

ADOLF EHRT

Das Mennonitentum in Rußland

von seiner Einwanderung bis zur Gegenwart



Verlag von Crossway Publications Inc. — Steinbach, Canada

Das Mennonitentum in Rußland



EHRT

Das Mennonitentum in Rußland

von seiner Einwanderung
bis zur Gegenwart



Von

Adolf Ehrt

Doktor der Wirtschaftswissenschaften



Crossway Publications Inc.

Box 1960, Steinbach
Manitoba, Canada, R0A 2A0

ISBN: 1-55056-975-9

©Alle Rechte vorbehalten

Einleitung des Herausgebers

Adolf Ehrh, der Autor dieses Werkes, war ein Deutscher aus der Ost-See-Gegend. Seine Anschauungen sind ziemlich objektiv gegenüber den konservativen und traditionellen Mennoniten, vielleicht nicht zuletzt weil er die tatsächlichen Umstände mehr unparteiisch einschätzen konnte, als viele mennonitische Schreiber. Das Buch war seine These in der Universität und ist eine kurze und nützliche Darstellung der Geschichte der Russlandmennoniten und unserer Vorväter in Preußen und Flandern.

Wir haben 2001 das Buch *Diese Steine: Die Russlandmennoniten* (692 Seiten) herausgegeben, damit unsere konservativen und traditionellen Mennoniten eine Kunde über ihre Geschichte haben. Viele Menschen freuen sich über dieses Buch, und würden gerne noch mehr über die Geschichte der Russlandmennoniten lesen wollen. Deshalb haben wir uns entschieden, das Buch von Adolf Ehrh noch mal drucken zu lassen. Es enthält Vieles über unsere Geschichte, besonders über die Zeiten unter den Sowjets und dem Kommunismus bis 1932. Vieles schreckliche ist auch danach passiert (Verbannung, Verhaftung, Zwangsumsiedlung, Erschießung u.s.w.), wovon in anderen Quellen, Z.B. "Diese Steine", nachgelesen werden kann.

Hoffentlich werden die Leser dieses Buch nützlich finden und sich dafür interessieren. Es ist doch sehr wichtig, dass unsere Menschen mehr über ihre Geschichte wissen, damit sie standfester in ihrem Glauben bleiben, und ihr Lebenswandel genauer nach dem Herrn Jesus richten.

Da dieses Buch für die Leien-Leserschaft gedacht ist, haben wir aus dem Original die Literaturzusammenstellung, das Verzeichnis rußländisch-mennonitischer Familien, die Übersichtskarten und den Entwurf der Satzung der "Mennonitischen Konfession" in Rußland aus dem Jahre 1914 in dieser Ausgabe nicht gedruckt. Da die meisten Leser das Buch *Diese Steine* haben werden, können sie solche Information dort nachlesen.

Wir wünschen dem Leser alles Gute. Möge dieses Büchlein für alle ein Segen sein - das ist mein Gebet.

Delbert F. Plett, President - Crossway Publications Inc.
Website: www.hshs.mb.ca

Erste Ausgabe 1932:

Herausgeber: Julius Beltz, Berlin-Leipzig, Deutschland

Zweite Ausgabe 2003; 5000 Exemplare

Herausgeber: Crossway Publications Inc.

Box 1960, Steinbach, Manitoba, Canada, R0A 2A0

E-mail: delplett@mts.net

Tel.: 1(204)326-6454

Fax: 1(204) 326-6917

Druck: Friesens Corporation

Altona, Manitoba, Canada

Printed in Canada

Geleitwort.

Die in der nachstehenden, für die Erforschung des Mennonitentums hochbedeutenden Studie angewandte Methode, von der normenbestimmten Totalität des genuinen Mennonitentums her das rußländische „als gegenwärtige, lebendige und individuelle Gesamtheit zu erfassen und zu erkennen“, erweist sich als überaus fruchtbar. Es wird hier wissenschaftlich eine Tür noch weiter geöffnet, die schon Ernst Corell, auf Troeltsch und Max Weber fußend, aufgeklückt hat. Die weitere wissenschaftliche Diskussion über das Wesen des Täuferturns wird durch diese Arbeit starke Anregungen erfahren, wie die Lösung der hier schwebenden Fragen und Probleme bedeutende Förderung. A. Ehrts ist aufs gewissenhafteste bemüht, die phänomenologischen Tatbestände von einem Zentrum der Gesamtschau her zu durchleuchten, und es ist ihm auch weitgehend gelungen, durch die Handhabung einer solchen Methode der inneren Form die Erkenntnis des Täuferturns überhaupt und des russischen Mennonitentums als Teilphänomens zu erweitern und zu vertiefen. Sein Buch wird in der Täuferforschung stark nachwirken. Man muß es sehr lebhaft begrüßen, daß diese Forschung gerade von nationalökonomischer Seite her wertvollste Anstöße erfährt, durch Aspekte, die nicht aus der Sphäre dogmatischer und konfessioneller Voreingenommenheit stammen, und die dem gerechter werden, was wir existenzielles Denken nennen.

Dem kritischen Leser kann es aber nicht entgehen, daß Ehrts Darstellung eine allerletzte Distanz ihrem Objekt gegenüber wahrte. Diese Distanzierung ist dem Verfasser aber nicht durch eigene Beobachtung, die sich bei ihm durchweg als sehr selbständig und präzise zeigt, und auch nicht durch irgendwelche mitgebrachte Urteile diktiert worden, sie hat ihren Grund in der von anderen abgelernten Handhabung des zu rasch und zu unbesehen übernommenen Begriffs der „Sekte“, der auch nach Troeltsch und Weber einer Korrektur bedarf. Es ist hier nicht der Ort, diesen Punkt erschöpfender zu besprechen, es sei nur einiges andeutend und ohne Nachweise geäußert:

Walter Köhler hat vor einigen Jahren in einer Rede über mennonitische Geschichtsforschung als das Problem der Täuferforschung die Frage bezeichnet, wie aus den Kreisen unpolitischer, staatsloser Gemeinschaftschristen die wichtigsten staatspolitischen Maximen (Gewissensfreiheit und Toleranz) geboren wurden, „wie denn der moderne Zug in das von Haus aus so ganz und gar unmodern anmutende Täuferturn hineinkommen konnte, wie das Täuferturn seine Apolitie aufgab“.

Diese Apolitie liegt für Ehrts wie ein Schatten auf dem mennonitischen Feld. Nun gehört sie aber garnicht zu dem ursprünglichen Wesen des

Täuferiums, wie ich das auch bei der Besprechung des Corellschen Buches ausgesprochen habe. Die großen Schwierigkeiten, mit denen die Täuferschaft ringt, und die auch Köhler in der erwähnten Rede nachdrücklich unterstreicht, resultieren aus der Verkennung jener Tatsache, sie sind die Strafe für eine Geschichtskonstruktion, die den esoterischen Charakter des stillen Täuferiums überbetont. Nur der bekannte Täuferschaft J. Loserth urteilt gelegentlich, daß die Staatsmeidung der Täufer „als Reaktion gegen die Münstersche Richtung, von der unsere Täufer nichts wissen wollen“ zu beurteilen sei. Aber auch das trifft noch nicht ganz den Kern der Sache.

Ehrt läßt das Täuferium konsequent durch die „Absonderungsnorm“ bestimmt sein, womit es seinen historischen Ort „innerhalb des engeren Kreises des asketischen Protestantismus“ (S. 4) zugewiesen erhält und unter Verkennung seines ausgesprochenen ethisch-religiösen Aktivismus als quietistisch und als im Gegensatz zum calvinistischen „Willensgeist“ stehend (S. 4) beurteilt wird. Die täuferische Gemeinschaftsidee, die fraglos die Dominante in dem ganzen Kräfteschema darstellt, wird darum auch zwangsläufig nicht ganz adäquat erfaßt, indem übersehen wird, daß in ihr der Nachdruck wie auch im N. T. auf der S a m m l u n g, der K o n z e n t r a t i o n der Kräfte liegt, wobei als Zweck die stärkere und reinere Ausstrahlung des das Gemeinschaftsleben konstituierenden und bestimmenden Geistes erscheint. Eine Analogie, allerdings absolut gegensätzlicher Natur, zu dieser genuinen täuferischen Auffassung von der Gemeinde ist die politische Kampforganisation Lenins, wo das Prinzip der Auslese auch nur Mittel universeller Wirkung sein will. Auch den Täuferschaft war die Gemeinde niemals Reich Gottes, sondern nur Stoßtruppe, Trägerin einer ungebrochenen Hingabe an die letzten Ziele, die durch die Christustatsache gesetzt sind. Das Täuferium sah nicht in dem Tag des „ersten“, sondern des „zweiten Adam“ den Raum der christlichen Kirche. Es war völlig teleologisch bestimmt, durch die kommende „Ordnung Gottes“, gegenüber der ihr das historisch Gegebene als unbedingt vorläufig galt. Wir haben hier spannungsreiche Kulturkritik, die aber rein ethisch bleibt, während sie bei den Münsterschen zum bolschewistischen Putschismus führt. Man sollte erkennen, daß das Täuferium in seinem Denken durchaus kirchlich bestimmt ist. Von dem Stand in der Gemeinde aus sieht es die letzten Ziele, die bewußt als metahistorische erkannt werden (bei den revolutionären Täuferschaft haben wir eine säkularisierte Eschatologie), von dort aus reduzieren sich ihm auch die taktischen Mittel, jenes Ziel zu erreichen. Und gerade die Erfahrung mit Münzer und Münster hat die Zurückhaltung in der Anwendung geschichtlicher Mittel gesteigert, bis zur Weltflucht. Wir haben hier eine Überspannung eines Prinzips, nämlich des Grundsatzes, daß die Mittel den Zwecken innerlich entsprechen sollen. Alle Art von „Meidung“ hat im Täuferium hier seine Wurzeln. Solange der Blick noch an den fernen Zielen haftete, solange die Grundhaltung noch eine teleologisch determinierte war und nicht eine traditionelle, konnte dieser Typus des Christentums die Absonderung noch als „Mobilmachung“ erleben, während beim Absterben der Bezogenheit des ganzen Daseins auf das Reich Gottes die berechnete und notwendige Konzentration zur bloßen Separation zu entarten drohte, wie umgekehrt bei den evangelischen Schwesterkirchen n i v e l l i e r e n d e

Kräfte in anderer Weise zu Erstarrungen führten. — Der einzig mögliche evangelische Ausweg aus der Sackgasse der Separation u n d der Säkularisierung ist die S y n t h e s e des täuferischen Prinzips der „Gemeinde“ und des lutherisch-reformierten Prinzips der „Kirche“, eine Synthese, bei der die beiden Tendenzen der Konzentration und der universellen Auswirkung sich gegenseitig regulieren und durchdringen.

Die hier veröffentlichte Studie weiß viel von dem „Öffentlichkeitswillen“ des rußländischen Mennonitentums zu berichten, das beides war: eine Kult- und eine Kulturgemeinschaft. Vieles von dem, was diese Arbeit uns bietet, wirkt in der Richtung jener Synthese. Möchte die Studie denn auch besonders in mennonitischen Kreisen die Beachtung finden, die sie verdient, so daß vielleicht bald eine zweite Auflage erscheinen könnte, in der der verehrte Verfasser vielleicht negativ oder positiv zu den oben hingeworfenen Gedanken Stellung nehmen würde.

Karlsruhe, im März 1931.

Prof. Lic. B. H. U n r u h.

Vorwort.

Es wäre denkbar, das Mennonitentum in Rußland historisch als Ganzes oder theoretisch in seinen einzelnen Funktionen wissenschaftlich zu erforschen. Im ersteren Falle könnte es in größere Zusammenhänge eingeordnet werden, indem es als ein Glied des Deutschtums oder als eine Erscheinung Gesamtrußlands oder schließlich als Teil der evangelischen Christenheit behandelt werden würde. Im letzteren Fall hätte die Untersuchung einer seiner Funktionen im Rahmen der theoretischen Wissenschaft von der betreffenden allgemein menschlichen Funktion zu erfolgen, etwa innerhalb der Grenzen der Soziologie, der Philologie oder Psychologie. Einzeln angewandt würde jede dieser Methoden eine partielle Erkenntnis des Gegenstandes vermitteln; ihre Kombination würde zu einem Neben- und Nacheinander von Kenntnissen führen.

Demgegenüber soll hier versucht werden, das rußländische Mennonitentum als lebendige und individuelle nationenähnliche Gesamtheit zu erfassen und zu erkennen. Die organische Totalität des genuinen Mennonitentums wird als solche selbst Gegenstand der sich auf sie als die reale, letzte und allgegenwärtige Ursache und Determination beziehenden Untersuchung. In diesem doppelten Sinne stellt die vorliegende Arbeit den Versuch einer nationenwissenschaftlichen Untersuchung des Mennonitentums in Rußland dar¹⁾.

Die Wege dieser Arbeit hätten ohne die Unterstützung vieler wohlgesinnter Menschen nicht gegangen werden können. Jedem einzelnen von ihnen sei auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank gesagt. Wenn ich hier nur Herrn Prof. Dr. Anton P a l m e nenne, auf dessen Rat und Leitung die Arbeit zurückgeht, so gilt mein Dank in nicht geringerem Maße auch allen denen, deren Namen hier nicht angeführt werden können. Sehr vieles schulde ich der Vertretung der Mennoniten Rußlands in Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen aus Rußland und Polen e. V. in Berlin.

Berlin, im Sommer 1931.

A. E.

¹⁾ Über den Begriff der Nationenwissenschaft vgl. A. P a l m e, Die Deutsche Auslandshochschule und das nationenwissenschaftliche Studium des Auslandes (Berlin 1914); derselbe, Die deutsche Auslandshochschule. Vorl. Denkschrift an das Reichsministerium des Innern. Berlin 1920; derselbe, Nationenwissenschaft und Auslandskunde, in Phil. Monatshefte der Kant-Studien 1925. Heft 3, S. 109 ff. Ferner Erich K e y s e r, Das Grenz- und Auslandsdeuschtum und seine Erforschung, in Mittlg. d. Deutschen Akademie, München, Jg. 1927, S. 797 ff. (dort weitere Lit. zur Methodik).

Die „kulturrkundliche“ Einstellung moderner Philologen, die den Menschen in den Mittelpunkt der als lebendiges Ganzes aufgefaßten Sprache stellt, hat mit der Nationenwissenschaft vielfache Berührungspunkte. Als muster-gültiges Erzeugnis sei die Arbeit von Heinrich S p i e s: Kultur und Sprache im neuen England, II. Aufl. 1928 angeführt (dort auch weitere Lit. zur Geschichte und Methodik dieser Richtung).

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsübersicht	V
Abkürzungen	VII
Vorgeschichte des rußländischen Mennonitentums	1
Wesen des Mennonitentums.	4
Das Mennonitentum in Rußland	21
I. Die Einwanderung	21
II. Die Entwicklung in Rußland	28
1. Die Periode der Isolierung und Beharrung (1789—1850)	28
a) Recht und Verwaltung	28
b) Wirtschaft	43
2. Die Periode der Ausdehnung und Angleichung (1850 bis 1914)	47
a) Innere Wandlungen und Spannungen	47
b) Bevölkerungsvermehrung	51
c) Religiöse Spaltungen	56
d) Rechts- und Verwaltungsreformen	61
e) Wanderungen	71
f) Kapitalistische Wirtschaftsentwicklung	85
g) Zivilisatorisch-russische Geistesentwicklung	98
3. Die Periode der Zerstörung und Rückbildung seit 1914	106
a) Kontraktion des Landbesitzes	106
1. 1914—1917	106
2. 1917—1921	113
b) Zerstörung und Rückbildung der Wirtschaft	116
1. Zusammenbruch (1921—1923)	116
2. Aufbauversuche (1923—1926)	119
3. Krise	133
c) Rückbildung und Zersetzung der Geistigkeit	135
d) Bevölkerungskrise	151
Literaturzusammenstellung	163
 A n l a g e n :	
I. Verzeichnis rußländisch-mennonitischer Familiennamen	169
II. Übersichtskarten der mennonitischen Siedlungen in Rußland	172
III. Entwurf der Satzungen der „Mennonitischen Konfession“ in Rußland aus dem Jahre 1914	174

Abkürzungen.

AMLV	= Allgemeiner Mennonitischer Landwirtschaftlicher Verein.
AMR	= American Mennonite Relief.
CIK	= Centralnyj Ispolnitelnyj Komitet (Zentral-Vollzugskomitee der Sowjetunion).
CK	= Centralnyj Komitet (Zentralkomitee).
CSU	= Centralnoe Statističeskoe Upravlenie (Zentrale Statistische Verwaltung).
Des.	= Desjatina = 1,09 ha.
Erl.	= Erläuterung.
ESJ.	= Eženedelnik Sovetskoj Justicii (Wochenblatt der Sowjetjustiz).
G.	= Gouvernement.
Instr.	= Instruktion.
Izv.	= Izvestija CIK SSSR. (offiz. „Nachrichten“ des CIK, Tageszeitung, Moskau).
MBG	= Mennonitische Brüder-Gemeinde.
NKJ	= Narodnyj Kommissariat Justicii (Volkskommissariat der Justiz).
NKP	= Narodnyj Kommissariat Prosveščeniija (Volksbildungskommissariat).
NKVD	= Narodnyj Kommissariat Vnutrennich Del (Volkskommissariat des Innern).
PSZ	= Polnoe Sobranie Zakonov (Vollständige Gesetzessammlung).
RKP(b)	= Rossijskaja Kommunističeskaja Partija (bolševikov) [Kommunistische Partei (der Bolschewiki) Rußlands].
RSFSR	= Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik.
SNK	= Sovet Narodnych Kommissarov (Volkskommissarenrat).
SVG	= (mennonitische) Saat- und Viehzuchtgenossenschaft.
Svod	= Svod Zakonov (Systematische Gesetzeskodifikation).
T.	= Tom (Band).
UdSSR	= Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.
USSR	= Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik.
VCIK	= Vserossijskij CIK (CIK der RSFSR)
VCSPS	= Vsesojuznyj Centralnyj Sovet Professionalnych Sojuzov (Zentralrat der Gewerkschaften der Sowjetunion).
VdBhH	= Verband der Bürger holländischer Herkunft.
VKP(b)	= Vsesojuznaja Kommunističeskaja Partija (bolševikov) (Kommunistische Partei der Sowjetunion).
VO	= Verordnung.
VUCIK	= Vseukrainskij CIK (CIK der USSR).
Zirk.	= Zirkular.

Zur Transkription ist zu bemerken, daß die dort verwandten Zeichen folgendermaßen auszusprechen sind: c wie das deutsche z, ê wie tsch, z wie das deutsche s in „Sonne“, ž wie das französische j in „jardin“, s wie ss, š wie sch, v im Anlaut wie w, sonst wie f. Bei den Namen deutscher Dörfer ist die kolonistische Schreibweise beibehalten worden, z. B. Ohrloff.

Vorgeschichte des rußländischen Mennonitentums.

Das Mennonitentum entstand als Kristallisation täuferischer Idee der Reformationszeit um die Person des Friesländers Menno Simonis (1492—1559). Analog dem Vorgang bei so vielen anderen Sekten (Quäker, Stundisten) wurde der Ausdruck „Mennoniten“ oder auch „Men-nisten“ für die „Dooper“ oder „Dopsgezinden“ von den Gegnern anfänglich als Spottname angewandt, zuerst scheinbar 1545 in den Niederlanden und 1572 in der Weichselniederung¹⁾. Diese Bezeichnung wurde von den Taufgesinnten selbst angenommen, wahrscheinlich um die Ideenverbindung Dooper = Wederdooper nach Möglichkeit aus der Welt zu schaffen. Sie mußte ihnen wegen ihres sozial-revolutionären Beigeschmacks (Thomas Münzer) sehr ungelegen sein. Der Name „Mennoniten“ blieb im übrigen ein *nom de guerre*, wenn auch die lange Tradition diesen Charakter immer mehr verwischte²⁾. Die Annahme des Vornamens und nicht wie üblich des Familiennamens des Führers als Gemeinschaftsname ist durch die geschilderte Art der Namensgebung, durch die intime Familienhaftigkeit des Mennonitentums, die Häufigkeit des Familiennamens Symons oder Simons, später Simens und Siemens³⁾ gegenüber der Seltenheit des Namens „Menno“, die Unausgebildetheit der Familiennamensgebung zu jener Zeit und in jenen Schichten zu erklären. Der Name „Menno“ entsprach auch mehr dem Bestreben der stillen Taufgesinnten, einen nichtssagenden, neutralen und gewissermaßen esoterischen Namen zu tragen.

Die Träger des Mennonitentums waren ursprünglich vlämische und friesische Bauern und Handwerker⁴⁾.

Die zeitliche Abgrenzung des Mennonitentums als eines Ideenkomplexes gegen verwandte geistige Strömungen gelingt nur unvollkommen. Es muß dahingestellt bleiben, ob und wie weit die Täufer des XVI. Jahrhunderts auf die alten Waldenser und Hussitengemeinden zurückgehen, wie es namentlich Keller behauptet und Kawerau, Harnack, Lüdemann u. a. wiederholen. Vielleicht sind sie eher als eine durch die besonderen

¹⁾ Dr. W. Mannhardt, Die Wehrfreiheit der Altpreußischen Mennoniten. Eine geschichtliche Erörterung. Marienburg 1863, S. 24 und Quiring J., Die Mundart von Chortitza in Süd-Rußland, Diss., München 1928, S. 3.

²⁾ Noch 1843 schreibt z. B. H a x t h a u s e n, A. Frh. von, Studien über die ländlichen Zustände Rußlands. Hannover Bd. 2, S. 198: „Diese Taufgesinnten (dieses ist der eigentliche von ihnen adoptierte Sektenname), diese Mennoniten . . .“ Die in den Niederlanden Verbliebenen behielten bis zur Gegenwart in der Hauptsache die offizielle Bezeichnung „Doopsgezinde“ bei; die schweizerisch-süddeutsche Gruppe heißt auch heute noch „Taufgesinnte“, daneben aber auch „Mennoniten“.

³⁾ Vgl. Anlage I.

⁴⁾ Siehe S. 17 ff. Übereinstimmende Ansicht über die soziale Zusammensetzung der niederdeutschen Täufer bei ihren Historikern.

historischen Umstände modifizierte, durch alle Epochen hindurchgehende Geisteshaltung aufzufassen. Sicher war der Boden für die Bewegung in den Niederlanden durch ältere evangelische Strömungen vorbereitet. Die Fixierung des Beginns der täuferischen Bewegung an einen bestimmten Zeitpunkt oder an eine einzelne Person ist nur im symbolischen Sinne durchführbar. Somit ergibt sich die Absonderung des Mennonitentums von gleichzeitigen Ideologien mehr aus der äußerlichen räumlichen Entfernung als dem Inhalte der Lehre. Wenn daher mennonitische Schriftsteller ganz allgemein die Annahme des Abendmahls „ohne sakramentales Beiwerk“ in Zürich am 18. Januar 1525 als Geburtsstunde des Mennonitentums bezeichnen, das sich dann „den Rhein hinab“ verbreitet habe ¹⁾, so ist dem gegenüber im wesentlichen weder ein post hoc noch ein propter hoc der beiden täuferischen Phänomene anzunehmen. Trotz der erwiesenen und selbstverständlichen Verbindung zwischen den Führern der südwestdeutschen und nordwestdeutschen Gruppen erweist sich die relative Selbständigkeit des niederdeutschen Täufertums grundsätzlich aus der Unmöglichkeit einer bloß mechanischen Übertragung der täuferischen Ideen auf die andersartige Totalität des niederdeutschen Kreises und geschichtlich aus der Tatsache der Einwanderung der ersten niederdeutschen Taufgesinnten nach Westpreußen um 1530, also nur 5 Jahre nach der Züricher Abendmahlsfeier. Der Versuch, eine genetische Einheitlichkeit des Mennonitentums zu konstruieren, muß als Voreingenommenheit zugunsten der Deduktion einer geistesgeschichtlichen Geschlossenheit der mennonitischen Diaspora erkannt werden.

Höchst bedeutsam ist die Unterscheidung des Täufertums von den anstaltsmäßigen Bewegungen des Luthertums und des Calvinismus. Die Gegnerschaft Calvins ist besonders aufschlußreich, da sie mit zur Entstehung des schweizerischen Täufertums beigetragen hat und seine Stellung innerhalb des engeren Kreises des asketischen Protestantismus bestimmt. Zum calvinistischen Willensgeist steht das Täufertum in vollem Gegensatz der positiven wie negativen Normen. Die Geschichte der Verbreitung calvinistischer Ideen einerseits und täuferischer Menschen andererseits veranschaulicht diesen Gegensatz ebenso deutlich wie die Diskrepanz zwischen der ökonomischen und politischen Entwicklung des ersteren und dem beiderseitigen Beharren des letzteren ²⁾.

Die Beziehung des Mennonitentums oder der sogenannten „wehrlosen Taufgesinnten“ zu den aggressiven Sekten der Wiedertäufer und der Katastrophe zu Münster (1534/35) ist noch nicht zureichend geklärt ³⁾. Es scheint,

¹⁾ Vgl. als typische Beispiele: *Gedenkschrift zum 400jährigen Jubiläum der Mennoniten oder Taufgesinnten. 1525—1925.* Hsg. v. d. Konferenz d. Süddeutschen Mennoniten, Ludwigshafen a. Rh. (Vw. Chr. Neff); *A. Fast* (Emden), *Das Mennonitentum, sein Erbe, seine Aufgabe, sein Geist.* Predigt geh. Januar 1925. Versuch zur Begründung einer Tradition von rußländisch-mennonitischer Seite in „Geschichte der wehrlosen taufgesinnten Gemeinden von den Zeiten der Apostel bis auf die Gegenwart“. Ein Beitrag zur Kenntnis und rechten Würdigung der kirchengeschichtlichen Stellung derselben von *M. Klassen*, Lehrer in Koepenthal bei Saratow, 1873, Danzig.

²⁾ Das Urteil Calvins über Menno Simons lautete „Nihil hoc asino posse superbius, nihil petulantius“ (nach *Cramer* in *Herzogs R. Enz.* XII, 592).

³⁾ Trotz der eingehenden Untersuchung von *Cornelius*, *Keller*, *A. K. Müller*, *D. S. Cramer* u. a. m.

daß das Wehrlosigkeitsprinzip der Mennoniten weder eine politische bzw. psychologische Folge jener Katastrophe gewesen ist, wie die nicht-mennonitischen Autoren in der Regel annehmen, noch eine ursprünglich religiöse Täufergesinnung gewesen ist, von der die „gräulichen Irrlehren der Müntzerischen“ (E. A. von Dooregeest in seinem „Sendschreiben an den Hn. Fredericus Spanhenius“, 1694, p. 26)¹⁾ einen Abfall darstellen, wie die mennonitischen Schriftsteller glauben, sondern daß die Wehrlosigkeit eine nachträglich religiös sanktionierte Konsequenz der täuferischen Absonderungsnorm²⁾ gewesen ist.

Die letzte nationale, soziale und religiöse Determination erhielt das Mennonitentum vor seiner Einwanderung nach Rußland durch den zweieinhalb Jahrhunderte langen Aufenthalt in Westpreußen (1530—1788). Das Hauptniederlassungsgebiet bildete das eigentliche Weichseldelta; im einzelnen der Danziger Werder, der Große und Kleine Marienburger Werder, die Nehrung, die Bistümer Kulm und Pomerellen, das Herzogtum Preußen und die Städte Danzig und Elbing. Die Mennoniten waren hier weder die ersten niederländischen noch die ersten taufgesinnten Ansiedler. Seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts wurden sie jedoch dank der ständigen Zuwanderung aus den Niederlanden zur dominierenden Gruppe beider Gattungen³⁾.

Entsprechend ihrem ursprünglichen Beruf, dem Ansiedlungsort und der Ansiedlungsart waren und blieben die Mennoniten in Westpreußen zu einem geringeren Teil „unentbehrliche Träger der Industrie“ (Max Weber), zum anderen, überwiegenden Teil Landwirte von allgemein anerkannter Qualifikation. 1780 betrug die Gesamtzahl der Mennoniten in der Weichselniederung (preußisch seit 1772, ohne Danzig und Thorn) 12 603 Seelen⁴⁾. Dies war das Reservoir für die Einwanderung des Mennonitentums nach Rußland. Als Gründe für den Stillstand und Rückschritt der Bevölkerungs-

¹⁾ Dazu Menno Simons in der Vorrede zu seinem „Ausgang aus der Römischen Kirche“: „Lieber Leser! Wir sind von unseren Gegnern fälschlich angeschuldigt worden, daß wir uns zu der Münsterschen Lehre bekennen in Betreff des Königs, des Schwertes, . . . und anderer Greuel mehr.“ (Elhart Ausg. der Vollst. Werke Menno Simons, 1876, S. 7.)

²⁾ Siehe S. 8 ff.

³⁾ Der Mangel aller Darstellungen der täuferischen Ansiedler in der Weichselniederung (Caro, Hartknoch, Hartwich, M. Bär, Randt, Schön, Felicia Szper, die beiden Mannhardts u. a.) besonders bei den mennonitischen Verfassern, liegt in einem schwach entwickelten kritischen Realismus. Das führt z. B. bei der Darlegung der Auswanderungsgründe aus den Niederlanden nach dem polnischen Weichselgebiet zu dem einseitigen Rückgriff auf die religiösen Verfolgungen, den „Wandertrieb“ u. ä. aus der Befangenheit der Verfasser stammende Motive.

⁴⁾ Im Privilegium Friedrich II. v. 29. März 1780, Abs. 1 genannte Zahl (abgedr. bei Dr. W. Mannhardt, a. a. O., S. 131 f.). Die weitere Bewegung der mennonitischen Bevölkerung Preußens stellt sich folgendermaßen dar:

1816	14 954	(Schön, a. a. O., S. 80, nach amtl. Quellen gegen W. Mannhardts 13 175, Beil. S. XC.)
1861	13 716	(ib. gegen ib. 12 515 i. J. 1858).
1890 ca.	11 000	(Dt. Reich 22 365, davon Preußen n. Gedenkschrift a. a. O., 1910 ca. 10 500 S. 286 f. u. Anm. 1.)
1925	6 800	(ib. + 900 in an Polen abgetr. Geb. = 7 700; Dt. Reich 13 000.)

zahl der Taufgesinnten im Weichselgebiet erkannte schon Dr. W. M a n n - h a r d t richtig die Auswanderung nach Rußland und Amerika, Mischehen, Fehlen eines Zuwachses aus anderen Konfessionen. Dem muß noch die Abwanderung nach den Städten und das Abbröckeln in andere Bekenntnisse hinzugefügt werden.

Wesen des Mennonitentums.

Es gilt, sich durch eine Analyse mit den Elementen des Wesens des Mennonitentums und deren gegenseitigem Verhältnis vertraut zu machen. Wir unterscheiden ¹⁾ als konstitutive Elemente des Mennonitentums die Körperlichkeit (physische Konstitution), die Geistigkeit (geistige Konstitution) und die Gesinnung (moralische Konstitution). Als wesentliche Entstehungsgründe der Gesamtkonstitution erscheinen in entsprechender Reihenfolge die Abstammung, die Geschichte und das Bekenntnis.

Die physische Konstitution des Mennonitentums kann wegen der streng durchgeführten Ehemeidung gegenüber Fremden als im wesentlichen durch die beiden Faktoren der überwiegend -vlämischen bzw. friesischen Herkunft und der geographischen Umwelteinflüsse bestimmt betrachtet werden. Schalten wir den zweiten Faktor wegen seiner nur modifizierenden Wirkungen und seiner weitgehenden Gleichmäßigkeit bis zur Auswanderung nach Südrußland aus, so können wir die Körperlichkeit des Mennonitentums als vorwiegend niederdeutsch bezeichnen. Wie weit Mischungen zwischen Vlamen und Friesen vor sich gegangen sind, ist nicht exakt festzustellen. Angesichts der religiösen und lokalen Trennung der beiden Stämme, die auch in Rußland bis zur letzten Zeit aufrecht erhalten wurde ²⁾, müssen sie sich in ziemlich engen Grenzen gehalten haben ³⁾.

Der stammesmäßige Unterschied zwischen den Vlamen und Friesen bildet die einzige bedeutsame genetisch-volksmäßige Gliederung innerhalb des niederdeutschen Mennonitentums. Auf dem Boden dieses stammesmäßigen Dualismus erwachsen die jahrhundertelangen Spaltungen und Reibungen zwischen der „präzisen“, „feinen“, „ernstigen“ oder „klerken“ (klaren) Richtung einerseits, die ursprünglich von den vlämischen Einwanderern in Friesland getragen wurde, und den „Groben“, „Rekkelijken“ oder „Libertinern“ und „Lam'isten“ andererseits. Wenn auch die beiden religiösen Richtungen nicht ganz mit der vlämisch-friesischen Zwiespältigkeit des Mennonitentums zusammenfallen, so ist doch der, leider bis jetzt mangelhaft untersuchte, Zusammenhang zwischen der orthodoxen bzw. liberalen

¹⁾ Die angeführte Dreiteilung ist als methodisches Hilfsmittel für die Analyse der mennonitischen Totalität zu verstehen. Sie hat weniger allgemeine als spezielle Bedeutung.

²⁾ Erst für die letzten Jahre berichtet Q u i r i n g, a. a. O., S. 44 von einer fortschreitenden Assimilierung der Friesen durch die vlämische Mehrheit auch im Wege der Blutmischung.

³⁾ Die Ansammlung der mennonitischen Flüchtlinge aus Sowjetrußland im Lager Hammerstein veranlaßte 1929/30 eine anthropologische Untersuchung dieses Menschenmaterials durch das Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie (Brandt). Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Geisteshaltung und der Abstammung selten so deutlich wie im Falle der Mennoniten ¹⁾.

Ohne die Rückwirkung der geistigen und moralischen Komponenten auf den körperlichen Habitus zu verkennen, können wir der physischen Konstitution des Mennonitentums gewisse regelmäßige Modi des Verhaltens zuordnen. Sie stellen sich als Tendenz zur Langsamkeit, Behäbigkeit, Festigkeit und Vierschrötigkeit unter sonst gleichen Umständen dar.

Die eindeutige Klarheit der Physis des Mennonitentums erhält eine stets übersehene Trübung durch die in Westpreußen erfolgte Einverleibung fremdvölkischer Elemente west- und oberdeutscher sowie slavischer Herkunft. Es wären vor allem zu nennen: die einheimischen, wahrscheinlich schon vor dem Eintritt in das Mennonitentum germanisierten Slaven (Polen) und die zugewanderten Gruppen verschiedener religiöser Schattierungen. Das waren Taufgesinnte aus dem Rheinland (1546), aus der Schweiz (1710), evangelische Sektierer und Freikirchler aus England, Schottland und Böhmen, Hutterer und Waldenser ²⁾, schließlich Zugewanderte aus dem übrigen Preußen. Das Ergebnis wird durch eine Auswertung der Familiennomenklatur des Mennonitentums bestätigt ³⁾.

Wir gelangen zu einer Gesamtzahl von 389 Familiennamen. Da der weit aus überwiegende Teil der Mennoniten sich auf Massennamen verteilt und hier der Anteil der niederdeutschen Namen über 90% ausmacht, so ist der Schluß erwiesen, daß der Kern und die Masse des rußländischen Mennonitentums niederdeutschen Stammes ist mit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl eingesprengter andersstämmiger Elemente. Besonders kennzeichnend ist, daß der Anteil der niederdeutschen Namen am größten ist bei häufigen und in mehreren Formen vorkommenden Namen ⁴⁾.

Die Meinung der meisten anderen Autoren hauptsächlich mennonitischer Provenienz über die Abstammung der westpreußisch-rußländischen Menno-

¹⁾ Die zuverlässigste Gruppierung gibt Dr. W. Mannhardt, a. a. O., S. 25. Zu der „groben“ Richtung rechnet er die Friesen, Waterländer, die Vlaminger und die Vereinigten Friesen, Waterländer und Vlaminger. Vgl. auch Blaupten Cate, Til. van Braght, H. Schyn u. a.

²⁾ U. a. Sombart, Kapitalismus, 1922, I, 2, S. 890.

³⁾ Die Nomenklatur lieferte das rußländische Mennonitentum, hauptsächlich mit dem Namensbestand der neuesten Zeit (Älteste, Prediger, Genossenschaftsleiter und Mitglieder, Auswanderer nach Amerika, alle irgendwie und irgendwo im Druck erwähnten Namen usw.). Ihre Auswertung für das Mennonitentum generell rechtfertigt sich durch die aktive und passive Integrität der mennonitischen Gemeinschaft im Verlaufe der russischen Epoche. Die Namen sind in dem Verzeichnis der Anlage I enthalten. Zur Kontrolle sei angeführt, daß bei der Statistik der rußländischen mennonitischen Familiennamen auf Grund der Einwandererlisten in Kanada 1922—1927 die Mennonitische Rundschau (spez. 1925, Nr. 16) auf die Gesamtzahl auf 280 Namen gelangt. Quiring, a. a. O., S. 27 f. gibt ein Verzeichnis von 270 Namen, die jedoch von B. H. Uruh in dem „Boten“, Rosthern, Sask., 1929, Nr. 5 f. erheblich ergänzt wird. Vgl. auch das Verzeichnis von 290 Familiennamen, ib. v. 10. Juli 1929.

Bei der allgemeinen Volkszählung 1910 wurden bei den in Westpreußen verbliebenen Mennoniten 369 Familiennamen festgestellt (a. a. O.).

⁴⁾ Dasselbe wurde bei der Volkszählung von 1910 in Westpreußen festgestellt (nach Quiring, a. a. O. S. 28 f.). Es kamen vor: Wiens, Wiehns 499mal, Dyck, Dick, Dück 492mal, Penner 527mal, Wiebe 434mal, Janz, Jansen, Jantzen (dort getrennt) 546mal.

niten leidet an einer Unexaktheit des sachlich zutreffenden, wenn auch wiederum nicht erschöpfenden Urteils, daß die Mennoniten „Holländer“ seien ¹⁾.

Nicht erschöpfend ist das Urteil der obengenannten Autoren wegen des Vorhandenseins der oberdeutschen und slavischen Elemente im Mennonitentum; unexakt, da z. Zt. der Auswanderung der Taufgesinnten aus den Niederlanden „Holland“ nur der Name eines Auswanderungsgebietes — der Provinz Holland — gewesen ist, das im übrigen volksmäßig, kulturell und sprachlich einen Teil des nordwestdeutschen Kreises bildete. Außerdem gehört auch gegenwärtig nur ein Teil des ehemaligen Auswanderungsgebietes zu Holland, während der größere Teil des in erster Linie in Frage stehenden Flanderns die Provinzen Ost- und Westflandern des Königreichs Belgien bildet. Abgesehen von den anderen konstitutiven Elementen des Mennonitentums berechtigt also auch die Abstammung für sich allein genommen in keiner Weise die Annahme einer „holländischen“ Nationalität des Mennonitentums.

Neben der Erkenntnis über den materiellen Inhalt der physischen Konstitution des Mennonitentums geht aus der Betrachtung seiner Nomenklatur auch der formale Sinn seiner relativen abstammungsmäßigen Reinheit und Geschlossenheit hervor. Diese formale Bedeutung liegt in der, durch ständiges Heiraten innerhalb der gruppenweise angesiedelten Gemeinschaft erzeugten und bewahrten gegenseitigen Verknüpfung durch umfassende familienhafte Verwandtschaftsbeziehungen. In deren Netz ist das einzelne Individuum und die Familie im e. S. organisch verwoben und verstrickt. So erscheint das Mennonitentum in erster Annäherung als eine organische Blutsgemeinschaft, fast als eine Sippe oder Großfamilie. Aus diesem Tatbestande greift eine Reihe von Determinationstendenzen in das Gebiet der geistigen und moralischen Konstitution über. Nach ihren Zielen benannt sind das die Tendenzen nach einem Für-Sich-Sein, nach Aufrechterhaltung der lebendigen Überlieferung, als Sorge um die „Nahrung“ und Ehrerbietung vor der natürlichen Würde des Alters. In der Absonderung der autonomen Gemeinden, dem Traditionalismus, der unkapitalistischen Gesinnung und dem Laienpredigertum („Ohm“!) werden wir die Spuren

¹⁾ So z. B. die beiden Mannhardts, das Menn. Lexikon, Friesen, aber auch Lindemann (vgl. insbesondere seine sachlich und quellenmäßig verfehlte Polemik gegen Pisarevskij, in der als russisches Manuskript 1917 gedruckten Verteidigungsschrift für die deutschen Bauern, S. 350 ff.), Schirmunski und Haxthausen und Wallace, um Vertreter aller Typen zu nennen. Eine Ausnahme bilden, soviel wir sehen, nur der auch sonst präzise Lic. theol. B. H. Unruh, der sein Urteil in den Satz zusammenfaßt: „Das Gros der russischen Mennoniten stammt aus den Niederlanden“ (Rede auf dem Kongreß der deutschen Kolonisten, Moskau 1917, nach Lindemann, a. a. O., S. 43 und pers. Aussage von A. J. Fast, Vertreter der Mennoniten Rußlands in Deutschland) und Bondar, S. D. Sekta Mennonitov v Rossii (v svjazi s istoriej nemeckoj kolonizacii na jube Rossii) Očer. Petrograd, 1916. S. 185 ff., der zum Schluß seiner während des Krieges (1916) geschriebenen Untersuchung über die Sekte der Mennoniten in Rußland zum Ergebnis kommt, daß die Mennoniten direkte Fortsetzer der z. T. ursprünglich deutschen, z. T. in der Weichselniederung verdeutschten westpreußischen Mennoniten seien (vgl. über die große Bedeutung dieser Frage in der Kriegs- und Nachkriegszeit S. 106 ff.).

dieser Tendenzen deutlich wahrnehmen. Sie zielen, so läßt sich abschließend sagen, auf die Erhaltung ihres Nährbodens, der organisch gewachsenen Familie, als deren lebendiges Glied der Einzelne existiert und wirkt.

In handgreiflicher Alltäglichkeit erscheint diese soziologische Konstruktion in den chronischen Kaffeebesuchen, den Sängerfesten, den Briefen (1) und Berichten in den mennonitischen Zeitschriften und dem lebhaften schriftlichen und mündlichen Verkehr zwischen den „Verwandten“. Ein Zeugnis für zahllose: P. Jansen (Autobiographie, p. 15) schreibt: „Cordial relations were kept up with friends and relations in the mother country (Westpreußen-Südrußland) and frequent visits exchanged.“ und „My mother had numerous relatives, uncles, cousins etc. in the new colonies“ (Südrußland). Besonders deutlich spricht der Stil der überwiegenden Anzahl der mennonitischen Schriftstücke und Schriften in jeglicher Gestalt. Hierher gehört auch die sentimentale Liebe zur Heimat (nicht zum Staat!), deren gefühlsmäßiges Bild von Etappe zu Etappe der Wanderung mitgenommen und gepflegt wird ¹⁾.

Die Einbettung des mennonitischen Individuums in die Gemeinschaft tritt noch klarer hervor bei der Betrachtung der Gesinnung des Mennonitentums als dessen zweiten konstitutiven Bestandteils. Die moralische Konstitution erscheint als unmittelbarer Ausfluß der religiösen Normen. Ebenso wie die mennonitische Körperlichkeit ist auch sie eine auf dem status quo konservativ gehaltene, allein durch den Ursprung bestimmte Komponente des Mennonitentums. Die maßgebenden religiösen Normen können als logische Folgerungen aus der Idee des Mennonitentums angesehen werden. Der Inhalt dieser Idee besteht darin, eine Gemeinschaft bewußter Christen, eine Gemeinde von Christusgläubigen zu sein ²⁾.

Die Konsequenz der Einordnung dieser Idee in die Wirklichkeit der „sündigen Welt“ ist die Taufe als Symbol der Herstellung einer Gemeinschaft mit dem Heiligen Geist und der darauffolgenden Aufnahme in die Gemeinschaft des Heiligen Geistes. Der Idee entsprechend können nur bewußte Christen, also bekehrte Erwachsene getauft werden ³⁾.

¹⁾ Über die Gedanken zum Heimat-Komplex („alte“ und „neue“) vgl. die periodische und andere mennonitische Lit. Vgl. in diesem Zusammenhang die interessanten, überaus hohen Ziffern des Briefverkehrs der drei mennonitischen Muttersiedlungsgebiete in Südrußland (Halbstadt, Gnadenfeld und Chortitza) mit dem Ausland, die Bondar, a. a. O. S. 186 ff. für 1911—1914 mitteilt. Danach gingen z. B. 1913 76 843 Postsendungen ein und 49 520 aus, bei einem Bestand von ca. 14 500 postfähiger Personen.

²⁾ Der entsprechende Artikel einer der alten Glaubensbekenntnisse des Mennonitentums (Confession oder kurze und einfältige Glaubensbekenntnisse derer, so man nennt: Die vereinigten Flämische, Friesische und Hochdeutsche Taufgesinnte oder Mennonisten. Ausgegeben durch die Gemeinden in Preußen. Im Jahr Christi 1660) lautet: Artikel IV. Von der Gemeinde Gottes. „(Die Gemeinde) . . . bestehet in einer großen Anzahl von Menschen, die allhier auf Erden durch den Glauben an Jesum Christum und durch die Gehorsamkeit der Heiligen Evangelii . . . ihre Gemeinschaft haben durch den Heiligen Geist . . .“

³⁾ Diese Bedeutung der Taufe ist dem Mennonitentum selbstverständlich. Die Confession, a. a. O. sagt darüber (Art. V): „Die Taufe ist eine auswändige sichtbare Ordnung von Christus selber zu einer Einverleibung seiner Gemeinde befohlen . . .“ und die „Kurtze Unterweisung aus der Schrift“ . . ., 1690 erkennt den Sinn der Taufe im folgenden: „. . . ein Zeichen der geistlichen Wiedergeburt in Gott . . . und eine Verleibung seiner Gemeinde“ (17. Frage), sie bezeichnet „den

Die Gemeinde als Gemeinschaft der getauften Gläubigen, die „ihre Gemeinschaft haben durch den Heiligen Geist“, stellt also eine in unmittelbarer Verbundenheit mit Gott stehende Gesamtheit dar, deren Glieder „Wiedergeborene in Gott“ sind. Damit ist die Autonomie der Gemeinde, das allgemeine Priestertum und die gegenseitige Liebesfürsorge der „Gotteskinder“ gegeben. Die Ableitung der Gemeinschaft unter den Gläubigen aus der jedesmaligen und daher gemeinsamen Gemeinschaft mit Gott hat zur Folge, daß eine Gemeinde im religiösen Sinne ohne weiteres dort entsteht und besteht, wo eine Mehrheit von Gläubigen vorhanden ist. Demnach erweisen sich die mennonitischen Normen der Autonomie der Einzelgemeinde, des Laienpredigertums und der Caritas als logisch gefolgte Unternormen aus der Idee des Mennonitentums, näher der Taufe.

Die Konsequenz aus dem Gegensatz der Gemeinschaftsidee zu der real-gesellschaftlichen „Welt“ ist der Bann als Negation der Taufe und die Absonderung. Der Bann ist die Ausscheidung der (durch ihre Sündhaftigkeit zu solchen gewordenen) Angehörigen der „Welt“ aus der heiligen Gemeinschaft und bildet als solcher nur eine Sonderfunktion der Absonderung, die das ganze Verhältnis der Gemeinschaft zur Welt beherrscht. Entsprechend ihrer dominierenden Stellung wird die Absonderung an den Anfang des Normensystems zu stellen und als essentieller Bestandteil des Gemeindebegriffes aufzufassen sein. Das geschieht auch in den konfessionellen Schriften des Mennonitentums ¹⁾.

Die unmittelbaren und wesentlichen Folgen der Absonderung sind erstens die Ehemeidung, d. i. die Ablehnung der ehelichen, bluthaft-organischen Gemeinschaft mit Angehörigen der „Welt“, und die „Staatsmeidung“, d. i. die Ablehnung der rechtlichen, anstaltsmäßigen und politischen Ge-

wahren Gläubigen“ (18. Frage). Die Wiedergeburt erfordert bei Angehörigen anderer Konfessionen die Wiedertaufe. Bemerkenswert ist, daß im Gegensatz dazu das *A b e n d m a h l* nur als „äußerliche Zeremonie zu seinem (Christi) Gedächtnis“ aufgefaßt wird (Confession, a. a. O., Art. VIII und Kurtze Unterweisung a. a. O., Frage 20 ff.). Die geringe Bedeutung dieser symbolischen Handlung für die Konstituierung und reale Erhaltung der „Gemeinde“ hat scheinbar hier auch zu einem mangelnden Verständnis des naheliegenden metaphysischen Gehalts einer Erneuerung oder Befestigung der Gemeinschaft mit dem Heiligen Geist geführt.

¹⁾ Die Frage nach dem Grund des Eintritts in die Gemeinde (Kurtze Unterweisung, a. a. O., Fr. 1) erhält die Antwort: „Ich werde gedungen . . . um mich von der Welt und den sündigen Lüsten *a b z u s o n d e r n* . . .“ Art. IV der Confession, a. a. O. lautet: „(Die Gemeinde) besteht in einer großen Anzahl von Menschen, die (s. Anm. 2, S. 7) . . . sich selbst *a b g e s c h i e d e n* haben von der sündigen Welt . . .“; ebenso Kurtze Unterweisung, a. a. O., Fr. 12“ . . . Zahl von Menschen, die . . . von der sündigen Welt *a b g e t r e t e n* sind . . .“

Wie *S o m b a r t* (Der proletarische Sozialismus, Jena, 1924) einleuchtend hervorhebt, gehört die *E x k l u s i v i t ä t* zum Charakteristikum jeder Sekte als einer „psychologischen Masse“, deren Mitglieder die Stärkung ihres Glaubens in der Beziehung zueinander und zum Sektenstifter zu erreichen suchen, Einwendungen von Fremden dagegen ausweichen.

Daß der Bann auch als taktisches Mittel angewandt wurde, geht aus folgender Äußerung Menno Simons hervor (Brief an die Brüder zu Franeker, Prov. Friesland, v. 13. Nov. 1555. Elkhart Ind. Ausgabe der vollst. Werke M. Simons, 1876, S. 386): „Handelt daher (bei Verhängung des Bannes) mit Klugheit, und betrachtet Criminal-Angelegenheiten, besonders wenn sie schon an die Öffentlichkeit gekommen sind, nicht so (milde), wie ihr andere fleischliche Werke betrachten würdet . . .“

meinschaft mit der „Welt“. Während die Ehemeidungsnorm als letzte, d. h. praktisch-bewußte Normenstufe anzusehen ist, tritt die „Staatsmeidung“ als solche nicht in Erscheinung, sondern muß als latente Obernorm eruiert werden. Ihre Anwendung auf die konkrete Wirklichkeit läßt sie in eine Reihe von Unternormen zerfallen, deren Sinn jedoch von jener Obernorm gegeben wird. Diese Unternormen sind: Meiden der weltlichen Gerichtsbarkeit (Rückwirkung auf die Institution des Bannes!) und Ausweichen vor „weltlichen“, d. h. vor allem staatlichen Ämtern. Deutlich tritt in diesen Normen der aus „weltlicher“ Machtlosigkeit geborene Kompromiß mit den realen Machtverhältnissen zutage — die erzwungene Beschränkung auf den rein passiven Verzicht auf die wichtigsten Vorteile, die eine positive Einstellung zum Staat mit sich bringt. Die Bedeutung dieser Grundsätze als Ausdrücke eines Fiaskos der siegreichen „Staatsmeidung“ wird weiter bestätigt durch die Anerkennung der Gehorsamspflicht und der Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben ¹⁾.

Die weitere Entwicklung der Amtsmeidung ist höchst bedeutsam. Das „Amt“ involvierte den (Amts-)„Eid“ und das „Schwert“; zur Zeit der Entstehung des Täuferturns waren „Obrigkeit“ und „Schwert“ synonyme Begriffe ²⁾. Die Meidung des Amtes bedeutete zugleich die Meidung seines Zubehörs. Dabei wurde der Eid als (selbstständige) Voraussetzung der Amtsführung, das „Schwert“ zunächst nur im Sinne der Amtsführung

¹⁾ Das Glaubensbekenntnis von 1660 lautet zu diesem Punkt: Art. XI. Vom Ampt der Obrigkeit. „Bekennen wir, daß Gott .. habe in alle Länder eingesetzt Könige und Obrigkeit / zum Wohlstand und gemeinen Nutzen / ... / ... Denn sie ist Gottes Dienerin / eine Rächerin / zur Straffe über den der böses tut ... (daher schuldig, sie zu fürchten, ehren und gehorsam zu sein).“

Die Kurtze Unterweisung, a. a. O. behandelt dasselbe in Fr. 28: „Ich bekenne laut Zeugnis der Schrift, daß Könige und Obrigkeiten von Gott eingesetzt sind, zum Wohlstand und gemeinen Nutzen des Landes ... / darum sind wir schuldig, die Obrigkeit zu fürchten / ehren und gehorsam zu leisten / in allen Sachen / die nicht streiten wider das Wort Gottes.“

Übereinstimmend lautet der Art. XXXVII der „Korte Belydenis des Geloofs .. opgesteld door Hans de Rys en Lubbert Gerrits, ... onder die Protestanten, die inde vereenigte Nederlanden Mennoniten genaamd worden“, nach H. S c h y n , Gesch. der Mennoniten, Amsterdam 1743, I, 238, abgedr. bei Dr. W. M a n n h a r d t , Beil. S. XX, der seinen Druck auf 1610 ansetzt. „Die weltliche Macht oder Obrigkeit ist eine notwendige Ordonanz Gottes Wir bekennen uns schuldig, . . . die Obrigkeit zu fürchten etc. (wie oben) .. und ihr ohne Murren den gehörigen Zins, Zoll und Schatzung zu geben. Wir solchen Ämtern und Bedingungen ausweichen . . .“ Ebenso die „Confessie ofte Belyding des Geloofs von Jan C e n s e n zu Amsterdam, 1630, nach T i l e m a n v a n B r a g h t , I, Vorrede, C., abgedr. bei Dr. W. M a n n h a r d t , Beil. S. XXXI. „Vom Ampt der Obrigkeit bekennen wir, daß es eine Ordnung Gottes ist Darum scheuen wir uns, solchen Ämter in unserer christlichen Berufung zu dienen.“

Ganz unzweideutig Menno S i m o n s selbst, nachdem er heftige Angriffe gegen die „hochberühmten Herren und Fürsten“ gerichtet hat: „Wir widerstehen weder dem Kaiser, dem König, noch irgendeiner Obrigkeit in der Erfüllung derjenigen Pflichten, zu denen sie von Gott berufen sind; bis in den Tod in alle dem, was nicht wider Gott und Gottes Wort ist“. (Elkhart, Ind. Ausg. der vollst. Werke Menno Simons, 1876, Eine ermahrende Supplication an die Obrigkeit, spez. S. 32.)

²⁾ Über den Zusammenhang zwischen „Schwert“ und „Obrigkeit“ vgl. auch die Auszüge aus den alten Täuferakten bei Johannes H o r s c h , Die biblische Lehre von der Wehrlosigkeit, Scottsdale, Pa 1920, S. 36ff.

selbst abgelehnt. Die Betrachtung der „Obrigkeit“ als der Quelle von „Schwert“, „Rache“, „Strafe“, „Krieg“ und der Gebrauch des Begriffes „Rache“ i. S. von „Strafe“ und „Schwert“ als Symbol der rächenden oder richtenden Funktion des Staates geht aus den Glaubensbekenntnissen der älteren Periode unzweideutig hervor. So sagt z. B. das Glaubensbekenntnis von 1610 (vgl. Anm. 2), Art. XXXVII:

„Vom Amt der weltlichen Macht, oder Obrigkeit. . . Dieses Amt der weltlichen Macht hat der Herr Jesus . . . der Gemeinde . . . nicht gestiftet . . . a b e r (d. h. sondern, im Gegenteil) sie wurden von ihm . . . zur Nachfolge seines ungewaffneten Lebens . . . berufen, in welchen kein Ding weniger zu finden war als weltliche Regierung, Macht und Schwert. Zieht man das alles in Betracht und daneben, daß sich an das Amt der weltlichen Macht viele andere Dinge knüpfen, als K r i e g e oder F e h d e führen . . .“

Das Glaubensbekenntnis von 1630 (vgl. Anm. 2) macht folgende Ausführungen:

„. . . aber wir finden nicht, daß Paulus dasselbe (Amt der Obrigkeit) unter den Ämtern der Gemeinde nennt, noch daß Christus seine Jünger . . . dazu berufen hat, s o n d e r n daß e r i m G e g e n t e i l sie zur Nachfolge in seinem wehrlosen Leben . . . benötigt und alle G e g e n r a c h e . . . verboten . . .“

Auch die Kurtze Unterweisung von 1690 (Anm. 3, S. 7) läßt diesen Zusammenhang deutlich hervortreten. Nach der Anerkennung der Gehorsamspflicht in Fr. 28 lautet die nächste Fr. 29: „Ist es a u c h z u g e l a s s e n , einen Eydt zu schweren?“ Antwort: „Nein . . .“ und die nächste Frage, nach der Feststellung, daß die „Obrigkeit“ eine „Rächerin“ sei, besagt: „M a g m a n a u c h R a c h e ü b e n ?“ Antwort: „Nein . . .“. Entsprechend lauten auch die Art. XI, XII und XIII der Konfession von 1660. Das Kriegführen wurde durchaus von der Staatsmeidungsnorm aus gesehen und d a h e r v e r u r t e i l t . Ganz unmißverständlich schreibt darüber Engel Arentson von D o o r e g e e s t in seinem Sendschreiben 1693¹⁾:

„Anlangend nun das Kriegführen / (welches eine Folge des Schwertführenden Magistrat Ampts ist), davon ist nicht nötig viel zu sagen / weil diese so dem Ampt der Obrigkeit gleich ist / . . . so kann man von gleichen Sachen aus gleichen Gründen sehr leicht urteilen.“

Unter dem fortdauernden Druck der Staatsgewalt einerseits und durch die fortgesetzten Versuche einer selbstständigen Begründung der Normen durch die Schrift lösten sich die Begriffe des Eides und des Schwertes von dem des Amtes und erlangten eine selbständige Bedeutung. Aus logisch-systematischen Folgerungen des mennonitischen Normensystems wurden sie zu für sich bestehenden sittlichen Forderungen, die ihren ursprünglichen Sinn verloren, einen neuen Inhalt erhielten und durch besondere Schriftstellen belegt wurden²⁾.

An die Stelle des Eides als einer Verpflichtung der ganzen Persönlichkeit zur Teilnahme am Staatsdienst³⁾ trat der „Schwur“ im formalen Sinne

¹⁾ Send-Schreiben An den Hn. Fridericus Spanhenius, . . . Durch Engel Arentson von D o o r e g e e s t , Prediger der Tauffgesinnten zu Ryn. Aus dem holländischen ins Teutsche übersetzt im Jahr 1694. p. 142.

²⁾ Als Grundlage diente die Bergpredigt. Für den Eid vgl. besonders M a t t h ä u s V, 34 ff. und 37: „Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein . . .“; bezüglich des Schwertes ib. V, 22, 39 und 44: „Ich aber sage Euch, liebet Eure Feinde . . .“

³⁾ Die Spitze gegen die Obrigkeit ist deutlich in folgenden Worten von Menno Simons selbst: „Vor diesen Worten (Matth. 5, 33—37 u. Jak. 5, 12) Christi müssen

der religiösen Bekräftigung eines beliebigen Versprechens. An Stelle des „Schwertes“ als des Synonyms für Amtsausübung trat die Waffe i. S. eines Werkzeugs der Gewaltanwendung. Von diesen quasi selbstständigen Normen der „Eidesablehnung“ und „Wehrlosigkeit“ gelangte das Mennonitentum durch den Zwang der tatsächlichen Verhältnisse von rückwärts wieder an den Ausgangspunkt zurück: zu der Ablehnung der Dienstverpflichtung in Eidesform gegenüber dem Staat und des Dienstes für den Staat mit der Waffe in der Hand. Nunmehr jedoch wurde diese Entziehung als Sonderfall allgemeiner und für sich selbst fundierter Grundsätze ausgegeben, während in Wahrheit diese Grundsätze verallgemeinerte Transformationen einer Obernorm — der Staatsmeidung — waren, die nur für die jetzt speziellen Fälle allgemein galten.

Die Verschiebung der Motive ist schon halb vollendet in dem Glaubensbekenntnis von 1730. Es heißt hier ¹⁾:

„Von der Rache glauben wir, daß unser Herr Jesus Christus in derselben Rede Matth. 5 von V. 38 bis zu Ende des Capitels, uns alle Rache und Ausübung derselben gänzlich abgelehrt und verboten. Nicht allein alle Rache mit eigener Hand, sondern auch die, so man durch die Obrigkeit gegen seine Feinde ausüben kann“ (hier gesperrt).

Die Umkehrung der Begründung im Vergleiche zu den früher zitierten Stellen ist offensichtlich. Die „Rache“ wird nicht mehr im alten Sinne einer obrigkeitlichen Funktion des Strafens, sondern im modernen, einzelpersonlichen Verstande gebraucht. Statt „als“ Obrigkeit steht jetzt „durch“ die Obrigkeit, wenn auch der Zusammenhang mit der Obrigkeit noch geblieben ist. Im Glaubensbekenntnis von 1792 fällt auch dieses letzte Residuum des Ursprünglichen fort ²⁾.

Schon die Überschrift des betreffenden Artikels (16) ist bezeichnend:

„Von Vermeidung der Rache, von der Wehrlosigkeit und dem Leiden (!). . . (Abs. 3) Aus diesen Worten (Matth. V, 44) sehen wir, daß uns alle Rache verboten ist, darum wir auch kein Schwert, Waffen und Gewehr (jetzt sind das Synonyme!) gegen unsere Feinde brauchen dürfen. . . sondern wollen lieber leiden und dulden.“

Doch müssen wir nicht nur das Schwert des Krieges (nicht mehr der Obrigkeit!) meiden, sondern unser Herz (nicht mehr wir als Amtsführende) soll auch nicht Rache üben. . . .“

Aus den Zitaten selbst geht hervor, daß wir uns mit dieser Darstellung, die nicht historisch, sondern logisch-systematisch gemeint ist, im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht des Mennonitentums selbst befinden ³⁾. Doch

alle menschlichen (d. h. obrigkeitlichen) Bestimmungen über das Schwören schweigen und zunichte werden . . . , so anders die Obrigkeit des Herrn Wort nicht mutwillig übertreten . . . will“ (zit. nach M. Klaassen, a. a. O., S. 210).

¹⁾ Confession oder kurtzer und einfältiger Glaubens-Bericht der alten flämischen Taufgesinnten Gemeinden in Preußen. In Frage und Antwort verfasst etc. Gedruckt . . . 1768. Gemeinsames Glaubensbekenntnis westpreußischer und niederländischer Gemeinden. Auszug abgedr. bei Dr. W. Mannhardt, Beil. Seite XLVI ff.

²⁾ Glaubensbekenntnis der Mennoniten in Preußen. Ausgearbeitet vom Ältesten G. Wiebe in Ellerwald, 1792. Wiederabdruck 1837, Auszug abgedr. bei Dr. W. Mannhardt, Beil. S. LVI f.

³⁾ Typisch für die rein mennonitisch-dogmatische Auffassung ist die Dissertation von Prediger Emil Händiges, Die Lehre der Mennoniten in Geschichte

scheint uns dies die einzige, auch psychologisch mögliche Deutung der berühmten mennonitischen Eidesablehnung und Wehrlosigkeit zu sein ¹⁾.

Auf eine weitere geistesgeschichtliche Erklärung der Eidesmeidung macht C a r l S c h m i t t (Verfassungslehre, München-Leipzig 1928, S. 68) aufmerksam. Der Eid als „charakteristisches Zeichen des existenziellen Eintretens mit der ganzen Person“ werde durch die Täufer zum erstenmal verweigert und so die neuzeitliche Epoche des freien Vertrages eingeleitet. Daneben wird gedacht an das „Schwören“ im Sinne einer mißbräuchlichen und scheltenden Verwendung des Namens Gottes, wie aus der damals üblichen Zusammenstellung „Fluchen, Schwören“ hervorgeht (Martin Luther, Menno Simons a. v. O.).

Die Wehrlosigkeit erhält mit der Einwanderung der Mennoniten nach Rußland eine zweite Wurzel in dem „Fremd-Sein“ des heterogenen Volksteils, dessen Verhältnis zum Staat des Gastlandes ein äußerlich-mechanisches sein mußte. Da dieser Staat vor anderen, ebenso fremd-feindlichen Staaten keinen Vorzug verdient, wird seine Verteidigung zu einer Sinnlosigkeit. Ohne Zweifel spielt dieser Fremdheitskomplex als pazifistisches Motiv während der rußländischen Epoche der mennonitischen Geschichte eine sehr große Rolle.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes System der mennonitischen Normen:

Idee: Gemeinschaft der Gläubigen in Gott

I. Ordnung nach Innen (positiv)

Taufe auf den Glauben
Autonomie der Gemeinde
Allgemeines Priestertum
Charitas

II. Ordnung nach Außen (negativ):

Absonderung von der Welt
1. Aussonderung der Welt aus der Gemeinschaft (Bann)
2. Aussonderung der Gemeinschaft aus der Welt
Ehemeidung
Staatsmeidung

und Gegenwart usw. Halle-Wittenberg 1921. Auch als gleichnamiges Buch im Kommissionsverlag der Konferenz der süddeutschen Mennon. e. V. erschienen, Ludwigshafen a. Rh. 1921.

¹⁾ Die beste Darstellung der modern-mennonitischen Auffassung findet sich im M e n n o n i t i s c h e n L e x i k o n: Christian Neff über den Eid in Bd. I, S. 535 ff. und Ernst Correll über die Wehrlosigkeit und deren Einordnung in die allgemeine pazifistische Bewegung der Jetztzeit ib. S. 706 ff. Einen scharfen Trennungsstrich zwischen äußerlichem Pazifismus und innerlicher Wehrlosigkeit zieht dagegen Johannes H o r s c h in seinem Buch „Die biblische Lehre von der Wehrlosigkeit“, Scottdale, Pa., 1920, spez. S. 75. Vgl. auch die Zurückführung der Eidesablehnung auf die Idee der Wahrhaftigkeit in U n s e r B l a t t, hsg. i. A. der Allgemeinen Bundeskonferenz der Mennonitengemeinden der S.S.S.R. in Moskau, Nr. 8 vom Mai 1928. Über die zustimmende Haltung der reichsdeutschen Mennoniten zur Trennung der Kirche vom Staat nach der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 vgl. u. a. Chr. N e f f in Menn. Jugendwarte, a. a. O., 1920, Heft 1.

a) Gerichtsmeidung

b) Amtsmeidung

Amtseidablehnung

Schwurablehnung

Fahneidablehnung

Amtsfunktionsablehnung (Schwertmeidung)

Waffenmeidung

Kriegsdienstverweigerung.

Die überragende Bedeutung und lebendige Weiterentwicklung der Staatsmeidungsnorm führt zu der Vermutung, daß wir in ihr zugleich die wesentliche exogene Ursache der Entstehung des Täuferturns überhaupt suchen könnten. Die ablehnende Haltung des Täuferturns zum Staat bildete auch das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der oppositionellen und separatistischen Taufgesinntengemeinden im Vergleich zum staatlich-institutiv gerichteten Calvinismus und führte in der Schweiz zur Loslösung des Täuferturns ¹⁾.

Entscheidend für die Entstehung eines einheitlichen mennonitischen Wesens wurde die Parallelität in den Wirkungstendenzen des Normensystems einerseits und der physischen Konstitution im materiellen und formalen Sinne andererseits. Beiden Tendenzreihen war ein Konservativismus immanent, der sich somit selbst immer von neuem zeugte und nährte. Er gab das Medium ab, in das getaucht, jene Tendenzen ihre geschichtliche Bedeutung erlangten. Die gleiche Richtung der Tendenzreihen führte zu einer Stärkung der Gemeinschaft, indem zu dem Charakter einer organischen Blutsgemeinschaft die in den Normen verwirklichte Idee einer Gottesgemeinschaft hinzutrat. Diese Gottesgemeinschaft ist nicht als eine (individualistische) Gesinnungsgemeinschaft aufzufassen, sondern als eine überindividuelle „Gemeinschaft in Gott“. Die einzelnen Mitglieder sind nur Glieder der vor ihnen seienden, in ihrer eigenen Idee (Gott) die Einheit besitzenden Gesamtheit.

Die Bluts- und die Gottesgemeinschaft verbinden sich in einer höheren, dem Mennonitentum spezifischen Gemeinschaftsgestalt, der des „genuinen Mennonitentums“. Da sowohl die Idee wie die Folgerungen der Genuinität den exakt aufgefaßten Konsequenzen der positiven Normen des Mennonitentums — der freien Eingliederung der Bekehrten — widersprechen, muß jene Gemeinschaftssynthese der Prädominanz der physischen Konstitution, vor allem aber der katalisatorischen Mitwirkung der negativen Normen der Absonderung zugeschrieben werden. Unter ihrer weiteren Mitwirkung schälen sich aus dem Kern des genuinen Mennonitentums ganz wesentliche Verhaltensgrundsätze des Mennonitentums heraus. Dazu gehört die Umwandlung des Mennonitentums aus einem Bekenntnisrecht zu einem Geburtsrecht bzw. einer Geburtspflicht, wie es bei den Quäkern der Fall ist ²⁾.

Hieraus folgt wieder der Ersatz der horinzontal-extensiven Mission durch die vertikal-intensive Tradition. Sie wird durch die mennonitisch-konfessionelle Erziehung der heranwachsenden Generation verwirklicht.

¹⁾ Vgl. insbesondere die eingehende Darstellung von E. Correll, a. a. O., Troeltsch, Gesammelte Schriften, Bd. 1, 1923, S. 807 ff. und Cramer, in Herzogs R. Enz., a. a. O., S. 598.

²⁾ Troeltsch, Ges. Schriften, a. a. O. I, 913.

Diese „Mission in sich“ wird so zu einer Existenznotwendigkeit des Mennonitentums.

Auch die Zeugung erhält einen gemeinschaftserhaltenden und — ausbreitenden Charakter. In Verbindung mit der Norm der Ehemeidung hebt dieser Gesichtspunkt die Kindererzeugung und die Familie aus dem Zusammenhang des bloß Natürlichen in die Sphäre der sittlich-religiösen Wertung und macht sie zu einem Bestandteil auch der moralischen Konstitution des Mennonitentums. Die Heiligkeit der Ehe ergibt sich aus dem Geist des täuferischen Bekenntnisses von selbst. Die Konfession von 1660, Art. 10, drückt es so aus:

„Vom heiligen Ehestande. Bekennen wir, daß es sey eine Ordnung Gottes . . . sich zu vermehren und die Erde zu füllen . . .“

Interessanterweise fällt später diese naive Sinnggebung der Ehe als eines geheiligten Vermehrungsinstituts fort und Katechismus wie Glaubensbekenntnis sprechen nur noch von dem Gebot der Monogamie, der Ehemeidung und des christlichen Verhaltens in der Ehe ¹⁾.

Die Norm der ehelichen Fruchtbarkeit, als Form der Sanktionierung eines durch die Gesinnung des Mennonitentums geschaffenen Zustandes ist als die wichtigste Ursache des mennonitischen Kinderreichtums anzusehen. Dies würde mit den Ergebnissen der allgemeinen Arbeiten von Max Weber, Troeltsch, Sombart, Julius Wolf und Max Scheler übereinstimmen. Der letztere sagt in seinem Aufsatz über Bevölkerungsprobleme als Weltanschauungsfragen ²⁾:

„Das weitaus wesentlichste Motiv (der Kinderzahlbeschränkung) ist . . . an erster Stelle das, was man den „kapitalistischen Geist“ oder auch den Geist der „Rechenhaftigkeit“ und systematischer Lebensrationalisierung genannt hat. . . Wohlhabenheit (die bisher unklar als „Ursache“ der geringen Kinderzahl angesehen wurde) und negative Rationalisierung des Zeugungswillens sind an erster Stelle nur parallel gehende Folgewirkungen ein und derselben Ursache, nämlich . . . (des) „kapitalistischen Geistes“ . . .

(und weiter oben) „Vor allem hat der calvinische Protestantismus (der Gegner des Täuferiums, S. 2 f.) diesen Geist besonders scharf ausgeprägt.“

Wenn dem so ist, dann mußte die mennonitische Gesinnung, aufgefaßt als Ausdruck der gesamten Totalität des Mennonitentums als einer Bluts-, Orts-, Gottes- und Bauerngemeinschaft und der diesen Formen immanenten Notwendigkeiten ihrer eigenen Erhaltung und Fortbildung, gerade im Gegenteil zu einer bewußt und unbewußt positiven Einstellung des Zeugungswillens führen. Zwei Gründe förderten und versteiften, zumeist wohl instinktmäßig, diese Geisteshaltung. Der erste Grund ist ein historischer. Es ist das „Kolonistentum“ der, vor allem rußländischen, Mennoniten, i. S. einer besonderen ökonomischen, sozialen und geographischen Lebenslage, die objektiv zeugungsfördernden Charakter trägt. Die Sach-

¹⁾ So etwa die neueste, auf rußländisch-mennonitischer Quelle beruhende Ausgabe des „Katechismus oder Kurze und einfältige Unterweisung aus der Heiligen Schrift. In Fragen und Antworten . . . nach dem alten Text . . .“ von Johannes Wiebe, Ält. zu Rheinland, in Manitoba, Nordamerika, 1881, 14. Aufl. 1927. Druck und Verlag „Rundschau Publishing House“ Winnipeg, Man. Canada. Vgl. insbes. Unterweisung, S. 47 ff. und Glaubensbekenntnis, 11. Art. S. 23 ff.

²⁾ Schriften zur Soziologie und Weltanschauungslehre, Bd. III, 2, S. 145, Lpz. 1924.

gründe hierfür waren bei den mennonitischen Kolonisten in Rußland, um sie als Beispiel zu nennen, mannigfacher Art. Dazu gehörten Überfluß an Subsistenzmitteln bei qualitativ niedrigem Bedarfsniveau, Knappheit an Arbeitskräften; eigenwirtschaftlicher Grundzug mit großem, pauschalen Naturaleinkommen, das nicht geldmäßig erfaßt und gemessen, daher auch in seinem Verbrauch nicht rechnungsmäßig zerlegt wurde; fixer Charakter des Einkommens und Existenzaufwandes bis zu einer hohen Grenze u. a. m. Das „Kolonistentum“ i. o. S. bewirkte, daß die auch bei den Mennoniten vorliegende „Rechenhaftigkeit“, die zunächst ein rein formaler Verhaltensmodus ist, mit dem besonderen Inhalt des Kinderreichtums erfüllt wurde und so die organischen Motive der starken Eigenvermehrung verstärkte.

Der zweite Grund erwächst aus der Idee des Mennonitentums als einer Gemeinde der Gläubigen in Verbindung mit der Genuinität und der Ablehnung der Mission, also aus etwa derselben Sachlage wie die strikte Vermehrungsforderung für das „ausgewählte Volk“ im Alten Testament. Statt Proselyten mußte das Mennonitentum Kinder machen.

Es ergibt sich, daß das Mennonitentum entsprechend seinem organisch-natürlichen und moralischen Gemeinschaftscharakter ein nur physiologisch begrenztes Maß der Vermehrung erreichen mußte ¹⁾.

Im großen damit übereinstimmend äußert sich auch Correll ²⁾:

„Die sittliche Hochschätzung, die im Täufer-Mennonitentum das (typisch kinderreiche) Familienleben geradezu als eine besondere Tugend dieses Kreises findet . . .“

„In gewissen Bezirken des Mennonitentums ist — als statistisches Erscheinungsgesetz geradezu — eine oft bis zur Naturgrenze reichende Fruchtbarkeit nachzuweisen. Es ist hier nur anzudeuten, daß . . . hier eine religiös beeinflusste Fruchtbarkeitsziffer nicht zweifelhaft (sein) würde.“

Die so verwurzelte dauernde Vermehrung des Mennonitentums gibt die Voraussetzung für die mennonitischen Wanderungen.

Die Genuinität wirkt weiterhin akzentuierend auf die Absonderung als Folge des Strebens, für sich und unter sich zu sein. Im geschichtlichen Schicksal des Mennonitentums führt dies immer wieder zu Konflikten mit der Umgebung, sei es in rechtlich-gewaltmäßiger Beziehung mit dem Staat, oder in konfessioneller mit einer Kirche, oder schließlich in kultureller, nationaler und sozialer mit der Bevölkerung.

Nicht zu verkennen ist weiterhin die Wirkung der Genuinität in dem introvertierten Charakter des Einzelnen wie der Gesamtheit als Grundlage der spezifischen Individualität des Mennoniten.

Wesentlich als eine Folge der negativen Tendenzen, aber auch mitbewirkt durch die positiven Tendenzen der physischen und moralischen Komponenten erscheint die einheitliche soziale Struktur des Mennonitentums als einer Bauerngemeinschaft. Die wichtigste Ursache dieses einheitlichen sozialen Charakters der mennonitischen Berufsgemeinschaft — die Absonderung — läßt ihn zugleich der mennonitischen Gesamtheit den vierten Grundzug geben: den einer Ortsgemeinschaft. In der Tat kann weder die Absonderung von der Welt, noch die Herstellung und Erhaltung einer

¹⁾ Vgl. S. 51 ff.

²⁾ Artikel: „E h e“ im Mennonitischen Lexikon I, S. 509—526, spez. S. 522.

Bluts- und Gottesgemeinschaft (des genuinen Mennonitentums) praktisch besser durchgeführt werden als von Bauern.

Die Konflikte mit der Umgebung und das konservative Beharren im Bauerntum verbunden mit der starken Vermehrung bilden die aktiven und passiven Ursachen der Besonderheit der mennonitischen Geschichte — der Wanderungen, d. i. der horizontalen, geographischen Bewegung durch verschiedene Orte in derselben sozialen Ebene, im Gegensatz zur vertikalen Entwicklung durch verschiedene soziale Ebenen am selben Ort. Die Wanderungen tragen stets partiellen Charakter und sind wieder der Grund der mennonitischen Besonderheit im Raum: der Diaspora des Mennonitentums.

Jede der skizzierten Erscheinungen wird im Augenblick ihrer Realisierung selbst zu einem Faktor, dessen Einfluß vorwärts und auch rückwärts wirkt und damit seine eigenen Grundlagen und diejenigen der anderen Erscheinungen mittelbar und unmittelbar bestärkt oder modifiziert. So ist z. B. die Diaspora der Stützpunkt der Wanderungen, ein Faktor des Internationalismus, aber auch des besonderen mennonitischen Zusammengehörigkeitsgefühls. Sie wirkt auf die Erweiterung des weltlichen Horizontes, bestärkt die Überstaatlichkeit usw. Die labile Struktur dieses ganzen komplizierten Systems wird unter dem Einfluß äußerer Faktoren verschieden gefärbt und nuanciert. Der Milieueinfluß bringt z. B. so verschiedene Typen des Mennonitentums hervor wie das amerikanische und das rußländische.

Wenn wir uns die Subjektivität des Mennonitentums in das dargelegte System hineingestellt denken, so ergibt sich eine Übereinstimmung des subjektiven und des objektiven Komplexes. Das ist an dem Brennpunkte des Mennonitentums, der Bäuerlichkeit, am klarsten zu erkennen. Schon im XII. Jahrhundert stand die fländerische Landwirtschaft auf einer hohen technischen Stufe. Der früh begonnene Kampf um die Entwässerung züchtete Rationalismus. Die ersten Meiereien entstehen etwa im XIV. Jahrhundert in Flandern und Brabant. Im XV. und XVI. Jahrhundert sind die fländerischen Landwirte führend in Gartenbau, Viehzucht und Ackerbau; im XVII. Jahrhundert gelten sie für England als „Musterwirtschaften“¹⁾ (im XIX. für Rußland die Mennoniten!). Die Taufgesinnten führen diese Tradition weiter. Die positiven und negativen religiösen Normen bestärken das Mennonitentum in der Beharrung in diesem Beruf, sowohl speziellinhaltlich wie allgemein-formell (Konservativismus). Mit dem Gemeinschaftscharakter befindet sich der Bauernberuf in bestem Einklang (Absonderung, Staatsmeidung, autonome Gemeinden, Wahlpriestertum), ebenso mit der Wirtschaftsgesinnung (Empirie, Tradition, Utilitarismus). Das Bauernsein wirkt verstärkend auf diese Gesinnung zurück (Bauerngesinnung) und durch sie auf die Normen und die Gemeinschaftsgestaltung, zugleich aber auch auf die Psyche und den Charakter des Mennonitentums, wobei es sich wieder mit den physischen Voraussetzungen in Übereinstimmung befindet (Festigkeit, Langsamkeit).

Wenn Correll²⁾ für die schweizerischen Taufgesinnten, die ebenfalls

¹⁾ S o m b a r t, Kapitalismus, a. a. O. II, S. 636 und 643.

²⁾ a. a. O., S. 135 ff.

zum agrarischen Typus gehören, die „Idee der Nahrung“ als Grund für den Agrarismus angibt und die ethischen Postulate der Demut, Einfachheit und Selbstgenügsamkeit sowie das konservative Festhalten an dem Beruf der Väter anführt, so ist das zweifellos richtig, geht jedoch an der Hauptsache vorbei, der aus der Idee der Gottesgemeinschaft erwachsenden Absonderungstendenz.

Die Wahlverwandtschaft zwischen der Bauerngesinnung und den täuferischen Normen zeigt sich auch am Beispiel der Puritaner, denen die Wirtschaft des „rationellen Landwirts“ als für die Frömmigkeit besonders zuträglich galt¹⁾.

Ähnlich wie bei der Staatsmeidung tritt auch hinsichtlich der Bäuerlichkeit des Mennonitentums eine Verschiebung der Motive ein, so daß das Bauerntum als solches für die Mennoniten und ihre Beurteiler als Wert erscheint und die Bearbeitung der Erde scheinbar einer selbstständigen Norm entspricht. Die entsprechende Begründung findet diese Scheinnorm in I. Mose, Kap. 3, V. 17 ff.: „... mit Kummer sollst Du Dich darauf (Acker) nähren Dein Leben lang...“

Aus einer langen Reihe seien folgende Beispiele für die Geltung der Scheinnorm gegeben:

D. Cornies ruft aus (Der Bote, 1925, Nr. 3): „Wohl marschierten wir immer im Zeichen einer religiösen Idee, aber daneben trug unser Banner immer die Aufschrift: „Bauet die Erde!“

J. Rempel urteilt: „Es gibt keinen edleren Stand als den Bauernstand, wenn auch die Repräsentanten desselben nicht immer echt edler Gesinnung sind.“ (Mennonitische Rundschau 1922, Nr. 25.)

Richtiger sieht Jakob Kroecker²⁾ die Dinge. Er charakterisiert die Idealisierung des Landbesitzes als Abweichung von den eigentlichen Normen des Mennonitentums mit folgenden typischen Worten: „... uns (den Söhnen der positiv gläubigen Väter) war vielfach die Sichel lieber als das Heiligtum, der Besitz der Erde wertvoller als das Erbe der Heiligen im Lichte...“

Brons gibt ihrem bekannten Werk über die Geschichte des Mennonitentums den Titel „Mit Bibel und Pflug“.

Die Bäuerlichkeit des Mennonitentums ist nur eine Komponente seiner Wirtschaftsgesinnung, die im ganzen als Übergangsstufe von der vor kapitalistischen zur frühkapitalistischen Gesinnung umrissen werden kann (i. S. v. Sombart). Der Traditionalismus der ersteren verbindet sich beim Mennonitentum mit dem Rationalismus der letzteren; die Idee der Nahrung mit der des ehrenhaften Erwerbes; die Ausrichtung nach dem im Mittelpunkt stehenden lebendigen Menschen mit der nach sinnvollen, rationalen Zwecken. Die Zurückhaltung im Ausmaß und den Mitteln des wirtschaftlichen Gebarens, die Unterwerfung der Erwerbstätigkeit unter die Gebote der Religion, der Empirismus, die Gegnerschaft gegen Wissenschaft, Entseelung, Versachlichung und Kontraktualisierung, die Herrschaft eines engen Utilitarismus — alles dies sind deutliche Kennzeichen einer unkapitalistischen Gesinnung. Sie sind ebenso charakteristisch wie negativ die Abwesenheit jedes Faustisch-Irrationalen, Erobererhaften, des

¹⁾ Max Weber, Protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. Archiv f. Soz.wiss. u. Soz.pol., Bd. XX f.

²⁾ Rede auf der Vierhundertjahrfeier in Basel 1925, Gemeinde-Blatt Nr. 20 vom 15. Oktober 1925.

Ehrt, Mennonitentum in Rußland.

Willens zu Macht und der „Idee des Berufes“. Das reine, irrationale Gelderwerbsprinzip ist ersetzt durch das scheinbar sinnvoll-sachliche Prinzip des Landerwerbs, der anorganische Reichtum durch die organische Wohlhabenheit. Die technische, empirisch-traditionalistische Rationalität hat das Primat vor der ökonomischen, experimentell-szientifistischen Rationellität, die nach Möglichkeit autochthone Deckung des Bedarfs vor der Rentabilität. Von den Keimen eines „kapitalistischen Geistes“ zeugen die Zähigkeit, die Plan-, Zweck- und Rechnungsmäßigkeit.

Es ist höchst bedeutsam, daß beim Mennonitentum die modale Rationalität mit einer Irrationalität der Ziele zusammenfällt. Es stellt somit einen ausgesprochenen Übergangstypus dar, bei dem die Voraussetzungen zum Kapitalismus zwar vorhanden, aber durch die Herrschaft antikapitalistischer Normen in unkapitalistische Bahnen gelenkt werden. Insofern fällt das Mennonitentum aus dem einfachen, von Weber und Troeltsch konstruierten Zusammenhang zwischen dem „asketischen Protestantismus“ und dem „Geist des Kapitalismus“. An dieser Stelle gewinnt auch die Gegnerschaft des Täuferturns zum Calvinismus, dem Muttergeist des Kapitalismus, eine neue Note.

Die einzige, derselben Frage für die schweizerischen Taufgesinnten gewidmete Arbeit von Correll kommt zu einem ähnlichen Ergebnis. Die Entwicklung dieses Zweiges, schreibt Correll¹⁾, ist bis ins XIX. Jahrhundert „die allmähliche Überwindung einer geradezu organisierten Hemmung kapitalistischer Tendenzen gewesen“.

Psychologisch genommen erweist sich die praktische Gesinnung des Mennonitentums als die des vernünftigen Willens²⁾.

Ihre Komponenten sind charakterologisch Einfachheit, Ordnungsliebe, Fleiß, Redlichkeit, Abgeklärtheit, Ausdauer; aber auch Störrigkeit, Engstirnigkeit und Härte. Die psychischen Ausläufer stehen insbesondere mit den Wirkungen der physischen Konstitution in bester Übereinstimmung.

Wegen der geschlossenen Eindeutigkeit der mennonitischen Mentalität sind alle Beobachter in ihrer Beurteilung einig, ohne jemals mehr als diesen oder jenen Charakterzug anzuführen. „Einfachheit ist das Wesen unserer Eigenart“, schreibt J. Rempel in Unser Blatt, Nr. 6, 1926, S. 12. Als „zäh, arbeitsam, friedliebend und gottesfürchtig“ schildert sie B. H. Unruh in Ostdeutsche Monatshefte März 1925. Die mexikanische Regierung betrachtet sie als „ordnungsliebend, moralisch und arbeitsam“ (Schreiben wegen der Ansiedlung in Mexiko v. 30. Okt. 1925, Mennon. Rundschau 1925, Nr. 10). In ihrem Schreiben an den Reichskanzler wegen der Rückwanderung der Mennoniten Rußlands sprechen die deutschen Mennoniten von der „stillen, fleißigen, frommen Art“ ihrer Brüder (Menn. Blätter, 1917, Nr. 4). Übereinstimmend damit lauten die Beschreibungen durch die Reisenden wie Haxthausen, Wallace („einfach, ehrlich, mäßig“, S. 269), Petzhold, Schlesinger u. v. a. Den Zusammenhang deutet J. Rempel (Unser Blatt, I. Jhrg., S. 304) an, indem er schreibt: „Das Wenige aber, was wir an Ehrlichkeit, Treue, Wahrhaftigkeit, Arbeitsamkeit, Ausdauer und Barmherzigkeit haben, das haben wir durch den Glauben“. Und weiter (Unser Blatt, I. Jhrg., S. 273): „Gott ist unser Vater, die Scholle unsere Mutter, die Natur unser Lehrer, die Arbeit unsere Erfahrung und Reichtum, das Leben unser Ziel.“ Der Stil sagt fast noch mehr als der Inhalt.

Der ungenannte Verfasser einer kurzen Beschreibung des Mennonitentums

¹⁾ Das schweizerische Täufermennonitentum. Tübingen 1925.

²⁾ A. E. in Deutsche Post aus dem Osten, 1928, Nr. 4 und 5.

in den Jahren 1833/34 berichtet („Aus vergilbten Papieren“, D. H. E p p , Unser Blatt, Febr./März 1928): „Einwirkung des guten Willens, der Furcht gegen Gott und Religion und Liebe zur Ordnung ist die Zentralkraft . . . Im bedacht-samen Gange, in der ernsthaften Physiognomie und in dem Dialekt ist an dem Mennoniten immer noch der frühere Holländer zu erkennen (s. S. 6 f.), sowie auch an seiner Kleidung und ganzen Einrichtung. Er achtet nicht auf Luxus, aber der Hang zu feinem Tuch im Kleide, proportionellem Wagen und Geschirr grenzt bei ihm oft an Leidenschaft, gerade so wie seine Hausfrau die Reinlichkeit in ihrem Hauswesen und ihrem Blumengarten oft bis zur Beängst-lichkeit treibt. Jede junge Mennonitenfamilie findet ihr erstes Bedürfnis in einer Wanduhr . . .“

Folgende während der Hungersnot 1921/22 in Rußland vorgekommenen Fälle werfen ein scharfes Licht auf die Zähigkeit und Härte der Mennoniten (Bericht der American Mennonite Relief (A. M. R.) in Menn. Rundschau, 1923, Nr. 18): 1. Ein Mennonit, noch im Besitz von zwei Kühen und zwei Schafen, aber ohne Nahrungsmittel, liegt mit vor Hunger geschwollenen Gliedern zu Bett, ohne sich jedoch von seinem Vieh zu trennen. 2. Ein Mennonit, noch im Besitz von sechs Kühen, aber ohne Brot, stirbt an reinem Milchgenuß. 3. Ein Mennonit, noch im Besitz einiger Kühe, läßt seinen zehnjährigen Sohn verhungern, ohne sich jedoch von seinem Vieh zu trennen.

Deutsche Zivilgefangene bei den Orenburger Mennoniten während des Welt-krieges prägten für sie die Bezeichnung „M a m m o n i t e n“. An dem teilweise gespannten Verhältnis dieser reichsdeutschen Städter zu ihren mennonitischen Wirten hatten sozialpsychologische Gründe den größten Anteil, verstiegen sich doch die unfreiwilligen Gäste zu einer Verspottung der mennonitischen Gesinnung und Art, während sie es sich zugleich angelegen sein ließen, die menno-nitische „Rasse zu verbessern“. (Vgl. Conrad M ü l l e r , Die Mennoniten und wir. Der Auslandsdeutsche, Stuttgart, III. Jg., Nr. 23, Erstes Dezemberheft 1920, S. 709 ff.)

Als Illustration für die engherzige Skrupelhaftigkeit gegenüber spielerischen Formen der Bedürfnisbefriedigung diene folgender kurzer Auszug aus Unser Blatt, Nr. 12, Sept. 1927: „Gereicht es zur Ehre Gottes oder ist's Sünde? Ebenso (wie Schachspielen und Rauchen) die verschiedenen anderen Spiele. Oder das Lesen verschiedener Bücher, Goethes Werke: Gedichte, die Leiden des jungen Werther usw. Das zu Gaste gehen, resp. fahren, wo auch nur wenig über göttliche Dinge gesprochen wird . . .“ In dem mennonitischen Lustspiel „De Enbildung“, Festspiel in zwei Abteilungen von J. J a n z e n , Verlagsgesellschaft „Raduga“, Halbstadt, Taurien liest das „verdorbene“ Mädchen bezeichnenderweise ebenfalls Werthers Leiden (S. 19). Von derselben Gesinnung des „echt Mennonitischen“ sprechen die Komödien „Daut Schultebott“ von Janzen und „De Bildung“, daselbst (o. J. um 1910).

Auf einen anderen Zusammenhang wirft folgendes unfreiwillige Bekenntnis eines Mennoniten ein seltsames Licht (Menn. Rundschau): „Wenn sie (die Frauen) wüßten, wie das (der kurze Rock) auf uns Männer einwirkt, dann würden sie sich schämen.“ Es wäre lohnenswert, die menn. Gesinnung auch vom Stand-punkte der Sexualpsychologie zu untersuchen. Es scheinen Beziehungen vor-zuliegen.

Die unvollkommene psychologische Skizze möge mit dem Ausblick auf einen Weg der Untersuchung abschließen, der geeignet erscheint, an den Wesenskern des Mennonitentums heranzuführen und darüber hinaus den Sinn der asketi-schen Geisteshaltung zu erfassen. Es ist dies der Weg der A d l e r s c h e n Individualpsychologie mit ihrer fruchtbaren Idee von der Abdrängung der Un-zulänglichen oder Gescheiterten auf Nebenlinien, vom realen Kriegsschauplatz des Lebens auf Nebenschauplatze. Allein folgendes Zitat beweist die Not-wendigkeit, den Versuch einer Anwendung dieser Betrachtungsweise auf das Mennonitentum zu unternehmen:

„Wer dieses Ziel der Gottähnlichkeit real und persönlich faßt, es wörtlich nimmt, wird bald gezwungen sein, das wirkliche Leben als einen Kompromiß zu fliehen, um ein Leben neben dem Leben zu führen, bestenfalls in der Kunst, meist aber im Pietismus, in der Neurose oder im Verbrechen.“ (Alfred A d l e r , Praxis und Theorie der Individualpsychologie. III. Aufl. München, 1927, S. 6.)

Die geistige Konstitution des Mennonitentums ist in sich zwiespältig und fällt zu einem Teil aus der harmonischen Totalität des Mennonitentums heraus. Die Sachlage stellt sich so dar:

Geistige Konstitution:

	I. Kultur	II. Zivilisation
1. Historischer Ursprung	1. Hälfte d. XVI. Jh.	2. Hälfte d. XVIII. Jahrh.
2. Soziologischer Ursprung	menn. Gemeinschaft	außermenn. Gesellschaft
3. Psychologischer Ursprung	Unbewußtheit	Bewußtheit
4. Träger	Gemeinschaft, spez. Familie	der Einzelne
5. Inhalt	ethische Werte	rationale Werte
6. Ausdruck	Mundart (nnd.)	Schulsprache (hd.).

Aus der Übersicht tritt die Zwiespältigkeit der geistigen Konstitution des Mennonitentums klar hervor. Diese Spaltung erfuhr es als ein in das Deutschtum eingeordnetes Volkstum, mit dessen anderen, zur selben sozialen Kategorie (Bauern) gehörenden Teilen die Mennoniten den Dualismus der Geistigkeit und der Sprache gemeinsam haben.

Die Kultur des Mennonitentums ist im wesentlichen eine ethische Kultur. Die theoretische Komponente tritt als Dienerin des Strebens nach der Erfüllung des Sittlichkeitswertes auf ¹⁾.

Da der theoretische und praktische Ethizismus in dem mennonitischen Normensystem wurzelt, ergibt sich die Erfüllung der Kultur mit der ihr homogenen mennonitischen Gesinnung. Das ästhetische Element tritt in den Hintergrund. Weder von einem aktiven oder passiven Künstlertum, noch von einer verständnisvollen Beziehung zur Kunst kann beim Mennonitentum in größerem Maße die Rede sein. Ähnliches gilt auch von den älteren Pietisten und dem asketischen Protestantismus in England und Amerika ²⁾.

Demgegenüber muß die „Zivilisation“ des Mennonitentums als heterogenes Zersetzungselement beurteilt werden. Von außen, dem fremden Geisteskreis des Preußen-Deutschtums, nachträglich, aus der fremden Geistesepoche des ausgehenden XVIII. Jahrhunderts, an Einzelne, nicht an die Gemeinschaft, herangebracht, stellte sie die Verbindung zur „zivilisierten Gesellschaft“ her und hob damit schon formal die oberste negative Norm der Absonderung von der „Welt“ auf. Die der Zivilisation innewohnenden rationalen Werte machten sie zu einer diesseitigen, allgemeinschlichen Angelegenheit und ihre Träger zu Mitgliedern der unterschiedslosen, „Gesellschaft der Ungläubigen“. Ihre Annahme bedeutete also die Aufgabe der Idee des Mennonitentums und seines umfassenden Gemeinschaftswesens. Erst mit der Angliederung des Ansiedlungsgebiets an Preußen (1772 und 1793) ergreift die hochdeutsch-zivilisatorische Zersetzung auch die kompakte Masse des Mennonitentums und zerstört sie im Laufe eines Jahrhunderts.

¹⁾ Vgl. Friedrich Brunstädt, Christentum und Wirtschaftsordnung, in „Zeitwende“, München, Mai 1925, S. 480 ff.

²⁾ Troeltsch, Ges. Schriften, IV, S. 199.

Den Zerfall der geistigen Konstitution spiegelt die beginnende Doppelsprachigkeit des Mennonitentums deutlich wieder. Der natürliche Ausdruck der organischen Totalität des genuinen Mennonitentums war die historisch-vegetative Mundart. Die mundartliche Muttersprache blieb mit der mennonitischen Gemeinschaft verwachsen, bis das Eindringen der hochdeutsch-preußischen Zivilisation die Verdrängung der Mundart durch die hochdeutsche Schulsprache einleitete, entsprechend der Verdrängung der mennonitischen Gemeinschaftsgesinnung durch den Geist der Zivilisation, dessen Ausdrucksmittel das Hochdeutsche als Gesellschaftssprache war. Der Beginn des Zersetzungsprozesses fällt mit dem Beginn der Abwanderung des Mennonitentums nach Rußland zusammen.

Die Mundart des Mennonitentums ist niederfränkisch-friesischen Ursprungs. Sie wird von Jakob Quiring in seiner Dissertation 1928 und von Viktor Schirmunski, Die deutschen Kolonien in der Ukraine. Charkov, 1928 — nicht erschöpfend — behandelt.

Im Laufe des XVI. und XVII. Jh. trat scheinbar eine teilweise Verholländerung der mennonitischen Intelligenz, der zivilisatorisch anfälligsten Schicht der Gemeinschaft, ein, ohne die plattdeutsche Umgangssprache der Gesamtheit zu verdrängen.

Dieselbe Intelligenz ging nach Einverleibung des Weichselgebietes durch Preußen zur hochdeutschen Schulsprache über. Die ersten hochdeutschen Predigten wurden in Danzig 1772 und 1777 gehalten (H. G. Mannhardt, Die Danziger Mennonitengemeinde. Ihre Entstehung und ihre Geschichte von 1569 bis 1919. Danzig 1919, S. 107 f.; vgl. auch Menn. Lexikon). Um die Mitte des Jahrhunderts beginnen auch hochdeutsch gedruckte Unterweisungen, Glaubensbekenntnisse usw. zu erscheinen. Die niederdeutsche Umgangssprache im Familien- und Gemeinschaftsleben wurde mit dem Fortschreiten des zivilisatorischen Zerfallsprozesses immer weiter verdrängt. Gegenwärtig steht ihr völliges Verschwinden in Aussicht (Quiring, S. 47), im übrigen muß festgestellt werden, daß auch nach Erscheinen der speziellen Quiringschen Arbeit die Sprache und Mundart des Mennonitentums immer noch einer gründlichen Bearbeitung ermangelt.

Neben der Sprachgeschichte liefert die Entwicklung der mennonitischen Wehrlosigkeit in Preußen-Deutschland ein ebenso klares Symptom für die Zersetzung der Gemeinschaft von der Seite ihrer geistigen Komponente. Der völligen Zurückhaltung vom Militärdienst in den napoleonischen Kriegen folgt eine teilweise aktive Beteiligung an dem Kriege 1870/71 und eine fast allgemeine, auch freiwillige Teilnahme mit der Waffe während des Weltkrieges.

In der Nachkriegszeit zeigen sich wieder verstärkte pazifistische Tendenzen, die jedoch weniger die Besonderheit des wehrlosen Täuferturns zur Quelle haben, als eine Einordnung der mennonitischen Kriegsmeidung in die allgemeine Friedensbewegung. Vgl. Chr. Neff, Die Wehrlosigkeit des Mennonitentums und der Weltkrieg, in „Die Eiche“, hsg. v. F. Siegmund-Schultze, 12. Jg. Nr. 2, April 1924, S. 178 ff.; zum Kompromiß neigend E. Göttnner, Zu dem Gebot: Du sollst nicht töten! Menn. Jugendwarte, Ludwigshafen a. Rh., III. Jg. Heft 3, April 1923, S. 95 ff.; ferner hier S. 12, Anm. 1.

Das Mennonitentum in Rußland.

Die Einwanderung.

Für die nach Rußland ziehenden Mennoniten bedeutete die Abwanderung zugleich eine neuerliche Absonderung von der „Welt“. Die bis 1865 fort-

gesetzte Zuwanderung aus den inzwischen schon stark zersetzten mennonitischen Gemeinden Westpreußens machte jedoch diese Flucht vor der Zivilisation unvollkommen. Nach dem Rhythmus der Auswanderung ergibt sich folgende Periodeneinteilung ¹⁾:

Zeit der Auswand.	Ausmaß der Auswanderung		Ziel der Auswanderung
	Zahl d. Famil.	Zahl d. Person.	
1787—1796	423	1500—2500	Chortitza, G. Ekaterinoslav Moločnaja, G. Taurien 1. G. "Samara", Kr. Novo-Uzensk, Vol. Malyšinskaja; 2. G. Samara, Kr. Samara, Vol. Alexandertal.
1803—1809	448	1500—2500	
1819—1835	ca. 520	2000—3000	
1853—1865	218 (dazu 80 aus Galizien)	1000—1500	
1787—1866	1609	6000—9500	

¹⁾ Die Tabelle entsteht als Zusammenfassung folgenden Zahlenmaterials:

Zeit	Zahl d. Famil.	Ziel	Quelle
1787	6	Chortitza	Quiring, S. 9.
1788	4	"	H. G. Mannhardt, S. 139.
1788	7	"	Quiring, S. 10.
1788	288	"	Ž MVD, 1850, Apr. (30). Ž MGI, 1854, VIII, 66.
1793—1798	118	"	Ž MGI, ib.; Pisar., S. 337 (alles nach Bericht v. Kontenius an den Senat, 6. Apr. 1800, PSZ, XXVI, Nr. 19 372).
1803	150	Moločnaja	Wedel, 142. Quiring, 16 wirft 1803 u. 1804 zusammen, weswegen seine Summe für 1803—1806 (207) mit dem ebenfalls von ihm angegebenen „im ganzen 362“ (nach Bondar, 28) ohne Erklärung differiert.
1804	162	"	Varadinov, Ist. MVD, I, 124.
1805	22	"	Ib., 141. Quiring rechnet die in Wilna gebliebenen 20 nicht ab.
1806	15	"	Ib., 164; 1803—1806 im ganzen 362 (hier 349 + 20 = 369, Differenz Druckfehler!) nach Ž MGI, 1842, IV, 5 f. und ib. 1854, X, 15 f.
1808/9	99	"	Reiswitz u. Wadzeck, 383, danach Friesen, 74, danach die anderen. Unsicher.
1819	75	"	Ž MGI, 1842, IV, 6.
1820	179	"	Ž MGI, 1854, X, 15.
1821—1833	ca. 200	"	Nach ib. überstieg die Einwanderung nicht 20 Fam. jährl.
1834	26	"	Varadinov, T. III, Buch I, 588
1835	40	"	Aus Brenkenhofswalde und Franztal im Netzbruch, Friesen, 80, Menn. Lex., 263, Hänse-

Nach den Ansiedlungsgebieten zusammengefaßt betrug also die Gesamtzahl der aus Preußen eingewanderten Mennoniten:

in der „Alt-Kolonie“ Chortitza	423 Familien
in der „Moloënaer-Kolonie“	968 „
in den Samaraer Kolonien	218 „
	insges. 1609 Familien

Rechnen wir im Durchschnitt 5 Köpfe pro Familie, so ergibt sich als Gesamteinwandererzahl nach Südrußland ca. 7000 und ins Wolgagebiet ca. 1000, zusammen also ca. 8000 Personen ¹⁾.

Zeit	Zahl d. Famil.	Ziel	Quelle
1853—1857	120	„Am Trakt“ Vol. Malyšino, G. Samara	ler i. Brandenburg. Zft. f. Heimatkunde usw., 1926, Heft 13, 205 ff. J. Wall in Menn. Bl., 1858, März, 19; andere unsicher; Quiring, 21 nach Bondar, 42 „Erlaubnis“ für 100 Familien.
1858	15	Alexandertal G. Samara	Krasnoperov, Russkaja Mysl, 1883, Nr. 10, S. 55; and. unsich.
1859	(80)	„	Ib. aus Galizien, Lemberger Gemeinde.
1862/65	83	„	Ib.

Gebrauchte Abkürzungen:

- ŽMVD = Žurnal Ministerstva Vnutrennich Del. (Journal d. Innenministeriums)
 ŽMGI = Žurnal Ministerstva Gosudarstvennych Imuščestv. (Journal des Domänenministeriums).
 PSZ = Polnoe Sobranie Zakonov. (Vollst. Ges.-Samml.)
 Pisar. = Pisarevskij, G. Iz storii inostrannoju kolonizacii v Rossii v XVIII. v. Moskva, 1909 (Iz V. T. Zapisok Mosk. Archeologičeskago Instituta).
 Bondar = Bondar, S. D. Sekta Mennonitov v Rossii. (v svjazi s istoriej nemeckoj kolonizacii na juge Rossii) Očer. Petrograd, 1916.
 Ist.MVD = Istorija Ministerstva Vnutrennich Del (Geschichte des Innenministeriums von Varadinov).
 Wedel = Wedel, C. H. Abriß der Geschichte des Mennonitentums. 4 Bde., Newton, Kansas, III, S. 120 ff.
 Friesen = Friesen, P. M., Die Alt-Evangelische Mennonitische Brüderschaft in Rußland (1789—1910) im Rahmen der mennonitischen Gesamtgeschichte. Halbstadt, Taurien, 1911.
 Reiswitz und Wadzeck, Beiträge zur Kenntnis der Mennoniten-Gemeinden in Europa und Amerika. Berlin, 1821.

¹⁾ Über die Größe der Familien am Ort vgl. S. 54. Die durchschnittliche Kopffzahl pro Familie betrug bei den Einwanderern von 1853—1857 3,2 (berechnet nach den Daten bei Krasnoperov, a. a. O.), bei dem großen Transport nach Chortitza 1788 rund 4 (berechnet nach den Daten bei Pisarevskij, S. 335). Friesen, a. a. O., S. 74 kommt auf eine Gesamtzahl von „1150 Familien oder gegen 6000 Seelen“, ohne 1821—1833 zu berücksichtigen. Quiring, a. a. O., S. 26 hält die Zahl von 15 000 bis 18 000 für „nicht zu hoch berechnet“. Ein grober Fehler unterläuft J. Ewert, im „Praktischen Landwirt“, Moskau, Dez. 1926, S. 12 ff. Er gibt die Zahl der Einwanderer in das Wolgagebiet mit 2470 Seelen an, was ein offensichtliches Mißverstehen der Angaben von Friesen, S. 688, darstellt, der die Zahlen (1500 bzw. 1000) für 1910 meint.

Die absolut größte Abwanderungszahl fällt in die dritte Periode von 1819—1835. Die Wanderungsintensität, d. i. die relative, auf ein Jahr bezogene Wanderungszahl ergänzt durch die Zahl und Größe der Massenwanderungen, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Periode	Zeitliche Ordnungszahl	Relative Wanderungszahl	Massenwanderung		Ordnung n. d. Wand.-intens.
			Zahl	Umfang	
1787—1796	1	42,3	1	288	2
1803—1809	2	64,1	3	411	1
1819—1835	3	35,8	2	254	3
1853—1865	4	15,5	—	—	4

Es läßt sich nach der Tabelle keine Regelmäßigkeit des Abwanderungsverlaufes feststellen. Die Wanderungsbewegung bietet das Bild eines abgehackten und sprunghaften Nacheinanders. Dieser Eindruck wird durch eine Analyse der Auswanderungsmechanik bestätigt.

Es mußten Gründe der Wanderung, der Abwanderung und der Auswanderung nach Rußland vorhanden sein. Die Gründe der Wanderung i. w. S. lagen im Mennonitentum selbst. Seine physisch-moralische Konstitution mußte eine starke Bevölkerungsvermehrung zur Folge haben, die unter den gegebenen Bedingungen dieser Konstitution selbst (Gemeinschaftlichkeit, Bauerntum, Konservativismus) zu Wanderungen innerhalb der Grenzen der Gemeinschaft führen mußte. Es geschah in Form einer Ausdehnung des bäuerischen, mennonitischen Landbesitzes in der Nachbarschaft. Dieser logisch-subjektive Tatbestand war zugleich der konstante Wanderungsfaktor. Er wurde selbst die Veranlassung zur Entstehung des logisch-objektiven Grundes für die Umwandlung der Wanderung in eine Abwanderung durch die Verhinderung einer weiteren Wanderung i. o. S. von außen, durch den Staat.

6. Okt. 1772 VO. der Kriegs- und Domänenkammer, Marienwerder über die Religions-, Enrollierungs- und Gewerbefreiheit für die polnisch-preußischen Mennoniten.

14. Juni 1773 Königl. Befehl zur Beitragszahlung für gemeinsam benutzte lutherische Schulen und Bindung des Grundstücksankaufs an die „Konzession“ der Kriegs- und Domänenkammer.

29. März 1780 „Gnadenprivilegium“. Genehmigung zu Grundstückskäufen wird weitherzig erteilt.

24. April 1787 und 30. Juli 1789: Enge Voraussetzungen der Grunderwerbskonzession.

17. Dez. 1801 Beschränkung des Grunderwerbsrechts von Mennoniten auf bereits kantonfreie mennonitische Grundstücke ohne Ausnahmemöglichkeit. Zahl der kantonfreien mennonitischen Grundstücke bleibt seitdem unvergrößerbar. Fortfall der Grunderwerbsbeschränkung seit der Kabinettsordre v. 3. März 1868 zum Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 über die allgemeine Wehrpflicht.

Vgl. auch die Zusammenstellung der „Privilegien, Rescripte und Deklarationen, zum Besten der Mennoniten“ bei Freiherr von Reiswitz und Friedrich Wadzeck, Glaubensbekenntnis der Mennoniten und Nachrichten von ihren Colonien usw. Berlin 1824, S. 33 ff.

Die existenznotwendige Überwindung der Wanderungsbeschränkung konnte dadurch erfolgen, daß die Mennoniten sich aus dem logischen Gebiet ihrer Anwendung zurückzogen, indem sie durch Aufgabe der menno-

nitischen Gottesgemeinschaft aus dem Mennonitentum begrifflich aus-
scheiden. Ein anderer Weg bestand in dem Aufgeben der Ortsgemein-
schaft in ihrem Inhalt als Bauerntum, d. h. der Entziehung durch Unter-
werfung und „ökonomische“ Abwanderung, oder in ihrer Form als Nach-
barschaft, d. h. der Abwanderung aus dem territorialen Geltungsbereich
der Beschränkung. Die Totalität des genuinen Mennonitentums machte
ein Heraustreten aus der bloßen „Konfession“ oder dem bloßen Beruf
undenkbar und wirkte daher in Richtung des letzten Weges, d. i. der Aus-
wanderung i. e. S.

Zu diesen Gründen trat als spezieller, politischer und von außen kommen-
der Faktor das Verhalten des russischen Staates. Er ergab den logisch-
objektiven und zugleich variablen Tatbestand, der die besondere Richtung
der mennonitischen Wanderung in bezug auf Rußland bestimmte; positiv
durch geschickte Agitation und Organisation um die Wende des XVIII.
Jahrhunderts, negativ durch Passivität und schließlich Einwanderungs-
sperre in der darauffolgenden Zeit.

Die russische Einwanderungspolitik bedarf mangels bisheriger, eingehenderer
Untersuchung einer genaueren Darlegung.

Es kann als erwiesen gelten, daß die Berufung ausländischer Kolonisten
nach Rußland eine späte Frucht merkantilistisch-populationistischer Ideen
des XVII. und der ersten Hälfte des XVIII. Jh. darstellt und sich reibungslos
in die allgemein europäische Kolonisationspolitik des aufgeklärten Absolutis-
mus einreicht (vgl. P i s a r e v s k i j, a. a. O. Über die Berufung der Mennoniten
spez. S. 290—340 und derselbe in „Varšavskie Universitetskie Izvestija“, Jhg.
1917). Entsprechend dem späteren Beginn dieser Politik in Rußland entwickelte
sie sich zugleich unter dem Einfluß des Physiokratismus als landwirtschaftliche
Mustersiedlung.

Die besonderen historischen Umstände Rußlands schienen diese Politik
durchaus zu rechtfertigen. Ihre Träger waren typischer Weise in russischen
Diensten stehende Ausländer, einschließlich des Herrscherhauses. Durch die
Eroberungen des russischen Staates im südlichen Steppengebiet seit 1774 und
die vollendete Bindung der einheimischen Landbevölkerung an die Scholle in
der Regierungszeit Katharinas II. war im Süden das Vakuum eines Landes
ohne Arbeitshände entstanden. Die ausländischen Ansiedler boten sich da
als um so willkommener L ü c k e n b ü ß e r dar, als sie Träger einer höheren
landwirtschaftlichen Kultur waren, die man mit ihren Trägern zugleich nach
Rußland zu verpflanzen dachte, ohne auf die ganz anderen objektiven und
subjektiven Gegebenheiten für diese Lehrmeister wie für ihre „Schüler“ die
geringste Rücksicht zu nehmen. Soweit es merkantilistische Ziele verfolgte,
ist denn auch das Experiment der „volkplanting“ (ten C a t e, Doopsgezinde
in Friesland, S. 227) des russischen Staates als mißlungen zu betrachten.

Diese Politik fand ihren Ausdruck in den „Neun Artikeln“ des Kollegiums
für auswärtige Angelegenheiten (Projekt de Lafont, nach P i s a r e v s k i j,
S. 36, Anm. 1, Moskauer Hauptarchiv des Außenministeriums) v. 26. Sept. 1752,
also noch unter Elisabeths Regierung. Ihnen folgte am 4. Dez. 1762 das erste
Manifest Katharinas (PSZ, T. XVI, Nr. 11 720) und am 22. Juli 1763 das
zweite Manifest „Über die Erlaubnis allen nach Rußland kommenden Aus-
ländern sich in den Gouvernements anzusiedeln, wo sie wünschen, und über
die ihnen gewährten Rechte“ (PSZ, T. XVI, Nr. 11 880; deutsche Fassung
im Stadtarchiv zu Ulm, Akten 11, 56, 1. 1. Abtl. 8 N 2, nach S t u m p p, a. a. O.,
S. 25 ff.). Mit den Vertretern der Mennoniten wurde ein vorläufiger besonderer
Ansiedlungsvertrag geschlossen (Entwurf v. 22. Apr. 1787; Resolution Potem-
kins v. 5. Juli 1787; Sanktion durch die Kaiserin am 7. Sept. 1787, vgl. P i s a-
r e v s k i j, S. 297 ff., abgedruckt nach dem Material des russischen Staats-
archivs.) (Über diese Bedingungen vgl. — da zur Ordnung der Kolonien selbst
und Politik des Staates nach Innen gehörend — weiter S. 28 ff.)

Dieselbe Richtung behielt die russische Einwanderungspolitik gegenüber den Mennoniten auch unter Paul I. und bis zu den Verwicklungen der napoleonischen Zeit unter Alexander I. Davon zeugt die Aufforderung zur Ansiedlung in NeuRußland und Befehl zur Durchführung der versprochenen Vorteile v. 17. Febr. 1797 (PSZ, Nr. 17 813), das Ges. über die Erlaubnis für die in der Umgebung von Elbing und Marienburg lebenden Mennoniten, sich in Rußland niederzulassen; Hilfe für ihre Aufnahme und Unterstützung unterwegs (PSZ, T. XXVII, Nr. 20 690; 20 691; 20 705) und das grundlegende Gnadenprivilegium (Gramota) an die Mennoniten v. 6. Sept. 1800 (PSZ, T. XXVI, Nr. 19 546), „die Bestätigung der ihnen versprochenen (1787) Freiheiten in der Ausübung ihres Bekenntnisses nach ihren Regeln und Gebräuchen betreffend“ Der Allerhöchst bestätigte Bericht des Innenministers v. 20. Febr. 1804 (PSZ, T. XXVIII, Nr. 21, 163) „Über die Regeln für die Aufnahme ausländischer Kolonisten, zur Ansiedlung“, der im bewußten Unterschiede zu dem bisherigen Gedankengang der „Besiedelung der leeren Steppen“ solche Ansiedler verlangt, die in Landwirtschaft oder Handwerk Muster sein können, und statt der Anwerbung durch den Staat die Bewerbung der Ansiedlungslustigen selbst vorsieht, welche bestimmten Anforderungen zu genügen hatten (Qualitätseinwanderung), konnte die Einwanderung der Mennoniten nur fördern. Vgl. auch Journal des Min. Komitees, 1804, Nr. 5, I, S. 96 und Dr. G. Leibbrandt, Die Auswanderung aus Schwaben nach Rußland 1816—1823, Stuttgart 1923, S. 98 ff., sowie Karl Stumpp, Die deutschen Kolonien im Schwarzmeergebiet, Stuttgart 1922 und Dr. A. Malinowsky, Die Planerkolonien am Asowschen Meer, Stuttgart 1928.

Die geringen Erfolge der ausländischen Kolonisation, die hohen mit ihr verbundenen Kosten, die außenpolitische Belastung Rußlands und nicht zuletzt das Schwinden der merkantilistisch-physiokratischen Ideen begannen jedoch bereits, die russische Ansiedlungspolitik zu bremsen; gleichzeitig wurde auf das einheimische Material der Staatsbauern zurückgegriffen. Am 25. Febr. 1810 (PSZ, Nr. 24 131) wurde die Hergabe von Darlehen an ausländische Ansiedler eingestellt. Am 5. Aug. 1819 (PSZ, Nr. 27 912) wurden die Grenzen für ausländische Einwanderer gesperrt und den russischen Missionen im Auslande wiederholt kategorisch verboten, Einreisepässe an ausländische Ansiedler auszustellen (Historischer Überblick über die Tätigkeit des Ministerkomitees 1802—1902. Russ.-offiziös. Zusammengestellt von Seredonin, I, S. 209. Ges. Verbot am 25. Okt. 1819, PSZ, Nr. 27 954). Die Epoche der Förderung der ausländischen Kolonisation in Rußland (1763—1819) war damit abgeschlossen. Eine Ausnahme wurde von dieser Einstellung gemacht — den Mennoniten wurde gestattet, nach Rußland im Ausmaße bis 200 Familien jährlich einzuwandern. Seredonin, I, S. 209 ff. berichtet von in einzelnen Fällen erteilter Erlaubnis, so durch den Beschluß des Ministerkomitees Nr. 339 im Jahre 1822 an 450 „preußische“ (mennonitische?) Familien. Sonst Bondar a. a. O., S. 30 nach der Relation des Innenministeriums an das Außenministerium v. 24. Jan. 1820, Nr. 48. Es bleibt unklar, ob die direkte Quelle nicht die Broschüre „Wer sind die Mennoniten?“ russ. 2. Aufl. Halbstadt 1915 (!), S. 48 f. gewesen ist, was der Zuverlässigkeit schaden würde. Die letzte Erlaubnis zur Einwanderung von Mennoniten in diesem Zusammenhange wurde 1835 an die 40 Familien aus Brenkenhofswalde erteilt. Die Ansiedlungen im G. Samara (1853 ff. und 1858 ff.) erfolgten als Sonderfälle und sind nicht als Fortsetzung der Kolonisation von 1787 anzusehen. Die betreffenden Gesetze sind PSZ, Nr. 25 752, v. 19. Nov. 1851 und Nr. 34 077 v. 22. Jan. 1859. Nach der Freisetzung der einheimischen Landbevölkerung durch die Reformen der 1860er Jahre wurde an Ausländer keine Ansiedlungs-erlaubnis mehr erteilt.

Ein Überrest der alten Vorstellung von der Übertragbarkeit der (landwirtschaftlichen) Kultur durch Ansteckung bildete die ausdrückliche, schriftliche Verpflichtung der 1859 ff im G. Samara angesiedelten Mennoniten, „... daß (sie) stets den Zweck ihrer Berufung nach Rußland vor Augen haben werden — den anderen ackerbauenden Ständen als Muster zu dienen“. Mitgeteilt von Krasnoperov, a. a. O., 1883, S. 53 f.

Die Unregelmäßigkeit der mennonitischen Auswanderung nach Rußland geht weiterhin zurück auf die zivilisatorische Zersetzung des Mennonitentums am Ausgangspunkt. Die Auflösung der konservativen Kräfte legte es nahe, eine „logische“, oder eine „ökonomische“ Abwanderung der Auswanderung nach Rußland vorzuziehen. Daher wirkt die positive Richtung der russischen Einwanderungspolitik und der ungebrochene Konservatismus des Mennonitentums von 1787 bis 1809 für eine ungestörte Auswirkung der Bevölkerungsvermehrung und Bodensperre als der permanenten Gründe einer konstanten Auswanderung. Von da ab schwankt die Politik des russischen Staates einerseits und die Wahl des weltlich angekränkelten Mennonitentums zwischen den drei Möglichkeiten der Überwindung der staatlichen Ausdehnungsschranken andererseits. Das Ergebnis spiegelt sich in den Zahlen der dritten und vierten Auswanderungsperiode (1819—1865).

Für die Beurteilung des Mennonitentums in Rußland ist die Analyse der Einwanderungsgründe von großer Bedeutung. Es ergibt sich aus ihr, daß der bis 1809 eingewanderte Teil unter den Begriff des unberührten, genuinen Mennonitentums fällt (insbesondere die sog. „Altkolonier“), während der andere, später eingewanderte Teil bereits relativ verhochdeutsch gewesen ist (besonders seit 1853). Hier liegt die Erklärung für eine Reihe Erscheinungen im rußländischen Mennonitentum, wie der nachträglichen Verhochdeutschung, Zivilisierung und der religiösen Spannungen. Auch die nicht einheitliche Struktur des rußländischen Mennonitentums, die Unterschiede, auch sprachlicher Art, zwischen den einzelnen Siedlungskomplexen hat ihre wichtigste Ursache in den verschiedenen Epochen der Einwanderung.

Eine Analyse der Gründe und des Tatbestandes der Abwanderung der Mennoniten nach Rußland wird hier zum erstenmal versucht. Die „Realisten“ unter den anderen Autoren (Klaus, Pisarveskij, Szper, Unruh, Bondar, Schirmunski, Quiring und der „marxistische“ Bartels) sehen nur den logisch-objektiven Grund (die preußische Gesetzgebung) und den politischen Anlaß (russische Kolonisationspolitik) und lassen den wesentlichsten, logisch subjektiven Komplex beiseite. Die „Idealisten“ wiederum (Brons, Friesen, Epp u. a. hauptsächlich mennonitische Schriftsteller) verfallen in ideologisches Pathos. Als Beispiel sei angeführt *Bartels*, Die deutschen Bauern in Rußland, Einst und Jetzt, Moskau 1928, der Vertreter der materialistischen Geschichtsauffassung en miniature, S. 13: „Es bestand ein nicht geringer Haß zwischen diesen (den einheimischen Bauern und Landlosen) und den reichen Menno (so!). Die Danziger Bürgerregierung gab dem Verlangen der Unzufriedenen nach und erließ ein Verbot des weiteren Landerwerbs durch die Mennoniten. Dies traf in erster Linie die landlosen Familien . . . Es bildete sich somit eine gewisse Überbevölkerung. Das war der Grund zum Streben nach Auswanderung. Die Furcht vor der möglichen Angliederung Danzigs an das rekrutengieriger Preußen bestärkte diesen Drang usw.“

Als Gegenbeispiel *Friesen*, die mennonitische „Geschichtsbibel“, S. 43: „Ähnliche Rekrutierungen fanden wiederholt statt; sie . . . brachten . . . viel Angst, Gewissensnot und oft schwere blutige Mißhandlungen mit sich. — Die Militärfrage . . . wurde . . . dahin geregelt, daß man ihnen einen bedeutenden Tribut . . . auferlegte. (Es wurde) auch verfügt, daß Mennoniten nur von Mennoniten Land erwerben durften . . . Besonders feindselig war den Mennoniten die Regierung des sittlich charakterschwachen und frömmelnden Friedr. Wilh. II. . . Die Folge davon war die . . . Auswanderung. Besser war es den Mennoniten Preußens wieder unter dem vom Kaiser Alexander I. geleiteten König Friedrich Wilhelm III. . .“

Trappe, der Initiator und Organisator der ersten Abwanderungen nach Rußland, sah diese Dinge als eine direkte Folge des Verbots von Landkauf in dem Danziger Gebiet an (vgl. Pisarevskij a. a. O., S. 293, Anm. 1 nach einem Brief Trappes im Moskauer Hauptarchiv des Außenministeriums). Vgl. über die Wanderung seit 1860, S. 71 ff. und seit 1918, S. 150 ff.

Entsprechend den dauernden, wenn auch sprunghaften Zusiedlungen befanden sich die südrussischen mennonitischen Kolonien in einem fortgesetzten status nascendi¹⁾. Als Ganzes genommen, blieben die Kolonien im Zustand der allseitigen Abgesondertheit von der russischen wie europäischen Welt, einem umfassenden geographischen, nationalen und kulturellen Für-Sich-Sein²⁾.

So war es im Ergebnis einem Teil des Mennonitentums gelungen, sich den egalisierenden Tendenzen der hochdeutsch-preußischen Zivilisation zunächst zu entziehen und die reale Basis zum Ausleben seiner normenbestimmten Totalität in den Kolonien zu finden.

Es muß hervorgehoben werden, daß hier der Begriff der Kolonie, anders als von der allgemeinen Kolonialwissenschaft, in seiner Bedeutung als Rechtsbegriff der russischen Gesetzgebung und als geläufiger Ausdruck des spezifischen rußland-deutschen Sprachgebrauchs verwendet wird³⁾.

Die Entwicklung in Rußland.

Die Periode der Isolierung und Beharrung (1789—1850).

Recht und Verwaltung.

Wenn so der natürlich geographische Boden für ein abgesondertes Ausleben der mennonitischen Individualität in Rußland gegeben zu sein schien,

¹⁾ Vgl. die Übersicht über die Gründung der mennonitischen Dörfer bei Bondar S. 35 f., Anm. 85, S. 43, Anm. 44. Danach Quiring, S. 11 f., 17 f., 21 f. Ferner das „Verzeichnis der bewohnten Orte des Russischen Reiches nach den Berichten von 1859“, hsg. v. Zentralen Statistischen Komitee des Innenministeriums, S. Petersburg 1863, spez., Bd. 13, 36 und 41. (Spiski naselennyh mest Rossijskoj Imperii po svedenijam 1859 goda.)

²⁾ Vgl. die Übersichtskarte in Anlage II. Eine Skizze der Moločnaer Kolonie befindet sich in der Anlage zu Reiwitz und Wadzeck, a. a. O. 1821, gez. 1818; sie gilt für 1806. Eine Skizze des jetzigen Moločnaer Verwaltungsbezirks befindet sich in der Anlage zu P. J. Neufeld, Materialy po istorii „Krasnoj-nemki“ na r. Moločnoj v XIX. v. (Materialien zur Geschichte der deutsch-roten Kuh am Flusse Moločnaja im 19. Jahrhundert), Moločansk 1927, nach Hippenmeyer. Gut für die Übersicht die Karte „Die deutschen Mennoniten-Kolonien in Rußland“ mit zwei Nebenkarten, hrsg. von der Mennonitischen Flüchtlingsfürsorge, Wilhelmsdorf, Württemberg, von K. Beil, München. Wissenschaftlich besser die „Karte der deutschen Siedlungen in Neu-(Süd-)Rußland“ von K. Stump 1921, Maßstab 1 : 1 500 000, im Auftrage des D. A. I., Stuttgart als Anhang zu seinem Buch a. a. O. 1922. Die Karte enthält 586 deutsche Siedlungen. Neuauflage 1928.

³⁾ Über den kolonialwissenschaftlichen Begriff der Kolonie, dessen wesentliches Merkmal im politisch-staatsrechtlichen Zusammenhang des „kolonialen“ Gebietes oder seiner Bewohner mit dem Mutterstaat liegt, vgl. Polit. Handwörterbuch 1923, I, S. 1004 f. und Handw. der Staatswiss. 1923, V, S. 781 ff. Der entscheidende Gesichtspunkt für die deutschen „Kolonien“ in Rußland ist dagegen materiell und sprachlich ein nationaler, zugleich deckt er sich mit dem Begriffssystem der russischen Gesetzgebung und Verwaltung bis 1871 und indirekt (Rechtsbegriff der „ehemaligen Kolonisten“) bis 1917. „Kolonisten“ sind daher im

so zeigte es sich bald, daß sie in anderer Hinsicht in den russischen Lebenszusammenhang gestellt war, der sie der Losgelöstheit beraubte und der größeren Gesamtheit des russischen Staates als Bestandteil einordnete. Entsprechend der Entwicklung und Ausdehnung Rußlands kam das Mennonitentum zuerst in das Netz der russischen Staatsgewalt, der zunächst einzigen Manifestation Rußlands in den neueroberten südlichen Gebieten. Mit der fortschreitenden wirtschaftlichen und volksmäßigen Durchdringung des Südens durch das Russentum und das Ukrainertum trat es dann in einen ökonomischen und nationalen Zusammenhang mit seiner Umgebung und sah sich schließlich nach mehr als einem Jahrhundert von dem russischen Überorganismus eingeschlossen und bedroht.

In Verfolg der konkreten wirtschaftlichen Ziele, die sich der russische Staat mit der Heranziehung der ausländischen, darunter auch der mennonitischen landwirtschaftlichen Siedler gesteckt hatte, ergriff der absolute russische Staat das Mennonitentum als Objekt seiner wirtschaftspolitischen Pläne und Maßnahmen. Indem er die spezifisch russische Agrar- und Ständegesetzgebung, wie sie sich besonders in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ausgebildet hatte, konservativ weiter entwickelte, ordnete er die „ausländischen Kolonisten“ in das System dieser Gesetzgebung ein. Das geschah dadurch, daß er die Kolonisten zur ständischen Unterkategorie der Staatsbauern (kazennye oder gosudarstvennyye poseljane oder krestjane) machte, die selbst wieder zum vierten „Landbewohner“-stand (selskije obyvateli) der „eingeborenen Bewohner“ (prirodnye obyvateli) zählten¹⁾.

Zu den „eingeborenen Bewohnern“, einer staatsrechtlichen, nicht völkischen Kategorie, gehörten die „Kolonisten“ durch Annahme der russischen Staatsuntertanenschaft²⁾. Unter den Begriff des vierten Standes fielen sie materiell durch ihr Bauerntum³⁾, unter den Rechtsbegriff der Staatsbauern durch ihre faktische Ansiedlung auf staatlichem Grund und Boden.⁴⁾ Hinzu trat die ausdrückliche Bestimmung des Art. 387 (bzw. 629, 614), P. 9, B des Ständegesetzes:

russischen und rußländisch-deutschen Sprachgebrauch Staatsbauern ausländischer (fast ausschließlich deutscher) Herkunft und Sprache in gesetzlicher Sonderstellung, nach Fortfall der letzteren heißen sie „ehemalige“ Kolonisten. Die besondere öffentlich- und privat-rechtliche Bedeutung der Begriffe „Kolonie“, „Kolonist“ usw. im alten Rußland macht auch ihre Ersetzung durch den juristischen neutralen Begriff der Siedlung unmöglich.

¹⁾ Das russische Ständegesetz (Svod Zak. T. IX, Ausg. 1832, 1842, 1857. Artikelzahlen in derselben Reihenfolge) teilt die eingeborenen Bewohner, im Unterschied zu den „Fremdgebürtigen“ (inorodecy) und den „Ausländern“ (inostrancy) — Art. 1, 1, 1. —, in die vier Stände Adel, Geistlichkeit, Städter und Landbewohner (Art. 2, 2, 2). Der vierte Stand gliedert sich in 1. Freie Landbewohner: a) Staatsbauern, d. i. Bauern auf Staats- („Krons“-)ländereien und b) solche auf eigenen oder fremden Privatländereien; 2. Verpflichtete Bauern; 3. Leibeigene (ljudi krepostnogo sostojanija, vgl. Ständegesetz, Buch I, Abtl. 1 (bei 1832 auch 5).

²⁾ Ständeges., Art. 927, 1403, 1550 (s. o. Reihe!) und 926, 1402, 1549 (Verweis auf die „Kolonialordnung“, s. S. 30 f.).

³⁾ Ib. auch Art. 386, 628, 613.

⁴⁾ Ib. Art. 386, 628, 613 und 387, 629, 614 p. 1: „Indem sie (auf staatlichen Ländereien angesiedelte Landbewohner) allgemein einen besonderen Stand im Staate bilden, heißen sie staatliche (gosudarstvennyye)“ und P. 2: „... tragen sie auch den Namen Fiskalbauern (krestjan kazennyeh)“.

„Zur Kategorie der Staatsbauern gehören auch: . . . die zu verschiedenen Zeiten aus dem Ausland berufenen und auf den vom Fiskus (kazna) ihnen zugewiesenen Ländereien angesiedelten Kolonisten (s. Kolonialordnung).“

Die Kolonisten konnten auch zu der Kategorie der auf Privatländereien angesiedelten freien Landbewohner gehören, doch ist dies bei den Mennoniten nicht der Fall gewesen ¹⁾.

Aus dieser rechtlichen Grundlage ergab sich eine weitgehende Übereinstimmung der wichtigsten Rechte und Pflichten des Mennonitentums mit denjenigen der anderen russischen Staatsbauern als Ausfluß desselben Standesrechts. Von den allgemeinen, für alle Staatsbauern einschließlich der Mennoniten geltenden Grundsätzen des Ständegesetzes sind hervorzuheben: 1. Die Rechtsunfähigkeit zum Eigentum an Leibeigenen und die daraus folgende Beschränkung auf den Erwerb von nur unbesiedeltem Land ²⁾; 2. die Bindung an das Land als solches ³⁾; 3. die Organisation in einzelnen Landgemeinden (mirskoe obščestvo, 1842 und selskoe obščestvo); ⁴⁾ 4. das Obereigentum des Staates und das Oberbesitzrecht der Landgemeinde an dem Ansiedlungsland, das in Familiennutzungsteile zer schlagen wird ⁵⁾.

Für die Zeit nach 1837 bildet den wichtigsten Unterschied zwischen den Staatsbauern im allgemeinen und den mennonitischen Kolonisten die Einführung der Feldgemeinschaft bei dem größten Teil der ersteren durch Graf Kiselev, Reichsdomänenminister von 1837 bis 1857, zwecks Verhütung der Proletarisierung und aus staatsfinanziellen Gründen ⁶⁾.

Dem Ständegesetz subordiniert sind die beiderseits speziellen Vorschriften: die „Wohlfahrtsordnung in den staatlichen Ansiedlungen“ und die „Ordnung der Ausländer-Kolonien“. Dem Sinne und der Kodifikation nach sind beide Ordnungen koordiniert ⁷⁾.

¹⁾ Art. 390, P. 2, 631, 616 und 383, P. 3, 632, 617.

Auf dem Gut des Grafen Rumjancew lebten 1772—1801 hutterische Brüder in der Kolonie Višenkij. Sie wurden 1842 im Bestande von 69 Familien auf dem Umwege über Radičev, G. Černigov in den Moločnaer Mennonitenbezirk —Huttertal— eingesiedelt und vom russischen Gesetz ungenau als „Mennoniten“ behandelt (VO v. 22. Mai 1801, PSZ, T. XXVI, Nr. 19887); daher behandeln sie Klaus, Naši Kolonii. Opyty i materialy k istorii i statistike inostranoj Kolonizacii v Rossii (Unsere Kolonien. Versuche und Materialien z. Gesch. u. Stat. d. ausl. Kol. in Rußland) S. Petersburg 1869, S. 24 ff., Bondar a. a. O., S. 6 ff., Quiring a. a. O., S. 6 ff. und Tugan-Baranovskij, Gesch. d. russ. Fabrik. 1900, als Mennoniten oder zu den Mennoniten gehörig.

²⁾ Art. 422, 665, 658 und 419, 662, 653.

³⁾ Art. 421, 664, 657.

⁴⁾ Art. 406, 670, 663 und ⁵⁾.

⁵⁾ Art. 410, 676, 669 und die je folgenden. Das Obereigentum des Staates erklärt sich historisch. Es wird bestätigt durch das Gesetz über die ehemaligen Staatsbauern v. 24. Nov. 1866 und das Landablösungsgesetz v. 28. Mai 1885.

⁶⁾ Überwindung des Landmangels durch Aussiedlung bei den Mennoniten, S. 71 ff. Vgl. Simkovič: Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1893; Zablockij-Desjatskij: Graf Kiselev i ego vzemja. (Graf Kiselev und seine Zeit.) S. Peterburg 1882.

⁷⁾ Ustav o blagoustrojstve v kazennyh selenijach. Svod Zak. T. XII, č. 5, Kn. 2, Ausgabe 1832 und č. 2, Ausg. 1842, 1857 und Svod postanovlenij ob inostrannyh kolonijach, T. XII, č. V, kn. III, Ausg. 1832 bez. „Ustav o kolonijach inostrancev (v Imperii)“, Svod Zak. T. XII, č. II, Ausg. 1842 und 1857.

Die „Wohlfahrtsordnung“ enthält Vorschriften und Mahnungen zur Regelung der moralischen und wirtschaftlichen Existenz der Staatsbauern. Sie ist ein durchgearbeitetes System der polizeilichen Fürsorge und Bevormundung und der Sicherung staatlicher Belange durch Errichtung einer Lastengemeinschaft und eingehende Paßvorschriften¹⁾.

Der Inhalt der „Ordnung der Ausländer-Kolonien“, künftig „Kolonialordnung“ genannt, besteht aus Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Ständegesetz und Parallelismen zur Wohlfahrtsordnung unter Anwendung auf die Zustands- und Absichtsbesonderheiten bei den ausländischen Staatsbauern. Sie ist eine sekundäre, systematisierte und orientierende Zusammenfassung aller bis zu ihrer Herausgabe erschienenen und geltenden primären Gesetze und Verfügungen.

Neben den bereits erwähnten Manifesten und Gesetzen, insbesondere aus den Jahren 1763, 1787, 1800 und 1804 (s. S. 25 ff.) gingen weiter in die Kolonialordnung ein: Das Ges. v. 19. März 1764 (PSZ, T. XVI, Nr. 12 095) „Über die Regulierung der zur Ansiedlung der ankommenden Ausländer bestimmten Ländereien“, das in 6 Abschnitten die Siedlungsbezirke, die Landanteile der Familien, das Grundbesitzrecht, das Erbrecht, die Zuschneidung von Reserveland und die Arbeit der Landmesser regelte und zum Eckstein der gesamten Kolonisationsgesetzgebung wurde; der Allerhöchst bestätigte Bericht von Kontenius an den Senat über den Zustand der neurussischen Kolonien und die Maßnahmen zu seiner Besserung v. 6. Apr. 1800 (PSZ, T. XXVI, Nr. 19 372, Anm., I S. 22 f.); die Instruktion v. 16. Mai 1801 (PSZ, T. XXVI, Nr. 19 873) über die innere Einrichtung und Verwaltung der neurussischen ausländischen Kolonien, nach dem Vorbild der gleichen Instruktion für die Wolgakolonien v. 17. Sept. 1800, PSZ, T. XXVI, Nr. 19 562. Sie behandelt in Abschnitt I, §§ 1—7 Gehorsam gegen die Kirche, Unterhalt und Pflichten der Pastoren, in Abschnitt II, §§ 8—26 Einrichtung der Selbstverwaltungsanstalten, Wahlen der „Häupter“ (Vorsteher) und ihre Pflichten, in Abschn. III, §§ 27—41 die innere Verwaltung und Ordnung der Kolonien, in Abschn. IV die Kolonialpolizei und Feuerversicherung, in Abschn. V Straf- und Schadenersatzbestimmungen, in Abschn. VI die wirtschaftlichen und „andere nützliche Einrichtungen“ in den Kolonien; die Ergänzung zu dieser Instruktion v. 7. Juli 1803, PSZ, T. XXVII, Nr. 20 841, handelt in Abschn. I über die Strafen, in Abschn. II über die Maßnahmen zur Behebung der mangelhaften Beflissenheit im Acker- und Gartenbau und die Vorschriften und Regeln für nützliche Anpflanzungen und den Umgang mit solchen, in Abschn. III von der Kolonialpolizei, in Abschn. IV von der Verwendung der Gemeindecinnahmen für nützliche wirtschaftliche Einrichtungen, vorteilhaftes Handwerk und Einrichtung von Fabriken, in Abschn. V von der inneren Verwaltung der Kolonien; Gesetze und Verordnungen über den Landkauf (PSZ, T. XXVIII, Nr. 21 254, 1817), über die Ansiedlung von Kolonisten auf Privatland (ib. Nr. 27 022 und 27 072), über die Rückzahlung der Übersiedlungsschuld an den Staat, Steuererleichterungen, Handelskonzessionen u. ä. m.

Die Sonderregelung der nachträglichen Ansiedlungen im G. Samara wird in der Kolonialordnung, Ausg. 1857, Art. 2, Anm. 2 hervorgehoben (vgl. S. 22).

Im Nachfolgenden werden die Artikel der Kolonialordnung der ersten Ausgabe (1832) zitiert, in Klammern die Artikelzahlen der dritten Ausgabe (1857) hinzugesetzt; aus der Anlage zur Ausg. 1857 sind die Artikel der dazwischenliegenden Ausg. 1842 abzulesen.

Im Anschluß an das allgemeine Ständegesetz bestimmt die Kolonialordnung, Abtl. II, spez. Art. 615 (110), daß zu dem staatsbürgerlichen Stand der „Kolonisten“ ausschließlich die auf Staatsländereien angesiedelten ausländischen Landwirte oder Dorfhandwerker, nicht dagegen in den

¹⁾ „Wohlfahrtsordnung“, a. a. O., besonders Abtl. 2.

Städten wohnhafte Ausländer, gehören. Sie müssen den Untertaneneid leisten (Art. 618 f. (115 f.)), der bei den Mennoniten durch das einfache Jawort ersetzt wird (Art. 620 (124)).

Die Angehörigen des Kolonistenstandes, die Kolonisten, unterliegen einer starken Beschränkung der Freizügigkeit und der Handels- und Gewerbefreiheit, ganz im Sinne der Vorschriften des Ständegesetzes und der „Wohlfahrtsordnung“, die auf den Grundsätzen der Bindung an Land und Stand, der polizeilichen Fürsorge und Gesamthaftung beruhen. Die Bewegung der Kolonisten außerhalb der Grenzen ihrer Kolonie ist an ausdrückliche behördliche Genehmigung und Erfüllung der Paßvorschriften gebunden (Art. 940, 942, 955 (423, 425, 435 und 426)). Als materielle Bindung tritt die Einrichtung der Lastengemeinschaft in den kolonialen Landgemeinden hinzu, das Verbot der Verpachtung oder Veräußerung des Wirtschaftshofes, die Rückzahlung der Übersiedlungsschuld und die Steuervorauszahlung im Falle einer Ausreise ins Ausland (Art. 952 (432)).

Die lokale Gebundenheit, das weitverzweigte System der wirtschaftlichen Vorschriften ¹⁾ und ihre engherzige Verwirklichung durch eine bürokratische Verwaltung ²⁾, wichtige Mängel der Handelsrechtsfähigkeit ³⁾ und schließlich die grundsätzliche Bindung an den mit der Landwirtschaft begriffsnotwendig verknüpften Kolonistenstand ⁴⁾ machendie formal zugestandene Handels- und Gewerbefreiheit ⁵⁾ zu einer leeren Phrase.

Den Kern der inneren Ordnung der Kolonien bildet das Grundbesitzrecht. Die vom Staat den kolonialen Landgemeinden zugewiesenen Ländereien sind bei den Mennoniten in 65 Des. große Familienanteile zerschlagen, die in erblicher Nutzung der Familien stehen ⁶⁾. Über die Gesamtheit des

¹⁾ Art. 824—898 (302—380) betr. den Ackerbau, die Viehzucht und die Gewerbe in den Kolonien und die Pflichten der Schulzen und Vorsteher zur Förderung derselben auch mit Zwangsmitteln.

²⁾ Vgl. weiter S. 37 ff., vor allem über den „Landwirtschaftlichen Verein“.

³⁾ Z. B. die Rechtsungültigkeit schriftlicher, ohne Erlaubnis der Behörde eingegangener Verpflichtungen der Kolonisten. Art. 681, 695 (180, 184).

⁴⁾ Art. 638, 640, 643 (131, 133, 136) machen den Austritt aus dem Kolonistenstand abhängig von der Erlaubnis der Behörde und Zustimmung der kolonistischen Landgemeinde, ferner von der Bezahlung der Staatsschuld und Stellung eines Stellvertreters zur Weiterführung der Wirtschaft. Letzteres ist eine Folge der steuerlichen Lastengemeinschaft der Kolonialgemeinden, analog den Bestimmungen über die anderen Staatsbauern.

⁵⁾ Art. 891 und 631 (309 und 124).

⁶⁾ 65 Des. schon im Vertrage von 22. Apr./7. Sept. 1787, P. 2 festgelegt, im Privilegium v. 6. Sept. 1800, P. 2 wiederholt, dann eingegangen in Kolonialordn., Art. 664, P. 4 (155, P. 4). Diese Norm war eine Maximalnorm und umfaßte nur das für Ackerbau geeignete (udobnaja) Land (Art. 665, [156]). Die „Wohlfahrtsordnung“ gewährte den russischen Neusiedlern in landreichen Gegenden 15 und in landarmen 8 Des. pro männl. Revisionsseele (1832, Art. 385; 1857, Art. 10 — entsprechend PSZ 1801, Nr. 19735; 1838, Nr. 11189 und 11725). Diese hergebrachte Norm blieb bis zuletzt in Geltung, insbesondere im XX. Jahrhundert für die Kolonisation Sibiriens. Bei einem Durchschnittsbestand von 3 männl. Seelen pro Hof und unter Hinzurechnung von 15 Des. Weide ergibt sich somit für russische Kolonisten eine Familiennorm von 60 Des. (vgl. A. P a l m e, Zur Kolonisation Sibiriens, Berlin 1912, S. 20 und 28 f.), d. i. etwa ebensoviel wie die vielberufene Vorzugsnorm bei den mennonitischen Ansiedlern. An die Stelle des Einzelseelenanteils setzten die Gesetze von 1843 (PSZ, 16718) und 1846

Kolonie-Bodens hatte die Landgemeinde ein beschränktes Besitzrecht, der Fiskus ein potentielles Eigentumsrecht. Weder der einzelne Wirt noch die Landgemeinde hatten das Recht, Familienanteile oder andere Teile des Gemeindebodens an Nichtmitglieder der Gemeinde in irgendwelcher Form abzutreten. Der entscheidende Art. 670 (159) lautet:

„Alle zur Ansiedlung der Kolonisten zur Verfügung gestellte Ländereien sind ihnen zu unbestreitbarem und ewig-erblichem Besitz übergeben (prisoeny im v neosporimoe i večno potomstvennoe vladenie), jedoch nicht zu persönlichem, sondern zu kommunalem Eigentum jeder Kolonie (v obščestvennuju každyj kolonii sobstvennost)“.

Die Verfügungsbeschränkung der Gesamtheit ist enthalten in Art. 671 (160):

„Daher dürfen die Kolonisten nicht den geringsten Teil ihres Landes... ohne den Willen der über sie eingesetzten Obrigkeit (načalstva) verkaufen, noch abtreten, noch Rechtsakte darüber vornehmen, damit diese Ländereien niemals in die Hände von Außenstehenden (v postoronnie ruki) gelangen können.“

Das Verfügungsrecht des einzelnen Hauswirts wird durch Art. 831 (309) aufgehoben. Die 65 Des. große Normalnorm kann auch im Erbgang nicht geteilt werden (Art. 684 [173]). Sie ist die Grundlage des „Hofes“ oder der Wirtschaft, die unter der Leitung des „Hauswirts“ steht und von ihm nach außen vertreten wird. Als Zahlungseinheit und Steuerträger stellt der Hof eine öffentlichrechtliche Zwangsorganisation dar, als Träger des durch den Hauswirt ausgeübten Rechts der Teilnahme an der kolonialen Gemeindeversammlung (s'chod) eine öffentlich-ständische Anstalt.

Der abgeleitete Charakter des mennonitischen, kolonialen Hofes aus dem Institut des bäuerlichen Hofes im russischen Bauernstandsrecht geht aus der materiellen Übereinstimmung beider Anstalten und dem Primat der entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Ständegesetzes und der „Wohlfahrtsordnung“ hervor¹⁾.

In beiden Fällen beruhte auch die Stellung des Hauswirts innerhalb der Hofgemeinschaft nicht auf Familienrecht, sondern auf den Vorschriften des bäuerlichen Standesrechts und hatte z. T. öffentlich-rechtliche und polizeiliche Funktionen nach Innen und Außen.

So vereinigte sowohl der russische wie der mennonitische Hof die drei Elemente des Natürlich-Blutgemeinschaftlichen, des Ökonomischen („Wirtschaft“) und des Rechtlichen. Soziologisch beruhte die Stellung des Wirtes auf diesen drei Komponenten des Hofes. Das im Mittelpunkt des ganzen Systems stehende Hofinstitut befand sich in glücklicher Übereinstimmung mit den Normen und Bedingungen der genuinen mennonitischen Gemeinschaft.

Zusammenfassend läßt sich die Landordnung in den mennonitischen Kolonien der ersten Periode formal als „Multiplikationsgemeinschaft“ oder

(PSZ, 20 684), eingegangen in die „Wohlfahrtsordnung“, Ausg. 1857, Art. 104 ff. u. 27, Anm. ebenfalls einen Familienanteil, der auf 60 Des. festgelegt wurde.

¹⁾ Baron A. Meyendorff, Krestjanskij dvor v sisteme russkago krestjanskago zakonodatelstva (Der bäuerliche Hof im System der russischen Bauerngesetzgebung). S. Peterburg 1909. Das erbliche Nutzungsrecht des Hauswirts und die Verfügungsbeschränkung sind enthalten in „Wohlfahrtsordnung“, Ausg. 1842, Art. 123 bzw. 1857, Art. 113, 114, 170.

als individualistische Feldgemeinschaft bezeichnen. Das Recht der durch den Hauswirt vertretenen Familiengemeinschaft auf individuelle, erbliche Nutzung eines feststehenden Landquantums ging mit der tatsächlichen fortgesetzten Nutzung konkreter Grundstücke Hand in Hand. Daneben bestand das Nutzungsrecht der Gesamtgemeinde an solchen Teilen des Gesamtlandes, die den gleichen Bedürfnissen aller Mitglieder dienten („Schäfereiland“).

A. Klaus, Naši Kolonii, 1869 a. a. O. sieht diese Landnutzungsform als höhere Synthese westeuropäisch-individualistischer und russisch-feldgemeinschaftlicher Formen an. A. A. Čuprow, Die Feldgemeinschaft. Eine morphologische Untersuchung, Straßburg 1902 bezeichnet sie, nach dem Vorgang J. v. Keußlers und Efimenkos, als „Anteils- oder Quotengemeinschaft“ (S. 80 ff.), was den Sachverhalt nicht ganz richtig wiedergibt, da die Familienanteile nicht Quotient aus Gesamtbesitz der Landgemeinde und Familienzahl, sondern umgekehrt der Gesamtbesitz das Produkt aus den Familienanteilen und der Familienzahl gewesen ist.

Entsprechend der Besitzordnung und in Anwendung der Regeln für die Staatsbauern unterscheidet die Erbschaftsordnung in den Kolonien scharf zwischen dem fiskalischen Anteil land und dem eigenen wohl erworbenen Vermögen (Art. 681, 687 [170, 176])¹⁾.

Die Wirtschaft geht ungeteilt an den in der Regel ältesten männlichen Nachkommen, da das Minoratserbrecht der Kolonialordnung (Art. 681 [170]) durch die Zulassung des entgegenstehenden Wohnheitsrechts ausgeschaltet wird. Das eigene Vermögen untersteht dem freien Verfügungsrecht des Erblassers (Art. 681 [176]). Die Erbordnung der rußländischen Mennoniten²⁾ läßt die im Prinzip gleichberechtigten Geschwister des neuen Wirtes auf Grund einer unparteiischen Schätzung des Hofwertes auszahlen.

Die Geltung des mennonitischen Erbrechts gründet sich auf die Vorschrift des allgemeinen Ständegesetzes. Eine besondere Zusicherung erhielten die Mennoniten nur mittelbar und sinngemäß durch P. 8 des Privilegs v. 6. Sept. 1800: „... nach denselben Grundsätzen (Erschwerung der Rückreise ins Ausland) ist auch mit dem Vermögen von Verstorbenen zu verfahren, ... wenn dieses gemäß dem unter ihnen geltenden Erbrecht dorthin versandt wird.“ Die Kolonialordnung, Art. 665 (154) spricht ebenso wie weiter P. 8 des Privilegs ausdrücklich nur von einem eigenen, gewohnheitsrechtlichen Vormundschaftsrecht. Besonderheiten des mennonitischen Vormundschaftsrechts bestehen in einem gewählten Waisenamte und in den behördlich eingeführten Waisenkassen, bei denen das bare Waisenskapital zu 5% hinterlegt und zu 6% ausgeliehen wurde (Erb- und Vormundschaftsordnung a. a. O., §§ 6 und 7; Epp, a. a. O., S. 139 f; Klaus, a. a. O., S. 163. Siehe auch „Ordreauszug“, bei Epp, S. 117).

Dasselbe Bild einer völligen Einordnung der Mennoniten in die Rechtsverhältnisse des russischen Staatsbauernstandes mit einer gewissen materiellen Bevorzugung im einzelnen bietet ihre Einfügung in das System der Steuern und Abgaben.

¹⁾ „Wohlfahrtsordnung“, 1857, Art. 115 ff. Die Geltung des örtlichen Wohnheitsrechts beruht auf ausdrücklicher Gesetzessatzung und bleibt auch nach der Reform anerkannt. Vgl. Entsch. d. Dir. Senats, Ziv. Kass. Dep. 1880, Nr. 174, zit. bei Dr. N. Brže v s k i j, Očerki pravovogo položenija krestjanstva (Skizzen über die Rechtslage der Bauern), S. Peterburg. 1902, S. 99.

²⁾ Abgedruckt bei Klaus, a. a. O., Anh. VIII als Regeln des Moločnaer Bezirks. Vgl. auch Epp, D. H. Die Chortitzzer Mennoniten. Versuch einer Darstellung des Entwicklungsganges derselben. Rosenthal bei Chortitz, 1889, S. 138 und Janzen in Menn. Rundschau, 1926, Nr. 44.

Art. 260 der Kolonialordnung, Ausg. 1857 bestimmt ausdrücklich:

„Alle Neurussischen und Bessarabischen Kolonisten . . . müssen hinsichtlich der Abgabenzahlung den . . . Staatsbauern angeglichen werden, nur mit Ausnahme der Mennonisten...“

Wie die Staatsbauern überhaupt mußten auch die Mennoniten folgende Lasten tragen:

1. Besondere Landgemeindelasten (mirskie povinnosti) in Natural- und Geldform, die zusammen mit den Einnahmen der Gemeindegelderei, den Pachtgeldern von Brennereien, Brauereien und Fischereien, den Strafgeldern u. ä. m., die Einnahmen des lokalen mennonitischen Bezirkshaushalts ausmachten (Art. 735—741 und 746—758 [218—224 und 229—242]).

Dem Bezirk Chortitza standen jährlich 2000—3000 Rbl. zur Verfügung (Epp, Brons, Friesen); das Budget des Moloënaer Bezirks balanzierte 1865 nach Klau s, S. 162 f., mit 28 295 Rbl.

2. Allgemeine landschaftliche Lasten in Natural- und Geldform (Art. 716—734 [200—217]); Art. 744 (227) läßt für die Geldleistungen die Landschaftliche Abgabenordnung gelten.

3. Abgaben an den Staat: a) Kopfsteuer (podušnaja podatj). 1832 (Art. 761, 763) betrug sie 18 Kop. zum Unterhalt der allgemeinen Gouvernementsverwaltung und 30 Kop. für die Verkehrswege, zusammen also 48 Kop. pro Kopf der m. Bev.; 1857 (Art. 245, 247) ist sie auf 5 bzw. 9, zusammen also 14 Kop. ermäßigt. b) die Grund- und Bodensteuer (pozemelnaja podatj), dem Wesen nach eine Pachtzahlung an den Staat als Grundeigentümer und dem Staatsbauernstande essentiell. 1832 (Art. 776) betrug sie 15 Kop., später (1857, Art. 260) nur 4,5 Kop. pro Des. des für den Ackerbau geeigneten Landes.

Auch das tragende Prinzip des russischen staatlichen Steuersystems in seiner Anwendung auf den Bauernstand — die „krugovaja poruka“ — fand in den mennonitischen Kolonien Anwendung. Das Steuersoll wurde nach der Zahl der Revisionsseelen und der Desjatinen errechnet und durch die Landgemeindeversammlung umgelegt. Die Mitglieder der Landgemeinde hafteten zur gesamten Hand für den Steuereingang (Art. 760, 785, 545, P. 5 [244, 269, 42, P. 5]).

Diese Tatsache ist insofern interessant, als die mennonitischen Kolonien damit ein Beispiel von Landgemeinden abgeben, in denen die „krugovaja poruka“ bestand, ohne daß daraus eine feldgemeinschaftliche Art der Bodennutzung erwuchs, wie es neuerdings von den russischen Historikern als notwendiger Zusammenhang hingestellt wird. Der subjektive Komplex und die Methode der Aussiedlung des Bevölkerungsüberschusses standen diesem Zusammenhang beim Mennonitentum entgegen.

Abgesehen von der Ermäßigung der Steuersätze für die mennonitischen Ansiedler hing ihre Sonderstellung im Abgabensystem ebenso wie die von russischen Neusiedlern unmittelbar mit der Tatsache ihrer Neuansiedlung zusammen. Sie bestand in einer Mehrbelastung durch ihre Schulden gegenüber dem Fiskus für dessen Übersiedlungsaufwand, die wie die Staatsabgaben erhoben und gesichert wurden.

Nach Art. 802—823 (285—301) setzte sich die Übersiedlungsschuld zusammen aus 1. einem rückzahlbaren Teil, im wesentlichen dem Einrichtungskredit (807 [290]), dessen Subjekt die Landgemeinde, dessen Träger die Wirte waren (810, 813 [295, 298]) und dessen jährliche Abzahlungsrate pro Familie auf 35 Rbl. festgesetzt war (1832, Art. 818, a); 2. einem nicht rückzahlbaren Teil, dessen Hauptbestandteil die Reisetagesgelder ausmachten, die nur bei einer Rückkehr ins Ausland fällig wurden. Diese Tagesgelder betragen nach dem Ges. v. 20. Febr. 1804 10 und 6 Kop. pro Kopf, nach dem Ges. v. 31. Aug. 1840, PSZ, Nr. 13 750, wurden sie auf 3 resp. 1,8 Kop. ermäßigt (s. auch Art. 804 ff. [287 ff.]).

Die rückzahlbare Schuld der Chortitzaer Ansiedlung betrug 1800 358 237 Rbl., die nicht rückzahlbare 22 738,12 Rbl., dazu kamen 1802 weitere 24 000 Rbl., die ihr 1805 erlassen wurden (PSZ, 6. Apr. 1800, a. a. O.; 24. Juli 1802, Nr. 20 343; 9. Sept. 1805, Nr. 21 909).

Die Moločnaer Ansiedlung erforderte eine fortgesetzte Aufwendung durch den Staat; 1820 bis 1827 wurden 300 000 Rbl. verbraucht.

Dem Charakter einer Neusiedlung entsprach ferner, wie üblich, eine Minderbelastung durch anfänglichen Steuererlaß und die Befreiung von naturalen wie geldlichen Rekrutenlasten bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1874. Die zehnjährige steuerliche Schonzeit (Vertrag von 1787, P. 3) wurde im Privileg v. 6. Sept. 1800, P. 9 auf weitere 5 bis 10 Jahre verlängert (Art. 699, Anm. [188]). Die Befreiung von Rekrutenlasten, die in zeitlich beschränkter Form ein älteres Institut des russischen Bauernansiedlungsrechtes bildet, wurde zuerst im Verträge von 1787, a. a. O. P. 8, dann im Privilegium von 1800, P. 6 speziell für die Mennoniten ausgemacht; die Bestimmung umfaßte auch bezeichnenderweise die Befreiung vom zivilen Staatsdienst.

Die Kolonialordnung spricht die Befreiungsklausel in ihren Art. 702 ff. (190 ff.) für alle ausländischen Kolonisten aus; ebenso Art. 13, P. 11 der Rekrutenordnung, Ausg. 1857 und 1862 (Svod Zak. T. IV, Buch I). Entsprechend der Sonderstellung der Samarischen Ansiedler waren sie auf 20 Jahre von Rekrutenlasten befreit, mußten dann aber 300 Rbl. pro Hof Rekrutengeld zahlen (1857 Art. 190, Anm.).

Die „Wohlfahrtsordnung“, Ausg. 1832, Art. 420 und 1842, Art. 49 gewährte den russischen Neusiedlern aus dem Staatsbauernstande eine dreijährige Steuerbefreiung und eine sechsjährige Einquartierungsfreiheit. Nach dem Gesetz v. 8. April 1843 (PSZ, Nr. 16 718) wurde die Befreiungsdauer auf acht bzw. sechs Jahre erweitert und eine Befreiung von der Rekrutenpflicht auf drei Rekrutierungen hinzugefügt. Hinzu traten Vorschriften über eine staatliche Unterstützung der Ansiedler mit Proviant, Inventar und Geld, die in der Staatshilfe bei der Ansiedlung der ausländischen Kolonisten ihre Parallelen finden (vgl. u. a. ib. 1832, Art. 414 ff. und 1857, Art. 43 ff., 55; ferner Z a b l o c k i j - D e s j a t o w s k i j , a. a. O. und A. K a u f m a n in Enciklop. Slovarj (Enzyklop. Wörterbuch) 11—e stereot. izd. Moskva, T. 31, 506 ff.).

Die Kolonisten jeder Siedlung bildeten eine Landgemeinde (mirskoe, später selskoe obščestvo), die spezifische Organisation des russischen Bauernstandesrechts (Art. 515 [18]). Das beschlußfassende Organ war die Landgemeindeversammlung (selskij, mirskoj s'chod, Art. 516 [19]). Sie wählte den Schulzen mit seinen zwei Beisitzern, aus denen die Exekutive der Landgemeinde — das Dorfamt (selskij prikaz, Art. 526, 545, 513 [24, 42, 16]) — bestand. Die Landgemeinden eines ganzen kolonistischen spez. mennonitischen „Bezirks“ (okrug) wählten den Bezirksvorsteher (prikaznaja golova oder vybornyj) mit zwei Beisitzern; diese bildeten das Bezirksamt (okružnoj prikaz, Art. 526, 545, 512 [24, 42, 15]). Die mennonitischen Kolonien bildeten den Chortitzaer und den Moločnaer Mennoniten-Bezirk. Die gewählte Bezirksverwaltung bedurfte der Bestätigung der Behörde und war ihr unterstellt (Art. 541, P. 6; 510 [38, P. 6]). Das aktive und passive Wahlrecht war auf die Hauswirte beschränkt, die allein auf der Landgemeindeversammlung stimmberechtigt waren.

1832, Art. 545, 515, 517 spricht ausdrücklich nur von der Beschränkung des passiven Wahlrechts. 1857 Art. 20 bleibt immer noch unklar: „... wenig-

stens einer von jedem Hof wird auf die Versammlung berufen“. Die Praxis bleibt unverändert. Vgl. auch Kl a u s, S. 180 ff.

Außer den Wahlen gehörten zu den Gegenständen der Landgemeindeversammlung die Umlage der Lasten und Abgaben, der Ausschluß und die Entlassung von Kolonisten und die Regelung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse (Art. 545 [42]). Die Kompetenz des Schulzen umfaßte alle Zweige der Ordnungs-, Wohlfahrts- und Sittenpolizei, einschließlich weitgehender Fürsorge für Landwirtschaft und Gewerbe in der Kolonie (Art. 913 ff., 920 ff., 822 ff. [393 ff., 400 ff., 302 ff.]). Mit den Beisitzern bildeten sie jeweils die erste richterliche Instanz in Zivilsachen und leichten Übertretungen und waren zugleich Strafvollzugsbehörde mit Bindung an jedesmaliges Einverständnis des Bezirksvorstehers (Art. 1006, 956 [482, 436]). In sinnvoller Erweiterung übte der Bezirksvorsteher dieselben administrativen Funktionen aus; die Schulzen waren ihm unterstellt (Art. 571 [62]). Mit seinen Beisitzern bildete er die zweite richterliche Instanz, in größeren Zivil- und Strafsachen die erste Instanz. Daneben war das Bezirksamt oberste Strafvollzugsbehörde (Art. 1008, 956 [484, 436]). Es unterstand unmittelbar der staatlichen Kolonialbehörde. Schwere Strafsachen unterlagen direkt der Gerichtsbarkeit dieser Behörde bzw. den ordentlichen Gerichten.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Struktur der kolonistischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit derjenigen der russischen Staatsbauern durchaus analog war. Deren Organisation zeigte folgenden Aufbau:

Landgemeinden mit Landgemeindeversammlungen, Gemeindeältesten und Gemeinderichten; darüber der Bezirk (hier, volostj) mit der Bezirksversammlung und Bezirksverwaltung nebst dem Bezirksgericht. Die Kompetenzen der Gerichte waren dieselben wie bei den Kolonien.

Darüber erhob sich die staatliche Behördenhierarchie in folgender Reihenfolge: Ministerium der Reichsdomänen (seit 1837), Domänenkammern in den Gouvernements und Gebietschefs (okružnoj načalnik) in den Kreisen (vgl. „Wohlfahrtsordnung“ a. a. O.). Dementsprechend fanden auch die Kolonien ihre interlokale, internationale (deutsche, bulgarische, griechische u. a. Kolonien) und interkonfessionelle Zusammenfassung in einer besonderen staatlichen Behörde für die ausländischen Kolonien in Südrußland. Diese Kolonialbehörde war 1763—1782 die „Pflegerchaftskanzlei für Ausländer“ mit den „Direktoren des staatlichen Haushalts“ am Ort; 1800—1802 war es die „Expedition“ mit dem „Pflegerchaftskontor“ für die neurossischen ausländischen Ansiedler als lokale Verwaltungsbehörde. 1802—1818 trat an ihre Stelle das Innenministerium mit der „Expedition“ und dem „Kontor“ am Ort; 1818—1833 das Innenministerium mit einem „Fürsorgekomitee für die Kolonisten der südlichen Gebiete Rußlands“ und drei lokalen „Pflegerchaftskontors“; 1833—1836 dasselbe ohne lokale „Kontors“; seit 1837 das Ministerium der Reichsdomänen mit dem „Fürsorgekomitee“.

Die Gesetzgebung über die staatliche Verwaltung der Ausländerkolonien in Südrußland nimmt folgenden Verlauf: 22. Juli 1763, PSZ, T. XVI, Nr. 11 881, Errichtung der Pflegerchaftskanzlei. 20. Apr. 1782, PSZ, T. XXI, Nr. 15 383, Aufhebung der Kanzlei und Übergabe der Kolonialverwaltung an die Gouvernementsbehörden (Senatsverordnung v. 30. Mai 1782, PSZ, T. XXI, Nr. 15 441). 4. März 1797 Errichtung der Expedition der Staatswirtschaft, der Pflegerchaft

für Ausländer und den landwirtschaftlichen Haushalt beim Senat (PSZ, T. XXIV, Nr. 17 865 f.). Hervorhebung eines besonderen Kolonistenstandes auch im administrativen Sinne durch PSZ, T. XXIV, Nr. 18 022, v. 30. Juni 1797. Ersetzung der Direktoren des staatlichen Haushalts durch das Pflugschafskontor durch PSZ, T. XXVI, Nr. 19 492 v. 26. Juli 1800, nach dem Bericht von K o n t e n i u s , a. a. O. Nach Konstituierung der Ministerien am 8. Sept. 1802 Übergang der Verwaltung auf das Innenministerium, PSZ, T. XXVII, Nr. 20 852. Umwandlung des Kontors in ein Fürsorgekomitee mit drei lokalen Kontors durch PSZ, Nr. 27 312, v. 22. März 1818. Dieser Rechtszustand liegt der Kolonialordnung, Ausg. 1832 zugrunde (Art. 501 ff., 540 f., 555, 560). Auflösung der Kontors durch PSZ, Nr. 6298, v. 1. Juli 1833. Übergang zum neu errichteten Ministerium der Reichsdomänen (ministerstvo gosudarstvennych imušestv) mit den anderen Staatsbauern (Graf K i s e l e v) durch PSZ, Nr. 10 834, P. 3, v. 26. Dez. 1837. So in der Kolonialordnung Ausg. 1842 und 1857 (Art. 2, 1, 4, 7, 51, 56).

Der Aufgabenkreis dieser Vormundschaftsbehörde für die Staatsbauern ausländischer Herkunft umfaßte alle Zweige der Verwaltung, Rechtsprechung, Kontrolle, Polizei, Landvermessung, Ansiedlung, Landwirtschafts- und Gewerbeaufsicht und -förderung. Sie war auch Verwalterin aller Lasten und Schulden der Kolonisten. Ihre Funktionen einer bürokratischen Pflugschaf oder Fürsorge erfüllte sie mit skrupelhafter Genauigkeit.

Die Bezirksämter unterstanden direkt und ausschließlich dem Kontor, nach 1833 dem Komitee, dieses wieder dem Innenministerium, nach 1837 dem Ministerium der Reichsdomänen (1832 Art. 501, 505, 560, 510; 1857 Art. 2, 1, 4, 7, 51, 56).

Über die Kontrollfunktion 1832, Art. 510, 540; 1857 Art. 11, 12, 37. Über Abgaben und Schuldenverwaltung Art. 822 f. bez. 300. Die anderen Aufgaben sind zusammengefaßt 1832 in Art. 540 für das Komitee und in Art. 541 für die Kontors, 1857 beides für das Komitee in Art. 37 und 38.

Der Primat der merkantilistischen wirtschaftspolitischen Ziele, die der russische Staat mit der Begründung der ausländischen Kolonien verfolgte, wirkte sich in der Gesetzgebung und Verwaltung dieser „Musterpflanzungen“ durch besonders eingehende Vorschriften und Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft und des Gewerbes in den Kolonien aus. Die tatsächliche Durchführung und Überwachung der Maßregeln auf dem Gebiete der Wirtschaft in den beiden Mennonitenbezirken wurde vom Fürsorgekomitee besonderen Organen übertragen. Das waren die sogenannten „Landwirtschaftlichen Vereine“ (Selsko-Chozjajstvennyj Sojuz). Entsprechend ihrem behördlich geschlossenen Charakter erhielten sie später den Namen „Landwirtschaftliche Kommission“ (Kommisija Selskago Chozjajstva).

Über Form und Inhalt dieser Institution herrscht große Unklarheit; sie beginnt bereits beim Namen. Die ursprüngliche Bezeichnung „Selsko-Chozjajstvennyj Sojuz“ erhielt die offizielle Übersetzung „Landwirtschaftlicher Verein“ anstatt „landw. Verband“. Im russischen Sprachgebrauch wurde „obščestvo selskago chozjajstva“, im deutschen „Verein“ heimisch. Bei der Umbenennung 1850 wurde nur der russische Name geändert, während die gebräuchliche deutsche Bezeichnung beibehalten wurde. So lautete P. I des Statut von 1850: „... učreždajetsja v každom okruge osoboe obščestvo (!), pod imenem k o m m i s s i i s e l s k a g o c h o z j a j s t v a (Landwirtschaftlicher Verein)“ (dies im offiziellen Text). Vgl. die Satzungen der Kommissionen für die Wolgakolonien bei K l a u s , Anl. XI, die nach dem Muster der Moloënaer Kommission von 1850 entworfen wurden. P. J. N e u f e l d , a. a. O., S. 26 f., S. 15 und B o n w e t s c h , Geschichte der deutschen Kolonien an der Wolga, Stuttgart, 1919,

S. 95. Das Wort „Verein“ bürgerte sich in seinem spezifischen Sinne unter den rußlanddeutschen Bauern ebenso ein, wie die Worte „Kolonie“, „Kolonist“, „Komitee“, „Kontor“, „Krone“ usw.

Die Kommission setzte sich zusammen aus drei von den Landgemeindeversammlungen aufgestellten und vom Komitee ernannten Mitgliedern (Statuten von 1850, P. 3—5). Sie genossen öffentlich-rechtliche Vorteile, wie freie Dienstfahrten, und waren in Würde und Abgabefreiheit den Bezirksvorstehern gleichgestellt (ib. P. 6 ff.). Die Kommission kontrollierte Viehzucht, Ackerbau, Schafzucht und Gartenbau der Kolonien (ib. P. 26 ff.). Das Dorfamt hatte ihre Befehle auszuführen, als kämen sie vom Bezirksamt (ib. P. 17), das auf dem speziellen Gebiet der Kommission selbst ihr ausführendes Organ war (ib. P. 12 ff.). Sie führte ein Siegel (ib. P. 20). Zwischen ihren Zusammenkünften (ib. P. 18) wirkten die Mitglieder der Kommission selbständig nach sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit (ib. P. 11). Die Kommission hatte jährlich einen Bericht zu erstatten und Vorschläge über Auszeichnungen erfolgreicher Wirte beizufügen (ib. P. P. 52 f., 55); Prämien von 10 bis 30 Rbl. konnte sie selbst verteilen (ib. P. 58). Alles dies machte sie zweifellos zu einer Behörde, deren Tätigkeit durch die Bestimmungen des Gesetzes (Kolonialordn. Art. 822 ff. [302 ff.]) und das im Verwaltungswege gegebene Statut auch materiell zum Bereiche der allgemeinen Landesverwaltung gehörte. Das tatsächliche Vorgehen der Kommission, insbesondere in der Periode der Vorsitzerschaft von Johann C o r n i e s (1830—1848) läßt endlich keinen Zweifel darüber, daß sie auch de facto als hohe Obrigkeit im engpolizeilichen Sinne wirkte. Die Zugehörigkeit der Kommissionsmitglieder zum Kolonistenstande und die halbbehrenamtliche Form ihrer Amtsführung fügten allerdings dieser administrativen Kontrollbehörde ein Selbstverwaltungselement hinzu. Die Konstituierung dieser Organe erfolgte für das Moloënaer Mennonitengebiet 1830, für das Chortitzaer 1832.

Die tatsächlich große Rolle, die der Moloënaer Landwirtschaftliche Verein 1830—1848 spielte, ist vor allem auf die Tätigkeit der bemerkenswerten Persönlichkeit von Johann C o r n i e s zurückzuführen. 1805 16jährig nach Rußland eingewandert, wurde er 1817 zum „Bevollmächtigten in Sachen der Mennoniten in Rußland“, nicht, wie Friesen, a. a. O. S. 158 annimmt, „Bevollmächtigter aller Mennoniten“. Auftraggeber war nicht das Mennonitentum, sondern gerade im Gegenteil die Kolonialbehörde. Vgl. auch D. H. E p p, Johann Cornies. Züge aus seinem Leben und Wirken. Berdjansk 1909, S. 155 ff. Daraus entstand bei Friesen und nach ihm bei den meisten anderen Autoren die schiefe Ansicht über den Charakter des „Vereins“ und die Funktion von Cornies.

1830 zum Vorsitzenden des Landwirtschaftlichen Vereins ernannt, wirkte er als solcher bis zu seinem Tode 1848. Er gehörte zu den erfolgreichsten Großlandwirten unter den Mennoniten, nachdem er als Produkthändler den Grundstock zu seinem Reichtum gelegt hatte. Vgl. auch H a x t h a u s e n, a. a. O. Bd. 2, Kap. XX; K l a u s, a. a. O.; Menn. Lexikon, S. 374 (benutzt E p p); Friesen, a. a. O. S. 155 ff.; Bondar, a. a. O. S. 39; P. J. Neufeld, a. a. O. S. 15.

Auf das tatsächliche Wesen des Vereins wirft die Beschreibung des ganz einseitig für ihn eingenommenen Friesen ein genügend scharfes Licht. Er schreibt (S. 155 ff.): „... eines Vereins, ... dem dann ... von hochobrigkeitlicher Seite eine starke befehlende und ausführende Gewalt übertragen wurde. ... Wie stark und tief religiös ... die ... Opposition wider den Verein war, sehen wir aus dem Schlußgedicht eines ... sehr bedeutenden Predigers von 1847, wo Cornies als Personifizierung für „Feind und Dränger“ des treuen Hüters „der Religion“ und somit als Vernichter „der wahren Reli-

gion“ gilt. Wie zähe und toll aber diese Opposition ihrer Zeit war, bezeugt neben vielen ähnlichen Anekdoten (der Bericht über einen mennonitischen Dorfschulzen, der seine Bäume genau nach den Vorschriften des „Vereins“ — aber mit den Wurzeln in die Luft einpflanzte). Endlich kommt zum Dorfschulzen der „Verein“ (sic) in 2—3 Personen, wie das oft geschah, um die Sache selbst zu untersuchen. Der Schulze führt den „V.“ in den Garten . . . Die Folgen waren für mennonitisches Ehrgefühl fürchterliche: der betreffenden Kirchengemeinde . . . wird vom „L.-V.“ die Tatsache gemeldet . . . und notgedrungener Weise mußte sie ihr Mitglied, sonst durch und durch ein Ehrenmann, . . . in den „Kirchenbann“ tun, für Ungehorsam und Verhöhnung . . . der hohen Regierung in Gestalt ihrer vom „Verein“ auszuführenden Befehle, . . . — Dann wurde T. körperlich gezüchtigt!! — (als vorher gebannter war er „Heide und Zöllner“ geworden!)“.

Soweit der Cornies bewundernde Friesen. Seine unverständliche Blindheit in der Beurteilung des „Vereins“ („alles, was weise, erhaben und mächtig war“, ib. S. 162) ist wahrscheinlich die Folge des Widerstrebens der Gehorsamspflicht gegen die mennonitische Norm der Autonomie. Der Respekt vor den Männern des Vereins und eine russisch-monarchistische Untertanengesinnung verführen ihn zu einer Verurteilung jener wohlberechtigten „tollen Opposition“ der wurzelechten Mennoniten gegen die polizeiliche Bevormundung durch die Corniessche Kommission als Organ des absoluten russischen Staates. Im übrigen stellt das 776 Seiten starke Werk Friesens eine ziemlich ungeordnete, aber sehr reichhaltige Anhäufung von unausgewertetem Material dar, das den methodisch ungeschulten, naiv-befangenen und sehr fleißigen Verfasser erdrückt zu haben scheint.

Merkwürdig berührt es, daß auch der exakte Bondar, a. a. O. S. 39 den „Verein“ als Verein bezeichnet (obščestvo), der die Widerspenstigen zu öffentlichen Arbeiten heranzog, ihnen die Wirtschaft entzog und sie in schweren Fällen unter Vormundschaft stellte. Das sind doch nicht die Funktionen eines „Vereins“, sondern einer öffentlichen Behörde. D. H. Epp nimmt in dieser Frage keine eindeutige Stellung.

Interessant ist noch folgende Äußerung Friesens, a. a. O. S. 159: „(Cornies') Kompetenz (berührte) auch das Prischiber Kolonistengebiet, die „Schwedenkolonie“ am Dnjepr, (er) besuchte die Chersonschen (Großliebentaler) Kolonien zwecks Expertise, (er) war . . . Kurator der Nogaier (auch der Duchoborzy und Molokaner) und Juden (Kolonisten im Chersonschen Govr.)“ Das bedeutet, daß Cornies eine Art Staatskommissar für sämtliche südrussische Staatsbauern nicht-russischer Nationalität oder nicht russisch-orthodoxen Bekenntnisses, darunter auch für die Mennoniten, gewesen ist.

Die Ausschließlichkeit der ökonomischen Zwecke, die sich der Staat mit den Kolonistensiedlungen gestellt hatte, brachte es mit sich, daß er anderen als wirtschaftspolitischen Maßnahmen nur insoweit sein Interesse zuwandte, als es zur Erreichung des größten Effekts der ersteren erforderlich schien. Die unumgänglich notwendige Gutwilligkeit des verwalteten Subjekts glaubte er sich dadurch zu sichern, daß er die psychologisch lähmenden Folgen der wirtschaftspolizeilichen Gängelung durch andere Freiheiten kompensierte und dadurch zugleich eine moralische Verpflichtung des Objekts konstruierte, sich dieser Freiheiten würdig zu erweisen. Dies alles erreichte der russische Staat mit der Durchführung der Grundsätze der nationalen und konfessionellen Toleranz in seiner kolonialen Gesetzgebung, wie das bereits die anderen kolonisierenden absoluten Staaten getan hatten¹⁾.

¹⁾ Manifest des Großen Kurfürsten an die Réfugiés v. 29. Okt. 1685 und das Toleranzpatent Josephs II. vom 13. Okt. 1781. S. die vergleichende Skizze über die josephinische und katharinische Kolonisationspolitik vom Verfasser in Deutsche Post aus dem Osten, 1928, Nr. 11, S. 231 ff.

Die nationale und konfessionelle Desinteressiertheit des russischen Absolutismus wurde dadurch bestärkt, daß der Grundsatz des „laissez-faire“ zugleich die Konservierung des spezifisch ausländischen Komplexes der Kolonisten förderte, der in seiner Gesamtheit als „mustergültig“ angesehen, zur Berufung der Kolonisten geführt hatte. Unter diesen Umständen beschränkte sich die Gesetzgebung auf eine allgemeine Anerkennung der konfessionellen Freiheit der Kolonisten, insbesondere auch der Mennoniten.

Das geschah bereits im Verträge von 1787, a. a. O. P. 1, wurde wiederholt im Privileg von 1800 P. 1 und ging ein in die Kolonialordnung Art. 627 f. (120 f.). Parallel der Kolonialordnung wurden die Bestimmungen über die geistlichen Angelegenheiten der „ausländischen“ Bekenntnisse ausführlich und systematisch zusammengefaßt in den „Reglements der geistlichen Angelegenheiten ausländischer Konfessionen“, Svod Zak., T. XI, Tl. I, Ausg. 1857. Speziell vom mennonitischen Bekenntnis handeln die Art. 1104 und 1105 in Buch 2, Abtl. 3, Kap. VI.

Die Erhaltung der nationalen Besonderheit wurde im Gesetz nicht berührt, da sie sich von selbst verstand. Die Freiheit der Religion erstreckte sich sowohl auf die eigentliche Ausübung des Bekenntnisses wie auf die Verwaltung der damit zusammenhängenden Einrichtungen und Anstalten. Die Lehrer wurden, in Übereinstimmung mit dem Primat des Religiösen auf dem Gebiete der nationalen Autonomie, der Aufsicht und Leitung der Prediger unterworfen, womit zugleich der sonder-nationale Charakter der Volksschule anerkannt wurde (Art. 907 [390]). Jede Einmischung der „geistlichen Lehrer“ in „weltliche“ (svetskie), d. h. außerhalb der Grenzen des freien national-religiösen Gebietes liegende Dinge wurde kategorisch verboten (Art. 900 [383], Konfessionsordnung, 1857, Art. 1105). Die Führung der Personenstandsregister gehörte zur Obliegenheit der Prediger (Art. 636 [129]).

Überblicken wir noch einmal das gesamte System der Rechte und Pflichten der mennonitischen Kolonisten in der Periode der Geltung des kolonistischen Standesrechts (1789—1871), so scheint es unmöglich, sich dem übertrieben dankbaren Urteil der mennonitischen Autoren bzw. den vorwurfsvollen Klagen russischer Verfasser über die „Privilegierungen“ der Kolonisten im allgemeinen, ganz besonders jedoch der Mennoniten, anzuschließen.

Als Beispiel sei angeführt Friesen, a. a. O. S. 43: „Nirgends in Deutschland fanden die Mennoniten für die Dauer das Entgegenkommen, welches ihnen überschwänglich in Rußland zu Teil wurde“ (dort gesperrt). Als Ergänzung diene folgender Auszug aus der verbreiteten Broschüre „Die Mennoniten-Gemeinden in Rußland während der Kriegs- und Revolutionsjahre 1914 bis 1920“, aus dem Holländischen übersetzt und ergänzt im Kommissions-Verlag der Menn. Flüchtl. Fürsorge E. V., Heilbronn a. Neckar, 1921, S. 14: „... die Vorrechte und die Freiheiten, die die Kaiserin Katharina II. und ihr Sohn den Mennoniten schenkten, waren sehr groß.“

Auch der ruhige Bondar, a. a. O. S. 16 schreibt: „Am 7. Sept. 1787 erfolgte die namentliche Verfügung der Kaiserin Katharina, wodurch alle Vorteile und Vorrechte sanktioniert wurden . . .“, d. h. die „exzeptionellen Rechte und Vorrechte“ (S. 15). Das wird mehrfach wiederholt.

Der extreme russische Nationalist A. A. Velicin erschöpft sich in Anklagen gegen die Regierung wegen der Hochzüchtung deutscher Kolonisten durch künstliche Mittelchen auf Kosten der russischen Bevölkerung (Russkij Vestnik, 1889, Jan.-März und Juni; 1890, Jan.-März, Mai und Sept. unter versch. Titeln; 1893 als Buch „Die Deutschen in Rußland“, (Nemcy v Rossii) im Verlage des Russkij Vestnik erschienen). Die Erwiderung auf Velicins Schriften von P. V.

K a m e n s k i j, Problem oder Mißverständnis? (Zur Frage der ausländischen Siedlungen in Rußland), Moskau, 1895, russ. geht grundsätzlich von derselben Anschauung der Bevorrechtigung der deutschen Kolonisten aus, um dann allerdings zum entgegengesetzten Urteil über den Einfluß dieser Vorrechte zu gelangen (war nicht erlangbar).

Die modernen, „marxistischen“ Autoren Sowjetrußlands pflegen eine andere Voreingenommenheit. So schreibt ihr Exponent B a r t e l s, a. a. O. S. 46: „Diese Vergünstigungen stellten die Kolonisten gleich auf eine ganz andere Stufe denn alle anderen Nationalitäten . . . Wenn wir diese Vorrechte nun aber genauer betrachten, so werden wir sehen, daß es sich bei ihnen weniger um Vorrechte als um eine geringere Beraubung von Rechten handelt.“

Gegenüber jeder einseitigen Betrachtung der Dinge vom Gegenwartsstandpunkt aus ist zu betonen, daß die Gesetze und Verwaltungsmethoden des russischen Staates in ihrer Anwendung auf die Kolonisten dem Geist der Zeit entsprechende Maßnahmen einer aus Staatsinteresse um das Wohl ihrer Untertanen bemühten Obrigkeit gewesen sind, die vom Liberalismus ebenso weit entfernt waren wie vom Marxismus.

Auf der Stufe der Staatsbauern stehend, in ihr Standesrecht formal und materiell eingefügt, bildete auch das Mennonitentum einen minderberechtigten, an Beruf und Boden gebundenen, nach abstrakten Ideen unnachlässig bevormundeten, unter polizeilicher Fürsorge und ohne eigene Initiative im Großen wirtschaftenden Stand innerhalb des russischen Staates. Die religiöse und national-kulturelle Freiheit kann kaum als Vorrecht angeführt werden, da sie vielmehr zunächst eine formale Gleichstellung der Mennoniten mit den eingeborenen Bewohnern bedeutete. Einschränkungen der religiösen Freiheit waren unter den letzteren nur diejenigen unterworfen, welche den allgemein verbotenen Austritt aus der russischen Staatskirche vollzogen hatten oder von solchen Ausgeschiedenen abstammten, wobei die ihnen auferlegten Rechtsbeschränkungen als Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Staatskirche gedacht waren. Dieses Motiv fiel gegenüber den Mennoniten, wie gegenüber allen anderen Bewohnern des Staates, die weder selbst noch in ihren Vorfahren der russisch-orthodoxen Kirche angehört hatten, fort. Das Recht der religiösen und nationalen kulturellen Freiheit war auch kein Mehrrecht im Vergleich zum Zustand am Auswanderungspunkt, wo es auf inhaltlicher Gleichheit mit der anderen Bevölkerung beruhte. Es war nur die notwendige Garantie des status quo. In dieser Rücksicht stellte sich auch die Befreiung vom naturalen Rekrutendienst dem dies Recht auch in Preußen genießenden Mennonitentum nicht als Rechtszuwachs dar, wenn sie auch im Vergleich zu der anderen russischen Bevölkerung ein Vorrecht bedeutete. Beschränkungen der national-kulturellen und im Zusammenhange damit der religiösen Freiheit nicht national-russischer Angehöriger des russischen Staates setzten in Rußland im wesentlichen erst nach dem polnischen Aufstand von 1863 — sich allmählich verstärkend und erweiternd — gegenüber Polen, Deutschbalten, Letten, Esten u. a. ein. Vom Standpunkt der immer intensiver werdenden Unifizierungs-Bestrebungen konnte erst jetzt die Nichterfassung der Mennoniten durch sie als ein innerhalb Rußlands nicht normales „Vorrecht“ aufgefaßt werden, ein Vorrecht allerdings vor den anderen Minoritäten, nicht jedoch im gesamtrussischen Rahmen.

1) Vgl. S. 135 ff.

Die Untersuchung der Rechtsstellung und Rechtsentwicklung der menno-nitischen — und überhaupt der deutschen bzw. ausländischen — Kolonisten wird hier zum erstenmal im Rahmen des gesamt-russischen Rechts versucht. Das bedeutende Werk von Johannes von Keußler, Zur Gesch. und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 3 Bnde., Riga und Petersburg, 1876—1887, behandelt nur das Grundbesitzrecht der Kolonisten (Bd. 3, S. 140 ff.), das derselbe Verfasser in einem Aufsatz in der Russischen Revue, 1883 (XXIII), S. 385 ff. darstellt. („Das Grundbesitzrecht in den deutschen Kolonien Südrußlands.“) Die Arbeit von Klaus, a. a. O., ist trotz ihrer großen Bedeutung für die Erforschung der deutschen Kolonien in Rußland unzuverlässig, nicht erschöpfend und methodisch unzureichend. Es behandelt nur die Periode der Geltung der Kolonialordnung.

Unter den neueren Untersuchungen der deutschen Kolonisation in Rußland geht Leibbrand, a. a. O., S. 98 ff. nur auf die Grundzüge der russischen Einwanderungspolitik und die sich aus ihr ergebenden Einwanderungsbedingungen ein. Stumpp, a. a. O. begnügt sich angesichts des siedlungsgeographischen Charakters seiner Arbeit, mit einer kurzen Wiedergabe der Keußlerschen Untersuchungsergebnisse (S. 40 ff.) und wird für die Zeit nach der Reform (1871) unvollständig und unsicher. Die zuletzt erschienene Arbeit von Malinowsky, a. a. O., leidet in ihrem, der „rechtlichen Stellung“ der Kolonisten gewidmeten Kapitel (S. 50 ff.) an der Fortlassung des Wesentlichen (Grundbesitzrecht!) und der Behandlung von gleichgültigen Nebensachen, z. B. daß die Kolonisten zur Nachtzeit nicht mit brennender Pfeife auf die Straße gehen durften (S. 56). Die Darstellung der Reform von 1871 fehlt; das kolonistische Recht wird nicht im Zusammenhange des russischen Rechts und der russischen Verwaltung betrachtet. Die Entstehung und das System der Kolonialordnung bleiben ohne Bearbeitung.

Die neueste öffentlich-rechtliche Facharbeit von Dr. Manfred Langhans-Ratzburg, Die Wolgadeutschen. Ihr Staats- und Verwaltungsrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Zugleich ein Beitrag zum bolschewistischen Nationalitätenrecht. Berlin 1929, unterscheidet sich in ihrem ersten Teil, der dem Staats- und Selbstverwaltungsrecht der Wolgadeutschen zur Zarenzeit 1763—1917 gewidmet ist, von unserer Darstellung durch ihren rein juristischen Gesichtspunkt und die Fortlassung des Grundbesitzrechts und der vergleichenden Einordnung in das allgemeine russische Bauernrecht. Die straffe und klare Darstellung steht weit über dem üblichen Niveau, jedoch führen die gezeigten Eigentümlichkeiten stellenweise zu angreifbaren Ergebnissen, z. B. zu der hier widerlegten Überschätzung der „Privilegien“ und der Wiederholung der „Rechtsbruchtheorie“ hinsichtlich der Einführung der Militärpflicht (dort S. 124 ff.). Im übrigen stellt die Arbeit einen entschiedenen Fortschritt der rußlanddeutschen Forschung dar ¹⁾.

Wirtschaft.

Die wirtschaftsgeographisch insulare Lage, die ökonomische Entfernung der Kolonialwirtschaft von den Absatz- und Bezugsmärkten zu Beginn des XIX. Jahrhunderts bestimmte ihren anfänglichen Charakter. Es war dies der Charakter von geschlossenen Hauswirtschaften, die durch die leitende Fürsorge des Staates zu einer staatlich gebundenen Territorialwirtschaft der geschlossenen Koloniekomplexe zusammengefaßt wurden. Die von außen an die Wirtschaftsbetriebe herangebrachten Wirtschaftsziele und Methoden konnten ihnen nur mit den Zwangsmitteln der Staatsgewalt und zwar auf die Dauer ohne Erfolg oktroyiert werden, da sie im Gegensatz zu den natürlichen, eigenwirtschaftlichen Bedingungen und Gesinnungselementen der

¹⁾ Nach Abschluß der Arbeit erscheint als Heft 3 der Schriften der Deutschen Akademie in München: Die Grundzüge des wolgadeutschen Staatswesens im Rahmen der russischen Nationalitätenpolitik, von Rudolf Schulze-Mölkau 1931.

Hofwirtschaften standen. Auf westeuropäische Vorbilder gingen die Experimente der Seidenzucht, des Weinbaus, der Anpflanzung von Bäumen, der Bienenzucht u. a. Dinge zurück, die gegen die gegebenen Produktions- und Absatzverhältnisse verstießen.

Die tatsächlichen Angaben über diese wie auch die anderen Wirtschaftszweige stammen aus den Jahresberichten der Landwirtschaftlichen Vereine, überwiegend von J. Cornies und seinem Sekretär und nachmaligem Vorsitzenden Philipp Wiebe, um so mehr als diese Berichte im Nachrichtenblatt des Ministeriums der Reichsdomänen (ZMGI) erschienen sind. Das gilt z. B. für Klaus, S. 161 ff. und Haxthausen, II, S. 171 ff. Dem Corniesschen Bericht in ZMGI, 1841 Bd. I, Buch 2, S. 553 ff. und 1842, IV, S. 1 ff. entnimmt Velicin, a. a. O., Juni 1889, S. 213 ff., daß die Seidenproduktion beider Mennoniten-Bezirke im Jahre 1841 3 Pud 38,5 Pfd. (= 63,54 kg) betrug, und die Zahl der Maulbeerbäume sich auf 105 484 Stück belief. Die Anzahl der Weinstöcke wird für Chortitza mit 450, die der Bienenstöcke für beide Bezirke mit 568, der Obstbäume mit 146 324 und anderer Bäume mit 158 109 Stück angegeben.

Der mangelhaften Entwicklung dieser künstlichen Musterproduktionen steht der Erfolg eines anderen, den gegebenen Bedingungen adäquaten Wirtschaftszweiges gegenüber. Das war die Viehzucht, zu deren Entwicklung die Staatsorgane nur Handlangerdienste leisteten. Die Voraussetzungen der extensiven Viehzucht waren in den günstigen natürlichen Umständen, der Wohlfeilheit des Bodens als Raum und Nahrungsquelle und dem starken Angebot von qualifizierten Arbeitshänden der einheimischen ehemaligen Nomaden gegeben. Die Absatzbedingungen wurden durch die gute Transportabilität der Produkte und die einsetzende Vergrößerung und Intensivierung der Märkte in Gestalt des Charkover und Poltavaer Wollmarktes und der Garnisonen Neu-Rußlands geschaffen. Der Handel mit Viehzuchtprodukten war die Aufgabe der ersten mennonitischen Kaufleute in Rußland.

Die Viehzucht umfaßte sowohl Schafzucht wie Hornviehzucht. Die Entwicklung der ersteren tritt aus folgender Zahlenbewegung hervor ¹⁾:

Jahre	Chortitzaer Bezirk Zahl der Schafe	Molochnaer Bezirk Zahl der Schafe
1813	5 921	?
1819	11 774	?
1834	?	98 892
1836	?	107 895
1841	65 095	104 875
1843	47 241	97 908
1855	44 305	71 340

Die Entwicklungskurve der Schafzucht verläuft in einem schnellen Ansteigen bis Ende der 1830er Jahre, erreicht ihren Kulminationspunkt um

¹⁾ Die Quellen sind: 1813, 1819, Rechwitz und Wadzeck, a. a. O. S. 381 ff.; 1834, 1836 unbekannter Zeitgenosse, abg. v. D. H. E. (Epp), Unser Blatt, 1928, Nr. 5/6; 1841, ZMGI, 1842, a. a. O., Klaus, Anl. VII, J. P. Neufeld, a. a. O. S. 5; 1843 Haxthausen, a. a. O., II, S. 171 ff.; 1855 Stat. Mitt. usw. (vom Ort) v. J. Martens in Menn. Blätter, 1857, Nr. 3, S. 30 ff. Auch Ph. Wiebe in St. Petersburger Zeitung 1856, 10. Mai Nr. 103, Menn. Blätter, Juli 1856, S. 51 ff.

1840 und beginnt dann langsam zu sinken. Die Unabhängigkeit dieser Entwicklung von der Tätigkeit des Vereins (Cornies 1830—1848) findet darin ihren Beleg.

Die quantitative Entwicklung der Hornviehzucht zeigt folgende Tabelle ¹⁾:

Jahre	Chortitzaer Bezirk Stückzahl	Moloënaer Bezirk Stückzahl
1813	4440	?
1819	6090	?
1833	?	9 032
1834	?	5 611
1836	?	7 719
1841	5215	10 431
1843	5570	5 650 (nur Milchkühe)
1855	7756	12 715 (8.540 Milchk.)

Ihrem Bestande wie ihrer Entwicklung nach hält sich die Hornviehzucht in einem bescheideneren Rahmen. Es ist mehr ein langsames Aufbauen, das durch die Mißernte von 1833/34 einen tiefen Einschnitt erhält, dann jedoch stetig fortgesetzt wird. Gegen Schluß der Periode ist sogar eine gewisse Beschleunigung festzustellen. Die Eigenart des Absatzes bedingte eine qualitative Richtung der Viehzucht. J. P. Neufeld (a. a. O. S. 19 f.) faßt sein Urteil dahin zusammen, daß es den Moloënaer Mennoniten gelang, das aus Westpreußen mitgebrachte, durch späteren Zuzug und Zukauf ergänzte Viehmaterial ostfriesländischer Rasse durch Kreuzung mit einheimischem Vieh und Anpassung an die neuen Daseinsbedingungen zu einer neuen Gattung der „deutschen“ oder „Moloënaer“ Milchkuh umzugestalten. Der Prozeß war um die Mitte des Jahrhunderts vollendet; die neue Gattung besaß einen weniger guten Körperbau als die rein-ostfriesländer Rasse.

Im Rahmen der Gesamtwirtschaftsbetätigung spielte die Produktion von Vieh und Viehprodukten eine zwar wachsende, aber auch am Ende der Periode immer noch bescheidene Rolle. Sie war die einzige wichtigere Produktion mit Warencharakter. Der Handel mit ihren Erzeugnissen war, vom Koloniekomplex aus gesehen, Außenhandel und die Ware Exportartikel. Der Gesamtcharakter der Koloniewirtschaft als einer hauswirtschaftlichen Territorialwirtschaft wurde dadurch nicht wesentlich geändert.

Die statistische Unmeßbarkeit der hauswirtschaftlichen Eigenproduktion macht es unmöglich, den Anteil der Warenproduktion an der Gesamtproduktion zahlenmäßig festzustellen. Daß auch die Viehzucht bis in die vierziger Jahre noch keine reine Warenproduktion geworden war, es aber in steigendem Maße wurde, erhellt aus dem Anteil der verkauften Viehmengen zum gesamten Viehbestand. Er betrug:

1836	3,3%,
1844	5—6%,
1846	ca. 9%.

(Viehbestand s. oben; Viehverkaufsmenge aus J. P. Neufeld, a. a. O. Tab. S. 18.)

²⁾ Zu denselben Quellen kommt hinzu für 1836 J. P. Neufeld, a. a. O. S. 5, den Vereinsberichten entnommen.

Zum selben Ergebnis führt folgende Übersicht über die Struktur und Entwicklung des Gewerbes in den mennonitischen Kolonien ¹⁾.

Gewerbe- zweig	Anteil der Betriebszahl eines Zweiges an der Gesamtzahl der Betriebe		
	1819 (Chortitza)	1833 (Chortitza)	1866 (Moločnaja)
Innenbedarfsproduktion			
a) Konsumartikel	66,3%	34%	28,5%
b) Produktionsmittel	31,7%	43,9%	49,4%
Insgesamt	98%	77,9%	77,9%
Exportwarenproduktion	2%	22,1%	22,1%
	100%	100%	100%

Es ergibt sich aus der Zusammenstellung, daß zu Beginn der Periode das mennonitische Gewerbe fast ausschließlich für den inneren Bedarf des

¹⁾ Die Tabelle beruht auf folgendem Zahlenmaterial:

Spezifikation	Zahl der Produzenten		
	1819 (Ch.)	1833 (Ch.)	1866 (Mol.)
I. Konsumartikelproduktion:			
Zimmerleute	26	31	50
Schneider	25	25	46
Schuster	20	34	45
Summe I	71	90	141
II. Produktionsmittelproduktion:			
Tischler	18	35	58
Schmiede	16	68 (!)	166 (!)
Maurer	—	9	?
Sonstige	—	3	20
Summe II	34	115	244
III. Export-Warenproduktion:			
Wagenbauer	—	44 (!)	87 (!)
Färber	1	11	15
Essig- u. Branntweinbrenner	1	2	5
Gerber	—	1	2
Summe III	2	58	109
Insgesamt	107	263	494

Die Quellen sind: für 1819 Reiszitz und Wadzeck, a. a. O. S. 381, später Haxthausen, a. a. O., II, S. 176 ff.; für 1833 Haxthausen, ib., nach J. Cornies; für 1866 Klaus, a. a. O. S. 160 ff. und Anl. VII. Kleinere Ungenauigkeiten sind wahrscheinlich.

Interessant sind die Zahlen der Weber. Sie betragen:

1819 (Ch.)	1833 (Ch.)	1866 (Mol.)
49	142	27

Da die Weber im wesentlichen als Hausproduzenten für den Eigenbedarf der Familienwirtschaft aufgefaßt werden müssen, so tritt aus obigen Zahlen der Umbruch der Eigenproduktion um die Mitte des Jahrhunderts sehr deutlich hervor.

Kolonie-Territoriums und zwar vor allem für dessen Konsumbedürfnisse arbeitete. In den darauf folgenden Jahrzehnten tritt das binnenterritoriale Produktionsmittelgewerbe stark in den Vordergrund, während die Konsummittelproduktion auf etwa ein Drittel des Gesamtgewerbes zurückgeht. Zugleich findet eine schnelle Zunahme der Exportwarenbetriebe statt. Ihr scheinbarer Stillstand am Ende der Periode betrifft nur die handwerksmäßige Form der Herstellung. Beides ist ein Zeichen dafür, daß die koloniale Territorialwirtschaft gegen Mitte des Jahrhunderts ihren autochthonen und geschlossenen Charakter zu verlieren beginnt. Auch die zurückgehende eigene Konsumartikelproduktion wird allmählich durch einen Import von Konsumgütern ersetzt, die mit dem gestiegenen Export bezahlt werden. Die absolute Größe des Gesamtgewerbes ist um dieselbe Zeit auf etwa das Viereinhalbfache angewachsen. Die Wandlung des Gewerbes kann immerhin nur als Tendenz zur Einordnung der Kolonien in die werdende russische, kapitalistisch-verkehrswirtschaftliche Volkswirtschaft angesehen werden. Die zentrale Gestalt der mennonitischen Wirtschaft ist und bleibt für die Dauer der ganzen ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts der „Hauswirt“, das Haupt der vorwiegend eigen-, familien- und landwirtschaftlichen Hofwirtschaft.

Nach F r i e s e n ist vereinzelt eine gewerbliche Produktion mit „gemieteten Leibeigenen“ vorgekommen. Es handelt sich wohl um die sog. „kabalnye ljudi“, d. h. Leibeigene, die von ihren Gutsherren gegen Zahlung des Grundzinses oder Lohnes an Fabrikanten „verpachtet“ wurden. Hier wären also Ansätze einer feudal-kapitalistischen Unternehmerschaft unter den Kolonisten zu suchen.

Die Periode der Ausdehnung und Angleichung (1850—1914).

Innere Wandlungen und Spannungen.

Zu den ökonomischen Ursachen der Vormachtstellung der Wirte gesellten sich die Gründe rechtlicher Natur (Landnutzungsform) und die Zuweisung großer Machtbefugnisse durch die administrative Organisation der Kolonien. Insoweit die Wirtschaftseinheit des Hofes mit der Familiengemeinschaft des Hauses übereinstimmte, harmonisierte diese Sachlage mit den Gewohnheiten und Anschauungen des Mennonitentums. Dagegen bedeutete die Führung des Schulzen- und Vorsteheramtes, ganz besonders jedoch die Teilnahme am „Landwirtschaftlichen Verein“ ein Aufgeben der wesentlichen Normen der Amts- und Schwertmeidung, um so mehr, als die staatlicherseits beamteten Brüder sich um die Einführung zivilisatorisch-rationeller Einflüsse in die organische Totalität des Mennonitentums bemühten. Die zwangsweise Zivilisierung des Mennonitentums trug wie in Preußen ein hochdeutsches und nicht etwa ein russisches Gesicht. Das war der Einwirkung der neuen Einwanderer aus Preußen und der aus wirtschaftspolitischen Gründen kolonistenfreundlichen Einstellung des russischen Staates zuzuschreiben.

Die hervorragendsten Organisatoren, wie Johann C o r n i e s, die einflußreichsten Schulmänner, wie Tobias V o t h, der mit Cornies 1822 den „Schulverein“ in Ohrloff begründete, oder Heinrich H e e s e, der Leiter der Ohrloffer Vereinsschule von 1829—1842, oder der dritte mennonitische Schulmann Heinrich F r a n z, der 1842—1858 ausdrücklich in preußisch-hochdeutschem Sinne lehrt und erzieht, und schließlich auch die tätigsten und energischsten Prediger, wie etwa der gesamte Predigerstamm der einflußreichen Gemeinde G n a d e n f e l d, gehörten durchgehends zu den später Zugewanderten

(Biographien vgl. F r i e s e n , a. a. O. S. 74 ff., 585, 596 ff., 612 ff.) Der Arbeit dieser Persönlichkeiten ist die Entstehung einer hochdeutschen Schule unter dem rußländischen Mennonitentum zuzuschreiben. 1843 erhielt der „Verein“ die Schulangelegenheiten zugewiesen. 1835 wurde die erste hochdeutsche Zentralschule in Halbstadt und 1842 die zweite in Chortitza auf Befehl des Fürsorgekomitees errichtet. Die Dorfschulen wurden durch den „Verein“, d. h. wieder ex officio, einer durchgreifenden Reorganisation unterworfen. (Vgl. die C o r n i e s s c h e n Flugschriften und Schulregeln, abgedr. bei D. H. E p p , a. a. O. S. 102 ff.; F r i e s e n , a. a. O. S. 629 f.)

Die Spannung zwischen diesen vom Staat geschaffenen Verhältnissen und den Forderungen des reinen Mennonitentums traten nur in Einzelfällen in Erscheinung.

Dazu gehört die Separation der sog. „Kleinen Gemeinde“ unter Klaas R e i m e r , 1812—1819, von der Stammgemeinde Ohrloff-Petershagen, wegen Ablehnung der weltlichen Gewalt von Brüdern über Brüder. Ihr folgte 1822—1824 die Lostrennung des größeren Teils des Restes der Stammgemeinde unter dem Namen „Große Gemeinde“ von dem kleineren Teil, der unter Führung des Ältesten Bernhard F a s t die „Ohrloffer Fortschrittsgemeinde“ bildete. (Vgl. D. H. E p p in Uns. Bl., Dez. 1926, Nr. 3 und F r i e s e n , a. a. O. S. 76 f., 137, 703 ff.)

In der Regel jedoch blieben die Gegensätze latent, da die Interessen der maßgebenden Bevölkerungsgruppe der Wirte mit der staatlichen Politik harmonierten. Etwaige Gewissensbedenken wurden durch die unechte Norm der Gehorsampflicht gegenüber der Obrigkeit beschwichtigt. In dem Bewußtsein der Interessengemeinschaft mit dem Staat und von diesem in Gestalt des Fürsorgekomitees einseitig unterstützt, strebten die Wirte danach, ihre Vormachtstellung durch Einbeziehung des freien Gebietes der Religion in ihren Machtkreis zu vollenden. Die Organisation der „geistlichen Lehrerschaft“ kam ihren Bestrebungen entgegen, denn zur Ausübung des nebenberuflichen, unbesoldeten, an keine objektive Voraussetzungen gebundenen Wahlpredigeramtes konnten die in jeder Hinsicht ausschlaggebenden und von der Obrigkeit besonders unterstützten Wirte ohne größere Schwierigkeiten Angehörige ihrer Gruppe berufen und wählen lassen.

Im Unterschied zu den wichtigen Funktionen der Pastoren in den anderen deutschen Siedlungen in Rußland waren so die mennonitischen Prediger nicht viel mehr als „Auch-Wirte“ ohne größere theoretische Geistesschulung und ohne Zusammenhang mit der westeuropäischen, hier auch der protestantisch-täuferischen, Kultur. Oft von den Interessen der Hofbesitzer geleitet, „im Schoße der Gemeinde“ ausgebildet und ohne unbedingte Autorität selbst auf religiösem Gebiete konnte die mennonitische Predigerschaft als solche in der geistigen Entwicklung des Mennonitentums in Rußland keine große Rolle spielen.

Über die zahlenmäßige Struktur der mennonitischen Predigerschaft gibt eine Zusammenstellung für das Jahr 1857 Aufschluß („Namensverzeichnis der in Deutschland . . . und Rußland befindlichen Mennonitengemeinden sowie ihrer Ältesten, Lehrer und Vorsteher“. Ausg. i. A. d. Westpreußischen Menn. Gem. v. J. M a n n h a r d t i. J. 1857, Danzig 1857).

Als Kontrolle seien die Angaben von J. M a r t e n s , Halbstadt, „Der Kirchenvorstand der Mennoniten im südlichen Rußland oder Namens-Verzeichnis der Kirchen-Ältesten, Lehrer und Diakonen i. J. 1856“ (s. seine „Statistischen Mitteilungen usw.“ in Menn. Bl., 1857, Nr. 3, S. 30 ff.) kurz zusammengefaßt:

Zahl der Ältesten	11
Zahl der Lehrer	73
Zahl der Diakonen	28
Insgesamt	112 (nur Südrußland)
Zahl der Kirchspiele	16

Gemeinde	Zahl der geistlichen Lehrer			
	Ält.	Pred.	Diak.	Insgesamt
I. Alt-Kolonie				
1. Gem. zu Chortitza	1	10	3	14
2. Gem. zu Neu-Kronsweide, Schönwiese, Kronsgarten	1	7	3	11
3. Gem. zu Bergtal	1	4	2	7
3 Gemeinden mit	3	21	8	32
II. Neu-Kolonie Moločnaja				
4. Gem. zu Petershagen-Lichtenau-Schönsee	1	10	4	15
5. Gem. zu Pordenau, Margenau, Berdjansk	1	8	4	13
6. Gem. zu Ohrloff, Halbstadt u. d. mittl. Dörf.	1	8	3	12
7. Gem. zu Rudnerweide	1	8	3	12
8. Gem. zu Alexanderwohl	1	3	1	5
9. Gem. zu Gnadenfeld	1	4	2	7
10. Kleine od. Neukircher Gemeinde	1	4	2	7
11. Gem. zu Waldheim	—	5	1	6
12. Gem. zu Huttertal	1 (+1)	2	—	4
9 Gemeinden mit	9	52	20	81
III. Samarische Kolonien				
13. Köppental-Ohrloff	1	3	1	5
13 Gemeinden mit	13	76	29	118

Aus der Tabelle ergibt sich folgende Übersicht über die Größe der Gemeinden:

- auf 1 Gemeinde kamen 1 Ältester, ca. 6 Lehrer und 2 Diakonen, zusammen ca. 9 „geistliche Lehrer“.
- auf 1 Gemeinde kamen ca. 2400 Personen beiderlei Geschlechts einschl. Kinder (Bevölkerungszahl s. S. 51 ff.).
- 1 „geistlicher Lehrer“ kam auf ca. 260 Personen.

Unter den Auspizien des Fürsorgekomitees war die Herrschaft der Wirte um die Mitte des Jahrhunderts vollendet. Die Autonomie der Gemeinden war tatsächlich weitgehend beseitigt durch einen zentralistischen, synodalen „Konvent“ der Ältesten und Prediger. Er stellt sich dar als ein Ausschuß der Wirte mit kirchen-obrigkeitlichem Grundzug.

Die Darstellung von Klaus, a. a. O. S. 175, 204, 177 über die Konstituierung der Moločnaer Ältestenversammlung im Jahre 1851 als „Kirchenkonvent“ mit verbindlichem Beschlußrecht konnte nicht nachgeprüft werden. Es scheint Ehart, Mennonitentum in Rußland.

sich eher um einen tatsächlichen als einen rechtlichen Zustand gehandelt zu haben. Darauf deutet die Absetzung (!) der Gnadenfelder Predigerschaft durch die Ältesten des Molochnaer Gebietes um 1850 (Friesen, S. 84 f.), ferner die Absetzung der Ältesten der Großen Gemeinde Jakob Warkentin 1842 und Heinrich Wiens 1847 auf Befehl des Fürsorgekomitees (ib. S. 119), was die Verbindung der Predigerschaft mit der Gruppe der Wirte und den Behörden deutlich kennzeichnet.

So war das Mennonitentum nach einem kaum zwei Generationen langen Aufenthalt in Rußland auf dem Wege, sich selbst zu verlieren. Den Wirten erschien diese Lage begreiflicherwise in einem anderen, günstigeren Lichte. Es mußte erst eine gegnerische Gruppe entstehen, deren Interessenlagerung gerade zum entgegengesetzten Urteil neigte. Diese Gruppe war im Entstehen begriffen — es waren die „Landlosen“. Um ihre dynamische Rolle ganz zu begreifen, muß man sich vergegenwärtigen, daß in derselben Zeit in der mennonitischen Gesamtkonstitution wichtige Verschiebungen stattgefunden hatten. Die religiös-moralische Komponente war durch das staatlich geförderte Wirt-Prediger-Schulz-System einer Verknöcherung verfallen. An die Stelle der lebendigen Gesinnung war teilweise ein zweckbewußtes Pharisäertum getreten. Die geistige Kultur erschien als moralistisches Anhängsel der häufig falsch verstandenen Konfession. Neben dem Versiegen der Glaubensquelle ist die fehlende Anregung durch einen homogenen Kulturkreis, wie es in Preußen der Fall war, als wichtigste Ursache des Kulturschwundes anzusehen. Das gesamte Schrifttum dieser Epoche beschränkte sich auf den Neudruck des alten mennonitischen Gesangbuches, der „Konfession“ der vereinigten Flämischen, Friesischen und Hochdeutschen Taufgesinnten, des Katechismus und Glaubensbekenntnisses der flämischen Gemeinden in Preußen. Dazu kam die polemische Broschüre der Kleinen Gemeinde: „Eine einfache Erklärung über einige Glaubenssätze der sogenannten Kleinen Gemeinde. Wohlmeinend aufgesetzt von einem treuen Diener am Wort des Herrn im Jahre 1845, Danzig¹⁾.“

Der russische Kreis, mit seiner totalen Fremdheit des Kulturstils und Kulturinhalts konnte den deutschen Kreis um so weniger ersetzen, als die Mennoniten fast ohne Berührung mit ihm blieben. Unkenntnis der Landessprache, bewußter Wille zur Absonderung und zum Anders-Sein und schließlich die rechtlich-administrative und geographische Losgelöstheit und Gebundenheit wirkten in derselben Richtung.

In der Feststellung der „Isoliertheit“, „Isolation“ des „Oasen-“ und „Insel-“ Charakters der mennonitischen Kolonien sind alle Beobachter von Haxthausen bis Krasnoperow einig. Der letztere urteilt noch 1883 über die Samaraer Siedlungen folgendermaßen: „Eine solche isolierte, abgeschlossene Lage der Mennoniten inmitten der russischen Bauern (macht einen Kultureinfluß unmöglich).“ (Ruskaja Mysl, 1883, a. a. O. S. 68.)

Aus den angeführten Gründen war die Erhaltung der mennonitischen Eigenart, einschließlich der Mundart, und die Beibehaltung der hochdeutschen Sprache eine Notwendigkeit und kein Verdienst, aber auch eine Selbstverständlichkeit und keine böswillige Borniertheit. Dasselbe gilt von den anderen deutschen Kolonien in Rußland, vor allem den Wolgakolonien. Man kann ihnen die vielberufene Erhaltung des Deutschtums unmöglich als Leistung

¹⁾ Vgl. Friesen, a. a. O. S. 111, 669 u. a.; Menn. Lexikon, einschl. Aufs.; Dr. W. Mannhardt, a. a. O., Beil.

oder Mangel anrechnen, ohne die Augen vor der einfachen Tatsache ihrer isolierten und gebundenen Eigenexistenz zu verschließen.

Einen stark retardierenden und konservierenden Faktor bildete die völlige Integrität der mennonitischen Physis. Durch eine restlose Ehemiedung und Inzucht war sie in fortschreitend reiner Ausbildung begriffen und wirkte auf eine immer schärfere Herausarbeitung eines besonderen, vornehmlich niederdeutsch bestimmten, rußländisch-mennonitischen Typus. Zugleich bedeutete das eine weitere Vertiefung und Ausdehnung des blutsgemeinschaftlichen Charakters der Gemeinschaft.

Das koloniale Dasein in seinem spezifisch rußländischen Sinne führte zu einer gewohnheitsmäßigen Festigung der bäuerlichen Tradition, die schließlich bis zur Identifizierung des Mennonit-Seins mit dem Bauer-Sein ging. Wenn die Unberührtheit der körperlichen Konstitution die Genuinität zur dominierenden Determination des Mennonitentums machte, so wurde durch diese Gleichsetzung das Bauerntum und mit ihm die Ortsgemeinschaft zur vorherrschenden Quelle der mennonitischen Gesinnung. Als Ergebnis der ganzen Periode fand also eine Verschiebung des inneren Schwerpunkts der mennonitischen Totalität vom Religiös-Normativen auf das Natürliche und Soziale statt.

Bevölkerungsvermehrung.

Die „Landlosen“, d. h. mennonitische Kolonisten, die keinen Anteil des fiskalischen Siedlungslandes in Nutzung besaßen, waren ein Produkt der Eigenvermehrung und des starren Landsystems in den Kolonien. Dieses System beruhte auf der staatlicherseits begründeten Unveränderlichkeit des Gesamtlandquantums und auf der mennonitischerseits begründeten Unveränderlichkeit der Aufteilung dieses Landquantums unter den Wirtschaften. Es bestand, anders gesagt, absolute Bodenknappheit durch äußere Bodensperre und relative Bodenknappheit durch innere Bodensperre.

Der Zweck der Unterbindung einer Hofteilung durch das Gesetz lag offenkundig in der Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft und Qualität der mennonitisch-kolonistischen Musterwirtschaft. Das war auch der Sinn des gleichlautenden mennonitischen Gewohnheitsrechts, das seit Jahrhunderten die Wanderung als Korrelat der Unteilbarkeit der Wirtschaft ansah.

In das beschränkte Bodennutzungsquantum ergoß sich die Bevölkerungsvermehrung in einem aus sich selbst heraus progressiv wachsenden Ausmaß. Ihre zahlenmäßige Größe geht aus folgender zeitlichen Reihe der abgerundeten mennonitischen Bevölkerungsziffer in Rußland hervor ¹⁾:

Periode	Anfangsbestand (a)	Eigenvermehrung von a (a')	Zuwanderung (b)	Vermehrung d. Zugew. von b (b')	Endbestand a + a' + b + b' = c
—1790	—	—	ca. 1 500	—	ca. 1 500
1791—15	1 500	1 500	„ 2 000	ca. 1500	„ 6 500
1816—40	6 500	6 500	„ 2 500	„ 2000	„ 17 500
1841—65	17 500	17 500	„ 1 500	„ 500	„ 37 000
1866—90	37 000	37 000	min. 15 000	min. 7000	„ 52 000
1891—15	52 000	52 000	—	—	„ 104 000

¹⁾ Die Tabelle ergibt sich aus folgendem Zahlenmaterial:

Der regelmäßige Verlauf der Bevölkerungsbewegung wird durch die Zuwanderung gestört. Sie beträgt in der ersten Periode 70% des Zuwachses, in der dritten nur noch 11,4% der Eigenvermehrung und wird im nächsten Abschnitt stark negativ. Die reine Tendenz der Bevölkerungsbewegung besteht in der Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generationsperiode von rund 25 Jahren. Die Eigenvermehrungsgeschwindigkeit hat demnach ein Zuwachsprozent von 2,8 p. a.

Zeitpunkt	Zahl der mennonitischen Personen								
	In d. Alt-Kol. Chortitza			In d. Neu-Kol. Mol.			Insgesamt		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1796	?	?	ca. 1500	—	—	—	?	?	1 500
1810	?	?	1972	?	?	1 902	?	?	3 874
1813	1255	1191	2446	?	?	?	?	?	?
1819	1489	1399	2888	?	?	?	?	?	?
1841	2993	3036	6029	6185	5936	12 121	9 178	8 972	18 150
1843	?	?	6376	?	?	12 561	?	?	18 937
1853	?	?	8466	?	?	17 393	?	?	27 258
1855	?	?	?	9116	8718	17 834	?	?	?
1856	4315	4336	8651	9276	8872	18 148	15 091	14 708	28 299
1859	?	?	9624	?	?	23274	?	?	34 638
1868									40 333
1897							33 238	32 568	65 806
1910									ca. 100 000
(1911)									(104 370)
1914									106 235

Quellen:

- 1796 s. S. 22 ff., für Zuwanderung überhaupt. Über Abwanderung um 1873 vgl. S. 80 ff.
- 1810 „Severnaja Pčela“, 1810, Nr. 23 u. 25, nach Bondar S. 32 f.
- 1813 Reiswitz und Wadzeck, S. 381.
- 1819 ib.
- 1841 ŽMGI, a. a. O. 1842, IV, S. 1 ff. Reichlicheres Material des „Vereins“.
- 1843 Haxthausen S. 176, 186 f. (Cornies).
- 1853 Ält. J. Wall in Menn. Bl., Juni 1854, S. 28. In der Gesamtzahl sind 1399 Pers. der Chortitzaer Aussiedlung auf dem „Mariupoler Plan“ (s. S. 72 f.) enthalten.
- 1855 J. Martens in Menn. Bl. 1855, Nr. 2, S. 17, Anm. 1.
- 1856 derselbe, ib. 1857, Nr. 3, S. 30 ff. In der Gesamtzahl sind 266 Familien Mariupoler einbegriffen.
- 1859 errechnet aus dem Spisok naselennyh mestetc. (Verzeichnis der bewohnten Orte nach den Ergebnissen von 1859) amtlich, a. a. O. S. Peterburg 1863 f., Bd. 13, 41, 36. Gesamtzahl enthält auch 1561 Mariupoler und 179 Samaraer Mennoniten.
- 1868 Klaus, a. a. O. S. 378 nach Daten des Fürsorgekomitees. Davon 39 742 in Südrußland und 591 im Wolgagebiet.
- 1897 Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung von 1897: Premier Recensement Général de la Population de l'Empire de Russie, 1897. Rédigé par N. Troinitsky. Publ. du Com. Centr. de Stat. au Min. de l'Int. St. Pbg. 1905 (russ.) I, S. 250, Tab. XII. Mit Polen (758) in Rußland insgesamt 66 564 Mennoniten.
- 1910 Friesen, S. 728, Bondar, S. 63 gibt zu wenig an — 80 000. Seine Angaben für die einzelnen Gouvernements enthalten z. Tl. geringere Ziffern als die Angaben der Volkszählung von 1897.
- 1911 Edmund Schmidt, Die deutschen Bauern in Südrußland. Berlin 1917,

Der Endbestand E errechnet sich bei einem Anfangsbestand von a und der Wanderung W nach der Formel:

$$E = (aq^n \pm W)q^n$$

wobei q = 1,028 ist und n' die Zahl der Jahre bis zum Eintritt der Wanderung und n'' von der Wanderung bis zum Endpunkt bedeuten.

Es ist auffallend, daß die Bevölkerungsbewegung bei den mennonitischen Kolonien in Galizien im XIX. Jahrhundert mit geringfügigen Ausnahmen mit dieser Tendenz übereinstimmte. Der Geburtenüberschuß betrug hier etwa 30 auf 1000. Gegenüber den anderen deutschen Kolonisten in Rußland (und in Galizien) scheint das Mennonitentum die größte Vermehrungsgeschwindigkeit gehabt zu haben.

Der Überschuß bei den anderen Deutschen in Galizien betrug 15—18 auf 1000, vgl. Walter K u h n , Gesch. d. Menn. in Klempolen, Deutsche Bl. in Polen, 1928, Heft 9—10, S. 404, 407 und Anl. Aus den Zahlen für die gesamten deutschen Kolonisten in Südrußland bei S t u m p p , S. 36 (1897: 386 878; 1911: 524 291) ergäbe sich für sie ein Zuwachsprozent von 2 p. a. Als Geburtenüberschuß in den deutschen Wolgakolonien ergibt sich nach den Daten von B o n - w e t s c h (Gesch. d. dt. Kol. an d. Wolga, Stuttgart 1919, S. 40 und 122 f): 1775 23 000 und 1914 ca. 600 000) 20 auf 1000. In Deutschland kamen maximal i. J. 1902 15,6 mehr Geborene als Gestorbene auf 1000 Einwohner (Stat. Jahrbuch f. d. Dt. Reich, 1926, S. 24). Die Gesamtbevölkerung der Ukraine hat sich von 1897 bis 1926 nur im Verhältnis von 1000 zu 1357 vergrößert (Korotki Pidsumki Perepisu Naselelnja Ukraini 17 Grudnja Roku 1926. Nacionalnij i vikovij sklad, ridna mova ta pismennist' naselelnja, CSU USSR, Moskva 1928 (Kurze Ergebnisse der Bevölkerungszählung der Ukraine vom 17. Dez. 1926).

Diese erhebliche Vermehrungsgeschwindigkeit wurde trotz einer wahrscheinlich sehr bedeutenden Kindersterblichkeit, also im Wege einer großen Fruchtbarkeit erreicht.

Vgl. S. 14 f. Die hohe Sterblichkeitsziffer kann nur durch eine Berechnung für die Gemeinde Köppental-Ohrloff, G. Samara belegt werden (C. N i c k e l in Unser Bl., I. Jhrg., Nr. 8, S. 186). Danach entfielen 1865 von 100 in der Gemeinde Gestorbene 71,7 auf Kinder unter 10 Jahren und 49,3 allein auf solche bis zu einem Jahr (dagegen in Deutschland 1924 26,5 bzw. 20,5). Das Durchschnittsalter betrug 12 Jahre, 5 Monate und 4 Tage. Noch 1914—1925 beliefen sich dieselben Ziffern auf 48,76 bzw. 30,16 und 26 Jahre, 0 Monate und 15 Tage.

Dementsprechend zeigt der Altersaufbau des Mennonitentums eine flache Pyramide. Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1897 (a. a. O., II, S. 388) stellt sich die Altersgliederung des Mennonitentums in Rußland im Vergleich zu anderen Konfessionen folgendermaßen dar:

S. 47. Nach ihm ebenso S t u m p p , a. a. O. S. 36 und M a l i n o w s k y , a. a. O. S. 68. Die Zahl soll allein für Südrußland gelten.

1914 Zusammenstellung nach Gouvernements in der Broschüre „Die Mennoniten-Gemeinden . . . 1914 bis 1920“, a. a. O. Nach M a l i n o w s k y , S. 6 der Verfasser T. O. H y l k e m a a .

Für 1917 gibt Chr. H e g e in Menn.-Lexikon, S. 420 die zu geringe Gesamtzahl von 100 700 an.

Über die Bevölkerungsbewegung nach 1914 s. S. 159.

Völlig zuverlässig ist nur die Zahl für 1897; alle anderen Ziffern erweisen ihre annähernde Richtigkeit durch ihr Verhältnis zueinander. Sekundäre, unsichere oder offensichtlich falsche Angaben blieben unberücksichtigt. Z. B. Bolšaja Enciklopedija (Große Enzyklopädie, russ., XIII, 1903, 45—50 000!)

Altersgruppe in Jahren	Mennoniten		i. D. aller Konfessionen	
	m.	w.	m.	w.
0— 9	32,3	33	27,4	27,2
10—19	22,2	22,5	21,0	21,2
20—29	15,6	16,2	16,2	16,2
30—39	11,7	11,7	12,6	12,5
40—49	7,9	7,1	9,4	9,2
50—59	5,5	5,1	6,6	6,7
über 60	4,8	4,4	6,8	7,0

Die Basis der Alterspyramide ist bei den Mennoniten relativ breiter als bei allen anderen Konfessionen (auch einzeln genommen); die Verjüngung mit steigender Altersstufe stärker, und zwar auch stärker, als dem relativ größeren Anteil der Kinderstufe entsprechen würde.

Die Struktur des Mennonitentums als einer natürlichen Blutsgemeinschaft zeigt nach diesen Daten folgenden Aufbau:

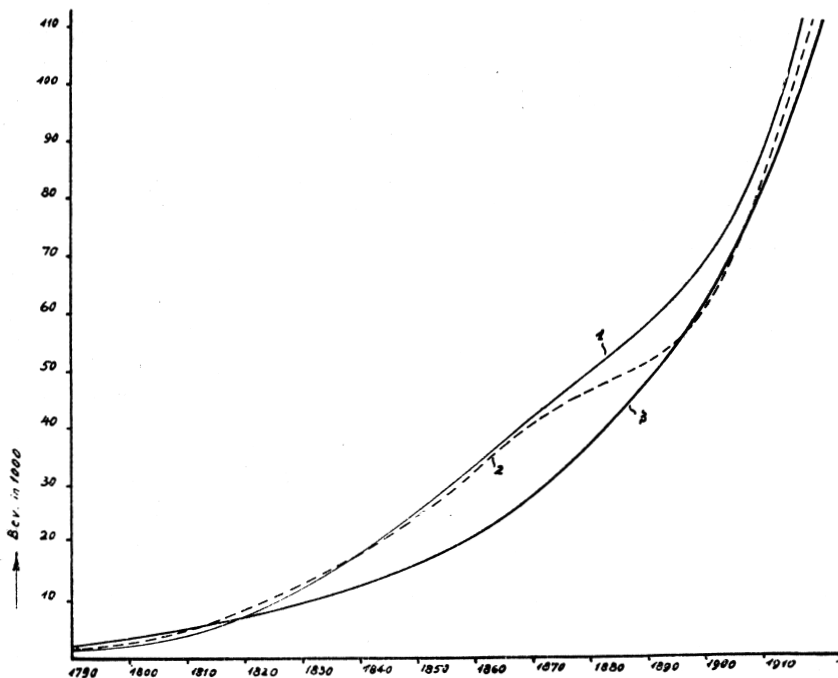
Kleinkinder (0—9 Jahre)	32,65%
Jugendliche (10—19 Jahre)	22,35%
„Kinder“ überhaupt	55,—%
Erwachsene (über 20 Jahre).	45,—%
	<u>100,—%</u>

Die Fortpflanzungsschicht der „Mütter“ (weibliche Personen von 20 bis 50 Jahren) betrug 17,3% der Gesamtheit. Auf jede „Mutter“ entfielen im Durchschnitt 3,18 „Kinder“. Jede mennonitische Familie setzte sich demnach zusammen aus:

- 1 Vater,
- 1 Mutter,
- 3,18 Kinder,
- 5,18 Mitglieder.

Zur Verdeutlichung diene eine graphische Darstellung der mennonitischen Bevölkerungsbewegung in Rußland. Die Abszisse sei das Maß der Zeit, die Ordinate das der Bevölkerung.

Eine punktierte, „statistische“ Kurve verbindet die tatsächlich bekanntgewordenen Bevölkerungszahlen; eine gebrochene, „theoretische“ Linie geht durch die in gleichen Perioden nach der aufgestellten Formel unter Berücksichtigung der Wanderungen errechneten Bevölkerungsziffern. Die dritte, durchgezogene Kurve geht aus von einem hypothetischen Anfangsbestand von 5000 Personen im Jahre 1805 und verläuft ohne Rücksicht auf die Wanderungen als Kurve der Funktionsgleichung $y = a \cdot 2^x$ (reine Tendenzkurve). In der Gleichung ist $a = 5000$ und x die Ordnungszahl der Generationsperioden. So erhalten wir folgende Zeichnung:



Im Verlauf der statistischen Kurve läßt sich deutlich der Trend von den Störungen durch die Wanderungen unterscheiden. Nach jeder Zuwanderung macht die Kurve einen Sprung nach oben und erhält eine steilere Richtung. Die geraden Kurvenabschnitte von 1820—1840 und 1869—1896 sind irrealer Durchschnittslinien für die datenlosen Zeiträume. Die theoretische Kurve gibt in ihrem Trend die Tendenz im großen, in ihrer Wellenbewegung die Wirkungen des exogenen Faktors der Wanderungen an. Wegen der statistischen Mängel der ersten Kurve ist sie der Realität, besonders von 1869—1896 besser angepaßt als jene. Die „Tendenzkurve“ zeigt den regelmäßig-symmetrischen Verlauf einer Exponentialgleichung, ihr Steigungswinkel wächst in Annäherung an 90%. Der Zahlenwert von y bleibt so lange zurück, als Zuwanderungen stattfinden; das gilt auch umgekehrt, so daß um 1890 die Parallelität aller drei Kurven einsetzen kann.

Die Regelmäßigkeit der Eigenvermehrung ist ein empirischer Wahrscheinlichkeitsnachweis für seine subjektive, in der konservativen mennonitischen Totalität ruhenden Ursache. Stellen wir die innere Bodensperre als Anstatt des mennonitischen Gewohnheitsrechts dem zur Seite, so ergibt sich, daß die Landlosen und somit auch ihre Funktionen im Mennonitentum selbst verwurzelt sind. Die hier zu Tage tretende innere Gegensätzlichkeit hatte ihren Grund in der letztlichen Unvereinbarkeit der Absonderungsnorm mit der Vermehrungsnorm. Wenn der Gegensatz der Generation, der zugleich Gegensatz der Gemeinschaft zur Welt bedeutete, durch die „vertikale Mission in sich“ der mennonitischen Jugenderziehung und der Jugendtaufe

überwunden werden konnte, so konnte doch die mit der Vermehrung und Ausbreitung immer wieder neu entstehende Verbindung zur umgebenden Welt schwer stets von neuem abgerissen werden. Die Aussonderung des Bevölkerungszuschusses durchbrach tatsächlich die moralisch bedingte Absonderung. Vom mennonitischen Standpunkt entbehrt es nicht der Tragik, daß die beiden Teile der Wirte und der Landlosen gleichermaßen, wenn auch in verschiedener Weise an der Auflösung des Mennonitentums wirkten: jene durch gesinnungsmäßige und geographische Erstarrung, diese durch geistiges und koloniales Auseinanderfließen.

Religiöse Spaltungen.

Die oppositionelle Stellung der Landlosen machte sie anfällig gegenüber den Wirkungen subjektivistischer religiöser Ideen, die sie als individualistisch-freiheitliche religiöse Erneuerung dem erstarrten und konfessionell unfruchtbaren Prediger-Wirt-Schulz-Komplex entgegensetzen konnten. Solches Material fanden die Moloënaer Mennoniten in den benachbarten schwäbischen Separatistenkolonien am Asowschen Meer: Neuhoffnung, Neuhoffnungstal, Rosenfeld (gegr. 1822) und Neu-Stuttgart (gegr. 1831), die in dem Zeitraum von 1845 bis 1859 von der Bewegung des mystisch-sentimentalen württembergischen Pietismus ergriffen waren, zu dessen Verkünder der typische „Erweckungsprediger“ und Jünger Ludwig H o f a c k e r s , Eduard Hugo W ü s t ¹⁾ wurde.

Nach dessen Tode wurde diese Richtung im Anschluß an die Wandlung des Pietismus in Süddeutschland von den rationalistisch-antidogmatischen Gedanken Christoph H o f f m a n n s abgelöst.

Die Verbindung zwischen den „Brüdern“ und Mennoniten entstand durch gemeinsame Missionsfeste in Neuhoffnung, die „Bruderbesuche“, die Predigten und Einsegnungen von Kindern durch Wüst in Gnadenfeld und einen regen persönlichen und wirtschaftlichen Verkehr.

Die wesentliche Wirkung des schwärmerischen Pietismus bestand in der Erschütterung des traditionellen und erstarrten mennonitischen Normensystems. Sie war negativ aktivistisch und diente als Wegbereiter für andere, dem Wesen des Mennonitentums und seiner Konfession näher verwandten religiösen Ideen — die des Baptismus. Die Organisationen der subjektivistischen Richtung des „Hüpfertums“ wurden schon 1865 von den siegreichen baptistischen Verbindungen aufgelöst ²⁾.

Andere Spottnamen für diese Gruppe waren: „Muntere“, „Springer“, „Fröhliche“ (analog russ. „pryguny“). Die Berichte über die Pauken und Trompeten, die Orgien und Ausschweifungen dieser Leute dürften sich als ein regelmäßig

¹⁾ F r i e s e n , a. a. O. S. 173 ff. K r ö k e r , Abr. Pfarrer Eduard Wüst, der große Erweckungsprediger in den deutschen Kolonien Südrußlands. Leipzig 1903. Über die Schwabenkolonien die grundlegende Arbeit von Georg L e i b b r a n d t , Die Auswanderung aus Schwaben nach Rußland 1816—1823. Ein schwäbisches Zeit- und Charakterbild. Stuttgart 1928. Darin weitere Lit.

²⁾ Vgl. die Stiftungsschrift der baptistischen mennonitischen Brüder, das sog. „Juniprotokoll“, abgdr. bei F r i e s e n , a. a. O. S. 234. Ferner ib., S. 89, 188 f., 455, Anm. 1; L i n d e m a n n , Prof. Dr. Karl, Von den deutschen Kolonisten in Rußland. Stuttgart 1924, S. 21; B o n d a r , a. a. O. S. 98 ff. Hinter einer erdrückenden Fülle von Einzelheiten bleiben die Grundlinien und Unterscheidungen der Splittergruppen sehr verschwommen.

wiederkehrendes Verleumdungsmittel erweisen; einzelne Ausnahmen sind schon wegen der nahen psychologischen Lagerung von religiöser Schwärmerei und Erotik vielleicht vorgekommen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß der ursprüngliche Name wenigstens eines Teils nicht „Fröhliche“, sondern „Fröhlichianer“ gewesen ist, aus dessen mißverstandenen Sinn der falsche Rückschluß auf den „fröhlichen“ Charakter der Bewegung nachträglich gemacht wurde. Dann wäre diese Richtung, die sich allmählich unter der Führung eines gewissen Kappes gegen Wüst wandte, auf den Personennamen Samuel Fröhlich zurückzuführen, der 1832 in der Schweiz die „Neutäufer“ oder „Fröhlichianer“ ins Leben rief. Die Bewegung griff mit Erfolg auf die Mennoniten in Württemberg (!), Baden und Elsaß über (Menn.-Lexikon, S. 123). Von dort könnte sie in die rußländischen Kolonien verpflanzt worden sein.

Im Anschluß an die rationalistische Wandlung des süddeutschen Pietismus entstanden die Gruppen der „Templer“ oder „Jerusalemsfreunde“. Sie wurden 1866 nach dem Kaukasus abgedrängt, wo sie die Gemeinde „Tempehof“ gründeten.

Die Entfremdung der Templer ging so weit, daß sie nach 1874 an der allgemeinen Wehrpflicht teilnahmen (Friesen, S. 679). Namen und Gedankeninhalt waren den mennonitischen „Templern“ und „Jerusalemsfreunden“ gemeinsam mit den Gründungen Christoph Hoffmanns (1815—1885) in Württemberg. 1858 schlossen sich die Separatisten um die Idee der Auswanderung nach Palästina und den Bau des neuen Tempels in Jerusalem — daher „Jerusalemsfreunde“ und „Deutscher Tempel“, seit 1861 „Templer“. Vgl. Herzogs Real-Enz. XIX, S. 482 ff.; Hoffmanns Sendschreiben an die „Warte des Tempels“ 1877 und 1879 sowie Briefwechsel Wüsts mit der „Warte“, bei Kröcker, a. a. O.

Der Baptismus drang in die Chortitzaer und Moloënaer Mennonitenkolonien von Südwesten, aus den schwäbischen Kolonien nördlich von Odessa ein. Auch sie waren Gründungen süddeutscher „Brüder“ (1818) auf ihrem Wege nach dem „Bergungsort“ Kaukasien¹⁾.

Nach der Stiftung der ersten baptistischen Gemeinde in Hamburg durch J. G. Oncken, im Jahre 1834, waren die Odessaer Kolonien zum Missionsfeld des Baptismus geworden. Der nachweisliche Einfluß des deutschen Baptismus auf die rußländischen Mennoniten begann 1837 mit dem Eindringen baptistischer Literatur in die Moloënaer Kolonien (Jakob Reimer)²⁾.

Im Gefolge begann ein Eindringen englisch-amerikanischer Lieder in deutscher, z. T. auch russischer Übersetzung. Vgl. etwa „Heimatklänge“. Eine Sammlung auserwählter geistlicher, lieblicher Lieder, mit dem Anhang „Frohe Botschaft in Liedern“. Meist nach englischen (und amerikanischen) Quellen ins Deutsche übersetzt von Ernst Gebhardt, 64. Aufl., Basel 1913. Der Gesamtband in 7. Aufl. bei Raduga, Halbstadt, Taurien, hsg. von Heinrich Braun.

Um 1860 gingen die baptistischen Ideen mit dem Mennonitentum und der pietistischen Bruderbewegung eine Verbindung ein. Sie erhielt ihre organisatorische Form in der am 6. Januar 1860 in Gnadenfeld, Moločna und am 11. März 1862 in Einlage, Chortitza errichteten „Mennonitischen Brüder-Gemeinde“ (M. B. G.). Am 27. Juni 1865 schied sie die „Fröhliche“-Richtung aus und hielt 1872 die erste allgemeine M. B. G.-Konferenz ab. 1876 erschien das „Glaubensbekenntnis und Verfassung der gläubig getauften und vereinigten Mennoniten Brüder-Gemeinde im südlichen Rußland“. Es war eine

¹⁾ Toeplitz, Friedrichstal, Stuttgart, Waterloo, Hoffnungstal u. a. Vgl. Leibbrandt, a. a. O.

²⁾ Menn. Lexikon, S. 123; Friesen, S. 241 ff.; Bondar, a. a. O.

wörtliche Übernahme des 1849 in Hamburg von O n c k e n herausgegebenen baptistischen Glaubensbekenntnisses, dem der Herausgeber — U n g e r , Einlage — die spezifisch mennonitischen Normen der Wehrlosigkeit, Eidesverweigerung und Fußwaschung hinzufügte. Das Glaubensbekenntnis sagt:

„Die M. B. G. und die Baptisten-Gemeinden bilden zwei geteilte Gemeinschaften, haben aber geistliche Gemeinschaft, ebenso auch A b e n d - m a h l s g e m e i n s c h a f t miteinander.“ (Menn. Lexikon, S. 124.)

Die Stiftungsschrift der Moloënaer M. B. G. vom 6. I. 1860 hebt dagegen hervor:

„In den Artikeln sind wir laut unserer Überzeugung aus der Heiligen Schrift mit unserem teuren M e n n o übereinstimmend.“ (Material bei F r i e s e n , S. 189 f.)

Die M. B. G. betrachtete die Baptisten als „lebendige“ Gemeinschaft, die Altmennoniten dagegen als eine „tote“ Kirche; sie erkannte die durch Untertauchen vollzogene baptistische Taufe an, nicht dagegen die altmennonitische Taufe durch Begießen. Hieraus erwuchs die Notwendigkeit, die zur M. B. G. übertretenden Altmennoniten nochmals zu taufen.¹⁾ So hatte die Opposition der Jungmennoniten eine Sprengung der mennonitischen Gottesgemeinschaft herbeigeführt.

Einige Einzelheiten mögen die enge Verbindung der M. B. G. mit dem Baptismus aufzeigen: 1866 A. L i e b i g , baptistischer Missionar, in Einlage; 1868 K. B e n z i e n , bapt. Missionar, in Einlage; 1869 O n c k e n selbst ordiniert den ersten Ältesten der Einlager M. B. G. Abraham U n g e r daselbst; 1871 L i e b i g in Einlage; 1872 erste M. B. G.-Konferenz auf L i e b i g s Initiative. Auch W. B ä d e k e r wirkte als baptistischer Missionar und Prediger in der Einlager M. B. G. (Vgl. Menn. Lexikon, S. 124 f. und F r i e s e n , S. 290 ff., 380 ff., 234 ff., 257 ff.)

Entscheidend wurde, daß die M. B. G. danach ein integrierender Bestandteil des Gesamtmennonitentums blieb und so seine Einheitlichkeit in religiöser Hinsicht zerstörte. Die formale Absonderung der Jungmennoniten von den Baptisten und ihr Verbleiben im Mennonitentum hatte offenbar den Zweck, den einschränkenden Bestimmungen der russischen Sektengesetzgebung²⁾ zu entgehen und sich den administrativ-gerichtlichen Bedrängungen der national-russischen „Stundisten“ und Baptisten zu entziehen. Daneben wird der Primat der Absonderungsnorm, vor allem der Staatsmeidung (Wehrlosigkeit), die Blutgemeinschaft und die traditionelle Idee der Genuinität entscheidend gewesen sein. Am 12. Nov. 1862 wurden die baptisierten Mennoniten von den alten Stammgemeinden und am 4. März 1864 vom russischen Staat als „Mennoniten“ anerkannt³⁾.

Dadurch, daß eine Abspaltung der Neumennoniten vermieden wurde, war zugleich der Weg für ein Weitergreifen der Zersetzung geebnet. Das Mennonitentum trat zu einem Teil in grundsätzliche Glaubensgemeinschaft

¹⁾ Vgl. Stiftungsschrift, Glaubensbekenntnis, a. a. O.

²⁾ Vgl. S. 42.

³⁾ F r i e s e n , S. 212. Ferner Bittschrift der Moloënaer Brüder an das Domänenministerium wegen Auswanderung in das Kubangebiet v. 30. Dez. 1863 und dessen Antwort v. 4. März 1864: „An die M e n n o n i t e n des Moloënaer Mennonitenbezirks H. Hübert und Genossen“ (abgdr. bei F r i e s e n , S. 340 ff.). Auf Grund einer Beschwerde wurde ihnen am 6. März bzw. 22. März 1880 vom Ministerium und dem Gouverneur ausdrücklich ihr Mennonitentum bestätigt (abgdr. bei F r i e s e n , S. 400; ebenso Akten d. Dep. f. Geistl. Angel. im Min. d. Inn. „Mennoniten. Einrichtung der Verwaltung“, I, 326, nach B o n d a r , S. 156).

zu Personen, die im übrigen außerhalb der Gemeinschaft standen. Damit war die Grundidee des Mennonitentums als einer Gottesgemeinschaft vernichtet, die Zentralvorstellung der Genuinität aufgegeben und die Absonderung von der Welt undurchführbar geworden. Die junge Generation konnte weder physisch noch psychisch die schneckenhafte Einkapselungspolitik der Alten mitmachen. Daß sie die Genuinität nicht mehr verstand, ergibt sich aus ihrer Betonung der „Taufe auf den G l a u b e n“, gegenüber der „leichtfertigen“ Art der Taufe bei den Altmennoniten, die eben das Hauptgewicht auf die Zugehörigkeit nach Geburt und nicht auf das Bekenntnis eines für sie selbstverständlichen Glaubens legten. Dieser Teil des Mennonitentums gehörte bereits in einen fremden Zusammenhang, ohne daß er aufhörte, ein Bestandteil des Mennonitentums zu sein. Einerseits selbst missioniert, begannen die reformierten Mennoniten in steigendem Maße selbst Mission zu treiben. Das muß als Symptom, aber auch als Ursache einer fortschreitenden Entmennonitisierung gewertet werden. In der Tat haben die „kirchlichen“ Mennoniten niemals Mission getrieben. Ihre Anstalten auf Java und Sumatra seit 1871 waren bloße Nachahmungen holländischer und amerikanischer Täufer. Die Missionstätigkeit der Jungmennoniten war dagegen nicht nur in dem aufgezeigten Zusammenhang, sondern auch in der nahen Beziehung zwischen Mission, Wanderung und Landlosigkeit überhaupt begründet. Ihre „latente“ und unorganisierte Mission in Arbeitsgemeinschaft mit den nicht-mennonitischen evangelischen Missionaren muß zu den wichtigsten Quellen der evangelischen Sektenbewegung in Rußland gezählt werden. Die Mitarbeit an der geistigen Verwestlichung Rußlands war die historisch wichtigste Leistung des rußländischen Mennonitentums in seinem baptistischen Teil.

In der Literatur über die evangelische Bewegung in Süd-Rußland wird zwischen dem pietistischen „Stundismus“ (vom Worte „Stunde“, den alten „collegia pietatis“ Speners) oder der „Bruder“-bewegung einerseits und dem später eingreifenden Baptismus, wahrscheinlich wegen ihrer Verschmelzung („Stundo-Baptismus“), nicht klar unterschieden. Als seltene Ausnahme sei angeführt „Ein Blatt aus der Geschichte des Stundismus in Rußland“. Von Christophylos. Verlag Deutsche Orient-Mission, Berlin 1904, S. 14. Der Anteil des Mennonitentums an der Entstehung und Ausbreitung der rationalistischen, zum Protestantismus neigenden Sektiererei unter den Russen ist bisher kaum angedeutet worden. Ausnahmen machen in kurzen Andeutungen nur Miljukov, Skizzen russischer Kulturgeschichte, Leipzig 1898, II, S. 146; Bondar, a. a. O. S. 180 ff.; Edmund Schmidt, a. a. O. S. 9; B. Harder, Religion in Rot-Rußland, Wernigerode 1928, S. 89; W. Jack, in „Dein Reich komme“, Missionsverlag Wernigerode, Apr. 1928; J. Kroeker, auf der Gedenkfeier in Basel 1925, vgl. Gemeindeblatt der Mennoniten. Sinsheim 1926, Nr. 15.

Die Mission der Jungmennoniten blieb bis zum Schluß der Periode formlos, „schleichend“ und unselbständig. Objekte waren hauptsächlich russische Arbeiter und Angestellte im Dienst bei Mennoniten. Die Erfolge, die Ausdehnung, ja das Bestehen einer mennonitischen religiösen Propaganda ist daher nicht exakt festzustellen. Das ist eine Folge der russischen antisektiererischen Politik und Gesetzgebung.

Ein Missionsmonopol der russischen rechtgläubigen Kirche wurde in den Gesetzen von 1845, 1866 und 1876 festgelegt, eingegangen in Art. 4 der Konfessionsordnung, Svod, Bd. XI, Tl. I, Ausg. 1896, Forts. v. J. 1906 und 1912. Trotz der Toleranzerlasse der Jahre 1903—1906 bleibt die administrativ-

gerichtliche Praxis scharf antievangelisch, sofern die evangelische Mission an Angehörigen der orthodoxen Staatskirche hervortritt (VO. d. Innenministers v. 18. Juli 1905, Nr. 4628 und Zirk., v. 28. Apr. 1910, Nr. 3753—798, bei Jasevič-Borodaevskaja, Borba za veru (Der Kampf um den Glauben). Mit dem Text der Ges. u. VO., S. Petersburg 1912, S. 630, 651). Vgl. auch P a l m e, Russische Verfassung, Berlin 1910, Kommentar zu Artikel 81 der Staatsgrundgesetze.

Immerhin sind die Symptome für die evangelische Mission der baptisierten Mennoniten zahlreich und eindeutig genug, um das Urteil über ihre hervorragende Rolle zu rechtfertigen.

Eine Reihe der wichtigsten Tatsachen seien hier angeführt. Erstmalige Entstehung russisch-baptistischer Sekten in den 60er Jahren in Einlage, das die Wiege des russischen Baptismus war. (Jasevič-Borodaevskaja, a. a. O. S. 281 ff.). Entstehung einer baptistischen Sekte im Dorfe Novo-Sofievka, neben der mennonitischen Tochttersiedlung Nikolaital-Novosofievka (Borsenko, 1865/66), Kreis und G. Ekaterinoslav um 1879 (ib., S. 293). Taufe des ersten Russen und späteren Führers des russ. Baptismus, E f i m C i m b a l, am 11. Juni 1869 im Dorfe Karlovka, G. Cherson, durch Abraham U n g e r (siehe S. 58), vgl. V. B o n ê - B r u e v i č, in „Vestnik Evropy“, Juni 1913, zit. nach den gesammelten Aufsätzen desselben: Iz mira sektantov (Aus der Welt der Sektierer, Staatsverlag 1922, S. 167 ff. V. P a v l o v, ehemaliger Molokane, ausgebildet in der Missionsschule O n c k e n s in Hamburg, hat enge Verbindung zum M. B. G.-Führer K a r g e l (Erinnerungen Pavlovs in Bonê-Bruevič, Materialy k istorii . . . russkago sektantstva. (Materialien zur Geschichte der russ. Sektenbewegung) S. Peterburg 1908 ff., S. 1 ff.) Auch E. N. I v a n o v, Kr. Bachmut (!) unterhielt enge Beziehungen zu neu-mennonitischen Missionaren (ib., S. 31 ff.), vgl. auch „Der Baptist“, russ. 1908, Nr. 11 und Bischof A l e x e j, Materialien zur Geschichte der religiös-rationalistischen Bewegung im Süden Rußlands in der zweiten Hälfte des XIX. Jh., Kasan 1908. russ. Bekehrung einiger russischer Bauern 1861/62 durch Gerhardt W i e l e r, M. B. G.-Prediger in Liebenau (B o n d a r, S. 154, nach Archivakten). Taufe der Bäuerin Efrosinja M o r o z o v a durch Heinrich H ü b e r t, M. B. G.-Ältesten in Liebenau (ib., S. 158 nach Archivakten und Friesen, S. 201). 1862 Gerichtsverhandlung gegen die M. B. G.-Führer Gerhard W i e l e r, Abraham U n g e r, H. A. N e u f e l d, P. B e r g, wegen Bekehrungsversuche an ihren russischen Arbeitern (Bischof A l e x e j, nach B o n d a r, a. a. O.; Tagebuch A. U n g e r s, abdr. bei Friesen, S. 276 ff.). 1863 Taufe eines jungen Arbeiters Matvej Serbulenko; 1864 Taufe von Andrej Posasenko; 1864 Taufe von 20 Kolonisten in Alt-Danzig durch Abraham U n g e r und Johann W i e l e r (Bruder von Gerhard); 1871/72 Missionsarbeit Johann W i e l e r s in Rohrbach; 21/22. Mai 1882 Konferenz in Rückenau, Teilnahme von 19 russischen Baptisten, einigen deutschen Kolonisten und 50 Delegierten der M. G. B. Gemeinsames Missionskomitee und gemeinsame Missionskasse. (Alles in Bischof A l e x e j, Materialien a. a. O., spezifiziert bei B o n d a r, a. a. O.) Taufe von 13 Russen im Teich von P e k k e r (Penner?), Friedensfeld, Kr. u. G. Ekaterinoslav (Menn. Neusiedlung seit 1867, M. B. G. seit 1875, vgl. Friesen, S. 423 ff.) mit anschließendem A b e n d m a h l im Bethaus i. J. 1883 (J a s e v i č, a. a. O. S. 290). 30. Apr. bis 1. Mai 1884 Tagung der „Ersten russischen Konferenz des Bundes der gläubigen getauften Christen oder sog. Baptisten“ in Novo-Vasiljevka, Kr. Berdjansk, G. Taurien, einberufen durch Johann W i e l e r, Vorsitz derselbe mit J. W. K a r g e l, Gründung des „Bundes russischer Baptisten“ Vorsitz. Johann W i e l e r bis 1886. Übersetzung des O n c k e n s c h e n Glaubensbekenntnisses ins Russische von demselben (Jasevič, a. a. O., B o n d a r, a. a. O. S. 165, nach V. P a v l o v).

Die „Presviter“ der russischen Baptisten führen ihre Ordination auf O n c k e n, Abr. U n g e r, Johann W i e l e r und V. P a v l o v zurück. (Der Baptist 1907, Nr. 1, 2, 4, 5, B o n d a r, S. 165 f.).

Der enge Zusammenhang mit den russischen Baptisten und später mit dem „Bund der Evangelischen Christen“ (P r o c h a n o v) in Missions-

angelegenheiten wurde bis zum heutigen Tage gewahrt. Die konfessionellen und organisatorischen Mischformen standen und stehen oft unter Leitung von Mennoniten und deren Abkömmlingen.

Das beste Beispiel für die Jetztzeit ist die evangelische Missionsanstalt „Licht im Osten“ in Wernigerode am Harz unter Leitung von J. Kr ö k e r, bis 1910 Mitherausgeber der „Friedensstimme“, Organ der M. B. G. in Rußland. Vgl. das Blatt der Anstalt „Dein Reich komme“ und „Unser Blatt“, a. a. O. Nach B o n d a r, S. 182 wurde P r o c h a n o v Teilhaber am Missionsverlag der M. B. G. „R a d u g a“ (Regenbogen), Halbstadt, gegr. 1906 und steht jetzt wieder in engerer Beziehung zu dem Wernigeroder Missionskreis. Der Wernigeroder Missionskreis ging hervor aus dem „Missionsbund zur Ausbreitung der Evangelischen Wahrheit unter den Völkern des Ostens“, „Licht dem Osten“, E. V. errichtet am 5. März 1920, Mitglieder u. a. Jakob Kr ö k e r, Chr. N e f f - Weyerhof, Organ: „Licht dem Osten“, Monatshefte, Schriftleitung W. L. J a c k, Wernigerode 1924.

Der zahlenmäßige Anteil der baptisierten Mennoniten am russischen Mennonitentum geht aus folgender Tabelle hervor: ¹⁾

	1888	1925/26
Anteil des Altmennonitentums am Gesamtmenonitentum in %	95,7	74,9
Anteil der M. B. G. am Gesamtmenonitentum in %	4,3	22,5
Anteil aller anderen Richtungen in %		2,6
	100,0	100,0

Die Zahlen zeigen deutlich, daß das Altmennonitentum fortgesetzt an Anhängerschaft verliert und sie an die M. B. G. abgibt. Der Zerfall ist also im Fortschreiten.

Rechts- und Verwaltungsreformen.

Als Angehörige des Staatsbauernstandes mußten die „Kolonisten“ dieselben rechtlichen und administrativen Reformen hinnehmen wie die

¹⁾ 1. Quellen: 1. Jahrbuch der Alt-Evangelischen Taufgesinnten oder Mennoniten-Gemeinden, a. a. O., für 1888, hsg. v. H. G. M a n n h a r d t, Danzig, S. 64 ff. Es macht Angaben über sämtliche 15 „kirchliche“ und 4 M. B. G.-Gemeinden. (Molochnaer, Einlager, Friedensfelder und Kubaner.)

2. Statistik der mennonitischen Glaubensparteien für 1925 in der RSFSR (ohne Krim) in Unser Blatt, Nr. 1, Oktober 1925 und dieselbe Statistik für 1926 und die Ukrainische SSR, angefertigt durch die KfK (Kommission für Kirchenangelegenheiten) und verlesen auf der Melitopoler Konferenz im Oktober 1926 (s. darüber weiter, insbesondere Protokoll der Konferenz, a. a. O. P. 6, 4. Tag.)

Die absoluten Zahlen betragen (nur erwachsene getaufte Mitglieder):

	Altmennoniten	M. B. G.	Sonstige	Zusammen
1888	39.787	1.784		41.571
1925/26	28.343	8.518	968	37.829

Die Gesamtzahlen sind wahrscheinlich unvollständig, ohne daß ihr Verhältnis stärker verschoben würde. Unter die „Sonstigen“ fallen die „E v a n g e l i s c h e A l l i a n z - G e m e i n d e“, die „T e m p l e r“, die „A p o s t o l i s c h e B r ü d e r g e m e i n d e“, die „P e t e r s b r ü d e r“. Alle bedeutungslos.

russischen Staatsbauern. Die Einordnung der Kolonisten in die spezifisch russische Ständestruktur brachte die Änderung des Kolonistenrechts und der Kolonialverwaltung zwangsläufig mit sich, in dem Augenblick, wo ihre allgemeinen Voraussetzungen und ihre standesrechtliche Basis umgeworfen wurde. So erscheint die kolonistische Standesreform, im Unterschied zu den bisherigen Meinungen, als integrierender Bestandteil der russischen Reformen der sechziger Jahre, insbesondere der Freisetzung der Bauern und der Neuordnung des Staatsbauernstandes.

Die Reform des Kolonistenstandes erfolgte durch die „Allerhöchst bestätigten Regeln über die Einrichtung der Siedler-Eigentümer (ehemaligen Kolonisten), die auf fiskalischen Ländereien angesiedelt sind“ (poselane sobstvenniki [byvsye kolonisty]), Meinung des Staatsrates, bestätigt am 31. Mai 1871, publiziert am 5. Juli 1871 unter dem 4. Juni 1871 (Vollst. Ges. Samml., Bd. XLVI, Nr. 49 705). Diese Verordnung stimmte mit der ersten Verordnung zur Reform des Staatsbauernstandes vom 24. Nov. 1866 (Voll. Ges. Samml., Bd. XLI, Nr. 43 888) genau überein. Die Kolonisten wurden zusammen mit den anderen Staatsbauern dem Stande der „Siedler-Eigentümer“ zugerechnet und gehörten weiter zu den „ländlichen Behovern“ ohne Unterschied von den „ursprünglichen Untertanen“.

Die Verordnung von 1871, P. 2 lautet: „(sie werden) zugerechnet zu den Siedler-Eigentümern, den ehemaligen Staatsbauern“. Entsprechend VO. von 1866, P. 5. Die ständische Eingliederung erfolgte durch 1871, Art. 2; 1876, Art. 2; 1899, I, Art. 671, P. 2, 675, 857; 1902, I, Art. 15 (s. u.).

Die Kolonialordnung wurde aufgehoben.

Das Verzeichnis über die Aufhebung und Aufteilung der einzelnen Artikel der Kolonialordnung auf die allgemeine Bauerngesetzgebung befindet sich in der Fortsetzung des Svod, Bd. XII, Tl. II, v. J. 1902.

Die Verordnung vom 4. Juni 1871 geht ein in das Ständegesetz, Svod, Bd. IX, Bes. Anl., Abtl. II, Allg. Ordn., Art. 5 (Anm. 5), Anl. Die Ausgabe vom Jahre 1876 der Bes. Anl. zum Ständegesetz enthält die Verordnung in Abtl. XV, Art. 1—28; die Ausgabe vom Jahre 1899 zum Teil im Gesetz selbst, zum Teil in der Bes. Anlage hierzu vom Jahre 1902, Buch I u. V. Der Rest der Verordnung und der alten Kolonialordnung befindet sich in der Konfessionsordnung (a. a. O., Svod, Bd. XI), der Landwirtschaftsordnung, Landwirtschaftlichen Abgabenordnung, Paßordnung u.s.f.

Im Nachfolgenden bedeuten die Jahreszahlen die Gesetze der Ausgabe des betreffenden Jahres, z. B. 1902, V = Bes. Anl. zum Ständegesetz, Ausg. 1902, Svod, Bd. IX, Buch V.

Die Änderung der Standesbezeichnung folgte der Änderung der Landbesitzordnung. An Stelle der gebundenen, individualistisch-feldgemeinschaftlichen Erbnutzung des Staatslandes trat das freie und verbriefte Besitzrecht. Die Ausstellung des Besitzbriefes hatte innerhalb dreier Jahre zu erfolgen (vladennaja zapis, 1871, Art. 17; 1876 Art. 17; 1902, V, Art. 13). Die Landmenge blieb ungeschmälert (1871, 1 und 16; und 1876, 16; 1902, V, 8). Über das freie Verfügungsrecht sagt Art. 19, 1871 (1876, 19; 1902, V, 31):

„Die Siedler erhalten das Recht, nach freiem Ermessen die ihnen auf Grund der Besitzbriefe zum Besitz übergebenen Ländereien zu nutzen und darüber zu verfügen . . .“ und ib. P. 5 (1902, V, 36—39): „Nach Ablauf von drei Jahren . . . können sowohl die Landgemeinde wie die Hofwirte (chozjaeva podvornych učastkov) das Land ihres Anteils . . . nicht nur an die Mitglieder ihres Dorfes, sondern auch an außenstehende Personen veräußern . . .“

Im Falle des hofweisen Landnutzungssystems, wie es bei den Mennoniten bestand, ging das Besitzrecht auf den Hof bzw. den Wirt über (1871 19, P. 1—3; ebenso 1876; 1902, V, 32—34). Der letzte Schritt zur Einführung eines mobilen Privateigentums wurde durch das Stolypinsche Agrargesetz vollzogen. Die Umgestaltung des Landnutzungsrechts ergriff die „Siedler-Eigentümer“, also auch die mennonitischen „ehemaligen Kolonisten“, im Sinne einer formal-rechtlichen Bekräftigung eines tatsächlich vorliegenden Zustandes. Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1910 lautete ¹⁾:

„In den in Art. 1 aufgeführten Landgemeinden und Siedlungen (d. i. wo keine Umteilungen des Landes stattfanden) werden die Landstücke, die zur Zeit der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes in unbestrittener und dauernder Nutzung einzelner Hofwirte standen, als ihr persönliches . . . Eigentum anerkannt.“

Bis 1887 war für das erworbene Land eine „staatliche Pachtabgabe“ (gosudarstvennaja obroënaja podatj) in Höhe von 15 Kop. pro Des. des landwirtschaftlich nutzbaren Landes von den Mennoniten zu zahlen (1871, 18. 1876, 18, 25 nebst Anm.). Dann wird sie aus einer pachtähnlichen Zahlung zu einer zeitlich begrenzten Landauslösungszahlung in Höhe derselben Zahlungen der übrigen Staatsbauern umgewandelt ²⁾.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1907 wurden die Auslösungszahlungen aufgehoben ³⁾.

Die mobilisierenden und egalisierenden Wirkungen der neuen Landordnung wurden z. T. zugunsten einer Bewahrung der mennonitisch kolonialen Eigenart modifiziert. Das geschah besonders durch die Beibehaltung der gewohnheitsrechtlichen Regelung des Erbrechts auf Grund und Boden (1871 und 1876, Art. 19, P. 7; 1902, V, Art. 41). Die Übereinstimmung mit der Rechtslage der ehemaligen Staatsbauern auch in dieser Richtung beruhte auf dem Grundsatz des Artikels 21 der Reformverordnung (1871 und 1876, Art. 21; 1902, V, 31):

„. . . genießen . . . alle Rechte, die den Bauern-Eigentümern, welche aus den ehemaligen Staatsbauern hervorgegangen sind, gewährt worden sind.“

Erhalten blieben auch die Vorschriften über die Deckung des kolonistischen Verwaltungsbedarfs: Unterhalt der Kolonieverwaltung, der Pastoren und Volksschullehrer, der Hirten und Armenanstalten (1899, I, Art. 704; 1902, Art. 382).

Diese Haushaltsregeln waren notwendig, da die kolonistischen bzw. mennonitischen Bezirke (volostj) auch nach der Reform beibehalten wurden.

¹⁾ Sobranie Zakonov i rasporjaženij pravitelstva o selskom sostojanii. (Samml. der Ges. u. Verfügungen der Regierung über den ländlichen Stand.) Allgemeine Bauernordnung (Bes. Anl. zu Bd. IX, Ständegesetz, Ausg. 1902 und Fortsetz. 1906, 1908 u. 1909). Hsg. von der landschaftlichen Abteilung des Innenministeriums, S. Peterburg 1911. Darin die Gesetze vom 9. Nov. 1906 und 14. Juli 1910. Vgl. spez. S. 566 f., Anl. 3, S. 481 ff. und Anl. 1 hierzu, S. 574 ff. Die Anwendung des Gesetzes auf die Siedler-Eigentümer wurde ausdrücklich ausgesprochen in Art. 18, Tl. 1, 1906 bzw. Art. 58, 1910.

²⁾ Gesetz v. 12. Juni 1886, Vollst. Ges. Samml., Nr. 3807, Tl. 1, Art. 5, Anm. 1 und Ges. v. 17. Mai 1887, Vollst. Ges. Samml., Nr. 4466, Tl. 1, Art. 2 f. Diese Fassung in 1902, V, Anl. zu Art. 15 (Anm.), Art. 2, Anm. 1.

³⁾ Allg. Bauernordnung (Bes. Anl. zum Svod, Bd. IX, Ständegesetz), Abteilung III, Art. 241, Anm. 2 in der Ausgabe 1906 ff. mit Geltung für die ehemaligen gutsherrlichen und Staatsbauern.

Sie durften nicht über die Grenzen eines Kreises hinausgreifen; entfernte Einzelsiedlungen stellten selbständige Bezirke dar. Der Moločnaer Mennonitenbezirk wurde in die zwei Bezirke Halbstadt und Gnadenfeld geteilt. Die Grundlage der Selbstverwaltung gaben die allgemeinen Vorschriften für die Bauern (Bes. Anl., Abt. I, Art. 40 ff.) gemäß den Regeln der Reformverordnung (1871, Art. 3 u. 4; 1876, Art. 3, P. 1—3; 1899, I, Art. 680; 1902, I, Art. 49, Anm. 2). Zugleich wurde die staatliche Kolonieverwaltung mit dem Fürsorgekomitee aufgelöst. An ihre Stelle trat die allgemeine Landesverwaltung (1871, Art. 1; 1899, I, Art. 682). Die Einleitung zur Verordnung von 1871, P. 5 sagte ausdrücklich:

„... zur schnellsten Erledigung der in diesen Behörden (Fürsorgekomitee) noch laufenden Angelegenheiten, ... damit nach Erledigung dieser Angelegenheiten alle bestehenden besonderen Behörden zur Verwaltung der Ausländer-Kolonien aufgelöst werden können.“

Der beschränkten Eigengerichtbarkeit diente das „Bezirksgericht“ (volostnoj sud) (1871 u. 1876, Art. 4; Bes. Anl. 1902, Art. 46 ff.). So hatte sich zwischen die ehemaligen Kolonisten und die „Krone“ allmählich die allgemeine Landesverwaltung geschoben.

Die Beschlüsse der Landgemeinde- und Bezirksversammlungen, die Geschäftsführung der Dorf- und Bezirksamter sowie des Bezirksgerichts hatten in russischer Sprache zu erfolgen. Das war durch den Übergang in die allgemeine Landesverwaltung und Rechtsprechung unvermeidlich geworden. Die Verhandlungssprache der Selbstverwaltungsorgane blieb nach wie vor deutsch.

Die unmittelbaren Wirkungen dieser Verwaltungs konstruktion waren nicht einheitlich russifizierend. Im großen und ganzen ließen sie das deutsche Wesen der dörflichen Gemeinschaften unberührt¹⁾. Wichtige Änderungen erfuhren die Regeln über die Landgemeinde- und Bezirksversammlungen. Nach der Reform wurden an der Landgemeindeversammlung teilnahmeberechtigt: 1. die Hofbesitzer mit Feldanteil (Wirte); 2. solche ohne Feldanteil („Anwohner“); 3. alle dörflichen Amtspersonen; 4. die Landlosen (bez'zemelnye). Letztere entsandten je einen Vertreter auf 10 erwachsene Arbeiter (1871, Art. 4; 1876, Art. 4, P. 1; 1902, I, Art. 372). Auf der Bezirksversammlung wurden die Landlosen durch Delegierte von je 20 erwachsenen Arbeitern vertreten. Deren Gesamtzahl durfte jedoch „auf keinen Fall“ die Zahl der Hofbesitzer übersteigen (1871, Art. 4; 1876, Art. 4, P. 6; 1902, I, Art. 377).

Zur Entscheidung von Fragen ohne grundsätzliche Bedeutung war die Bildung einer „Kleinen“ Landgemeindeversammlung bzw. Bezirksversammlung

¹⁾ Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Notwendigkeit, die Beschlüsse der Landgemeinde- und Bezirksversammlungen, der Bezirksgerichte und alle Berichte in russischer Sprache abzufassen, eine kulturell differenzierende Wirkung auf das Mennonitentum — wie allgemein auf die deutschen Kolonisten — haben mußte. Kolonisten, die der russischen Sprache in Wort und Schrift mächtig waren, wurden nun in den Selbstverwaltungsorganen unentbehrlich und für die Gesamtheit praktisch wertvoll. Die Kenntnis der russischen Sprache wurde ein Vorzug, der besonderes Ansehen verlieh. Das mußte natürlich zur Ausbreitung solcher Sprachkenntnis unter den Mennoniten führen und damit dem Eindringen russischer Anschauungen auf dem Wege der persönlichen Berührung mit Russen und der Lektüre (bes. russ. Zeitungen) einen wachsenden Raum geben.

vorgesehen. Sie setzte sich zusammen aus Vertretern von je 10 Hofbesitzern und 100 Landlosen bzw. von je 25 Höfen und je 50 Landlosen unter Ausschluß der Mehrheit der letzteren. (1871, Art. 4; 1876, Art. 4, P. 3 u. 7; 1902, I, Art. 374 u. 378.)

Von den Kompetenzen der Landgemeindeversammlung verdient die Verfügung über die Gemeindepachtparzellen ein besonderes Interesse. Es war dies der Rest des früheren „Reservelandes“, der den kolonialen Landgemeinden, wie den russischen Staatsbauern überhaupt, vom Staat zum Eigentum mit gleichzeitiger Steuerbefreiung seiner Erträge und seiner Fläche übergeben worden war.

Die besondere Vorschrift der Übergabe (1871, Art. 4; 1876, Art. 4, P. 4; 1902, I, Art. 375, P. b) beruhte auf der Generalklausel für die Staatsbauern in „Allgemeine Vorschriften über die Bauern“, Art. 51 und Svod. VIII, 56 bzw. 150.

Nach einer durch die Verwendungsart der Parzellen bestimmten Übersetzung des russischen Rechtsbegriffes „obročnaja statja“ nannte sie der kolonistische Sprachgebrauch „Pachtartikel“¹⁾.

Der Sinn der Übergabe bestand in der Schaffung einer dauernden und sicheren Einnahmequelle für die Staatsbauern- bzw. Kolonistenbezirke.

Die Umwandlung des Reservelandes in Pachtparzellen erfolgte in den deutschen Kolonien Südrußlands auf Grund einer Verordnung des Reichsdomänenministeriums v. Jahre 1867 und der Instruktion des Fürsorgekomitees vom 24. Juli 1867, Nr. 11 181. Vgl. A. Velicin in „Russkij Vestnik“, Febr. 1890, S. 269 ff.

Die Pachteinnahe wurde zur Deckung des öffentlichen Bedarfs in verschiedener Gestalt verwendet. Vor allem jedoch sollte ihr Ertrag zur Finanzierung der Aussiedlung von Landlosen Verwendung finden. In der Überwachung dieser Aufwandsrichtung bestand die Hauptaufgabe der Landlosenvertreter in den Versammlungen²⁾.

Ihrem auf gesetzliche Grundlagen gestellten Einfluß ist die Aussiedlung und Abwanderung der Mennoniten seit dem Ende der sechziger Jahre zuzuschreiben, was schließlich zu einer Verbreitung des Mennonitentums über ganz Süd- und Ostrußland führte.

Auf dem Gebiete der Religion trat bis zum Schluß der Periode keine Änderung, insbesondere keine Beschränkung der Konfessionsfreiheit ein. Die standesamtlichen Funktionen wurden weiter von den „geistlichen Lehrern“ ausgeübt, wobei die Register seit 1891 allerdings in russischer Sprache geführt werden mußten³⁾.

Nach dem Erlaß der Staatsgrundgesetze im Jahre 1906 erhielt die Bekenntnisfreiheit eine allgemeine Formulierung in dessen Artikel 66 u. 81. Eine Besserung des bestehenden Zustandes wurde für die ausländischen Ansiedler, darunter die Mennoniten, nicht erreicht. Mit dem Fortfall der

¹⁾ Svod Bd. VIII, Tl. 1, Ausg. 1876 u. 1908, Art. 1. Über die „obročnaja statja“ in den Neusiedlungen der russischen Staatsbauern vgl. „Wohlfahrtsordnung“ a. a. O. Ausg. 1832, Art. 457 ff. und 1857, Art. 197 ff.

²⁾ Vgl. Rechenschaftsbericht des deutsch-kolonistischen Bezirks Prischib vom 19. März 1885 bei Velicin, a. a. O. und die Abrechnungen der mennonitischen Bezirke.

³⁾ Konfessionsordnung a. a. O. Art. 1104 f., Ausg. 1857, 1896 und Fortsetzung bis 1912. Ständegesetz 1899, Art. 890 mit Gesetz vom 3. Juni 1891.

prinzipiellen Ausnahmestellung und im Gefolge der nachrevolutionären Reaktion trat im Gegenteil die Tendenz auf, das Mennonitentum als eine russische Sekte zu behandeln, deren Bekenntnisfreiheit in den allgemeinen Bestimmungen der russischen Gesetzgebung eine viel unsicherere Garantie hätte, als in der Wirtschaftspolitik des absoluten Staates. Wie wir schon sahen, bestand diese Gefahr besonders für den baptistischen Teil des Mennonitentums. Dem Widerstand des rußländischen Mennonitentums gelang es jedoch, diese falsche Rechtsauslegung bis zur zweiten Revolution hintan zu halten ¹⁾.

Auch auf dem Gebiete der angewandten Religion gelang es dem Mennonitentum, seine Normen zu wahren. Im Gefolge der sozialen Reformen der sechziger Jahre wurde durch das Gesetz vom 1. Jan. 1874 (Samml. d. Ges. u. Verfügungen der Reg. 1874, Nr. 2) die allgemeine Kriegsdienstpflicht eingeführt ²⁾.

Die ehemaligen Kolonisten wurden ihr unterworfen. Dieses Vorgehen wurde mit Unrecht als „Rechtsbruch“ empfunden und dargestellt ³⁾. Sie war eine rechtmäßige Konsequenz aus der Aufhebung des Kolonistenstandes. Es handelte sich ferner nicht um einen willkürlichen Akt des absoluten Gesetzgebers, sondern um die juristische Sanktion einer komplizierten historischen Entwicklung. Die falsche Auffassung entsprang offensichtlich der unrichtigen Voraussetzung einer „privilegierten“ Sonderstellung der Kolonisten auf ewige Zeit und der Unkenntnis der wirklichen Rechtsstellung der Ansiedler als russischer Staatsbauern. Daß die gesamten Reformen nicht nationalpolitisch, sondern sozialpolitisch gemeint waren, wird weiter erhärtet durch die Ausnahmebehandlung, die die Mennoniten entsprechend ihrer Wehrlosigkeitsnorm erfuhren. Sie war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen. Den Höhepunkt bildete die Entsendung des bekannten Grafen *T o t l e b e n* in die mennonitischen Kolonien, die für den Fall einer Durchführung der Wehrpflicht mit allgemeiner Auswanderung drohten. *T o t l e b e n* verhandelte mit den Mennoniten vom 14. bis zum 30. April 1874. Die Hauptverhandlungen fanden statt am 16. April in Halbstadt und am 24. April in Alexanderwohl. Daneben wirkten besondere Delegierte der Mennoniten in Petersburg ⁴⁾.

T o t l e b e n machte folgende Kompromißvorschläge: 1. Ableistung der Dienstpflicht vorzugsweise in Südrußland und zwar a) als Waldbewachungs-

¹⁾ Vgl. die „Beschlüsse der Versammlung aller Moloënaer Kirchenvorstände v. 7. Febr. 1908 in Alexanderwohl bezüglich des Gesetzesprojekts des Innenministers zur Änderung der Religionsgesetze“ nebst „Erläuternde Beilage zum Dokument: Die Stellung der Mennoniten zur Frage der Glaubensfreiheit und der Propaganda“ ferner die „Beratungsgegenstände der mennonitischen Bundeskonferenz vom 26.—27. Oktober 1910 in Schönsee“ nebst dem Protokoll der Konferenz, alles abgedr. bei *Friesen*, a. a. O. S. 529 ff., 534 ff., 545 ff.; daneben den „Entwurf der Satzungen der Evangelisch-Mennonitischen Konfession“ der Halbstädter Konferenz vom 11./12. Apr. 1914, als Unterlage für die Eingabe um offizielle Aneerkennung als „Konfession“ und nicht als „Sekte“. Anl. III.

²⁾ *Svod*, Bd. IV, Buch 1, Ausg. 18, 76, dann 1897 u. 1915.

³⁾ Zuletzt noch von Dr. *M. L a n g h a n s* - Ratzeburg, a. a. O. 1929, S. 36 f. (vergleiche hier S. 43), auf dessen allgemeine Darstellung ausdrücklich verwiesen sei.

⁴⁾ Offizieller Bericht *T o t l e b e n s* an den Innenminister v. 30. Apr. 1874, abgedr. bei *A. Velicin*, „Russkij Vestnik“, Febr. 1890, S. 285 ff. Ferner *Friesen*, a. a. O. S. 492 ff.

kommandos in den staatlichen Forsten, b) in den Schiffsreparaturwerkstätten der Stadt Nikolaev, c) in Feuerwehrrkommandos, d) in Zivilhospitälern; 2. Ableistung der Dienstpflicht in geschlossenen mennonitischen Formationen; 3. stets ohne Waffe und außerhalb des Kriegsschauplatzes auch im Kriegsfall. Am 22. April wurden seine Vorschläge von der überwiegenden Mehrheit der Mennoniten angenommen (Schreiben der Molochnaer geistlichen Lehrer und beamteten Personen an Totleben gleichen Datums, abgedr. bei Friesen, a. a. O. S. 502 f. und S. 163, Anm. 3).

Am 8. April 1875 erfolgte die Annahme der auf Grund des Totlebenschen Berichtes ausgearbeiteten Anlage zu Art. 157 der Kriegsdienstordnung durch den Staatsrat (Vollst. Ges. Samml. Nr. 54 568; Samml. d. Ges. u. Verf. d. Reg. 1875, 14. Mai, Nr. 460). Die Anlage enthielt die Verpflichtung zum Dienst in Schiffswerkstätten, Feuerwehrrkommandos und Forstkommandos auch im Kriegsfall. Die endgültige Regelung wurde bis 1880 verschoben (Kriegsdienstordnung, 1876, Art. 62). Sie erfolgte im Juni 1880 in den Unterhandlungen mit Zivilrat B a r k ¹⁾ und wurde im Sinne eines ausschließlichen Dienstes in Forstarbeitskommandos Gesetz durch die Allerhöchst bestätigten Meinungen des Staatsrates vom 25. Mai 1882 (Vollst. Ges. Samml. Nr. 914), 19. Jan. 1883 (ib. Nr. 1316) und 7. Mai 1883 (ib. Nr. 2924). Dementsprechend blieb der Kriegsdienstordnung nur die grundsätzliche Regelung vorbehalten (Art. 179 der Ausg. 1897 und Art. 219 d. Ausg. 1915), während die Einzelregelung in der Forstordnung Art. 27 nebst Anl., Ausg. 1893 und Art. 23 nebst Anl., Ausg. 1905, Svod Bd. VIII, erfolgte. Von der Eidesleistung wurden die Mennoniten befreit (Kriegsdienstordnung 1876, Art. 156).

Die dienstpflichtigen Mennoniten bildeten geschlossene, uniformierte, der militärischen Disziplin unterworfenen und kasernierte Kommandos unter der Oberleitung des Bezirksförsters. Sie verrichteten in Gruppen Forstarbeiten in den südrussischen Gouvernements. Der Gedanke ist wohl durch die Tätigkeit des ehemaligen „Landwirtschaftlichen Vereins“ nahegelegt worden. Die geistlichen und Haushaltungsangelegenheiten der sog. „Forsteikommandos“ lagen in den Händen von „Ökonomie-Predigern“ (staršina), die von den Gemeinden gewählt waren. Vor dem Kriege gab es acht Mannschaften, deren jährliche Gesamtbelegschaft rund 1000 Mann betrug. Das waren ²⁾:

Kaserne	Zahl der Dienstpflichtigen des Aufgebots			Insges. am 1. I. 14.
	1911	1912	1913	
1. Vladimirovskaja, G. u. Kr. Cherson	44	54	34	132
2. Racynskaja, G. Ch. Kr. Elizavetgrad	31	32	54	117

¹⁾ „Über die Bestimmung der Mennoniten, die der Einberufung unterliegen, zu Kulturarbeiten in Südrußland“, Akten des Forstdepartements, Nr. 42, Tl. 1 (1875) und Tl. 2 (1882), nach B o n d a r, a. a. O. S. 76 ff.

²⁾ Protokoll der Allg. Konferenz v. 5./6. Mai 1910, P. e, abgedr. bei Friesen, a. a. O. S. 517 ff.; B o n d a r, a. a. O. S. 86 f., der auf Augenschein und offiziellen Quellen fußt.

Kaserne	Zahl der Dienstpflichtigen des Aufgebots			
	1911	1912	1913	Insges. am 1. I. 14
3. Žerebkovskaja, G. Ch. Kr. Ananjevsk	21	28	46	95
4. Černoleskaja, G. Ch. Kr. Alexandrijsk	63	60	45	168
5. Velikoanadolskaja, G. Ekaterinoslav Kr. Mariupol	79	43	52	174
6. Azovskaja, G. Ek. Kr. Mar.	75	29	26	130
7. Staro-Berdjanskaja G. Taurien, Kr. Berdjansk	67	87	76	230
7a. Novo-Berdjanskaja, G. T. Kr. Berdjansk	28	48	39	115
8. Issil-Kulskaja, Steppengebiet (Stepnoj Kraj)	—	—	44	44
	408	381	416	1205

Dazu kam ein Phyloxerakommando in der Krim.

Mit dieser Regelung der Dienstpflicht war die Verschiebung der „Staatsmeidung“ zu einer bloßen, rein religiösen Wehrlosigkeitsnorm vollendet.

Die finanzielle Erhaltung der Forstmannschaften blieb im wesentlichen eine Aufgabe der Gemeinden. Sie mußten übernehmen: Bau, Unterhalt, Beleuchtung und Beheizung der Kasernen, Unterhalt der Kommandos, Beförderung und Versorgung der Mannschaftsmitglieder im Falle der Dienstunfähigkeit und schließlich den Unterhalt der Ökonomie-Prediger. Dagegen trug der Fiskus: Tageslohn von 20 Kop. pro Mann; Krankenfürsorge; Werkstatts- und Werkzeugkosten (Forstordnung 1893 u. 1905). Die wichtigste Folge dieser Organisation war die Herbeiführung eines Zweckzusammenschlusses des gesamten rußländischen Mennonitentums. Die Organisationsform bot sich in der bisherigen Konferenz der geistlichen Lehrer.

Bis 1872 waren die Konferenzen unregelmäßige, statutenlose Konvente mit synodalem Charakter. Sie tagten örtlich getrennt in den Bezirken Chortitza und Moločnaja. Mit dem Beginn der M. B. G.-Konferenzen setzt die Periode der konfessionell getrennten Konvente ein. Ein Jahrzehnt später beginnt sich die sachliche Aufgabe der Dienstregelung und Forsteiaufwandsdeckung durchzusetzen. Die „kirchliche“ Lehrerkonferenz v. 17. Nov. 1882 beschließt die Abhaltung regelmäßiger Bundeskonferenzen. Am 24./25. Jan. 1883 tagt die erste Bundeskonferenz in Halbstadt, ohne Vertreter der M. B. G. Es wird ein „Bevollmächtigter der Mennoniten-Gemeinden Rußlands in Sachen der Unterhaltung der Forstkommandos“ gewählt. (P. 2 des Prot. der Allg. Konf. 1882, Auszug in F r i e s e n, S. 522, 514). 1892 erhält die Konferenz ein „Leitungskomitee“. Es war bloßes Präsidium, kein interimistischer Ausschuß. 1883—1905 finden regelmäßige Tagungen der Allg. Konf. als Appendix des kirchlichen Konvents statt. Außer den „Forsteipräsidenten“ und den Ökonomie-Predigern werden in steigendem Maße Laien als Gemeindevertreter und einzelne M. B. G.-Mitglieder neben den geistlichen Lehrern der altmennonitischen Gemeinden hinzugezogen. Das leitet über zur (dritten) Periode der gemeinsamen gemischten „Konferenzen“ und getrennten, synodalen „Konvente“.

1906 erfolgt der Konferenzbeschluß (Prot., a. a. O., P. 6): „diese Gemeinde

(M. B. G.) auch einzuladen und die alte Bezeichnung beizubehalten, (da) . . . so viele gemeinsame Interessen . . . vor allem Schule und Forsteisachen . . . vorliegen. Damit wird die Unterscheidung zwischen den getrennten religiösen Konventen und der sachlich-zweckbestimmten, gemeinsamen Konferenzen eingeleitet. Dieselbe Versammlung ernennt eine sechsgliedrige Kommission zur Beratung des Präsidenten (Prot. 1906, P. 5). Der Präsident hat an die Konferenz einen Rechenschaftsbericht zu erstatten (Prot. 1910, P. 5). Am 28. Jan. 1908 findet die gemeinsame Konferenz der „alten“ und der M. B.-Gemeinden in Schönwiese statt (Prot., a. a. O.). Auf der Konferenz zu Schönsee am 5./6. Mai 1910 findet der endgültige Zusammenschluß seinen Ausdruck (Prot., a. a. O.). Die Allgemeine Konferenz ist damit zu einer umfassenden Repräsentation aller Mennoniten in Rußland geworden. Dieselbe Konferenz wählt eine „Glaubenskommission“ als ständigen Vertretungsausschuß der Konferenz (Kampf um die Anerkennung als Konfession). 1912 wird sie in eine „Kommission für Kirchenangelegenheiten“ (K. f. K.) umgewandelt. Seit 1910 erhält die Konferenz eine zwangsweise straffere Organisation. Es müssen Anwesenheitslisten und Protokolle in russischer Sprache geführt werden; ein Vertreter der Behörde nimmt an den Verhandlungen teil.

Die organisatorisch-finanzielle Aufgabe der Forsteiberatungen hatte so im Verlaufe von 25 Jahren zu einer Loslösung dieser Versammlung von den Synoden, zu einer Änderung ihrer Zusammensetzung (Laienvertreter) und der Vereinigung aller Mennoniten auf diesem neutralen Gebiet geführt. Der Konferenz lag die Vertretung des Gesamtmennonitentums nach außen, insbesondere gegenüber dem Staate ob. Daneben blieben die Konvente und die Autonomie der Einzelgemeinden in religiösen Angelegenheiten gewahrt. Die Konferenz verwaltete auch andere Veranstaltungen des Gesamtmennonitentums. Dazu gehört die Herausgabe eines einheitlichen Gesangbuches (1893), und eines einheitlichen „Glaubensbekenntnisses der Mennoniten in Rußland“ (1898), die allmählich Allgemeingut des rußländischen Mennonitentums wurden; die Gründung und Unterhaltung der Irrenheilanstalt „Bethania“ (1908—1928) und anderer Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten. Ihrem historisch-empirischen Charakter entsprechend, blieb die Form und der Aufgabenkreis der Konferenz bis zum Schluß verschwommen und unvollendet¹⁾.

In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde auf je tausend steuerpflichtige, volljährige, männliche Mennoniten eines Wahlbezirkes oder auf je 6 Millionen Rubel Vermögen ein Abgeordneter zur Konferenz für drei Jahre gewählt. Er mußte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlbezirke deckten sich mit den Verwaltungsbezirken und den Selbststeuerungsbezirken. Die Abgeordneten gehörten zumeist immer noch dem Stande der „geistlichen Lehrerschaft“ an²⁾.

¹⁾ Die Protokolle und Protokollauszüge sind abgedruckt bei F r i e s e n, a. a. O. Vgl. auch die unvollkommenen Darstellungen in Menn. Lexikon, S. 32 ff. (H. U n - r u h); D. H. E p p in „Unser Blatt“, a. a. O. Okt./Nov. 1926 und Jan. 1927; Abraham G ö r z, Ein Beitrag zur Gesch. d. Forsteidienstes der Mennoniten, Groß-Tokmak, 1897; B o n d a r, a. a. O. S. 76 ff.

²⁾ Prot. d. Konf. v. 5./6. Mai 1910, P. 23.

Das Forsteidienstabudget balancierte 1909 mit 221 766 Rbl.; für 1910 betrug der Voranschlag 334 800 Rbl., die Ist-Ausgaben 1913 347492,73 Rbl. Der Unterhalt eines Dienstpflichtigen kostete jährlich, nach den Angaben des Budgets, etwa 190 Rbl., wovon ca. 80% durch die Selbstbesteuerung aufgebracht wurden, deren Festsetzung und Erhebung zur wichtigsten Obliegenheit der Konferenz gehörte. Da die rußländischen Mennoniten keine öffentliche Körperschaft mit Steuergewalt bildeten, mußte eine freiwillige Zwecksteuer eingeführt werden. Steuerobjekt war das Vermögen. Die Bemessungsgrundlage ergab sich aus der Gesamtheit der, vor allem immobilien, Ertragsgüter. Der durch den Verkaufspreis am Einschätzungstichtag bestimmte Geldwert der Waren und Produktionsgüter diente als Steuermaßstab. Vermögen unter 500 Rbl. blieben steuerfrei. Die Bestimmung des steuerbaren Vermögenswertes geschah durch Selbsteinschätzung. Die Steuerverwaltung lag in den Händen gewählter siebenköpfiger „Bezirksverwaltungen“, der 28 mennonitischen „Einschätzungsbezirke“. Die Gesamtleitung hatte der „Einschätzungskommissar“ als Gehilfe des „Forsteipräsidenten“ inne ¹⁾.

Dem Charakter einer aufwandbestimmten Zwecksteuer gemäß, wurde kein Steuersatz festgelegt; er ergab sich aus der Repartition des Sollaufkommens auf die Steuereinheiten und betrug z. B. 1909 0,1% des erfaßten Vermögens. Letzteres betrug: ²⁾

1908	194	Millionen	Rubel
1909	246	„	„
1910	230	„	„
1914	276	„	„

Die Arbeit um die Sicherung der Rechte der Gemeinschaft und der Pflichten ihrer Glieder erforderte die Beendigung des bisherigen Zustandes der Verfassungslosigkeit des Mennonitentums. Ein Entwurf der Satzungen für die „Evangelisch-Mennonitische Konfession“ in Rußland wurde von der K. f. K. ausgearbeitet und am 11./12. April 1914 auf der Konferenz in Halbstadt angenommen. Eine endgültige Beschlußfassung nach vorhergehender Stellungnahme der Gemeinden sollte auf der zu diesem Zweck auf den 13./15. August 1914 anberaumten Allgemeinen Konferenz stattfinden, unterblieb jedoch wegen des hereinbrechenden Krieges (vgl. Anl. III). Der Verfassungsentwurf sah folgende Organisation des Mennonitentums vor:

I. Die einzelne Gemeinde (autonome juristische Person).

Ihre Organe:

1. die Bruderschaft. Versammlung der getauften, volljährigen Gemeindemitglieder. Beschlüsse in Gemeindeangelegenheiten. Direktiven an die Vertreter zur Synode.

2. der Älteste. Gottesdienst, Sakramente, Ordination. Vertreter u. Geschäftsführer d. Gemeinde. Auf Lebenszeit gewählt von 1; durch sie absetzbar.

3. die Prediger. Gottesdienst. Im Auftrage von 1 oder 2 weitere Funktionen von 2.

¹⁾ „Regeln für die Vermögenssteuer“, P. 15 des Prot. d. Konf. v. 5./6. Mai 1910, a. a. O., nebst „Erläuterungen“. In obiger Reihenfolge §§ 1—3; 4; 5 ff.

²⁾ Protokolle, a. a. O.; F r i e s e n, a. a. O. S. 691; Bericht des Forsteipräsidenten für 1914, B o n d a r, a. a. O. S. 64.

4. die Diakonen. Gehilfen von 2. u. 3. Armenpflege.
5. der Kirchenbuchführer, behördlich bestätigt.
6. der Gemeindekonvent. Zusammensetzung: 2 + 3 + 4.
Vorbereitung von 1. Gemeindegewalt.

II. Eine Mehrheit von Gemeinden. Freiwilliger, lokaler Zusammenschluß.
Ihr Organ: der Kirchenkonvent. Zusammensetzung: 2 + 3 + 4 von I. Einheitliche Richtlinien als Empfehlungen an I. Schul-
aufsicht im Gebiet des Zusammenschlusses.

III. Die Gesamtheit der Gemeinden. Eine öffentliche Körperschaft „Evangelisch-
Mennonitische Konfession“.

Ihre Organe:

1. die Synode. Zusammensetzung: a) beschlußfähige Mitglieder: I, 2; von I, 1 gewählte Abgeordnete aus der Zahl von I, 3 u. 4, sowie von I, 1. b) beratende Mitglieder: nicht gewählte I, 3 u. 4.

Repräsentation des Gesamtmennonitentums. Kompetenzen im einzelnen: a) verbindliche Beschlüsse bei Vertretung des Gesamtmennonitentums nach außen (Staat); Petitionen und Verhandlungen nach vorheriger Beratung des Gegenstandes in I, 1. Verwaltung der Anstalten des Gesamtmennonitentums. Aufsicht über die Forstkasernen. b) empfehlende Direktiven zur Vereinheitlichung der Arbeit von I und II.

2. das Komitee für Angelegenheiten der Ev.-Menn. Konfession in Rußland. Vier aus III, 1 von III, 1 auf drei Jahre gewählte Mitglieder. Ständiger geschäftsführender Ausschuß von III, 1.

3. der Vorsitzende von 2 aus dessen Mitte. Berufung von 1 und deren Anmeldung bei der Behörde.

4. der Sekretär von 2 aus dessen Mitte.

5. der Rechtsberater von 2. Von III, 1 hinzugewählter mennonitischer Jurist.

Das Wesen der geplanten Verfassung als eines bloßen Ausdrucks des allmählich entstandenen tatsächlichen Zustandes, ihr konservativer Grundzug und ihre organisatorische Unvollkommenheit können kaum geleugnet werden. Nichtsdestoweniger war sie und ihre Anwendung ein kräftiges Mittel gegen die zwar gesellschaftlich fördernden, aber gemeinschaftszerstörenden Bestimmungen des neuen russischen Rechts. Das war um so wichtiger, als das Ausbreitungs- und Auflösungsstreben, das im Mennonitentum mit der Verschiebung seines Schwergewichts vom Göttlichen auf das Menschliche entstanden waren, der negativ-befreienden Auswirkung der neuen Rechtslage auf halbem Wege entgegenkamen.

Wanderungen.

Der Übergang aus dem alten statischen in den neuen dynamischen Zustand erwies sich zuerst auf dem siedlungs-geographischen Gebiet. Die schon zu Beginn der Epoche aus Bevölkerungsvermehrung und Bodensperre entstandene Landlosigkeit erhielt durch das fortgesetzte Wirken derselben Ursachen einen chronischen, quantitativ zunehmenden Charakter, um so mehr als die neue, mobile Landbesitzordnung in den Stammsiedlungen eine Konzentration des nutzbaren Grund und Bodens in wenigen Händen eingeleitet hatte.

Einen interessanten, leider einzig dastehenden Einblick in diese Konzen-

tration, die eine Expropriation der wirtschaftlich schwächeren durch die stärkeren Wirte bedeutete, gewährt das von K r a s n o p e r o v (a. a. O. S. 57) mitgeteilte Material. Danach betrug die Zahl der Wirte oder Hofbesitzer:

	Zu Beginn der Ansiedlung um 1865	dagegen um 1883
in Marienau G. Samara . .	9	4
„ Muravjevka „ . .	16	12
„ Mariental „ . .	22	18
Zusammen:	47 (= 100)	34 (= 72,3)

Die Verminderung der absoluten Zahl der Wirtschaften ist um so bedeutender, als die Konzentration nicht durch fallweises Hinzuschlagen von ganzen Höfen, sondern durch kontinuierliches Wachsen einzelner Höfe auf Kosten von anderen Höfen vor sich ging. Erst nach Durchschreitung eines Besitzminimums verschwanden die letzteren als Höfe. Diesen Vorgang zeigt folgende Zusammenstellung (ib.). Es betrug die Zahl der Wirtschaften in Alt-Samara:

in der Größe von Des.	um 1865		um 1883		in Gruppen %
	absolut	in %	absolut	in %	
1— 5	—	—	5	7,0	19,3
6— 10	—	—	3	—	
11— 31	—	—	14	12,3	
32— 67	178	100	29	25,4	25,4
68—100	—	—	26	22,9	
101—200	—	—	34	29,8	55,3
über 200	—	—	3	2,6	
Insgesamt:	178 (= 100)	100	114 (= 64,05)	100	100

Die Differenzierung der Wirtschaften durch Vermannigfachung der Hofgrößentypen von 1 auf 7 Gruppen ging der Konzentration des Landesbesitzes in der Hand der Großbauern parallel (statt 100 Mittelbauern zu Beginn: 55,3% Großbauern, 25,4% Mittel- und 19,3% Kleinbauern nach 20 Jahren). Die allmähliche Expropriation der Schwächeren (Abnahme der Gesamtzahl der Wirtschaften wie 100 zu 64 bei gleichzeitiger Zunahme der Großwirtschaften) geht aus der Tabelle sehr deutlich hervor.

Angesichts der Bodensperre in den Kolonien wurde die Landlosigkeit zur Quelle einer fortlaufenden Abwanderung. Die sozialen und religiösen Spannungen zwischen den Landlosen und den Wirten brachten einen weiteren Impuls zur Trennung beider Gruppen. Die liberale Rechtsgestaltung schuf endlich die reale Möglichkeit einer Loslösung der jungen Generation. Nach ihrer Organisation lassen sich folgende Wandertypen der Mennoniten in Rußland unterscheiden:

I. Unorganisierte Abwanderung von Einzelnen.

II. Organisierte Abwanderung von Gruppen.

1. der Staat als Organisator,
2. die Selbstverwaltungsorgane als Organisatoren,
3. die Gruppen selbst als Organisatoren.

Zur ersten Kategorie gehörten die zu Großgrundbesitzern gewordenen Einzelwanderer, die sowohl für sich selbst als in Bezug auf die Gemeinschaft eine wirtschaftlich und sozial außergewöhnlich große Rolle spielten, dann die quantitativ wie qualitativ weniger erheblichen Abwanderungen in die Städte. Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1897 (a. a. O.) lebten in den Städten Rußlands (ohne Polen) insgesamt 732 Mennoniten, darunter 294 im Gouvernement Taurien, 208 im Gouvernement Ekaterinoslav, 76 im Kaukasus; d. i. 1,1% der Gesamtheit.

Die Organisation der Abwanderung durch den Staat gehörte der ersten Periode der staatlichen Fürsorge an. Dazu gehört die Abwanderung von 65 Familien aus Chortitza im Jahre 1802, die auf einer Neulandmenge von 11 755 Des. die Tochttersiedlung Nieder-Chortitza und Burwalde errichteten. Der Erwerbspreis betrug 24 000 Rbl. oder 2 Rbl. pro Des.; auf jede Familie kamen im Durchschnitt 180 Des. Seit 1852 begann die Aussiedlung aus Chortitza in das Mariupoler Gebiet, wo 9492 Des. mit 145 Familien (65 Des. pro Familie) besiedelt wurden.

PSZ., Bd. XXVII, Nr. 20 343, v. 24. Juli 1802 und Bd. XXVIII, Nr. 21 909, v. 9. Sept. 1805. Vgl. auch Bondar, S. 22 u. 26, Friesen, a. a. O., Epp a. a. O., Klaus a. a. O. Ž. M. G. I., 1842, Bd. 4, S. 37; Bondar, S. 36, Klaus, S. 151, Epp, S. 142.

In derselben Epoche fand in den Moločnaer Kolonien eine gruppenweise innere Kolonisation durch dorfweise Besiedlung eines Teils des Reservelandes statt. Auf diese Weise entstanden 1828—1848 7 Kolonien oder 0,35 jährlich, 1848—1857 weitere 7 oder 0,7 jährlich (Klaus, a. a. O. S. 151 u. Anlage II).

Die Folgezeit gehörte ganz der selbstorganisierten Abwanderung. Ihrer bezirkswisen Organisation gebührt ein großes Interesse. Wie wir bereits sahen, fand sie eine finanzielle Grundlage in den laufenden Einnahmen aus den Gemeindepachtparzellen. Der im Eigentum des betreffenden Bezirks stehende Gesamtkomplex des früheren Schäfereilandes wurde in Parzellen zu 5—10 Des. (Janzen, in Menn. Rundschau, 1926, Nr. 44) jedes Jahr aufs neue in öffentlichem Verfahren an den Meistbietenden verpachtet. Der größere Teil des Erlöses wurde auf verschiedenen Wegen zum Erwerb von neuem Siedlungsland verwendet — periodisch als Kaufpreis, zur Tilgung und Zinszahlung für bankmäßige Landankaufskredite, zur Gewährung von Ansiedlungs-, Einrichtungs- und Aufbaukrediten an die Neusiedler. In Ausnahmefällen verzichtete der Bezirk auf die Rückzahlung dieser Kredite. Um der Neusiedlung einen finanziell kräftigen Kern zu geben, wurde das Neuland zum Teil an bemittelte Siedler, die sogenannten „Freikäufer“, gegen Barzahlung abgetreten. Etwa 5% des Gesamtlandquantums diente der Tochttersiedlung wieder als „Pachtartikel“. Durch diese Ansiedlungsbedingungen war das Kolonisationskapital der Muttersiedlung in ständigem Anwachsen begriffen und bildete ein konstantes Produktionsmittel von Grund und Boden oder von Siedlungsmöglichkeit.

Diese Siedlungsmethode bildete keine Eigentümlichkeit der mennonitischen Kolonien, sondern wurde auch von anderen deutschen Ansiedlungen in Südrußland geübt. So betrug das Pachtland im Liebenthaler Gebiet 980 Des., im Beresaner Gebiet 1300 Des., und im Moločnaer Kolonisten-

gebiet 6396 Des. (Velicin, a. a. O.). Nach dem Bericht der Prischiber und Eugenfelder Bezirke erwarben sie:

1866	5 768,75	Des. für	119 573,83	Rbl.
1868	18 310	„ „	390 997	„
1882	17 202	„ „	774 000	„

worauf insgesamt 1214 Familien angesiedelt wurden. Die 1866 und 1882 Angesiedelten mußten den Kaufpreis ratenweise zurückzahlen.

Über die mennonitische bezirkweise Aussiedlung vgl. A. Klaus, a. a. O. S. 190, 208, 185, 187 ff.; B. H. Unruh in Ostdeutsche Monatshefte, März 1925; Friesen, a. a. O. S. 675 ff.; Bondar, a. a. O. S. 49 ff.; alle Darstellungen sind wenig durchgearbeitet oder verworren. Über die deutschen Kolonien im allgemeinen vgl. E. Schmidt, a. a. O. S. 21 u. 32; für die Planer Kolonien spez. Malinowsky, a. a. O. S. 49; A. Cuprov, a. a. O.; A. A. Velicin in Russkij Vestnik 1890, Februar, S. 268 ff.

Der Bezirk Chortitza besaß einen Pachtlandkomplex von 2987 Des. Die Gesamtverrechnung der Pachteinnahmen des Bezirks für die ganze Periode 1869—1915 stellt sich so dar:

Gesamteinnahmen in Rbl.	Gesamtausgaben:	
1 085 580,45	1. Für Neulandkauf . . .	915 069,47
	2. Für direkte, nicht rückzahlbare Unterstützungen an die Siedler in Sibirien:	
	bis 1911	63 986
	i. J. 1912	34 180
	„ 1913	41 610
	„ 1914	12 410 . . .
		152 186,—
	3. Darlehen an sie	16 763,89
	4. Kassenbestand am 1. 1. 1915	1 561,09
<hr/>		<hr/>
1 085 580,45		1 085 580,45

Die Pachteinnahmen betragen:

1912	55 869,01	Rbl.
1913	46 051,38	„
1914	19 932,84	„

Einen tieferen Einblick gewährt der Bericht der Verwaltungen der Halbstädter und Gnadenfelder Bezirke (bis 1871 „Moločnaer Mennonitenbezirk“). Ihnen standen zur Verfügung:

5948	Des. „ungeeignetes“ ¹⁾ Land,
5455	„ ehemaliger Salztraktboden,
<hr/>	
11403	Des.

nach der endgültigen Vermessung 11 545,16 Des. „geeignetes“ und 199,17 „ungeeignetes“ Pachtland. Nach 1871 entfielen davon:

auf den Bezirk Halbstadt	9429,80 + 125,62	Des.
„ „ „ Gnadenfeld	2115,36 + 73,55	„

Ertrag und Aufwand stellten sich wie folgt:

¹⁾ Ödland.

I. Bezirk Halbstadt.

Einnahmen		in Rbl.	Ausgaben	
Bestand: 1. 1.	1909	205 889,42	1909	186 600,34
	1909	209 607,54	1910	383 434,71
	1910	240 406,08	1911	241 245,77
	1911	237 163,08	1912	359 310,47
	1912	388 676,79	1913	106 642,65
	1913	178 384,44	1914	246 376,35
	1914	129 778,00	Bestand:	
			1. 1. 1915	66 295,06
<hr/>			<hr/>	
1 589 905,35			1 589 905,35	

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Aussiedlungsverwaltung des Bezirks Halbstadt für 1914 zeigt folgendes Bild:

Einnahmen		in Rbl.	Ausgaben	
Bestand:				
1. 1. 1914	182 893,41		Zinsen für bankmäßige	
Pachtartikel	56 563,88		Landankaufskredite . . .	48 591,63
Sonstiges	73 214,12		Unterstützung an sibirische	
			Ansiedler	20 200,00
			Darlehen an dieselben. . .	13 300,00
			Kurzfristige Steuerkredite	99 218,56
			Sonstiges	65 066,16
			Bestand 31. 12. 1914 . . .	66 295,06
<hr/>			<hr/>	
312 671,41			312 671,41	

Über die den Ansiedlern direkt übergebenen Summen der Bezirke Halbstadt und Gnadenfeld in der Periode von 1872—1915 unterrichtet folgende Zusammenstellung:

Nicht rückzahlbare Unterstützung an		
790 Familien in Sibirien		316 000,00
Rückzahlbare Darlehen an die Siedler		
a) Wirtschaftsaufbaudarlehen	385 245,00	
b) Ansiedlungskredite, Neu-Samara	130 903,40	
c) Ansiedlungskredite, Orenburg	85 659,58	
		<hr/>
		599 807,98
		<hr/>
		915 807,98

Der Bezirk Gnadenfeld gibt folgende Abrechnung:

Einnahmen		in Rbl.	Ausgaben	
1. 1. 1909	70 436,59		1909	7 256,26
1909	38 646,54		1910	60 850,15
1910	39 512,24		1911	63 841,88
1911	39 737,32		1912	12 424,33
1912	29 597,60		1913	24 649,54
1913	53 160,54		Bestand	
			1. 1. 1914	102 059,67
<hr/>			<hr/>	
271 090,83			271 090,83	

Auf Grund dieser Daten¹⁾ läßt sich eine Durchschnittsrechnung für die letzten Vorkriegsjahre aufstellen. Es betrug der durchschnittliche Jahresumsatz der Aussiedlungsverwaltung:

1. des Chortitzaer Bezirks	rd. 50 000 Rbl.
2. „ Halbstädter „	„ 250 000 „
3. „ Gnadenfelder „	„ 50 000 „
<hr/>	<hr/>
der drei Stammbezirke zusammen	rd. 350 000 Rbl.

¹⁾ Angaben der Bezirksverwaltungen an B o n d a r, a. a. O. S. 49 ff.

Der jährliche Durchschnittsumsatz pro 1 Des. des Pachtlandes betrug zuletzt:

1. im Bezirk Chortitza	rd. 17 Rbl.
2. „ „ Halbstadt	„ 26 „
3. „ „ Gnadenfeld	„ 24 „
<hr/>	
im Gesamtdurchschnitt	rd. 24 Rbl.

Auf dieser finanziellen Grundlage entfalteten die drei Stammbezirke ihre Aussiedlungstätigkeit, über die folgende Tabellen Aufschluß geben ¹⁾.

Aussiedlungen des Bezirkes Chortitza.

Jahr der Entstehung	Name und Lage der Neusiedlung	Neulandmenge in Des.	Gesamtkaufpreis in Rbl.	Zahl der anges. Fam.	Preis pro Des. in Rbl.	Neuland pro Fam. in Des.
1868	Nikolaipol, Kr. Ekaterin. . .	7 153	254 300	146	35,5	48
1871	Sofievka, Kr. Verchnednepr.	3 691	121 800	74	33	50
1872	noch Nikolaipol.	1 500	70 000	30	47	50
1873	Šljachtin, Kr. Verchnednepr.	4 187	167 480	80	40	52
1888	Ignatjevo, Kr. Bachmut . . .	13 035,3	920 400	244	65	53
	+ Pachtartikel	1 124,5				
1894	Dejevka, Kr. Orenburg	21 425,7	740 070	444	30	
1897	noch Dejevka	968	33 880		35	50
	+ Pachtartikel	3 243,2				
1909	Arkadak, Kr. Balašov.	8 950	1 601 150	179	172	50
	+ Pachtartikel	359				
1913	noch Arkadak, Kr. Usman . . .	4 546	1 545 640	—	340	—
Insgesamt		70 182,7	5 455 220	1197	—	50

darin Pachtartikel 4 726,7 Des. oder 6,7%

Aussiedlungen der Bezirke Halbstadt und Gnadenfeld.

Jahr der Entstehung	Name und Lage der Neusiedlung	Neulandmenge in Des.	Gesamtkaufpreis in Rbl.	Zahl der anges. Fam.	Preis pro Des. in Rbl.	Neuland pro Fam. in Des.
1871	Zagradovka, Kr. Cherson . . .	20 978	492 980	484	23,5	43
1884	Memrik, Kr. Bachmut	11 000	600 000	303	50	36
	+ Pachtartikel	1 000				
1891	Neu-Samara, Kr. Buzuluk	18 886	652 420	424	32	44
	+ Pachtartikel	1 502				
1893	Dejevka, Kr. Orenburg	10 680	393 790	227	34	47
	+ Pachtartikel	902				
1900	Terek, Chassav-Jurt	24 800	297 600	536	12	40
	davon unbesiedelt	(3 659)				
Insgesamt		89 748	2 436 790	1974	—	43

darin Pachtartikel 3 404 oder 3,8%

¹⁾ Die Tabellen sind zusammengestellt nach dem Material bei Bondar, a. a. O. S. 49 ff.; Friesen, a. a. O. S. 675 ff.; 455; 688; 691; Epp, a. a. O. S. 142 ff.

Sibirien ist das dunkelste Kapitel der mennonitischen Wanderung. Das Zahlen-

Der bezirkswaisen Aussiedlung lief die organisierte und halborganisierte Gruppenwanderung auf eigene Initiative parallel. Sie bildete zu einem Teil Tochttersiedlungen auf gekauftem Land, zum anderen Teil auf gepachtetem Land. Eine Trennung beider Gruppen ist nach dem vorhandenen Material nur für die Choritzauer Auswanderungen möglich. Ihr Umfang und Verlauf erhellt aus folgenden Tabellen:

Gruppenübersiedlungen aus dem Bezirke Chortitza.

a) auf selbstgekauftes Land.

Jahr der Entstehung	Name und Lage der Neusiedlung	Neulandmenge in Des.	Gesamtkaufpreis in Rbl.	Zahl der anges. Fam.	Preis pro Des. in Rbl.	Neuland pro Fam. in Des.
1865/66	Nikolaital, Kr. Ekaterinoslav	6 137	184 110	120	30	51
1870 ff.	Andreasfeld	1 000		12		
	Neuschönwiese	1 296		20		
	Eugenfeld	1 600		20		
	Kr. Alexandrovsk, insges. schätzung.		160 000		40	} 60—70
1869/72	Jazykovo, Kr. Ekaterinoslav	960	40 000	?	40	
1878 83	Neurosegarten und Kronsfeld, Kr. Ekaterinoslav . . .	632	111 230	(50 ?)	176	(12 ?)
1889 ff.	Miloradovka u. Ekaterinovka, Kr. Verchnedneprovsk	2 100	136 500	40	65	52,5
1890 f.	Naumenko-Barvenkovo, Kr. Izjum	5 317	425 360	90	80	59
1892 ff.	Borisovo, Kr. Bachmut	5 100	433 500	80	85	64
1909 ff.	Central, Kr. Novochoper	2 725	517 250	30	190	91
1909 ff.	Sadovaja, Kr. Bobrovsk	5 945	1 694 325	40	285	148
Insgesamt		32 812	3 703 275	517	—	63

b) auf gepachtetes Land.

1860	Gerhardstal, Kr. Ekaterinoslav	1 000	—	25	?	40
1864 ff.	Großfürstenland, Kr. Melitopol	7 000	—	200	1,25—4,50	35
1870 f.	Saksagan, Kr. Verchnedneprovsk	1 800	—	40	?	45
1870 f.	Nikopol, Kr. Ekaterinoslav	4 000	—	100	?	40
Insgesamt		13 800	—	365	—	38

material hat fast durchweg nachträglichen Charakter. So Statistik des A. M. L. V. im „Praktischen Landwirt“, Moskau, Mai 1926, Nr. 5: Omsk 3854 Personen auf 32 932 Des.; Slavgorod 13 179 auf 80 237 und Pavlodar 2796 Personen auf 21 130 Des. Land; etwas mehr im Hilferuf des A. M. L. V. an die A. M. R. v. 7. IX. 1923, Menn. Rundschau, 1923, Nr. 41. Die A. M. R. selbst stellte in Slavgorod allein 17 801 Seelen fest (ib., 1924, Nr. 39). Vgl. auch Menn. Lexikon, a. a. O. S. 125 ff. u. 420; Quiring, a. a. O. S. 41; Reiseberichte in „Unser Blatt“, 1927 fortlaufend, Friesen, a. a. O., S. 691 und hier S. 150 ff.

Sonstige Übersiedlungen der Mennoniten 1860—1914.

Anfangs-jahr	Muttersiedlung	Name und Lage der Neusiedlung	Neuland-menge in Des. ca.	Be-völkerungs-zahl um 1914 ca.
1860	Moločnaja	Krim	40 000	3 500
1862	„	Kubangebiet . . .	4 500	1 500
1868	„	Brazol, Kr. Alexan-drovsk	70 000	2 000

Anfangs-jahr	Muttersiedlung	Name und Lage der Neusiedlung	Neuland-menge in Des. ca.	Be-völkerungs-zahl um 1914 ca.
1880	Malyšino	Auli-Ata, Turkestan	3 500	500
1892	Alt-Samara	Besovka, G. Samara	1 200	100
1894	Moločnaja	Davlekanovo, G. Ufa	15 000	11 000
1894	Zagradovka	Suvorovskaja, G. Stavropol . .	5 800	500
1895	„	Olgino, G. Stavropol	4 500	500
1897	Alt-Samara	Alexandrovka, G. Samara . . .	750	50
1898	„	Bezenčuk, G. Samara	1 500	100
1903	Memrik	Rovnopol, G. Samara	2 550	200
1904	Zagradovka	Trubeckoe, G. Cherson. . . .	3 200	250
1910	Alt-Samara	Buguljma, G. Sam.	1 000	50
1900	ferner annähernd: Südruss. Kol.; Sa- mara- Ufa	Gouv. Omsk, Si- birien	30 000	2 000
1907	Orenburg, u. a.	Kr. Barnaul, Kr. Pavlodar, G. Tomsk; Geb. Ak- molinsk, Sibirien	100 000	10 000
1913	Ignatjevo, Kr. Bachmut	Kr. Minusinsk, G. Enisej, Sibirien	5 000	400
Insgesamt			288 500	25 650

d. i. pro Familie i. D. 72 Des.

Aus den Ergebnissen aller Tabellen läßt sich folgende vergleichende Übersicht über die auf verschiedenen Wegen vor sich gegangene Abwanderung der mennonitischen Siedler in der Periode von 1860—1914 zusammenstellen:

Muttersiedlung	Zahl der Neusiedl-komplexe	Neuland-menge in Des.	Gesamt-aufwand in Rbl.	Gesamtzahl d. Neusiedler in Familien	Neuland-anteil pro Familie
1. Bezirksweise.					
Chortitza . . .	7	70 182,7	5 455 220	1197	50
Moločnaja . . .	5	89 748	2 436 790	1974	43
Insgesamt . . .	12	159 930,7	7 892 010	3171	49

2. Gruppenweise.

Chortitza					
a) Kauf . .	8	32 812	3 703 275	517	63
b) Pacht . .	4	13 800	—	363	38
Zusammen .	12	46 612	—	882	(53)
Alle anderen .	17	288 500	?	ca. 4000	ca. 72
Insgesamt .	29	335 112	?	4882	69

3. Überhaupt.

	41	495 042,7	?	8053	61,5
--	----	-----------	---	------	------

Die von den Bezirken organisierte Aussiedlung der Landlosen hatte im Rahmen der Gesamtauswanderung eine bedeutende Stellung inne. 32,5% des gesamten Neulandes war durch die Bezirke erworben worden; 39,3% aller Ausgewanderten waren durch die Bezirke ausgesiedelt. Greifen wir den Bezirk Chortitza heraus, so tritt die Rolle der bezirksweisen Aussiedlung noch schärfer hervor. 60,1% des Neulandes und 57,7% der gesamten Abwanderer entfielen auf die Bezirkstätigkeit. Einem Aufwand von fast 5,5 Mill. Rbl. seitens des Bezirkes standen 3,7 Mill. Rbl. seitens der Gruppenorganisationen gegenüber. Qualitativ dagegen stand die Bezirksaussiedlung der Selbstorganisation erheblich nach. Die erstere gab den Neusiedlerfamilien im Gesamtdurchschnitt 49 Des., die letztere 68 Des.; bei Chortitza waren es 50 bzw. 53 Des. Die Moločnaer Bezirke gaben verhältnismäßig noch weniger — 43 Des. — und die Selbstauswanderungen aus den Gebieten ohne Chortitza noch mehr — 72 Des. Auch die Qualität des Neulandes i. w. S., die sich zusammenfassend im Preise darstellte, war bei den Bezirksaussiedlungen geringer als bei den Eigenwanderungen. Die Durchschnittspreise pro 1 Des. Neuland betragen:

beim Moločnaer Bezirksneuland	27 Rbl. (Terek!)
beim Chortitzaer Bezirksneuland	78 „
im Durchschnitt beider	49 „
beim Chortitzaer selbsterworbenen Land . .	113 „

Die Gründe für die Minderwertigkeit des Bezirksneulandes lagen in dem Charakter dieser Aktion als einer Versorgung der proletaroiden Gemeinschaftsmitglieder mit Land unter erleichterten Bedingungen. Stellen wir die Produktionsmittel an Land (die Pachtparzellen) der produzierten Neulandmenge gegenüber, so ergibt sich, daß eine Des. Pachtartikel des Chortitzaer Bezirkes 23,5 Des. oder im Jahresdurchschnitt rd. 0,5 Des. Neuland kaufte, dagegen eine Des. Pachtartikel der Moločnaer Bezirke 7,7 Des. bzw. 0,2 Des. Stellt man auf dieser Basis die durchschnittlichen Jahresumsätze pro Des. Pachtland (17 bzw. 25,6 Rbl.) den Durchschnittspreisen des Neulandes gegenüber, so ergibt sich, daß die Chortitzaer Pachtartikel voll ausgenutzt wurden und ein Teil des Neulandes von Freikäufern übernommen wurde, während das Moločnaer Bezirkspachtland zu einem erheblichen Teil auch anderen Bedürfnissen gedient hat und das Neuland überwiegend mittellosen Landlosen übergeben wurde.

Die angeführten Daten genügen, um über die Abwanderungsbewegung des Mennonitentums und deren Folge für sein weiteres Schicksal in Rußland urteilen zu können. Von 1860—1890 bewegt sich die Auswanderung in die nähere Umgebung der älteren Stammsiedlungen. Aus dem Umkreise

Südrußlands gehen nur die religiös-moralisch motivierten Sezessionen. Neben den Templern (Tempelhof bei Pjatigorsk, 10 000 Des. mit ca. 150 Familien, 1866) und einem Teil der Moločnaer Brüder (1864, ca. 100 Familien, Kubangebiet) waren es die Petersbrüder, eine Gruppe der M. B. G. um Hermann Peters, die in den 60er Jahren in die Krim zieht, von dort z. T. nach Amerika auswandert, z. T. die östlichste mennonitische Siedlung in Sibirien, Kirijanovka, 1900/01 bildet¹).

Ihnen folgte als interessanter Sonderfall 1880/81 ein Auszug von chiliastischen Brüdern aus dem Trakt (G. Samara) und von der Moločnaja. Ihr Führer war der durch die Schriften von Jung-Stilling und Christoph Clöters beeinflusste Klaas Epp, eine ehrgeizige Führernatur und Verfasser der „Entsiegelte Weissagung des Propheten Daniel und die Deutung der Offenbarung Johannis“²), wo er die Wiederkunft Christi für 1889 voraussagte. Im Anschluß an das Inkrafttreten der Kriegsdienstordnung suchten die Brüder im Osten einen Bergungsort für das tausendjährige Reich. Der größte Teil der Auswanderer blieb unterwegs in Auli-Ata, Turkestan, zurück, ein kleinerer Teil zog weiter nach Ak-Mečetj Chiva, andere Familien wieder verstreuten sich in Mittelasien, kehrten zurück oder wanderten nach Amerika aus. Die Gesamtzahl der Auswanderer betrug rd. 140 Familien, einschließlich 80 Familien von der Moločnaja, die zum Sonderkreis von Hermann Peters gehörten und sich im Frühjahr 1881 der Ostwanderung anschlossen. Kurz vor dem Tode des Führers (1913) spaltete sich die Gemeinde in solche, die an seine Gottessohnschaft glaubten (ca. 1/4) und solche, die ihm die Gefolgschaft aufsagten. 1926 zählten die ersteren 26, die letzteren 72 Gemeindeglieder, dazu beide zusammen 60 Kinder³).

In denselben Zusammenhang gehört die Auswanderung nach Amerika 1873/74.

Unter dem hier angewandten Gesichtspunkt kann ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der „Auswanderung“ nach Amerika und der „Binnenwanderung“ bis nach Sibirien um so weniger anerkannt werden, als es sich nur um das Vertauschen eines national heterogenen Staates mit einem anderen handelte. Als entscheidende Tatsache bleibt die Einbettung des Menonitentums in ein fremdes Volkstum, dessen Organisation im Staat nur eine gradmäßige Steigerung der Einwirkungsmöglichkeit bedeutet. Der alte Konflikt zwischen der territorial-staatlichen und zugleich juristisch-formalen Betrachtungsweise einerseits und der materiell-inhaltlichen andererseits wird gegenwärtig durch die Tagesfragen des Grenz- und Auslandsdeutschums der Wissenschaft von neuem unterbreitet. Als Beispiel für die herrschende Betrachtungsweise vgl. Artikel „Auswanderung“ von Sartorius von Waltershausen im Handwb. d. Staatswiss., IV. Aufl., Bd. I, S. 60ff. Gegen die Einteilung in „Auswanderung“ und „Binnenwanderung“ Palme, Zur Kolonisation Sibiriens, Berlin, 1912, S. 12. Die Bedeutung dieses Gesichtspunktunterschiedes geht weiter hervor aus S. 29 (Kolonien) und der heutigen Nationalitätenpolitik und -literatur.

Neben den bereits erwähnten Abwanderungsursachen spielten hier religiöse Überzeugungen eine wesentliche und vor allem die Richtung bestimmende

¹) Friesen, a. a. O. S. 236 f.; Lindemann, a. a. O. S. 21; Reisebericht von P. Fröse in Unser Blatt, 1. Jahrg., Nr. 6, S. 129.

²) 1877 herausgegeben von Ruhmer, Altschau in Schlesien.

³) Gerhard Lopp in Unser Blatt, Januar 1927; Mennonit. Lexikon, S. 347; Franz Bartsch, Unser Auszug nach Mittelasien, Halbstadt 1907.

Rolle. Ähnlich wie in Westpreußen handelte es sich um ein Sichentziehen, um ein Ausweichen vor solchen neuen Lebensbedingungen, die den mennonitischen Normen widersprachen und die abgesondert geschlossene Gottesgemeinschaft gefährdeten. Diese feindlichen Bedingungen waren durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht geschaffen worden, deren Abschwächung zu einer Forstdienstpflicht dem konservativen Teil des Mennonitentums mit Recht als unwesentlich erschien. Die entscheidende Bedeutung des normativen Moments wird genügend erwiesen durch die Tatsache der geschlossenen Auswanderung der Krimer M. B. G., der Mariupoler Mennoniten, der Hutterischen Ansiedler und der Alexanderwohler Gemeinde. Auf dasselbe deutet die Art der Auswanderung als eines spontanen, mit dem objektiven Reizmoment zeitlich zusammenfallenden Massenschubs. Andererseits spricht die gleichzeitige Abwanderung anderer deutscher Kolonisten aus Rußland nach Amerika für das Vorliegen genereller Abwanderungsursachen, zu denen das Empfinden der nationalen Gefährdung durch die Folgen der gesamten Reformen der 70er Jahre zu rechnen sein wird. Die Gesamtzahl der mennonitischen Amerikawanderer muß mit 10—15 000 oder etwa 2500 Familien angesetzt werden¹⁾.

Im folgenden Jahrzehnt wendet sich der Auswandererstrom ganz überwiegend nach dem Gebiet zwischen dem Mittellauf der Wolga und den südlichen Ausläufern des Uralgebirges (Samara, Ufa, Orenburg), daneben zum geringeren Teil nach dem Nordkaukasus (Stavropol). Im Beginn des 20. Jahrhunderts steht neben diesen Gebieten Mittelrußland und nach 1905 Westsibirien im Vordergrund. Im ganzen gesehen bewegt sich also die mennonitische Wanderung aus Südrußland mit einem Arm nach Südosten und mit einem anderen wichtigeren Arm nach Nordosten, über Samara und das Uralgebiet nach Sibirien. Im Verlaufe von kaum 100 Jahren war das koloniale Neuland Südrußlands zum Auswanderungsland geworden. Die Wanderungsrichtung folgte dem Bodenpreisgefälle. Das geht hervor aus der Konstanz des für 1 Des. Neuland von den Bezirken bezahlten Preises trotz der fortgesetzten Bodenpreissteigerung in Rußland während der betrachteten Periode. Als Beispiel des Bodenpreisgefälles sei angeführt²⁾:

Gouvernements	Preise pro 1 Des. in Rbl.	
	1882	1887
Ekaterinoslav	37,65	55,55
Taurien	27,28	43,85
Cherson	37,10	58,70
Dongebiet	26,27	37,78

¹⁾ Ch. Wedel, Abriß d. Gesch. d. Menn., Newton, Kansas, Bd. III, S. 189 f., danach Bondar, S. 79. Ferner auch Friesen; a. a. O. S. 498, Menn. Lex., S. 52; Menn. Blätter 1873 ff.; J. H. Huffmann, History of the Mennonite Brethren in Christ Church, Bluffton, Ohio 1920, S. 26. Über deutsche Kolonisten in Amerika Riffel, Die Rußlanddeutschen, insbesondere die Wolgadeutschen am La Plata, 1928, Friedr. Wilh. Brepohl und W. Fugmann, Die Wolgadeutschen in Brasil. Staate Parana, 1927; J. R. Hoffmann, Die Wolgadeutschen i. d. Prov. Entre Rios, 1926. „Kanadische Mennoniten“. Bunte Bilder aus dem 50jährigen Siedlerleben. Zum Jubiläumsjahr 1924. Von Dirk Gora (Dr. Dietrich Neufeld), II. Aufl. Selbstverlag. Realistische Charakter- und Siedlungsstudie in Dialogform.

²⁾ Sobranie Svedenij o Rossii, Centr. Stat. Kom., Peterburg 1890. Tabelle XXXVIII., S. 96, (Sammlung von Angaben über Rußland. Zentral. Statist. Komitee).

dagegen:		
Orenburg	6,92	10,94
Samara	15,51	28,17
Ufa	15,15	9,04

Die mennonitischen Wanderungen stimmten mit den Bevölkerungsströmungen innerhalb Rußlands, insbesondere mit der russischen Kolonisation Sibiriens überein. Eine gesetzliche Regelung erfuhr die Wanderung in Rußland in den „Regeln der Übersiedlung auf Staatsländereien“, Svod Bd. IX, Bes. Anl., Buch VIII, nebst Forts. bis 1912. Der Eisenbahnbau hatte auf die Richtung der Auswanderung offenbar einen Einfluß. Das erinnert an die Rolle der Eisenbahn bei der Besiedlung Kanadas, des Murman-Gebiets, der Mandschurei usw. (Vgl. die Übersichtskarte in Anl. II).

Die erste Abwanderung von 1860—1890 ging aus von den südrussischen Stammgebieten. Erst in den 90er Jahren beginnen auch die jüngeren Stammsiedlungen an der Wolga (gegründet 1853—1865) und die älteren Tochtersiedlungen ihrerseits als Muttergebiete aufzutreten. Die statische Zwischenzeit betrug bei ihnen 20—30 Jahre.

Bei gleichbleibender sozial-gesinnungsmäßiger Lagerung einerseits, wachsender Bevölkerungszahl und Beteiligung an der Auswanderung andererseits mußte ein progressives Wachstum der Wanderbewegung eintreten. Das wird durch folgende Zusammenstellung bestätigt:

Zeitabschnitt	Neulandmenge	Ausgewanderte Familien
1860—1870	25 790	591
1871—1880	41 644	3 425 (+ x in Amerika)
1881—1890	31 760	637 (einschl. Amerika)
1891—1900	96 774	1 715
1901—1914	189 075	3 065
	385 043 (+ x)	9 433
über die ganze Periode verteilt	110 000	1 120 (Krim u. Brazol)
	495 043 (+ x)	10 553

Einer heftigen Entladung zwischen 1860 und 1880 (angestauter Bevölkerungsüberschuß, Reformen von 1871—1874) folgte also ein dauerndes starkes Anschwellen der Abwanderungsbewegung:

	Nach der Neulandmenge	Nach der Ansiedlermenge
1880—1890	100	100
1891—1900	270	300
1900—1914	480	590

Als wesentlichste Folge der Abwanderung ergab sich die Zerstreung des Mennonitentums in Rußland. Sie wird durch folgende Daten gekennzeichnet¹⁾:

1. Bestand der Stammsiedlungen.

	an Land		an Leuten	
	in Des.	in %	abs.	in %
um 1860	178 000	89,4	35 000	92,2
um 1914	204 866	29,3	40 000	37,7

¹⁾ Für 1860 Klaus, Anl. II., Bondar, S. 43 ff., Friesen, S. 688 ff., Text a. a. O.; für 1914 Landmenge der Tochtersiedlungen Tabellen S. 76 ff., der Stammsiedlungen Bondar, S. 63. Die Bevölkerungszahl der Tochtersiedlungen ist aus der Addition der nach der Vermehrungsformel $e = aq^n$ errechneten Endbestände der Aussiedlerzahlen pro Jahrzehnt entstanden. Multipliziert mit der durchschnittlichen Kopffzahl pro Familie ergibt der Gesamtbestand an ausgewanderten Familien am Schluß der Periode 13 620 die Gesamtpersonenzahl von rd. 66 000.

2. Bestand der Neusiedlungen.
(dieselbe Gliederung).

um 1860	21 247	10,6	3 000	7,8
um 1914	495 043	70,7	66 000	62,3

3. Gesamtbestand
(dieselbe Gliederung).

um 1860	199 250	100	38 000	100
um 1914	699 909	100	106 000	100

Der Anteil der absolut genommen fast unverändert gebliebenen Mengen an Land und Leuten in den Stammkolonien war demnach während der betrachteten Periode von 89,4 auf 29,3% bzw. von 92,2 auf 37,7% gefallen. In derselben Zeit stieg der Anteil der Neusiedlungen am Gesamtlandquantum von 10,6 auf 70,7% und der Anteil an der gesamten Bevölkerungsmenge von 7,8 auf 62,3%. Das Schwergewicht des Mennonitentums in Rußland war also aus den südrussischen Stammsiedlungen in die 41 verstreuten Tochtersiedlungen verlegt worden. Je länger je mehr trat an die Stelle des engeren Südrußlands, der jetzigen Ukrainischen Sowjet-Republik, als Ansiedlungsgebiet das Gebiet der jetzigen R.S.F.S.R. Es gab:

	Im Gebiet der jetzigen U.S.S.R.		Im Gebiet der jetzigen R.S.F.S.R.	
	1860	1914	1860	1914
	Des.		Des.	
Stammsiedlungen	153 000	167 114	25 000	37 752
Tochtersiedlungen	21 247	174 811	—	320 232
	<u>176 247</u>	<u>341 925</u>	<u>25 000</u>	<u>357 984</u>

Das Verhältnis der gesamten mennonitischen Ansiedlungskomplexe beider Gebiete betrug um 1860 7 zu 1, dagegen in den letzten Jahren der betrachteten Periode etwa 1 zu 1. Das Verhältnis von Stamm- zu Neusiedlungslandmenge betrug in der Ukraine 1914 etwa 1 zu 1, im übrigen Rußland 1 zu 8,4.

Mitten durch den Wanderungsprozeß legt die Volkszählung von 1897 einen Querschnitt, der die beginnende Zerstreuung des Mennonitentums in Rußland aufzeigt (Récence etc., a. a. O.):

Gebiet	Bevölkerungsmenge	
	in absol. Zahlen	in %
Gouv. Taurien	25 508	
„ Ekaterinoslav	23 922	
I. Stammgebiete	<u>49 430</u>	88
Gouv. Cherson	5 386	
„ Charkov	1 214	
Dongebiet	381	
II. Restgebiet der U. S. S. R.	6 981	10,6
A. Im jetzigen U. S. S. R.-Gebiet	<u>56 411</u>	<u>98,6</u>
III. Zerstreut im Europäischen Rußland	410	
IV. Wolgagebiet	4 616	0,7
Gouv. Orenburg	1 766	
„ Ufa	308	
V. Uralgebiet	2 074	0,3
VI. Kaukasus	1 680	0,3
VII. Sibirien	34 (!)	

VIII. Mittelasien	581	0,1
B. Außerhalb des jetzigen U. S. S. R.-Gebiets	9 395	1,4
<u>Insgesamt</u>	<u>65 806</u>	<u>100,0</u>

Die Zerstreuung des Mennonitentums zwingt zur Überwindung der hergebrachten Form der Gebietsstatistik durch das nationalitäre Personalprinzip (s. auch S. 80). Die gleiche personal-nationalitäre Betrachtungsweise wurde von Wilhelm Winkler in seinem Referat über Bevölkerungsfragen auf deutschem Volksboden bei der Tagung des Vereins für Sozialpolitik 1926 (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 172, S. 179 ff.) angewandt. Winkler setzt auch den Begriff des „Lebensraums“ an die Stelle des alten „Nahrungsspielraums“ und faßt den Gedanken eines Bevölkerungsausgleichs zwischen den einzelnen deutschen (Siedlungs-)Gebieten, ein Gedanke, der in den Wanderungen der Rußland-Deutschen, einschließlich der Mennoniten, seit 1918 und wieder im Herbst 1929, nach dem Reich und den deutschen Siedlungen in Nord- und Süd-Amerika praktisch geworden ist.

In der ganzen Periode war das Siedlungsquantum um das 3,5 fache, die Bevölkerung um das 2,8fache angewachsen. Entsprechend stieg im abstrakten Durchschnitt der Landanteil von 5,24 Des. pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1860 auf 6,6 Des. im Jahre 1914. In der relativen Landmenge war das Verhältnis zwischen Stammsiedlung und Neusiedlung im ganzen folgendermaßen:

	Landmenge pro Kopf der Bevölkerung	
	Stammsiedlungen in Des.	Tochtersiedlungen in Des.
1860	5,09	(12,3)
1914	5,12	7,50

Durch die fortgesetzte Auswanderung war der Landanteil in den Muttersiedlungen leicht gewachsen, allerdings gegenüber einem Stand, der als ungenügend den materiellen Hauptgrund für die Auswanderung gegeben hatte. Die Auswanderung hatte also nur den status quo aufrechterhalten, jedoch trotz ihrer Ausmaße — es waren mehr Personen ausgewandert, als ursprünglich vorhanden waren — die relative Übervölkerung nicht beseitigen können. In den Neusiedlungen betrug der durchschnittliche Neulandteil 61,5 Des. pro Familie, d. h. etwa 12,3 Des. pro Kopf. Er war am Schluß der Periode bereits auf 7,5 Des. pro Kopf und auf 37,5 Des. pro Familie gesunken und näherte sich der Übervölkerungsquote der Stammsiedlungen am Anfang der Periode. Unter Berücksichtigung der Lage und Qualität des Landes stellte die Steigerung der Landmenge keinen erheblichen wirtschaftlichen Fortschritt dar. Die Kapitalisierung der Pächterträge des Bezirkspachtlandes mit 6%, dem Kapitalisierungszinsfuß für die Auslösung der Bauernländereien aus dem Gutsbestand bei der russischen Bauernbefreiung, ergäbe z. B. für den Bezirk Chortitza einen Landpreis von rd. 280 Rbl. pro Des. gegenüber einem Durchschnittspreis des entsprechenden Neulandes von nur 78 Rbl. Unter denselben Umständen mußte dies zu einer Weiterwanderung der Bevölkerung führen. Damit tritt die überragende Bedeutung der Bevölkerungsvermehrung für die Geschichte des Mennonitentums in Rußland scharf hervor.

Durch die lokale Trennung wurde die Grundlage für ein Auseinanderentwickeln der einzelnen Siedlungskomplexe gelegt. Zu den schon bei der

Abwanderung vorhandenen Unterschieden und Spannungen zwischen den Bleibenden und den Fortziehenden trat jetzt der Einfluß der verschiedenartigen natürlichen, völkischen und kulturellen Umgebung, die Determination durch die wirtschaftsgeographische Lage und der grundsätzliche Unterschied zwischen alten und jungen Siedlungen, dem gewohnt— gesicherten Bestand der einen und dem vonVorneanfängenmüssen, der Unsicherheit und der Losgerissenheit der anderen. Das Gemeinsame war auf ein Minimum reduziert — es war das Mennonitsein vor allem und trotz allem mit dessen genuin-traditionalistischem Inhalt; dann alles, was aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zu dem russischen Staat folgte, also auch die Gegnerschaft gegen ihn.

Am Schluß der Epoche konnte streng genommen von einem rußländischen Mennonitentum als einer Einheit nicht mehr gesprochen werden. Es waren südrussische, ostrussische, sibirische und kaukasische Mennoniten entstanden oder im Entstehen begriffen. In größere Gruppen zusammengefaßt treten schon vor Kriegsbeginn die Mennoniten Großrußlands an die Seite der Mennoniten der Ukraine. Die letzteren waren zugleich die reichen Altmennoniten, jene die armen Jung-Mennoniten.

Dem engen Zusammenhang zwischen religiöser Sezession und Abwanderung entsprach ferner eine unterschiedliche Verteilung der mennonitischen Konfessionsrichtungen in den Stamm- und Neusiedlungen. Es gehörten 1925/26 ¹⁾:

	in der R. S. F. S. R.	in der U. S. S. R.
zu den „Kirchengemeinden“ . . .	60,5	81,2
zu den „Brüdergemeinden“ . . .	38,2	15,5
zu sonstigen Richtungen . . .	1,3	3,3
	<u>100,0</u>	<u>100,0</u>

Wie seinerzeit die Auswanderung aus der Weichselniederung nach Südrußland einem Exodus in die Wüste glich und die Verwirklichung des Prinzips der Absonderung darstellte, so galt jetzt Ähnliches von den Tochterkolonien in Großrußland, Sibirien und Turkestan. Sie waren der einsetzenden zivilisatorisch-kapitalistischen Entwicklung und Beeinflussung ausgewichen und konnten am neuen Ort die althergebrachte sonderlingshafte Gemeinschaftsexistenz in totaler Unberührtheit und traditionalistischem Gebaren weiterführen. Die Zurückgebliebenen dagegen wurden immer mehr von der heranrückenden Umgebung erfaßt, ihr immer tiefer eingeordnet und einem durchgreifenden Zivilisationsprozeß unterworfen. Im Brennpunkt dieses Vorganges stand der Durchbruch des Kapitalismus.

Kapitalistische Wirtschaftsentwicklung.

Um die Mitte des Jahrhunderts stellte sich der Übergang von der hauswirtschaftlichen Territorialwirtschaft zur warenproduzierenden freien Verkehrswirtschaft ein. Die fürsorgliche Bevormundung durch staatliche Polizeiorgane fiel fort. Die Wirtschaft verließ den patriarchalischen Betrieb mit Seidenbau, Webstuhl und Pappelalleen. Ihr Kennzeichen wurde in Südrußland der Weizenbau. Die Marktferne, die sinkenden Weltgetreidepreise, die für die Lokalpreise und damit für die Anbauart maßgebend

¹⁾ Quelle s. S. 61 Anm. 1.

waren, und die relative Höhe der Produktionsmittelkosten bedingten eine extensive Form des Betriebes¹⁾.

In den Wolgakolonien der Mennoniten handelte es sich zuerst um Roggenausfuhr nach dem innerrussischen, städtisch-industriellen Markt. Die Vorherrschaft des Roggenbaues tritt ganz deutlich aus folgender Gewinn- und Verlustrechnung einer mennonitischen Normalwirtschaft von Alt-Samara hervor²⁾:

Aufwand	in Rbl.	Ertrag	in Rbl.
I. Unmittelbare Kosten der Hauptproduktion		I. Erträge der Hauptproduktion	
Löhne an 2 „Jahresarbeiter“	70,—	Roggenverkauf 2000 Pud	1 000,—
Löhne an Saisonarbeiter	265,—	Haferverkauf 720 Pud .	252,—
Rohstoffe (Viehfutter) .	280,—	Heuverkauf	80,—
Hilfsstoffe (Teer)	0,50	Kartoffelverkauf 600 Pud	60,—
Produktionsmittelkosten (Reparatur)	60,—	Gersteverkauf	30,—
Abgaben	55,—	Viehverkauf	
Gewinn 1	862,—	2 Kühe, 2 Schweine,	
	<u>1 594,50</u>	10 Hühner	136,50
		Butterverkauf, 6 Pud .	36,—
			<u>1 594,50</u>
II. Unmittelbare Kosten der Nebenproduktion		II. Erträge d. Nebenproduktion	
Eisenzeug	400,—	Herstellung und Verkauf von 2 Dreschmaschinen	800,—
Abgaben	55,—		
Gewinn 2	345,—		
	<u>800,—</u>		<u>800,—</u>
III. Verwendung des Gewinns.			
Nahrung	418,60	Gewinn 1	862,—
Kleidung	300,—	Gewinn 2	345,—
Sonstiger Haushaltsaufwand	44,60		
Kapitalzuwachs	443,80		
	<u>1 207,—</u>		<u>1 207,—</u>

Diese Aufwand- und Ertragsrechnung darf eine selbständige Bedeutung beanspruchen. Sie zeigt in ziffernmäßiger Klarheit die Struktur der mennonitischen Einzelwirtschaft, die Gegenstände der Produktion, Art und Richtung des Aufwands, die Größe der Kapitalbildung und die Verflechtung des Hofes mit der russischen Volkswirtschaft. Beachtenswert ist, daß der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion nach Deckung seiner Kosten und des Existenzaufwandes des Produzenten kaum einen Kapitalzuwachs übrig läßt. Um Neukapital zu bilden, mußte sich der Betrieb eine ergänzende

¹⁾ Hdwb. d. Staatswiss., 4. Aufl., Bd. IV, S. 899; J u r o v s k i, Dr. L., Der russische Getreideexport, Stuttgart-Berlin, 1910; S. 40; S c h u l z e - G ä v e r n i t z, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, Leipzig, 1899, S. 349; S o r o k i n, Semenovodstvo v semennyh tovariščestvach Vserossijskogo Mennonitskogo Selsko-Chozjajstvennogo Obsčestva (Die Samenzucht in den Samenzuchtgenossenschaften des A. M. L. V.) Moskau, 1926, S. 12.

²⁾ Material bei K r a s n o p e r o v, a. a. O. S. 63 für den Hof des David E w e r t, Mariental, Bezirk Alexandertal, Gouv. Samara.

Nebenproduktion angliedern. Wichtige Daten zur Charakterisierung der mennonitischen kombinierten Einzelwirtschaft sind:

die absolute Größe des Jahresumsatzes	2500 Rbl.
Verhältnis der Bruttoproduktion zur Gesamtkonsumtion	3 : 1
Anteil des landwirtschaftlichen Ertrages am Gesamtertrag	71%
Anteil des landwirtschaftlichen Gewinns am landwirtschaftlichen Umsatz	53,8%
Anteil des gewerblichen Gewinns am gewerblichen Umsatz	43%

Die persönliche Arbeit der Familie und wahrscheinlich auch die konsumtive Naturalentnahme aus dem Ertrag bleiben hierbei außer Ansatz.

Die extensive Form des Getreidebaues führte zur Entwicklung kapitalistischer Großfarmbetriebe. Neben den mennonitischen Bauer trat der kapitalistische Großgrundbesitzer. Das führte zu einer bedeutenden Ausdehnung des mennonitischen Nutzlandbesitzes in Eigentums- und Pachtform. Damit war eine Differenzierung des Bodens in „Nutzland“ oder den Boden als landwirtschaftliches Produktionsmittel und „Siedlungsland“ oder den Boden als Lebensfläche eingetreten. Beim bäuerlichen Besitz war diese Differenzierung nur in Ansätzen vorhanden. Nach dem Überwiegen des einen oder des anderen Momentes rechnen wir das gesamte Bauernland als Siedlungsland, das gesamte Gutsland als Nutzland. Der mennonitische Nutzlandbesitz betrug 1914:

Zahl der Nutzgüter folgender Größenklassen in Des.:

	100—500	500—1000	1000—2000	über 2000	insgesamt
Gouv. Taurien	126	29	27	21	203
„ Ekaterinoslav	67	40	11	10	128
„ Samara	43	7	1	2	53
Summa	236	76	39	33	384
Landmenge pro Grö- ßenklasse	70 800	57 000	58 500	142 000	328 300

Als Grundlage diente die Spezifikation der betreffenden Gouverneure an das Departement für Geistliche Angelegenheiten beim Innenministerium für 1915 nach Bondar, a. a. O. 65 f. Von den Gütern über 2000 Des. waren im Gouvernement Taurien 1 zu 5500, 1 zu 6800, 1 zu 7000, 3 über 10 000 Des., davon das größte 14 617 Des., im Gouv. Ekaterinoslav 9 zwischen 2000 und 3500, 1 zu 7400. Nach Friesen, a. a. O. S. 689 zählte das größte ihm bekannte Gut eines Mennoniten in Rußland über 18 000 Des.

Nach dem Material aus den Forststeuer-Ermittlungen bei Friesen, a. a. O. S. 689 waren an mennonitischen Gutsbesitzern im Jahre 1908 ermittelt:

im Bezirk Halbstadt	124	mit 140 338 Des.
„ „ Gnadenfeld	75	„ 26 537 „
„ „ Chortitza	74	„ 45 264 „
„ „ Nikolaipol-Jazy- kovo (1909)	?	„ ca. 23 000 „
Insgesamt	273 + x	mit 235 139 Des.

Die Angaben von Klaus, Anl. 7, Bartels, a. a. O. S. 41 f., Velicin in Russkij Vestnik, Januar 1890, S. 156 (nach ihm Ischhanian, Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft, Berlin 1913, S. 44 und Stumpp, a. a. O. 1922, S. 46) sind unvollständig oder ungenau.

Eine Gesamtzahl von 384 Gutsbesitzern verfügte über mehr als 300 000 Des. Nutzland; auf jeden einzelnen entfielen somit im Durchschnitt rd. 855 Des. Bemerkenswert ist die Verteilung der gesamten Nutzlandmenge auf die verschiedenen Größenklassen. Es entfielen:

auf die Klasse	100—500 Des.	21,6%	des Gesamtlandquantums
„ „ „	500—1000 „	17,4%	„ „
„ „ „	1000—2000 „	17,8%	„ „
„ „ „	über 2000 „	43,3%	„ „
		<u>100,0%</u>	

Trotz der natürlichen Tendenz zum Vorwiegen der relativ kleineren Form des Nutzlandbesitzes (52,8% der Fälle), beschränkte sich ihr Anteil an der Landmenge auf rd. $\frac{1}{5}$, während der gesamte mittlere Besitz (500—2000 Des.), bei einem Vorwiegen seiner größeren Form (17,8% gegen 17,4%), hinter dem Großbesitz in der Landmenge stark zurückblieb (35,2% gegen 43,3%). Die Tendenz zur fortgesetzten Ausdehnung des Besitzes tritt klar hervor.

Den 328 000 Des. Gutsländereien standen um dieselbe Zeit gegenüber 204 866 Des. Siedlungsland in den Stammsiedlungen und 495 043 Des. in den Neusiedlungen. In Südrußland standen sich gegenüber:

Nutzland:	298 350 Des.	Siedlungsland:	
		a) Stammsiedlungen 167 114 Des.
		b) Neusiedlungen 174 811 „
			<u>341 925 Des.</u>

Das Nutzland in der Hand von 331 Gutsbesitzern machte also 87,2% des Siedlungslandes der Gemeinschaft in Südrußland aus. Der Erwerb von Nutzland betrug in Südrußland 171% der Ausdehnung des Siedlungslandes und 61% der Ausdehnung der mennonitischen Lebensfläche in Rußland überhaupt. Im Gegensatz zur Wanderbewegung konzentrierte er sich auf Südrußland, worauf 86,5% der Gutsbesitzer bzw. 90,0% der Landmenge entfielen. Getrieben vom Streben zur Ausdehnung des Nahrungsspielraums bewegte sich die Ausdehnung des Volksbodens in Richtung des Landpreisgefälles; im kapitalistischen Streben nach Gewinn stieg der Nutzlanderwerb dieses Gefälle herauf.

Die sozial-ökonomische Rolle der mennonitischen Gutsbesitzer überwog bei weitem ihren zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl der unmittelbar Erwerbstätigen. Während dieser 1,9% betrug, belief sich ihr Anteil am gesamten zur Forsteisteuer veranlagten mennonitischen Nationalvermögen auf etwa $\frac{1}{3}$ oder rd. 80 Mill. Rbl.

Den Wert des Nutzlandes ermitteln wir annähernd durch Multiplikation der Landmenge in Südrußland mit dem Niedrigstpreis von 250 Rbl. pro Des. für 1914. So erhalten wir rd. 75 Mill. Rbl. Den übrigen Landbesitz hinzugerechnet, ergibt das etwa 80 Mill. Rbl. Einen gewissen Anhaltspunkt geben die Angaben der Einschätzung für 1908 und 1909 bei F r i e s e n , a. a. O. S. 691 und für 1914 bei B o n d a r , a. a. O. S. 64 f. Über die soziale Struktur, vgl. Tab. S. 94.

Das durchschnittliche Vermögen eines mennonitischen Gutsbesitzers muß also für 1914 mit rd. 200 000 Rbl. angenommen werden. Die gehobene wirtschaftliche und soziale Lage machte die Gutsbesitzer zu den gegebenen Führern des Mennonitentums und zu ihren natürlichen Vertretern gegenüber dem russischen Staat und der russischen Gesellschaft.

Neben dem ganz auf Mengenproduktion eingestellten Getreidebau traten die anderen Zweige der Landwirtschaft in den Hintergrund. Erwähnenswert ist die Fortsetzung der Milchviehzucht an der Moločna. Der speziellen

Untersuchung über die Moločnaer Milchkuh von P. J. Neufeld, a. a. O. 1927, entnehmen wir, daß in der Zeit von etwa 1850 bis 1875 ein qualitativer Rückgang der zu einem Typ der „Moločnaer Milchkuh alter Sorte“ verschmolzenen Untergruppen des ehemaligen Moločnaer Milchviehs eingetreten war, der auf die Vorherrschaft des Getreidebaues und mangelhafte Fütterung zurückzuführen ist. Die letzte Periode vor dem Kriege, 1875—1914, wurde charakterisiert durch eine qualitative Verbesserung der alten Sorte im Wege der Kreuzung mit Wilstermarschem, Holländer und Ostfriesländer Rassevieh, wodurch sich trotz anhaltender Mangelhaftigkeit der Futterwirtschaft das Exterieur des Viehs verbesserte und die Produktivität auf dem alten Stand gehalten wurde. Das Vieh wurde Anfang des 20. Jahrhunderts unter dem Namen „verbesserte deutsche rote Rasse“ oder einfach „die rote Deutsche“ (krasnaja nemka) bekannt. Der Absatz der Produkte hatte zu Beginn keine Bedeutung; erst gegen Ende der Periode begann das Interesse dafür lebhafter zu werden. Von Einfluß auf die russische landwirtschaftliche Kultur wurde der weitreichende Absatz des Lebendviehs unter der Umbevölkerung und die Übertragung der deutschroten Exemplare in entfernte Gegenden des Reiches durch ihre Mitnahme seitens der mennonitischen Auswanderer.

Im Gefolge der dargestellten landwirtschaftlichen Entwicklung entstand als zweites Charakteristikum der Periode die mennonitische kapitalistische Großindustrie und der mennonitische Großhandel. Ihre Voraussetzungen fand die Industrie in den reichlich angebotenen Arbeitshänden der freigesetzten russischen Bauern und z. T. der eigenen Landlosen, in dem Roh- und Betriebsstoff des nahen Donezbeckens, dem akkumulierten Kapital der mennonitischen Großbauern. Auf der Grundlage der mennonitischen Gesinnung einer „modalen Rationalität“ entstand ein starkes mennonitisches Unternehmertum, nachdem die verweltlichte Wertorientierung als Ergebnis der ersten rußländischen Periode hinzugetreten war.

Von dem Augenblick an, wo die Nachfrage der Großfarmen nach landwirtschaftlichen Maschinen und die Nachfrage des Weltmarktes nach den verarbeiteten Landprodukten einsetzte, erschien der schnelle Aufschwung der mennonitischen Industrie in Südrußland als eine Tatsache, die durch die Industrialisierungspolitik des russischen Staates nur noch weiter gefördert werden konnte.

Im Jahre 1908 zeigte das mennonitische Gewerbe folgenden Aufbau:

I. Groß- und Mittelbetriebe.

Gewerbezweig	Bezirk Chortitza		Halbstadt		Gnadenfeld	
	Zahl der Betriebe	Steuerw. in T. Rbl.	Zahl d. B.	Stw. in T. Rbl.	Zahl d. Betriebe	Steuerw. in T. Rbl.
Motor- und Dampf- mühlen	30	833,6	27	309,5	16	231,5
Landw. Maschinen- u. Wagenbaubetriebe . .	16	378,2	7	186,5	3	55,5
Ziegeleien	9	6,4	18	84	11	35
Sonstige Betriebe . .	7	121,3	12	393,8	1	19,4
Insgesamt	62	1339,5	64	973,8	31	341,4

II. Kleinbetriebe.

Gewerbe- zweig	Bezirk Chortitza		Halbstadt		Gnadenfeld	
	Zahl d. Betriebe	Steuerw. in T. Rbl.	Zahl d. Betriebe	Steuerw. in T. Rbl.	Zahl d. Betriebe	Steuerw. in T. Rbl.
Windmühlen	30	42,7	37	62,1	38	38,6
Sonstige Betriebe	14	26,8	38	21,7	2	4
Insgesamt	44	69,5	75	83,8	40	42,6

III. In den Stammbezirken zusammen.

Gewerbe- zweig	Zahl der Betriebe	Steuerwert in Taus. Rbl.
Motor- und Dampf- mühlen	73	1374,6
Landw. Maschinen und Wagenbau	26	619,7
Ziegeleien	38	125,4
Sonstige Groß- betriebe	20	534,5
Insges. Groß- und Mittelbetriebe	157	2654,7
Windmühlen	105	143,4
Sonstige Klein- betriebe	54	52,5
Insgesamt Klein- betriebe	159	195,9
Gewerbe überhaupt	316	2850,6

Für ganz Rußland ergibt sich:

Gebiete	Zahl der Betriebe	Steuerwert der Betriebe in T. Rbl.
3 Stammbezirke in Südrußland	316	2850,6
Sonstige Bezirke in der jetzigen U.S.S.R.	69	360
Im jetzigen U.S.S.R.- Gebiet	385 = 66%	3210,6 = 67 %
Sonst	ca. 200 = 34%	1579 = 33%
In Gesamtrußland	585 = 100%	4789,6 = 100%

Einigermaßen zuverlässige Daten über die mennonitische Industrie in Rußland liegen erst seit der Einführung der mennonitischen Forstesteuer vor. Material befindet sich bei Friesen, a. a. O. S. 689 ff. für 1908. Eine Spezifikation nach der Betriebsgröße ist nur bei den drei Stammbezirken durchführbar. Der Steuerwert stellt den minimalen Reinvermögenswert (Liquidationswert) oder das nominale Eigenkapital der Betriebe dar. (Vgl. S. 69f.)

Unter den „sonstigen“ Groß- und Mittelbetrieben befanden sich:
im Bezirk Chortitza eine Essigbrennerei i. W. v. 40 000 Rbl.
„ „ Halbstadt „ Branntweinbrennerei „ 40 000 „
„ „ „ „ Bier- u. Essigfabrik „ 50 000 „
„ „ „ „ „ „ 9 500 „
„ „ „ „ Stärkefabrik „ 5 000 „

Ferner: 1 Wurstfabrik, 1 Käsefabrik, 1 Seifensiederei, 1 Steinhauerei, 1 photograph. Atelier. Außerdem 4 Buchdruckereien: „Raduga“, Halbstadt, gegründet von P. Neufeld; H. E. Ediger in Berdjansk; H. A. Lenzmann, Groß-Tokmak; A. P. Friesen, Davlekanovo.

Die mennonitische Industrie zeigte drei grundsätzliche Kennzeichen. Sie war auf die drei Stammbezirke konzentriert, auf die 59,5% des Gesamtsteuerwerts des mennonitischen Gewerbes entfielen. Die wichtigsten Gegenstände der Produktion bildeten die Weiterverarbeitung des Getreides (51,8% des Groß- und Mittelgewerbes der Stammbezirke) und die Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen (23,3 bzw. 12,9%). Die wirtschaftlich entscheidende Rolle spielten die Groß- und Mittelbetriebe. In den drei Stammbezirken entfielen auf sie 93,1% des gesamten Gewerbekapitals. Allein die Großbetriebe der drei Stammbezirke machten dem Eigenkapital nach 55,4% des gesamten mennonitischen Gewerbes in Rußland aus. Das durchschnittliche steuerbare Eigenkapital betrug:

in den landwirtschaftlichen Maschinenbauanstalten	23,8 T. Rbl.
in den Motor- und Dampfmühlen	18,8 „ „
in den Ziegeleien	3,3 „ „
im Durchschnitt der Groß- und Mittelbetriebe	16,9 „ „
bei den Windmühlen	1,36 „ „
im Kleingewerbe der Stammbezirke überhaupt	1,1 „ „

Zum mennonitischen Industriegebiet wurde vor allem Chortitza, das trotz seiner relativen Kleinheit rd. 44% des gesamten mennonitischen Gewerbes des U. S. S. R.-Gebietes und rd. 30% des gesamten mennonitischen Gewerbes in Rußland in sich vereinte. Schon 1889 schreibt D. H. E p p (a. a. O. S. 135), daß Chortitza „. . . mit seinen vielen hohen rauchenden Schornsteinen und den langen Arbeiterkasernen . . . fast das Aussehen eines Fabrikstädtchens angenommen (hat)“.

Ein besonderes Interesse verdient die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen, da der schnelle Aufschwung dieses Industriezweiges in Rußland zu einem beträchtlichen Teil auf die Unternehmertätigkeit von Mennoniten zurückzuführen ist¹⁾.

Nach den Daten für 1911 machte die Jahresproduktion von 8 mennonitischen Großbetrieben zur Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten 10% der Produktion dieser Gegenstände in Südrußland und 6,2% der allgemein-russischen Produktion überhaupt aus.²⁾

Die 8 mennonitischen Großbetriebe zur Herstellung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen konnten aus dem Verzeichnis: „Die bedeutendsten russischen Fabriken, die sich mit dem Bau von landwirtschaftlichen Maschinen befassen,“ herausgezogen werden nach den Merkmalen von Name und Ort³⁾.

¹⁾ Über den Anteil von Ausländern hauptsächlich deutscher Nationalität an der Entwicklung dieses Industriezweiges in Rußland vgl. I s c h h a n i a n, a. a. O., 1913, und B o n w e t s c h, Der Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten in Rußland usw., Berlin 1921, S. 35 ff.

²⁾ Absolute Zahlen in B o n w e t s c h, a. a. O., Tab. S. 38 ff. und 31 mit Quellenangabe.

³⁾ Ib. S. 125 ff. nach „The Russian Yearbook“ 1913, London 1915 und E l i o r a n s k i, Fabrikunternehmungen des russischen Reichs, Petersburg 1909, russ.

Firma	Grundkapital in Rbl.	Jahresproduktion in Rbl.	Arbeiterzahl
Lepp & Wallmann, Chortitza, Schönwiese, Pavlograd (mit Filialen) . . .	1 200 000	900 000	270
A. J. Koop, Chortitza, Schönwiese, Einlage . . .	?	610 000	376
J. G. Niebuhr, New York, Olgafeld (G. Ekater. u. Taurien) . . .	?	450 000	350
J. J. Neufeld & Co., Aktiengesellschaft Waldheim, G. Taur. Fil. im G. Orenburg . . .	250 000	350 000	200
J. A. & W. J. Classen, Kisiar, G. Taurien	?	241 000	145
Franz & Schröder, Neuhalbstadt, G. Taurien . . .	?	209 190	153
G.A.Klassen & Neufeld, Sofievka, G.Ekat.	?	200 442	140
J. Jansen & K. Neufeld, Sergeevka, G. Taurien . . .	?	200 000	110
	?	3 160 632	1744

Als erster mennonitischer Industrieunternehmer muß Peter Heinrich Lepp, Chortitza, angesehen werden. Die erste selbstverfertigte Dreschmaschine verkaufte er an die Ökonomie Belenkaja 1853. Im Jahre 1860 eröffnete er eine eigene Gießerei. Er war der Meister von A. Koop und C. H. Hildebrandt, die neben Thießen und Rempel die Landmaschinenproduktion von Chortitza als Unternehmer leiteten¹⁾.

Auch unter den mennonitischen Mühlenunternehmungen war die großbetriebliche Form ausschlaggebend. Vier der größten unter ihnen hatten vor dem Kriege einen Jahresumsatz von insgesamt 6 Mill. Rbl. Das waren:

	Jahresumsatz
Gesellschaft für Mehlproduktion, Niebuhr u. Co., Alexandrovsk	3 Mill. Rbl.
Dampfmühle von J. J. Thiessen, Ekaterinoslav	1,5 „ „
„ „ J. Siemens, Nikopol	0,8 „ „
„ „ Peter Unger, New York	0,7 „ „

Der mennonitische Handel stellt sich nach den Angaben der Forsteuerstatistik für 1908 (a. a. O.) folgendermaßen dar:

	Zahl der Betriebe	Steuerw. in Taus. Rbl.
3 Stammbezirke in Südrußland	92	410 550
Sonstige Bezirke der jetzigen U. S. S. R. ca. 20	20	40 000
U. S. S. R.-Gebiet insgesamt	112	450 550
Zerstreut	ca. 60	225 000
In Gesamtußland	172	675 550

Unter den „zerstreuten“ sind auch Handlungen in südrussischen Städten, z. B. Mehlgroßhandlung Heinrich u. Peter Heese, Ekaterinoslav, Jahresumsatz 1,5 Mill. Rbl., enthalten. Unter diesen Umständen ist die Konzentration des mennonitischen Handels in Südrußland augenfällig. Der

¹⁾ Epp, a. a. O. S. 134; biographische Skizze v. P. H. Lepp im Boten, Kanada 1928, Nr. 10 ff. aus der Feder von D. H. E. (D. H. Epp?).

Steuerwert der Handelsbetriebe ist noch weniger aufschlußreich als bei den Gewerbebetrieben, da das entscheidende Kennzeichen des Umsatzes durch Fremdkapital und Kredit aufs stärkste beeinflußt werden kann. Immerhin ergibt sich aus der Zusammenstellung, daß einer zahlreichen, kapitalmäßig jedoch unbedeutenden Gruppe von Kleinhandlungen in den Dörfern eine weniger zahlreiche, jedoch kapitalstarke Gruppe von Großhandlungen in den Siedlungszentren und den Städten, darunter Exporthandlungen in den Häfen, gegenüberstanden. In Südrußland wurde der mennonitische Handel allmählich durch den russischen und jüdischen Handel verdrängt. P. M. F r i e s e n (a. a. O. S. 696) sagt darüber: Sogar der Kleinhandel „... scheint in der Gegenwart rückwärts zu gehen, besonders so weit es sich um mennonitische Kaufleute handelt“. Die Gründe sind in der mennonitischen Konstitution zu suchen. Streng genommen bedeutete jeder Schritt zum reinen Händlertum einen Schritt vom reinen Mennonitentum. In der ersten Periode war der Handelsberuf mit dem Predigeramt unvereinbar.

Unter dem Gesichtswinkel der durchbrechenden kapitalistischen Formen der Wirtschaft ergibt sich folgendes Strukturbild der mennonitischen Volkswirtschaft in den letzten Friedensjahren:

I. Kapitalistische Elemente	II. Traditionalistische Elemente
1. Landwirtschaftsunternehmung 325	1. Bauernwirtschaften . . . 650
2. Industrieunternehmungen . 12	2. Handwerksbetriebe . . . 7
3. Handelsunternehmungen . . 2	3. Kleinhandlungen 1
	4. Sonstiges 3
<u>339</u>	<u>661</u>

Die Tabelle versucht, das spezifische Gewicht der Elemente nach der durch sie dargestellten Kapitalmenge in $\frac{0}{100}$ des mennonitischen Gesamtkapitals festzustellen. Als Grundlage dienen die bereits bekannten absoluten Zahlen.

Etwa ein Drittel des mennonitischen Kapitals arbeitete also am Schluß der betrachteten Periode in kapitalistischen Unternehmungen. Verhältnismäßig am stärksten war die kapitalistische Form des Betriebes in dem durch die Tradition am wenigsten belasteten Handel. Im Gewerbe wurde sie je länger je mehr vorherrschend, ohne die überkommene handwerkliche Betriebsform verdrängen zu können. Die Landwirtschaftsbetriebe waren zu rd. $\frac{2}{3}$ des Kapitals immer noch die traditionellen Bauernwirtschaften ohne tiefgreifende Differenzierung von Boden und Arbeit. Daneben war der farmerische Betrieb zu einer höchst bedeutsamen Größe angewachsen.

Vertauschen wir den betrieblich-kapitalmäßigen Gesichtspunkt mit einem sozial-personellen, so ergibt sich ein völlig anderes Bild von der Rolle des Kapitalismus im rußländischen Mennonitentum — eine Folge der Konzentration des Kapitals in der Hand weniger Unternehmer. Die soziale Gliederung der mennonitischen Gesamtbevölkerung spiegelt das sehr deutlich wieder und bietet am Schluß der Periode etwa folgendes Bild:

Soziale Gruppe	Anteil der Gruppe in Prozent n		
	an der Gesamtbevölkerung	an d. Gesamth. d. wirtschaftl. Tätigen	a. d. Ges. d. unmittelbar Erwerbstätigen
1. Bauern	14,6	23,2	71,2
2. Großfarmer	0,4	0,7	1,9
I. Landwirte insgesamt	<u>15,0</u>	<u>23,9</u>	<u>73,1</u>
3. Gewerbetreibende	0,6	1,0	2,9
4. Händler	0,2	0,3	1,0
5. Verschiedene	0,5	0,8	2,5
II. Nicht-landwirt. Selbständige	<u>1,3</u>	<u>2,1</u>	<u>6,4</u>
A. Selbständige insgesamt	16,3	26,0	79,5
6. Proletaroiden	4,2	6,6	20,5
a) Unmittelbar Erwerbstätige	20,5	32,6	100
7. Haushaltsarbeiter	20,2	31,7	—
8. Jugendl. Wirtschaftshelfer	22,5	35,7	—
b) Mittelbar Erwerbstätige	42,5	67,4	—
B. Unselbständige	46,7	74,0	—
1'. Wirtschaftlich Tätige	63,0	100	—
2'. Wirtschaftlich untätige Konsumenten	37,0	—	—
Gesamtbevölkerung	100	—	—

Dem Text sind entnommen folgende absolute Zahlen: A, 2, 3, 4. Die anderen errechnen sich folgendermaßen:

Gesamtbevölkerung	100 000 (S. 51 ff.)		
minus 2'	37 000	Kleinkinder	32,4%
		über 60 Jh.	4,6%
			<u>37 %</u>
minus B, 8	22 500 (m. u. w., 10—19 Jh.; 22,5%)		
	40 500 (m. u. w. Erwachsene, 20—60)		
minus B, 7	20 000 (Frauen, 20—60),		
	20 500 (Männer, 20—60 Jh.)		
minus A, 2, 3, 4	1 200		
minus A, 5	500 (Schätzung)		
minus B, 6	4 200 (s. u.)		
Ergebnis: Bauern, A, 1	14 600		

Unter den „Proletaroiden“ verstehen wir hier die Landlosen südrussischer Stammsiedlungen, die im Gefolge der industriell-farmerischen, kapitalistischen Entwicklung des Südens proletarisiert erscheinen. Die „Bauern“ unter A, 1 umfassen demnach auch die statistisch nicht greifbaren Landlosen der Tochter-siedlungen. Sie tragen noch halb-bäuerlichen Charakter. Die proletaroiden Landlosen der Stammsiedlungen lassen sich folgendermaßen errechnen:

Gesamtbevölkerung	40 000
davon Männer, 20—60 Jh.	9 000
minus „ im Gewerbe	316
„ „ Handel	92

Männer als Großfarmer	<u>273</u>	
Rest	8 319	
minus „Wirte“	<u>4 076</u>	(Einschätzungsliste zur Forststeuer,
Landlose und sonstige	4 243	Bondar, a. a. O. S. 67.)
abgerundet	4 200	

Angaben über die Landlosenzahl bringen noch:

- für 1841 1700 Bondar, a. a. O. S. 46; Stammbezirke; m.
- „ 1860 3000 Friesen, a. a. O. S. 102; Moločnaja, „Familien“
- „ 1867 2663 Klaus, a. a. O. S. 154; Stammbezirke; m.

Die Fehlermöglichkeiten halten sich in genügend engen Grenzen. Die Volkszählung von 1897 (Récense, usw.. a. a. O.) läßt die Mennoniten in den Tabellen über die Berufs- und Standesgliederung (a. a. O. Bd. II, Tab. XX ff.) im Rußlanddeutschum ununterschieden untergehen, da diesen Zusammenstellungen das Gruppenmerkmal der Muttersprache zugrunde liegt.

Entsprechend der Altersgliederung waren rd. 63% der mennonitischen Bevölkerung wirtschaftlich tätig, während rd. 37% als reine Konsumenten auftraten. Nächst den jugendlichen Wirtschaftsgehilfen bildete die Gruppe der (weiblichen) Haushaltsarbeiter die zahlreichste produktive Bevölkerungsgruppe. Mit den ersteren zusammen machten sie als mittelbar Erwerbstätige über zwei Drittel der überhaupt wirtschaftlich tätigen Arbeiter aus.

Die mennonitische Familie war am Schluß der Epoche aus einer geschlossenen Konsumtionsproduktionsgemeinschaft zu einer Konsumtionsgemeinschaft und einer gespaltenen Produktionsgesellschaft geworden, in der die erwachsenen männlichen Mitglieder im wesentlichen für den Markterwerb wirtschaftlich, die andern Glieder dagegen für den Eigenbedarf der Gemeinschaft arbeiteten. Noch stand also die Frau innerhalb der Familiengemeinschaft. Aus dieser Sachlage ergab sich und ergibt sich noch heute die Zurückhaltung der mennonitischen Frau im öffentlichen Leben. Ihr Leben und Wirken fand seine natürlichen Grenzen in der Familie und dem Hof.

Die Einreihung der Frauen unter die Rubrik der Unselbständigen zusammen mit den Jugendlichen und den Proletaroiden basiert auf deren gemeinsamer Abhängigkeit von dem erwerbenden Mann.

Das restliche Drittel der Bevölkerung, so weit sie wirtschaftlich arbeitete, setzte sich aus den unmittelbar Erwerbstätigen, durchgängig Männern, zusammen, von denen etwa ein Fünftel zu den proletarischen Unselbständigen der Stammkolonien zu zählen ist (6,6% der überhaupt Wirtschaftenden). Die wirtschaftlich wichtigste Gruppe der selbständig Erwerbstätigen umfaßte etwas über ein Viertel der produktiv Tätigen, dagegen vier Fünftel der unmittelbar Erwerbstätigen, eine Folge des hohen Anteils der Bauern an den für den Markt arbeitenden Personen (71,2%). Insgesamt betrieben Landwirtschaft als Erwerbsberuf 73,1%, davon entfielen nur 1,9% auf die landwirtschaftlichen Unternehmer, gegenüber fast $\frac{1}{3}$ Anteil der kapitalistischen Landwirtschaftsbetriebe, gemessen am investierten Kapital. Der Rest der selbständig Erwerbstätigen kam schließlich auf die nicht landwirtschaftlichen Selbständigen — 2,1% aller Arbeitenden bzw. 6,4% aller Erwerbstätigen. Nicht ganz die Hälfte davon entfiel wieder auf die

eigentlich Gewerbetreibenden (2,9% aller Erwerbstätigen gegen nur 1,9 nach dem Kapital).

Nach ihrem gesellschaftlich-kapitalistischen Charakter und gemeinschaftlich-unkapitalistischen Wesen lassen sich folgende Gruppen unter den sozialen Elementen des Mennonitentums unterscheiden:

Kapitalistische Elemente		Unkapitalistische Elemente	
	%		%
1. Landwirtschaftsunternehmer	1,9	Bauern	71,2
2. Industrieunternehmer . .	0,7	Handwerker	2,2
3. Händler	0,2	Kleinhändler	0,8
I. Unternehmer	2,8	Verschiedene	1,0
II. Arbeiter	22		
	<u>24,8</u>		<u>75,2</u>

Zusammengefaßt wurden nur die unmittelbar Erwerbstätigen, wobei etwa $\frac{1}{4}$ der Gewerbetreibenden und Händler als „Kapitalisten“ gerechnet wurden. Die proletarisierten Landlosen der Stammkolonien gehörten ihrer (proletaroiden) Gesinnung nach zur kapitalistischen Gruppe im soziologischen Sinne.

Zu den eigentlichen Trägern des Kapitalismus im rußländischen Mennonitentum gehörten also auch am Schluß der Periode nur 2,8% der Erwerbstätigen. Diese kleine Gruppe verfügte jedoch über fast 34% des mennonitischen Nationalkapitals. Der kapitalmäßige Anteil der unkapitalistischen Elemente war dagegen um fast 10% geringer als ihr personeller Anteil, 66,1 gegen 75,2%. Der erhebliche Anteil der Proletaroiden war ein Zeichen der fortschreitenden kapitalistischen Zersetzung der mennonitischen Gemeinschaft.

Die Ergebnisse der Wanderungen und der kapitalistischen Entwicklung lassen sich in folgender Übersicht über die geographische Verteilung des mennonitischen Reichtums für das Jahr 1909 zusammenfassen:

Gebiet	Zahl der Steuerpflichtigen	Steuerpfl. Vermögen in Mill. Rbl.	Durchschn. Vermögen pro Kopf in Taus. Rbl.	Anteil des Gebietvermögens am Gesamtvermögen in %
Chortitza	5 349	29,25	5,5	—
Halbstadt	4 754	27,64	5,8	—
Gnadenfeld	4 150	20,23	4,9	—
3 Stammbezirke	14 253	77,12	5,3	31,4
Sonst. Gebiet d. jetz. U.S.S.R.	11 537	129,18	11,1	52,5
Jetz. U.S.S.R.-Gebiet	25 790	206,30	8	83,9
Krim und Kaukasus	4 113	21,75	5,3	8,8
Wolgagebiet	1 216	5,98	4,8	2,4
Uralgebiet	4 401	8,54	1,9	3,5
Sibirien	2 327	3,37	1,4	1,4
Jetz. R. S. F. S. R.-Gebiet . .	12 057	39,64	3,3	16,1
Rußland insgesamt	37 847	245,94	6,5	100,0

Das größte Durchschnittsvermögen betrug 99,2 T. Rbl. im Einschätzungsbezirk Nikolaital (Borsenko), Kr. Ekaterinoslav; das nächste betrug 92,1 T. Rbl. bei den Gutsbesitzern des Kreises Berdjansk. Das kleinste Vermögen belief sich auf 0,73 T. Rbl. im Einschätzungsbezirk Orenburg¹⁾.

Klar geht aus der Zusammenstellung die Proportionalität des Reichtums mit dem Alter der Siedlung hervor. Während in den älteren Siedlungen der Ukraine 8000 Rbl. Reinvermögen pro steuerpflichtige Person gerechnet werden, kommen in den jüngeren Aussiedlungsgebieten Großrußlands nur 3300 Rbl. auf dieselbe Einheit. Hier sind es wieder die jüngsten sibirischen Siedlungen, die den geringsten relativen Reichtum — 1400 Rbl. — aufweisen. Entsprechend der Konzentration der Wirte, Gutsbesitzer und Unternehmer im Süden entfällt auf das Gebiet der jetzigen U. S. S. R. mehr als $\frac{5}{6}$ des mennonitischen Gesamtvermögens, während die noch ausgedehnteren und eine größere Bevölkerungszahl aufweisenden Siedlungen in dem R. S. F. S. R.-Gebiet sich mit weniger als $\frac{1}{6}$ Anteil begnügen müssen.

Auf der gewonnenen Grundlage ist es möglich, ein zusammenfassendes Urteil über die Rolle des Mennonitentums in der Entwicklung Rußlands zum Kapitalismus abzugeben. Wir unterscheiden im Kapitalismus die beiden Komponenten der objektiven Wirtschaftsverfassung und der subjektiven Wirtschaftsgesinnung. Die positive Leistung von Mennoniten für die Entfaltung des farmerischen, industriellen und händlerischen Kapitalismus im ersten Sinne war das Werk einzelner Unternehmer; das Mennonitentum als Gesamtheit spielte in dieser Beziehung eher die Rolle eines retardierenden Moments. Die mennonitischen Unternehmer können nicht ohne weiteres als organische Glieder der mennonitischen Gemeinschaft gelten. Sie müssen im Gegenteil als Abspaltungen vom genuinen Mennonitentum betrachtet werden, die auch national sich dem Russentum nähern. Wenn diese Unternehmer zugleich Träger der spezifisch-kapitalistischen Gesinnung gewesen sind, so ist ihr Einfluß in dieser zweiten Richtung beträchtlich unbedeutender als ihre sachliche Leistung. Viel wichtiger war in dieser Beziehung das Werk der proletaroiden Landlosen, insbesondere soweit sie sich mit den missionierenden Jungmennoniten deckten. Die „schleichende“ Mission dieser Gruppe bereitete den Boden für die Ausbreitung des kapitalistischen Geistes vor. Wesentlich ist, daß auch diese Bringer des subjektiven Kapitalismus Zersetzungsprodukte des Mennonitentums waren, die aus der mennonitischen Gemeinschaft herausfielen und an seiner Sprengung mitwirkten.

Abschließend muß daher gesagt werden, daß das Mennonitentum als Gemeinschaft, d. h. soweit es Mennonitentum im alten Sinne geblieben war, und tatsächlich in seiner überwiegenden Mehrheit akapitalistisch wirkte und an der kapitalistischen Entwicklung Rußlands keinen direkten Anteil hatte. Einen klassischen Ausdruck hat J. R e m p e l für die Gesinnung

¹⁾ Material nach dem Verzeichnis des forstesteuerpflichtigen mennonitischen Vermögens im Jahre 1909 bei Friesen, a. a. O. S. 691 f. Es kommen hinzu drei Bezirke in Polen mit 307 steuerpflichtigen Personen und 271 T. Rbl. Vermögen. Über die Frage des durchschnittlichen Vermögens vgl. die Diskussion des Verfassers mit Dietrich E p p, Kanada und den Mennonitischen Blättern in „Der Bote“, Rosthern, Sask. Nr. 26 vom 27. 6. 1928; Menn. Blätter, Sept. 1928, S. 86 ff. und November 1928, S. 103.

dieser bäuerischen Mehrheit gefunden. Er beschreibt, wie der Weizen auf dem Boden über der großen Stube, dem Aufenthaltsraum der Familie, lagert und fügt hinzu: „Durch den Weizenhaufen gingen die Gedanken zu Gott.“ Damit ist das Wesentliche der Gesinnung erfaßt.

Soweit das Mennonitentum in seinen verweltlichten Elementen die modale Rationalität durch eine Rationalität der Ziele ergänzte (Unternehmer), wurde es zum Förderer des objektiven und, soweit es missionierte (Landlose, Brüder), zur Quelle des subjektiven Kapitalismus in Rußland. Die inhaltliche Beziehung des Mennonitentums zum Kapitalismus läßt sich also, in Abänderung der Weber'schen Ansicht, so ausdrücken, daß der kapitalistische Geist eine modifizierende Überwindung des Mennonitentums darstellt (S. 18 ff.). Daß diese Beziehung nicht nur mit dem Sekte-, Ketzler- und Fremde-Sein zu erklären ist (S o m b a r t), geht daraus hervor, daß die Mennoniten in Rußland dies alles wurden und blieben wegen des besonderen Inhaltes ihrer moralischen Gesinnung, vor allem wegen ihrer Staatsmeidung.

Zivilisatorisch-russische Geistesentwicklung.

Hand in Hand mit der kapitalistischen Zersetzung und in einem engen Kausalnexuſ damit ging der Zerfall der geistigen Konstitution unter der direkten Einwirkung der Zivilisation und der russischen Kultur. Bemerkenswert ist, daß die zivilisierte Geisteshaltung sich nicht auf die dafür prädestinierte soziale Schicht der Unternehmerschaft beschränkte, sondern unter Anlehnung an die religiösen Neubildungen der 60er Jahre auf den Kern des Mennonitentums, die Prediger, übergreifen begann. Das geschah in der Form einer steigenden Verfälschung der Predigerschaft, d. h. der allmählichen Heranbildung geistlicher Spezialisten, die aus dem Zusammenhang der bäuerisch-mennonitischen Gemeinschaft herausgelöst wurden, ihre Leistung durch entsprechende Vorbildung verbesserten und dafür ein besonderes Entgelt bezogen. Die Verdrängung des traditionellen Laienpredigertums durch das geistige Spezialistentum kam jedoch wegen der bis zum Schluß überwiegenden Rolle der unkapitalistischen Elemente nicht über die Anfänge hinaus. Auch die weitere Spaltung des geistlichen Lehrers in den Geistlichen und den Lehrer wurde als Tendenz wahrnehmbar, obwohl doch die Konfessionalität der Erziehung und Bildung ein logisches Postulat des genuinen Mennonitentums darstellte. Bei der fortgeschrittenen M. B. G. bezogen nicht mehr als 5% der Prediger regelmäßige Besoldung (F r i e s e n , a. a. O. S. 729 f.). Und dies waren außerdem fast ausschließlich „Reiseprediger“, die natürlicherweise am stärksten zum Spezialistentum neigten. Daneben erhielten zuweilen Älteste Reise- und Zeitentschädigung. Üblich war sonst immer noch die ehrenamtliche, z. T. durch naturale „Liebesgaben“ belohnte Predigerschaft. Noch die allgemeine Konferenz im Oktober 1910 konnte feststellen, daß die Mehrheit der Prediger materiell sichergestellt sei und jegliche Entschädigung zurückweise. Dagegen faßte die Bruderkonferenz in der Halbstädter Kirche vom 21. November 1909 folgenden Beschluß: „... Der bisher von der Gemeinde geübte Modus ... nicht mehr im vollen Umfange durchführen

läßt . . . in Zukunft den Dienst an der Gemeinde . . . einigermaßen zu entschädigen . . .“¹⁾.

Am Ende der Periode verfügte die große Masse der mennonitischen Prediger nur über Volksschulbildung. Darüber lag eine dünne Schicht mit mittlerer Bildung, davon wieder nur ein Teil mit spezieller theologischer Seminarbildung. Nur eine ganz kleine Gruppe gehörte zum theologischen Akademikertum. Einen gewissen Einblick gewähren folgende Statistiken über den Bildungsstand der mennonitischen Predigerschaft²⁾.

1910.

Prediger mit Elementarschulbildung	110
Prediger mit theologischer Seminarbildung	40
Prediger mit Hochschulbildung	1
	151

1928.

Geistliche Lehrer mit	In den Gemeinden			Zusammen
	Chortitza	Nikolaipol	Kronsweide	
Elementarschulbildung	17	2	6	25
Zentralschulbildung	6	2	5	13
Pädagogischer Vorbildung	4	5	4	13
Theolog. Fachbildung	1	—	—	1
	28	9	15	52

Die Tabellen können mehr als Illustration, denn als induktives Material benutzt werden. Das im Vergleich zu 1910 tiefere Bildungsniveau der Prediger im Jahre 1928 ist auf die Kriegs- und Revolutionsereignisse zurückzuführen. Die Klagen über mangelhafte Bibelkenntnis, Gedankenarmut und fehlerhaftes Hochdeutsch wollen nicht aufhören (vgl. „Unser Blatt“ seit 1925).

Wenn die Zivilisierung der sozial anfälligen Schichten nicht über die Anfänge hinausgekommen ist, so konnte davon beim Mennonitentum als Gesamtheit überhaupt kaum die Rede sein. Das Aufsichtsrecht der geistlichen Lehrer über die mennonitischen Volksschulen, das auch nach der russifizierenden Schulreform von 1877—1881 beibehalten wurde (Svod Bd. XI, Teil I, Ausg. 1893, Art. 48, Anm. 3), die Vereinigung der Lehrer mit der Predigerfunktion als allgemeine Regel und die Einordnung der Volksschulen in die Dorfgemeinschaft erfüllte die Jugenderziehung fast ausschließlich mit mennonitischem Geist.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1897 (Récence etc., a. a. O., Teil II, Tab. XIV, S. 92 ff.) hatten 33 291 männliche und 32 626 weibliche Mennoniten deutsch als Muttersprache angegeben (einschließlich der Westgebiete). Davon konnten in ihrer Muttersprache lesen und schreiben 23 860 männliche und 22 878 weibliche, zusammen 46 738 Personen. Das wären

¹⁾ Protokoll und Anlagen der Konferenz a. a. O. Bericht der Kommission für Repartierung der zur Bildung eines Kirchenfonds erforderlichen Auflagen, abgedruckt bei Friesen, a. a. O. S. 760 f.

²⁾ Für 1910 Friesen, a. a. O. S. 729. Für 1928 „Unser Blatt“, April/Mai 1928, Nr. 7 u. 8.

im Durchschnitt beider Geschlechter 70,9%. Lassen wir die Kleinkinder außer Ansatz, so ergibt sich, daß alle über 9 Jahre alten männlichen Mennoniten (22 538) sowie 1322 Kleinkinder die Elementarbildung besaßen, dagegen von 25 122 weiblichen Mennoniten über 9 Jahre nur etwa 90% des Lesens und Schreibens kundig waren. Zum Vergleich sei angeführt, daß der Anteil der elementar Gebildeten an der Gesamtzahl der Zugehörigen einschließlich Kinder betrug:

bei den Protestanten	70,37%
darunter den evang.-luth.	70,9 %
bei den Juden	38,95%
bei den griech.-kath. Russen	18,99%

Einen tieferen Einblick gewährt folgende Zusammenstellung aus dem Jahre 1928 („Unser Blatt“ 1928, Nr. 7 u. 8):

Bildungsstand	Zahl der zugehörigen Personen in den Gemeinden.				
	Chortitza	Nikolai-pol	Krons-weide	Insgesamt	
				abs.	in %
Elementarschule	3301	559	418	4278	84,5
Zentralschule	442	58	86	586	11,6
Pädagogische Seminarbildung .	76	10	10	96	1,9
Mittelschulbildung	34	4	52	90	1,8
Hochschulbildung	6	2	3	11	0,2
Zusammen:	3859	633	569	5061	100,0
Ohne Angaben:	3109	376	291	3776	—
	6968	1009	860	8837	—

Die Statistik gibt weiter an, daß in den Gesamtzahlen folgende sich mit den andern Angaben überschneidende Ziffern von „Ungetauften“ oder „Dazugehörigen“ enthalten sind:

Chortitza	3681
Nikolaipol.	537
Kronsweide	371
	<u>4589</u>

Legen wir den Altersaufbau von 1897 zu Grunde (S. 54), so ergibt sich, daß 65,5% der Personen ohne Bildungsangabe auf Minderjährige unter 9 Jahren entfallen. Der Rest dieser Personen dürfte somit auf die noch in Erziehung befindlichen Kinder entfallen, die, rund 800, ca. $\frac{2}{5}$ der „Jugendlichen“ ausmachen würden, während der Rest der Jugendlichen (etwa vom 14. bis zum 19. Lebensjahr) bereits unter den Personen, über die positive Angaben vorliegen, zu suchen wäre. Da ein größerer Irrtum ausgeschlossen erscheint, muß auch für 1928 angenommen werden, daß unter den süd-russischen Mennoniten Analphabeten kaum vorhanden sein dürften.

Während es also dem Mennonitentum gelungen zu sein scheint, seinen Bildungsstand aufrecht zu erhalten, scheint er bei den deutschen Kolonisten der Ukrainischen S. S. R. im allgemeinen gesunken, bei den Ukrainern, Russen und

Juden gestiegen zu sein. Die allgemeine Volkszählung vom 17. Dezember 1926 machte darüber folgende Angaben ¹⁾:

Nationalitäten	Prozentanteil der Lesens- und Schreibkundigen am Gesamtbevölkerungsbestand der Altersstufe	
	10—14 Jahre	40—44 Jahre
Ukrainer	64,7	44,4
Großrussen	71,8	64,0
Juden	91	78
Deutsche	84,5	87,9

Aus der mennonitischen Statistik ergibt sich, daß die Masse des Mennonitentums sich, entsprechend ihrer sozialen Struktur, mit bloßer Elementarbildung begnügt (84,5%). Darüber liegt eine relativ breite Schicht mittelgebildeter Personen (11,6%), die mit der ersteren zusammen die zivilisatorisch passiven Elemente abgibt (96,1%). Die folgende schmale Schicht (3,7%) ist im Verhältnis zu der ersteren die gebende und z. T. auch kulturell schöpferische Komponente der Gemeinschaft. Dasselbe gilt für die linienhafte Schicht der mit westeuropäischer Kulturbildung (0,2%) ausgestatteten Gemeinschaftsmitglieder. Akademiker waren typischer- und regelmäßigerweise Theologen und Mediziner, wie bei den anderen deutschen Sprachinseln in Rußland auch.

Dazu gehören u. a. Dr. G. D. Dürksen, Dr. J. J. Isaak, Dr. W. S. Dirks, Lic. theol. B. H. Unruh. Als Bildungsstätte genoß die theologische Fakultät der Universität Basel den Vorzug.

Ein Teil der Bildungsmasse wurde der Kultur und anderen Führungsfunktionen dienstbar gemacht. Es verteilten sich die Delegierten der allukrainischen Konferenz der Mennonitengemeinden in Melitopol am 5. Oktober 1926 auf die Bildungsschichten folgendermaßen (Protokoll a. a. O.):

Elementarschulbildung	41 %
Mittelschulbildung	14,9%
Pädagogische Seminarbildung	31,5% (!)
Höhere Schulbildung	6 %
Hochschulbildung	7 % (!)

Das Schrifttum des Mennonitentums in dieser Periode setzt sich aus folgenden Werken zusammen:

Gattung	Anzahl	der Titel
A. Selbständige reine Geisteswerke		22
I. Religiöse, Predigten		6
II. Weltliche		16
I. Geschichtliche	9	
a) Siedlungsgeschichte	7	
b) Biographien	2	

¹⁾ Korotki pidsumki perepisu naselesenja Ukrainy 17 grudnja roku 1926. Centr. Statist. Upravl. U S S R. Charkiv, 1928. Statistika Ukrainy Nr. 124 (Kurze Ergebnisse der Volkszählung der Ukraine v. 17. Dez. 1926).

2. Schöne Literatur	7	
a) Lyrische	3	
b) Dramatische	3	
c) Epische	1	
B. Unselbständige angewandte Geisteswerke		23
I. Religiöse		12
a) Katechismen und Glaubensbe-		
kenntnisse	7	
b) Geistl. Gesang- u. Choralbücher .	5	
II. Weltliche		11
a) Gesang- und Liederbücher . . .	4	
b) Lehrbücher	7	
C. Periodische Schriften		7
1. Zeitschriften, allgem.	2	
2. „ spez.	2	
3. Jahrbücher	1	
4. Kalender (12 000 u. 25 000 Ex. Aufl.).	2	
	<hr/>	
	52	52

Das gesamte Schrifttum lag in den Händen ganz weniger Männer, wie P. M. Friesen, D. H. Epp., A. u. J. Kröcker, Fr. Isaak, H. Dirks, G. Neufeld, H. J. Braun, J. u. G. Löwen, J. Janzen, A. Unger, B. H. Unruh.

Die wachsende Selbstbesinnung des Mennonitentums fand im Schrifttum einen kennzeichnenden Ausdruck. Es stellt die Erhebung des Seins und Werdens der Gemeinschaft zum Bewußtsein dieser Gemeinschaft selbst dar. Das bewußt gewordene Sein (der ideelle Inhalt) der Gemeinschaft tritt als Formulierung im Glaubensbekenntnis, das begriffene Werden als Geschichtsschreibung hervor. Neben dem Charakteristikum der wachsenden Bewußtheit weist der praktische Einschlag auf eine empirisch-zweckhafte Gesinnung. Die nüchternen lyrischen Erzeugnisse und didaktischen Volkskomödien zusammen mit dem Überwiegen der kirchlichen Schriften sind ein Zeichen der immer noch geringen Aufklärung. Die Komödien sind:

De Bildung. Lustiger Einakter. Von einem, ders gesehen hat. 2. unver. Aufl. Verlagsgesellschaft „Raduga“, Halbstadt, Taurien. 32 Seiten. Milieustück. Inhalt: Die Schülerin einer mennonitischen Mädchenschule kehrt zu den Ferien nach Hause zurück, wo gerade ein Kaffeeklatsch im Gange ist über die besten Hausmittel, die russischen Dienstboten und die Nachteile der „heutigen“ Bildung. Die Schülerin kann noch plattdeutsch, sie verständigigt sich leicht mit der Magd auf russisch, sie versteht es durchaus, im Haushalt zuzugreifen, sogar zu melken. Außerdem kann sie jetzt Klavier spielen und ist im Hochdeutschen bewandert. Diese ideale Verbindung des „Gesellschaftlich-Zivilisatorischen“ mit dem „Familienhaft-Gemeinschaftsmäßigen“ bekehrt sogar die bildungsfeindliche „Mumke Siebatsche“ zum wohlverstandenen Fortschritt.

De Enbildung. Festspiel in zwei Abteilungen. Von J. Janzen, daselbst, 35 S. Inhalt: Die beiden Töchter des Hauses kehren mit einer Kusine aus der Mädchenschule zu den Weihnachtsferien nach Hause zurück. Die älteste Tochter ist „verbildet“. Sie spricht nur hochdeutsch, verlangt von den mennonitischen Hausmägden mit „Sie“ angeredet zu werden, hat keine Handarbeiten

als Geschenke mitgebracht. Als sentimentaler Backfisch liest sie Werthers Leiden und die Romane von Eschstruth. Beim Vorzeigen ihrer schlechten Zensur bricht ihre hochmütige Einbildung zusammen; sie verspricht, sich im Sinne der Familie zu bessern.

Daut Schultebott. Einakter von J. Janzen. Verlag von A. J. Unruh, Tiede, Post Orlovo, Gouv. Taurien, 43 S. Inhalt: Eine Gemeindeversammlung, die über Anlieferung von Heizmist zur Schule, Anschaffung eines neuen Gemeindegengstes und Bewilligung einer Rente an den alten arbeitsunfähigen Lehrer beschließt. Die Bauern sind dickschädelig, auf ihren Vorteil bedacht und hart. Es gibt alte, konservative und junge, fortschrittliche Bauern. Die „gute“ Sache der letzteren siegt durch Einsicht der ersteren. Schlußworte des alten „Ohmke Siebat“: „... ons Volk haft doch enin godin Koarin... Wie send aus en godit Bil. Doamet kaun ena sick ent Ben hacke, uck den Schädel spole. Aoba doamet kaun ene uck Holt hacke. On wann daut Holt gehackt es, het't wie doamet den Aowe...“

Von demselben Verfasser:

„Denn meine Augen haben den Heiland gesehen.“ Erzählungen von J. Zeinian. Verlag Raduga. (Ursprünglich: Christliches Verlagshaus Wiegand & Co., Homburg v. d. Höhe), 383 S. o. J. Enthält 12 hochdeutsch geschriebene Erzählungen mit christlich-moralisierender Tendenz. Treffende Schilderung des Milieus und der Menschentypen der Kolonisten und Russen. Themen: Schule, Ehe, Mission, soziale und nationale Reibungen.

Schon in Amerika erschien 1928 im Selbstverlage desselben Verfassers (Jakob H. Janzen, 35 Church, St. Waterloo, Ont.) ein Bändchen Gedichte „Durch Wind und Wellen“, 91 S., enthaltend 32 hochdeutsche und 4 plattdeutsche Gedichte, von z. Tl. einwandfreier Form. Typische Thematik: Heimat (Kanada-Rußland), Weihnachten, Familienereignisse, Gebete. Es ist noch nicht Literatur, aber schon Schrifttum.

Eine noch völlige Befangenheit und ein Auseinandersetzen mit sich selbst und seiner Genesis hat zu ausgesprochener Subjektivität des Schrifttums nach seinen Gegenständen und nach seinen Methoden geführt. Im ganzen das Bild eines sich aus Primitivität und Unmittelbarkeit langsam herauslösenden Gemeinschaftsgeistes, der mit dem Verlust seiner Gesamtverbundenheit das Bewußtsein seiner bedingten Besonderheit und die Anschauungsweise der Gegenständlichkeit gewinnt.

Von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung der geistigen Konstitution des rußländischen Mennonitentums wurde ihre Verquickung mit russischem Kulturinhalt. Die Träger dieser Verbindung konnten nur die kapitalistisch gesinnten Unternehmer sein. Zur lokalen Herauslösung aus der Gemeinschaft und der Richtung ihrer Interessen trat noch die Vereinzelung und Verpflanzung dieser Splittermennoniten in eine russische, eventuell auch städtische Umgebung. Die Gründe der Russifizierung der mennonitischen Kapitalisten und der mennonitischen Intelligenz bewirkten die Tendenz zu einem Übergang dieser einzelnen zum Russentum. Anders lagen die Dinge bei den unkapitalistischen, hauptsächlich bäuerlichen, in die Totalität des genuinen Mennonitentums verwobenen Elementen. Durch die Einführung des Russischen als Unterrichtssprache in den Schulen der ehemaligen Kolonisten auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1897 wurde das Mennonitentum in das Gebiet der Herrschaft der russischen Verkehrs- und Gesellschaftssprache einbezogen und mit dem Inhalt der russischen

Kultur in Berührung gebracht. Der Übergang der Schulen der ehemaligen Kolonisten aus der Zuständigkeit des Ministeriums der Reichsdomänen in die des Ministeriums für Volksaufklärung erfolgte im Zusammenhang mit den Reformen des Staatsbauernstandes durch die Gesetze vom 28. April 1877 (Svod 1877, Nr. 57237) und 2. Mai 1881 (Vollst. Ges.-Samml. 1881, Nr. 123), eingegangen in den Svod Bd. XI, Teil I, Ausg. 1893, Art. 48, Anm. 3. Das grundlegende Gesetz über die russische Unterrichtssprache (24. Februar 1897, Samml. d. Ges. u. Verfüg. d. Regierung 1897, Nr. 463, eingegangen in Ständeges., Ausg. 1899, Buch 1, Art. 704, Anm.) lautet in deutscher Übersetzung:

„Durch die am 24. Febr. 1897 Allerhöchst bestätigte Meinung des Staatsrates wird dem Minister für Volksaufklärung anheimgestellt, in den Schulen der Siedler mit Eigenbesitz (der ehemaligen ausländischen Kolonisten) nach Möglichkeit allmählich den Unterricht in russischer Sprache einzuführen, auf eine Weise jedoch, daß die Muttersprache der Kinder und der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses in ihrer Muttersprache unterrichtet werde, bei einer Stundenzahl, die zur gehörigen Aneignung dieser Fächer notwendig ist.“

Diese Bestimmung blieb in der Folgezeit unverändert, jedoch wurde durch Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministerrats vom 23. März 1907 die deutsche Sprache in den Elementarschulen der deutschen Siedlungen konzessioniert, sofern die Schulen keinerlei Berechtigungen verliehen. Eine definitive gesetzliche Regelung blieb aus ¹⁾.

Russisch als Lehrfach wurde an der Halbstädter Zentralschule seit 1870 und an der von Chortitza seit 1871 getrieben. Seit 1886 erfolgte der Unterricht an den Zentralschulen in allen Fächern, mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Religion, in russischer Sprache ²⁾.

Bei der Allgemeinheit der russischen Schulbildung der Mennoniten, zumindest in Südrußland, wurde die wenn auch nicht immer vollkommene Kenntnis des Russischen in der jüngeren Generation allgemein. Trotzdem scheint die Berührungsfläche mit der (hoch-) deutschen Kultur immer noch größer gewesen zu sein als die mit der russischen. Die besonders auf religiösem Gebiet bestehende Verwandtschaft des Mennonitentums mit dem deutschen Kulturkreis wird dabei die Hauptrolle gespielt haben. Die einzige bekanntgewordene kulturstatistische Angabe betrifft die Büchereien der Forstkasernen. Diese Büchereien enthielten zu Beginn des Krieges ³⁾:

Kommando	deutsche Titel	russische Titel
Račynskaja	202	38
Vladimirovskaja	ca. 100	ca. 50
Staro-Berdjanskaja	„ 180 (Ex.)	„ 36 (Ex.)
	482 = 79,5%	124 = 20,5%

Angesichts der engen Verknüpfung der Mundart mit der mennonitischen Gemeinschaft konnte die russische Sprache sie bis zuletzt nicht verdrängen, sondern stellte sich nur als gesellschaftliche Verkehrssprache neben die

¹⁾ P a l m e, Russische Verfassung, Berlin 1910, Kommentar zu Art. 3, S. 94 f.

²⁾ F r i e s e n, a. a. O. S. 612 ff. u. 596 ff.

³⁾ Ermittlungen von B o n d a r an Ort und Stelle, a. a. O., S. 88 ff.

mundartliche Familiensprache. Noch 1897 zeigte der sprachliche Aufbau des Mennonitentums folgendes einheitliches Gepräge:

Muttersprache:	Zahl der Angehörigen	
I. Deutsch	65 917	99,03%
II. Nichtdeutsch.	647	0,97%
russisch	486=0,7%	
polnisch	38	
finnisch	24	
littauisch-lettisch	19	
sonst	80	
<hr/> Insgesamt	66 564	100,00%

Im ganzen gab es in Rußland 1897 1 790 489 Personen mit deutscher Muttersprache. Davon waren:

evangelisch-lutherisch	76,01%
römisch-katholisch	13,53%
mennonitisch	3,68%
reformiert	3,56%
Sonstige	3,22%
	<hr/> 100,00%

Dagegen gab es nur 217 männliche und 118 weibliche, zusammen 335 Personen mit holländischer Muttersprache, die zum größten Teil in Petersburg lebten und mit den Mennoniten gar nichts zu tun hatten ¹⁾.

Bei den 486 russisch sprechenden Mennoniten wird es sich zum großen Teil um russifizierte Mennoniten handeln.

Anders als die von der Zersetzung der Gemeinschaft abhängige Verdrängung der Mundart durch die russische Sprache ist die gegenseitige Beeinflussung beider Sprachen zu beurteilen. Es handelt sich hierbei um die Aufnahme einzelner Wörter, Satzbildungen, Ausrufe und Stilformen durch die Mundart, die diese Elemente zu eigenen Bestandteilen verarbeitete. Nach der Untersuchung von Jacob Quiring (a. a. O. 1928, S. 33 ff.) sind in die Mundart von Chortitza 150 russische Lehnwörter eingegangen. Für die Ziele unserer Arbeit lassen sie sich folgendermaßen systematisieren:

Wortgruppe:	Wortzahl	
A. Gemeinschafts-Begriffe		
I. Begriffe des persönlichen Lebens		88
1. Haushaltbegriffe		
a) Lebens- und Genußmittel	20	
b) Haushaltsgegenstände	16	
c) Kleidungsstücke	8	44
2. Familienbegriffe		
a) Personennamen (Diminutiva)	27	
b) Verwandtschaftsbegriffe	4	31
3. Spiel- und Krankheitsbegriffe		13
II. Begriffe der bäuerlichen Arbeit		23
III. Begriffe der (landschaftlichen) Umgebung		7
IV. Sonstige Begriffe des Gemeinschaftslebens		9
Insgesamt zu A		<hr/> 127

¹⁾ Alles nach Volkszählung von 1897, a. a. O., II., Tabl. XIV, S. 92 ff. und S. XXXIII.

B. Relationsbegriffe

I. Beziehung zum Staat (Verwaltungsbegriffe) . . .	9
II. Begriffe des Verkehrs	14
1. Anstalten und Veranstaltungen.	10
2. Maße, Gewichte, Einheiten.	4
Insgesamt zu B	23
Lehnwörter überhaupt	150

Der Grund für das Überwiegen der Gemeinschaftsbegriffe liegt wohl hauptsächlich darin, daß die Beziehungen des Mennonitentums zu seiner Umgebung immer mehr ganz in russischer Sprache ausgedrückt wurden. Ob der Einfluß der russischen Sprache als „verhältnismäßig nur gering“ (Quiring) bezeichnet werden kann, muß dahingestellt bleiben. Es will scheinen, daß die Mundart des Mennonitentums neue lokale Elemente, auch formaler und funktioneller Art aufnahm und so zu einer besonderen rußländischen Mundart wurde.

Die Periode der Zerstörung und Rückbildung (1914—1929).

Kontraktion des Landbesitzes (1914 — 1921).
1914—1917.

War in den 60er Jahren die Periode der Absonderung und Beharrung in eine Epoche der Ausdehnung und Angleichung übergegangen, so trat mit dem Jahre 1914 eine neue Wendung in die bis zur Gegenwart reichende Zeit der Restriktion, Aussonderung und Bekämpfung des Mennonitentums ein. Die bisherige Entwicklung der mennonitischen Siedlungen in Rußland wurde im wesentlichen von innen heraus getrieben und durch die objektiven Faktoren näher bestimmt; seit Ausbruch des Krieges stand sie unter dem bestimmenden Einfluß des „relativen“ Evolutionsfaktors, der sich aus der nationalen Feindseligkeit, der religiösen Fremdheit und der sozialen Gegnerschaft der aktiv gewordenen Umgebung zum Mennonitentum zusammensetzte.

Die Übereinstimmung des Mennonitentums in einer oder mehreren seiner Eigenschaften mit dem jeweiligen Feind des Staates bot die Handhabe und wurde selbst zum Anlaß seiner Bekämpfung. Zu Beginn des Krieges war es die Deutschstämmigkeit, später das Großbauerntum und die Religiosität. Die erstere gab den Vorwand zur Identifizierung des Mennonitentums mit dem außenpolitischen Gegner des Staates und die Rechtfertigung für die Vornahme feindlicher Machthandlungen seitens des russischen Staates. Sie erfolgten in der durch die innerpolitische und inner-soziale Lage Rußlands grundsätzlich bestimmten Richtung der Übernahme des Grund und Bodens aus dem Besitz der Siedler in den der einheimischen russischen Bevölkerung. Die fehlenden Eroberungen außerhalb des Staatsgebiets sollten durch Enteignung der Angehörigen des feindlichen Volkstums ersetzt werden. Die Deutschstämmigkeit war nicht Ursache, sondern offizieller Vorwand und politisches Mittel für die nunmehr beginnende Besetzung des kolonistischen Landes durch das Russentum. Es handelte sich also um eine aus innerpolitischen Gründen erfolgende agitatorische Gleichsetzung des außenpolitischen Feindes mit dem von der

russischen Bauernschaft und der russischen Arbeiterschaft als (sozialen) Widersacher empfundenen Großgrundbesitzer und kapitalistischen Unternehmer. Diese Identifizierung sollte die soziale Bewegung aus der prinzipiellen in eine partiell-nationale Richtung ablenken, indem der Unternehmer nur soweit als Feind erschien, als er zugleich Deutscher war; zugleich sollte die nationale Bewegung insofern gesteigert werden, als der äußere Staatsfeind zugleich als innerer Volksfeind erschien¹⁾. Die volkswirtschaftlich nützliche Rolle der Deutschen (und anderer Ausländer) für Rußland wurde als „deutsche Vergewaltigung“ (germanskoe zasilie) gestempelt und mit allen Mitteln der Staatsgewalt und der öffentlichen Meinung bekämpft. Den Kolonisten wurden insbesondere Spionage im Interesse des Deutschen Reichs, Landerwerb nach strategischen Gesichtspunkten und mit Unterstützung der Deutschen Reichsbank, Hilfeleistung an deutsche Truppen und andere hochverräterische Absichten und Handlungen unter-schoben. Der Feldzug wurde eingeleitet und aufs schärfste durchgeführt von der „Novoe Vremja“ (Neue Zeit) und der „Večernee Vremja“ (Abendzeit)²⁾. Die Gedanken der anti-kolonistischen Propaganda waren interessanterweise den bereits erwähnten Aufsätzen von A. A. Velicin im Russkij Vestnik entnommen (Juni 1889, S. 222, Okt. 1889, S. 342). Sogar der Gedanke des Landkaufs nach Weisungen des deutschen Generalstabs („Eroberung Südrußlands“) scheint zuerst durch die „Vermutung“ Velicins (ib. Januar 1890, S. 172) inspiriert worden zu sein, die selbst wieder zurückgeht auf ein Zitat aus J. Rethwisch: Die Deutschen im Auslande, Berlin 1889 über die Förderung des Auslandsdeutschtums durch die deutsche Exportbank, ein Institut des „Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“ (a. a. O. S. 178).

Rethwisch spricht auch von der Notwendigkeit einer „Vereinigung von Kapital und Arbeit zum Zwecke der . . . Besiedlung . . .“ (S. 148 ff.), wobei er allerdings Südamerika meint.

Anti-deutsche Propaganda trieben auch, neben amtlichen Stellen, die besonders zur „Bekämpfung der deutschen Vergewaltigung“ unter Ausnutzung der günstigen Konjunktur errichteten Gesellschaften und Komitees. So wurde der Boden vorbereitet für die berüchtigten „Liquidationsgesetze“

¹⁾ Die Gefahren dieses politischen Kunstgriffs wurden von wenigen erkannt; unter ihnen befand sich der bekannte Herausgeber des „Kievljanin“ (Der Kiewer) W. W. Schulgin, der den „feindlichen“ Landbesitz als den „kleinen Finger“ ansah, den die Regierung „dem Teufel der Agrarrevolution“ in die Hand gab. Vgl. Kievljanin, v. 25. VI. 1916, Nr. 174, nach der besten und ausführlichsten Sammlung der Materialien zum Kampf für und wider die Ent-eignungsgesetze von Prof. Dr. K. Lindemann: Prekrašćenie zemlevladienija i zemlepolzovanija poseljan sobstvennikov. Ukazy 2 fevralja i 13 dekabnja 1915 goda i 10, 15 ijulja i 19 avgusta 1916 goda i ich vlijanie na ekonomičeskoe sostojanie južnoj Rossii. Moskva 1917 (Februar). Na Pravach Rukopisi. 384 S. mit 8 Anlagen. (Auflösung des Landbesitzes und der Landnutzung der Siedler-Eigentümer. Die Verordnungen vom 2. Febr. u. 13. Dez. 1915 und vom 10. u. 15. Juli und 19. Aug. 1916 und ihre Wirkung auf die wirtschaftliche Lage Südrußlands. (Weiter zitiert als „Lindemann“).

²⁾ z. B. über Spionage N. V. v. 2. II. 1915, Nr. 13 179, S. 2; über strategische Landkäufe ib. S. 3. Es folgten unzählige Artikel, insbesondere von A. Rennikov.

vom Jahre 1915, die in einigen Gesetzentwürfen über Beschränkung des Landbesitzrechts deutscher Siedler seit 1910 ihre Vorgänger hatten.

Es handelt sich um die Allerhöchsten Verordnungen v. 2. Februar 1915 und 13. Dez. 1915, die ohne Zustimmung der Duma im Wege des Art. 87 des Reichsgrundgesetzes ergingen. Erste Nachricht in *Novoe Vremja* v. 1. II. 15, Nr. 13 970, Text ib. 3. II. 15, Nr. 13 972. Gesetzestext mit Kommentar und Einleitung im Stile der N. V. wurde veröffentlicht in der Broschüre: „*Zakony o zemljach nemcev-kolonistov. Ukazy 2 fevralja i 13 dekabnja 1915 g.*“. Herausgegeben vom *Selskij Vestnik*, Petrograd. (Gesetze über die Ländereien der Deutschen — Kolonisten. Verordnungen v. 2. Febr. u. 13. Dez. 1915.) Dazu erschienen in gleicher Weise folgende Ausführungsverordnungen:

10. Juli 1916: *Ekaterinoslavskie Gubern. Vedomosti* (Amtl. Gouvernementszeitung, Ekaterinoslav) v. 15. Sept. 1916 Nr. 73; Lindemann, S. 94;
15. Juli 1916: *Sobr. Uzak. i Raspor. Prav.* (Samml. d. Ges. u. Verf. d. Regierung) v. 3. Aug. 1916, Nr. 207, Art. 2064, S. 1713; ib. S. 100 f.;
19. Aug. 1916: *Ekat. Gub. Ved.* 15. Sept. 1916, Nr. 73; ib. S. 103;
19. Aug. 1916: *Sobr. Uz. i Rasp. Prav.* v. 1. Sept. 1916, Nr. 233, Art. 1869, S. 2318 ff.; ib. S. 104 ff.;
6. Febr. 1917: ib. v. 11. Febr. 1917, Nr. 39, Art. 207, S. 379; ib. Anl. 5 (Ausdehnung der Liquidation auf die deutschen Siedlungen an der Wolga, in Asien usw. außer Sarepta).

Die Verordnungen trafen ausdrücklich russische Staatsangehörige deutscher (u. a. „feindlichen“) Abstammung, also die deutschen „ehemaligen Kolonisten“, hier deutsche „Auswanderer“ (*vychodcy*) genannt, und ihre Nachkommen (Art. 1, Ges. v. 2. II. Tl. II u. Art. 1, Ges. v. 13. XII. 15 Tl. III). Eine interessante Parallele zu dieser Verquickung sozial- und nationalpolitischer Gewaltmaßnahmen bieten die Nachkriegsagrarreformen der jungen osteuropäischen Staaten.

Die Verordnungen entzogen den Siedlern und deren Nachkommen die Rechtsfähigkeit zum Erwerb von Rechten jeglicher Art auf unbewegliches Vermögen, darunter auf Eigentum, Nutzung, Besitz und Belastung landwirtschaftlicher Grundstücke. In einer Reihe von sogen. Grenzgebieten, darunter auch den südrussischen Ansiedlungsstrecken der Mennoniten (G. Taurien, Cherson, Ekaterinoslav, Dongebiet, Kaukasus), wurde den Siedlern anheimgestellt, innerhalb von 10 Monaten ihr gesamtes unbewegliches Vermögen zu veräußern, widrigenfalls eine Zwangsversteigerung stattfinden sollte. Bis zur Februarrevolution 1917 war insbesondere der zweite Teil der Verordnungen tatsächlich in Wolhynien durchgeführt worden, während in den anderen Gebieten die Liquidationen und Versteigerungen im Anfangsstadium stecken blieben. Ende Januar 1917 gelang es den Mennoniten Südrußlands, ihren Landbesitz aus dem Liquidationsfonds herauszunehmen. Das war ein um so größerer Erfolg, als wenige Tage darauf die Enteignung auf die ostrussischen Kolonistenbezirke ausgedehnt wurde durch die Verordnung v. 6. Februar 1917¹⁾.

¹⁾ Rječ v. 24. I. 17, Nr. 22; *Russkie Vedomosti* v. 27. I. 17, Nr. 22; Lindemann, a. a. O., S. 120.

Verfasser in „*Deutsche Post aus dem Osten*“, 1928, Nr. 8, S. 179 ff.; Karl Stumpp, a. a. O. S. 43.

Kenntnis aus der Arbeit rußlanddeutscher Organisationen in Deutschland, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen aus Rußland und Polen E. V. bei der Vorbereitung und Durchführung der sog. Beihilfeaktion der

Die Provisorische Regierung suspendierte die Liquidationsverordnungen durch Beschluß v. 7. März 1917 und beseitigte durch Verordnung vom 22. März 1917 grundsätzlich jede beschränkende Sonderbehandlung von religiösen und nationalen Minderheiten¹⁾.

In der bolschewistischen Revolution gingen die Gesetze unter und wurden durch das neue Bodengesetz vom 26. Oktober 1917 ersetzt.

Im Endergebnis hatte also das Mennonitentum keine irgendwie nennenswerte Schmälerung seines Landbesitzes erfahren. Die Bemühungen der Mennoniten, ihren Grundbesitz vor der Versteigerung zu retten, hatten kurz vor der Revolution zu einem, vorläufigen, Erfolg geführt.

Hier spielt ein Vorgang herein, der leider noch nicht genügend geklärt werden konnte. Es handelt sich um die Einreichung einer Bittschrift an den Zaren zwecks Abwendung der Liquidation seitens zweier dazu weder bevollmächtigten noch befugten mennonitischen „Unternehmer“, deren einer holländischer Staatsangehöriger war. Die Bittschrift arbeitete mit dem Vorwand einer nicht-deutschen, sondern „holländischen“ Abstammung der Mennoniten. Das gesamte Mennonitentum verurteilte in allgemeinen Gemeindeversammlungen diesen Schritt und lehnte jede Identifizierung mit dessen Urhebern ab. Weder die Darstellung *Lindemanns* in seinem russischen Manuskript und der im Auslandsinstitut Stuttgart erschienenen Arbeit²⁾, noch die Andeutungen *Grothes* im Jahrbuch des V. D. A. für 1922 S. 121 beruhen auf einer zureichenden Kenntnis der Quellen und der oft recht verwickelten Zusammenhänge. *B. H. Unruh*, Karlsruhe, ist gegenwärtig mit dem Sammeln eines lückenlosen Materials beschäftigt, das die Grundlage einer gemeinsamen abschließenden Untersuchung jener Vorgänge bilden soll.

Die „Holländerei“ einniger Mennoniten, die in den tatsächlichen Nationalitätsverhältnissen keine Begründung findet, hat mit dem Fortfall der vital-materiellen Interessen wieder einem spezifisch rußländisch-mennonitischen, z. T. auch allgemein deutschen Volksbewußtsein Platz gemacht. Trotzdem erhielt die nachrevolutionäre Organisation der Mennoniten in Südrußland den Namen „Verband der Bürger holländischer Herkunft in der Ukraine“ mit etwa 46 000 Mitgliedern.

Die Analyse des subjektiven Tatbestandes, des Nationalgefühls und des Bekenntnisses zu einer Nation gibt kein einheitliches Bild. Es gibt deutsch gesinnte, rußländisch fühlende und schließlich spezifisch mennonitisch bewußte Glieder der Gemeinschaft. Alle drei Kategorien stellen einzeln und zusammen genommen eine Minderheit dar gegenüber der reflexionslos-deutschen Masse des Mennonitentums in Rußland. Die anationale Gesinnung der deutschen Sprachinseln wird allgemein von *Walter Kuhn*,

Reichsregierung aus dem „Härtetonds“ des Kriegsschadenschlußgesetzes v. 30. März 1928, RGBl. v. 31. III. 28, Nr. 14, I, S. 120, § 20 und Verordnung über Gewährung von Beihilfen aus dem Härtetonds etc. ib. S. 125, § 6 nebst Durchführungsverordnung v. 7. Juni 1928, ib. Nr. 23, I, S. 159 und 162. Die einige Tage vor dem Ausschluß des mennonitischen Grund und Bodens aus dem zu liquidierenden Landfonds erfolgte Versteigerung von Siedlungsland in 17 mennonitischen Kolonien im Gesamtwerte von fast 4 Mill. Rbl. wurde nicht wirksam (Spezifikation nach „Odesskij Listok“ v. 20. Jan. 1917 bei *Lindemann*, a. a. O. S. 112, Anm. 1).

¹⁾ Vestnik Vremen. Prav. (Mitteilungsblatt der Provisorischen Regierung) Nr. 8, v. 11. März 1917 bzw. Sobr. Uzak. i. Rasp. Prav. Nr. 70, v. 29. März 1917, Art. 400; *Lindemann*, a. a. O. Anl. 7.

²⁾ Von den deutschen Kolonisten in Rusland. Stuttgart. 1924.

Versuch einer Geschichte der deutschen Sprachinsel (Deutsche Blätter in Polen, 1926, Heft 2) mit Recht als Regel des „vegetativen“ Zustandes hervorgehoben. Das Nationalbewußtsein war auch beim Mennonitentum eine Angelegenheit der „Intelligenz“.

Als Vertreter rußländischer Gesinnung muß vor allem P. M. F r i e s e n genannt werden. Er sagt z. B. (a. a. O. S. 526):

„Wäre (griechisch-katholischer) Konfessionalismus und Nationalismus der „Wahrhaft Russischen Leute“ nicht so kraß, so wären mindestens 75% der Mennoniten „Wahrhaft Russische Leute“ im monarchistischen, vaterländischen, sozialen Sinne“.

Zur Deutschtumsfrage äußerte er sich u. a. (a. a. O. S. 611):

„War ihnen (den Zentralschulleitern) in einer bösen Stunde damals (Vorschlag der Zusammenarbeit mit anderen deutschen Kolonisten) „Deutsch“ über „Mennonitisch“ gegangen?“

oder (a. a. O. S. 501):

„Diesen lieben Brüdern (Führern der Auswanderung von 1877) waren damals die Begriffe „Mennonitisch“ und „Deutsch“ sonderbarerweise gleichbedeutend ..“

Letzten Endes neigt jedoch auch F r i e s e n dem bewußten „rußländischen Mennonitentum“ zu. Das sagt er ganz eindeutig (a. a. O. S. 526):

„Das Strohfeuer dieser enthusiastischen Bewegung (Schuldeutschtum) ist nun wohl gottlob niedergebrannt und man ist jetzt wieder beim „Rußländischen Mennonitentum“ mit deutscher Gebetsprache und vorherrschend deutscher Familiensprache (bei den meisten im plattdeutschen Idiom) und gründlicher Kenntnis der deutschen und russischen Sprache (als Ziel) angelangt“.

Diese rußländisch-mennonitische Gesinnung teilen mit F r i e s e n eine Reihe mennonitischer Führer auch in der Gegenwart, besonders unter den emigrierten Mennoniten, wo das Rußländische zu einer reinen Ideologie sublimiert worden ist.

Ebenso stark mag die deutsche Richtung in der mennonitischen Intelligenz sein. Zu ihr gehören die von F r i e s e n angegriffenen Männer. In neuester Zeit sind dazu zu rechnen: J. R e m p e l, der Vertreter des rußländischen Mennonitentums auf der 400 Jahr-Feier in Basel im Jahre 1925 (vgl. seine Berichte in „Unser Blatt“, I. Jahrg., Nr. 9 ff.), Ältester J. K l a s s e n, der Führer der Auswanderung nach Amerika 1922/23 (vgl. seine Reiseskizzen über die Auswanderung nach Amerika im Jahre 1923) und J. P. C l a s s e n. Von ihm stammt folgende Auslassung (Mennonitische Rundschau 1925, Nr. 7, S. 13):

„Deutsches Denken, deutscher Glaube, deutsche Weltanschauung, deutsche Liebe, Treue und Charakter... Nicht das deutsche Land läßt mein Herz höher schlagen... nur dem echten Deutschtum sei meine Begeisterung geweiht... Wir Deutsche...“

Den stärksten Widerklang in der mennonitischen Masse dürfte vielleicht die letzte rein mennonitische Richtung besitzen. Dafür einige Beispiele. Der ungenannte Verfasser des Artikels „Einheit der Kinder Gottes in Christo“ („Unser Blatt“, 1. Jahrg., Nr. 7, April 1926) schreibt:

„Das Wort Mennonit bedeutet heute mehr als nur Konfession oder religiöse Gemeindezugehörigkeit. Es hat im Laufe der Jahrhunderte sozusagen nationalen Charakter angenommen“.

Der Verfasser H. G. des Gedichtes „Ein Volk von Brüdern“ („Unser Blatt“ 1. Jahrg., Nr. 5) führt den Gedanken des Königtums Jesu Christi über das mennonitische Volk durch, das ohne Vaterland und ohne politische Einheit sei. Die Schwierigkeiten, über die eigene nationale Zugehörigkeit ins Klare zu kommen, gibt der Aufsatz von J. K. (K r ö k e r ?) in der Mennonitischen Rundschau 1924, Nr. 50, S. 5 f. sehr gut wieder:

„Wir sind Mennoniten... ich weiß aber, daß ich ein halber Holländer bin... Wir haben die deutsche Sprache und deutsches Wesen über 100 Jahre mit Sorgfalt getragen... Sind wir denn Russen? O nein, aber wir sprechen russisch und den Ausdruck unserer Seele finden wir oft im russischen Lied. Es ist ganz unmerklich, daß man die englische Sprache (in Kanada) erlernte... Wir sind deshalb noch nicht Engländer... Wie die Juden leben wir verstreut, ein unsichtbares Königreich darstellend, zum König und Hohen Priester — unseren Herrn Jesus Christus!“ (hier gesperrt).

Hinzugefügt sei, daß die Mennoniten Deutschlands ihre rußländischen Glaubensgenossen als Deutsche betrachteten. Das geht z. B. hervor aus den Aufsätzen in den Mennonitischen Blättern während des Weltkrieges. Die nach 1918 nach Deutschland ausgewanderten Mennoniten sind, mit einem Vorbehalt des Rußlandtums, im Inlanddeutschtum aufgegangen oder haben sich allgemein rußlanddeutschen Organisationen angeschlossen. Gegenüber den deutschen Behörden treten sie als Deutschstämmige auf und werden auch als solche behandelt.

Sie erhalten z. B. sogenannte Deutschstämmigkeitsbescheinigungen für Einbürgerungsanträge, Befreiungsscheine usw. Sie nahmen auch teil an der Beihilfeaktion vom 30. März 1928 und der Auswanderungshilfe vom Herbst 1929.

Wie wir bereits sahen, beruhte die ursprüngliche Ablehnung des Staates als einer Machtorganisation seitens der Mennoniten teils auf religiösen, teils auf sozialen Gründen — der Nichtbeteiligung und Desinteressiertheit des Bauerntums an der Staatsmacht. Nach der Wandlung der Staaten zu Nationalstaaten um die Wende zum 19. Jahrhundert und in seinem Verlaufe wird die sittlich-religiöse Begründung der Staatsmeidung gegenüber den nunmehr ebenfalls sittlich begründeten Forderungen der nationalen Staaten unzureichend. Hier kommt den Mennoniten als Einsiedlern ihr nationales Fremdsein gegenüber dem einheimischen Staatsvolk zu Hilfe. So war die Lage bei der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Rußland, als die mennonitische Stellungnahme deutlich die Fremdenpsychologie von Deutschen in einer russischen Umgebung verriet. Im Weltkriege konnte wieder die Ablehnung der nationalen Verantwortlichkeit als Deutscher seitens einiger weniger „kapitalistisch“ zersetzten Mennoniten nur durch Leugnung der (deutschen) Nationalität begründet werden, sei es unter Berufung auf eine andere (holländische) Abstammung, sei es durch Konstruktion eines eigenen Gottesvolkstums. Die offizielle „Holländerei“ in der nachrevolutionären Gründung des V. d. B. h. H. wird dann wohl zur Ablenkung von den angeblichen Beziehungen zu den deutschen Okku-

pationstruppen im Jahre 1918 und dem „Selbstschutz“ und im Hinblick auf erhoffte holländische Unterstützungen vorgenommen worden sein.

Die Unsicherheit des Mennonitentums hinsichtlich seiner Nationalität erklärt sich somit zu einem Teil aus seiner Genesis, zum anderen Teil jedoch aus einem uneingestandenem und wahrscheinlich auch unbewußten Opportunismus, der aus dem Bestreben erwachsen dürfte, die Rechte vollwertiger Staatsbürger zu genießen, ohne die Pflichten des heimischen Staatsvolkes vorbehaltlos zu übernehmen.

Andere Schädigungen und Beschränkungen während des Krieges hielten sich in erträglichen Grenzen. Dazu zählen die unangenehmen, in ihrer realen Bedeutung jedoch oft weit überschätzten Schikanen, wie Verbot der deutschen Unterhaltung, Schließung deutscher Büchereien und deutscher, auch mennonitischer Schulen. Von irgendwie erheblichen Einbußen an Menschenleben wurde die Gemeinschaft durch die Einhaltung der Kriegsdienstbestimmungen von 1874 seitens des russischen Staates bewahrt. Wenn wir dem zuverlässigen B o n d a r (S. 87) nach Angaben des Bevollmächtigten der Mennonitischen Kommandos D. J. K l a s s e n folgen, so ergibt sich folgendes:

Am 1. März 1915 standen im Dienst:	
I. Als Sanitäter:	
aktive Dienstpflichtige	918
Dienstpflichtige der Reserve.	1594
Freiwillige	581
	3093
II. Im Forstdienst	1331
III. Beim Wegebau (Krim).	261
IV. Sonstige	804
	Insgesamt 5489

Im Oktober desselben Jahres stieg die Zahl auf ca. 9000, darunter sollen sich (ib. S. 97) auch einige Kriegsfreiwillige befunden haben, die mit der Waffe dienten.

L i n d e m a n n (a. a. O. S. 27 f.) berichtet von folgenden Zahlen:

	1915	1916
im Sanitätsdienst	5421	6548
im Forsteidienst.	5400	4988
	Insgesamt 10 821	11 536

T h. B l o c k (Mennonit. Lexikon, S. 664) spricht von 14 000 während des Weltkrieges mobilisierten Mennoniten, von denen 7000 im Forstdienst standen.

Nach diesen Angaben wären rund 50% der männlichen mennonitischen Bevölkerung zwischen 20 und 50 Jahren, ca. 50% der unmittelbar Erwerbstätigen oder 16% der überhaupt wirtschaftlich Tätigen während des Krieges eingezogen gewesen. Zusammen mit dem gestiegenen Aufwand für die Diensttuenden mußte die Entziehung so vieler Produktionskräfte auf die Bildung des Reinertrages ungünstig wirken. Doch dauerte der Zustand nicht lange genug, um substantiellen Schaden zu bewirken.

Der definitive Verlust an Männern während des Krieges fällt nicht ins Gewicht. Nach den Angaben von Lindemann (a. a. O. S. 29), der eher zu Übertreibungen neigt, betragen die Verluste der Mennoniten im Kriege (hier geordnet):

im Kausalzusammenhange mit dem			
Kriege	125	oder	1,2% der Dienenden
ohne Kausalzusammenhang mit dem			
Kriege			
durch Selbstmord 3			
durch Mord 4	7	„	0,1% „ „
	<hr/>		
Insgesamt	132	„	1,3% der Dienenden

Die außerordentlichen Verluste während des Krieges betragen demnach kaum 0,6% der erwachsenen männlichen Bevölkerung. Der Krieg hatte also in keiner Hinsicht die Substanz des Mennonitentums angegriffen und wäre ohne die darauf folgende bolschewistische Revolution eine Episode geblieben.

1917—1921.

Erst im November 1917 setzte der eigentliche Kampf um die Existenz des Mennonitentums in Rußland ein. Der erste Abschnitt, der vom Herbst 1917 bis zum Frühjahr 1921 dauerte, war im wesentlichen eine Fortsetzung des Kampfes ums Land. Es war ein Teilabschnitt der russischen Agrarrevolution von 1917/18, dem Hintergrund der gleichzeitigen proletarischen Revolution und militärischen Revolte, die zusammen die zweite russische Revolution ausmachten. Die Gegner der Mennoniten waren die landarmen russischen und ukrainischen Bauern, im Terekgebiet die kaukasischen Bergvölker. Der Kampf ging vor sich in dorfweisen Überfällen, mit halborganisierten Banden und organisierten Formationen. Bekannt ist die Periode als die Zeit des Bürgerkrieges. Zu den halborganisierten Banden gehörten die Scharen des ukrainischen anarchistischen Bauernführers M a c h n o¹⁾.

Die Kämpfe konzentrierten sich vor allem auf dem mennonitischen Siedlungsgebiet in Südrußland²⁾.

Während der Verteidigung des Landbesitzes gegen russisch-ukrainische Bauernbanden fand vorübergehend eine Aufgabe des Prinzips der Wehrlosigkeit durch die rußländischen Mennoniten statt. Die Mennoniten bildeten einen „Selbstschutz“ und beteiligten sich am allgemeinen deutsch-kolonistischen Abwehrkampf³⁾.

¹⁾ Vgl. J. K u b a n i n, Machnovščina. Istpart C. K. V.K.P.(b), Leningrad. (Die Machno-Bewegung.) Ferner: Ein deutsch Todesweg. Dokumente der wirtschaftlichen, kulturellen und seelischen Vernichtung des Deutschtums in der Sowjetunion. Zusammengestellt und bearbeitet von Dr. H. N e u s a t z und D. E r k a. Berlin 1930, S. 23ff. (Nikolaipol während des Bürgerkrieges. Augenzeugenbericht).

²⁾ N. K a k u r i n, Kak sražalas revolucija, Gosizdat 1926. (Wie die Revolution kämpfte.) Vgl. besonders in den Anl. Karte 2 und 3; ferner 4 (deutsches Okkupationsgebiet; Slavgoroder Kol. im Kampfgebiet); 5 (Davlekanover, Samaraer u. Orenburger Kol. im Kampfgebiet); 6 u. 7 (Samaraer, Wolga- u. kaukasische Kol. im Kampfgebiet).

³⁾ Bartels, a. a. O.; Bericht von Winkler im Protokoll der 40. Sitzung des „Ausschusses der deutschen Gruppen in den Ländern Altrußlands“, vom 19. Dez. 1919, S. 3 ff; Ein deutscher Todesweg, a. a. O.

Im August 1917 wurde eine vereinigte Versammlung von Bevollmächtigten der Mennonitengemeinden Rußlands und Vertretern der diensttunenden Mannschaften einberufen und in Halbstadt ein „Ausführender Ausschuß der Tagung der Bevollmächtigten der Mennonitengemeinden“ (I k s u m o = Ispolnitelnyj Komitet Sjezda Upolnomočennyj Menno-nitskich Obščin) gewählt. Seine Aufgaben bestanden in der Demobilisierung der mennonitischen Mannschaft und Liquidierung der Forsteiwirtschaftsbetriebe. Den Vorsitz führte der frühere Forsteipräsident. Ihre Aufgabe konnte die I k s u m o im wesentlichen erfüllen¹⁾.

Wahrscheinlich bildeten die demobilisierten Mannschaften den Kern der Selbstschutzorganisation. Sie entstand mit dem Abzug der deutschen Okkupationstruppen im November 1918, die wahrscheinlich die Rolle von Instruktoren gespielt haben. Der Selbstschutz soll etwa 2000 Mann stark gewesen sein. Nach erfolgloser Verteidigung der deutsch-katholischen Kolonie Blumenthal, Ende Februar bis Anfang März 1919, soll sich der Selbstschutz angesichts der Teilnahme regulärer roter Truppen am Kampf aufgelöst haben. Sogar Erschießungen sollen vom Selbstschutz vorgenommen worden sein.²⁾

Die nachfolgenden Verheerungen der „konterrevolutionären“ Kolonien wurden echt mennonitisch als Gottesstrafe für die Übertretung der Wehrlosigkeitsnorm betrachtet (so z. B. J. Kröker in Basel 1925, a. a. O.). Warum Einzelheiten über den Selbstschutz und sein Wirken in der mennonitischen Literatur kaum vorhanden sind, geht aus dem Beschluß der Konferenz von fünf Halbstädter Kirchspielen aus dem Jahre 1925 hervor, der den Selbstschutz von 1918/19 als eine „schwere Verfehlung“ erklärt und sich „klar und endgültig“ zur Wehrlosigkeit bekennt³⁾. Veranlassung zu diesem Beschluß boten offensichtlich die Bestrebungen um Befreiung vom Dienste in der Roten Armee.

Das Ergebnis des Kampfes war die „Eroberung“ des mennonitischen Nutzlandes und eines Teiles des Siedlungslandes durch die russisch-ukrainische Bevölkerung. Der Verlust des ersteren bedeutete eine Schmälerung des Gesamtlandbesitzes um rd. ein Drittel. Das Ausmaß des Verlustes an Siedlungsland ist nicht festzustellen gewesen.

Lindemann, 1924, a. a. O. S. 81, berichtet über Verluste von 500 Des. und mehr seitens einzelner Dörfer. Dr. J. A. Malinowsky, a. a. O. S. 74, gibt eine Tabelle über Seelenzahl und Produktionsmittelbestände von 24 Dörfern des Mariupoler Kreises, die auf einer privaten Enquete beruhen. Es geht daraus hervor, daß 7 von insgesamt 24 Kolonien eine Verkürzung ihres Landbesitzes erlitten haben.

Sie betrug in runden Zahlen:

maximal (Marienfeld)	48	%	des Vorkriegsbestandes
minimal (Rundwiese)	6	%	„
im Durchschnitt der 7 geschmälernten Kolonien	32	%	„
im Durchschnitt aller 24 Kolonien	9,4	%	„

Die verlorene Landmenge betrug absolut 3665,5 Des. Die Ziffern geben einen gewissen Anhaltspunkt.

¹⁾ Th. Block, in Mennonit. Lexikon, S. 664 ff.

²⁾ Vgl. die Broschüre: Die Mennonitengemeinden in Rußland . . . 1914—1920, a. a. O., S. 73 und den bolschewistischen Bartels, a. a. O., S. 65.

³⁾ Bote, 1925, Nr. 42.

Die Expropriation wurde rechtsgültig durch das bolschewistische Dekret vom 26. Oktober 1917 über die entschädigungslose Enteignung des Grund- und Bodens (Sobr. Uzakon. i Raspor. Rab. Krest. Prav. (Samml. d. Ges. u. Verfg. der Arbeiter- und Bauernreg.) Nr. 1, Teil 1 vom 1. Dez. 1917, Art. 3, Punkt 1 ff.) und Übertragung der Verfügung auf die lokalen Agrarkomitees (ib. Nr. 2, vom 4. Dez. 1917, Art. 20). Die Legalisierung der „schwarzen Umteilung“ geschah durch das Dekret vom 9. Febr. 1918 über die Sozialisierung des Bodens, das erst durch das Gesetz über die sozialistische Landregulierung (Nationalisierungsprinzip) vom 14. Febr. 1919 im kommunistisch-marxistischen Sinne abgeändert wurde (eingegangen in den Agrarkodex der R. S. F. S. R. vom 30. Oktober 1922; ib. 1922, Nr. 68, Art. 901 und Sobr. Kodeksov (Samml. d. Gesetzbücher, R. S. F. S. R. 2. Ausg. 1923). Das neue Prinzip der Aufhebung des Privateigentums an Land ging auch ein in die Verfassung der R. S. F. S. R. vom 10. Juli 1918, Art. 3 (ib. Teil 1, S. 26).

Als Begleiterscheinung der Kämpfe traten die accidentiellen Verluste durch Zerstörung und gewaltmäßige Fortnahme von Konsumtions- und Produktionsmitteln sowie von Rohstoffen jeder Art ein. Mit dem Verlust des Landes stellte sich als Folge dieser Vorgänge eine Entblößung der mennonitischen Bevölkerung von den Gütern des unmittelbaren Bedarfs und eine weitgehende Verringerung der Produktionsfähigkeit ein.

Eine konkrete Vorstellung gibt folgende, nicht vollständige Aufzählung.

Nov. 1917 bis April 1918. — Rote Truppen im Moločnaer Gebiet; Requisitionen, Mobilisationen, Kontributionen. („Die Mennonitengemeinden ... 1914 bis 1920“, a. a. O. S. 62.)

1918. — Zerstörung von 15 Dörfern der Tereker Siedlung. Flucht der 230 Familien, Rückkehr erst 1922. Vgl. Bittschrift der Zurückgekehrten an die amerikanischen Mennoniten, Mennonit. Rundschau 1923, Nr. 3; H. Unruh, im Praktischen Landwirt, 1926, Nr. 10—11, Menn. Rundschau 1922, Nr. 30. Im Winter 1923 fand ein neuer Überfall statt (Bericht des Hilfskomitees in Mennon. Rundschau 1923, Nr. 19).

Nov. 1918 bis März 1919. — Plünderung des Schönfelder Bezirks durch Machno, dasselbe im Grünfelder Siedlung (Die Mennonitengemeinden, a. a. O., S. 71; Ältestenbericht, Menn. Rundschau 1922, Nr. 35—38).

März bis Juli 1919. — Plünderung und Morde durch Machno im Moločnaer Gebiet (ib. S. 74 ff.).

Okt. 1919 bis Jan. 1920. — Plünderung, Mord und Brandstiftung in Einlage, Chortitza, Zagradowka (26. Nov. bis 1. Dez. 1919); Zerstörung von Gnadenfeld, Reinfeld, Orloff, Tiege, Münsterberg, Schönau, Dubrovka, Petersdorf, Paulsheim; Plünderung von Rosenfeld-Chortitza; Zerstörung von Eichfeld; dasselbe im Borsenkover Rayon (Blumenhof, Schöndorf, Nikolaital). Zerstörung von Ebenfeld und Steinbach; Massacre in Blumenort. Plünderung von Sergeevka, Schönwiese, Altona (ib. S. 84 ff.; Dr. Neufeld, Schicksalsgeschichte Sgradowkas, 1922; ders., Tagebuch aus dem Reiche des Totentanzes, 1922; Menn. Rundschau 1922, Nr. 35, 19; 1923, Nr. 12, 25, 30, 8; Bote 1925, Nr. 34 Ein deutscher Todesweg, a. a. O.).

Juni bis Nov. 1920. — Mennonitische Siedlungen als Kriegsschauplatz bei den Kämpfen der Roten Armee gegen General Wrangel (a. a. O.).

Zu diesen Zerstörungen trat das vom neuen Staat betriebene berüchtigte „Raskulačivanie“ (Kulak=Großbauer im Sowjetjargon, also etwa „Ent-

großbäuerlichung“), das in der gewaltsamen Fortnahme von Vorräten aller Art ohne Entgelt bestand, was „selbst ihre (der Sowjetmacht) Freunde erbitterte“ (Bartels, a. a. O. S. 67).

Dazu kamen erhebliche Verluste an Menschenleben, deren Zahl nur als Mindestziffer festzustellen ist. Sie betrug 647 Personen ohne die ermordeten Gutsbesitzer und Industriellen. Besonders groß war der Anteil der Männer zwischen 20 und 40 Jahren¹).

Die mennonitischen Handels- und Industrieunternehmen waren stillgelegt, zerstört oder sozialisiert, als Folge der proletarischen Revolution. Die Nationalisierung erfolgte auf Grund des Dekrets über die Nationalisierung der Großbetriebe der Industrie vom 28. Juni 1918 (Sobr. Uzak. i Rasp. 1918, Nr. 47—559) und der Verordnung des Obersten Volkswirtschaftsrats über die ausnahmslose Sozialisierung aller Industrieunternehmen mit wenigstens 10 Arbeitern oder mit wenigstens 5 Arbeitern beim Vorhandensein eines Motors vom 29. Nov. 1920 (ib. 1920 Nr. 91—512).

Neben der Schädigung des Mennonitentums in der Gegenwart und der Schmälerung seiner Produktionsfähigkeit für die Zukunft war eine einschneidende Änderung der ökonomischen und sozialen Struktur der Gemeinschaft eingetreten. Die kapitalistischen Elemente seiner Wirtschaft und die unternehmerische Komponente seines sozialen Aufbaues waren vernichtet oder expropriert. Damit war auch der größte Teil der „Intelligenz“ beseitigt. Es war demnach eine Rückbildung des Mennonitentums eingetreten. Die Ergebnisse des kapitalistisch-zivilisatorischen Prozesses der vorausgegangenen Periode waren ausgelöscht, eine neuerliche Entwicklung in dieser Richtung war zunächst unmöglich. Die weitere Gestaltung der Dinge wirkte weiter in derselben Richtung.

Zerstörung und Rückbildung der Wirtschaft. 1921—1929. Zusammenbruch (1921—1929).

Der zweite Abschnitt des mennonitischen Existenzkampfes vom Frühjahr 1921 bis 1923 stellt im wesentlichen einen Kampf mit den Folgen der geschilderten Ereignisse dar, die durch die Mißernten von 1921 und 1922 eine weitgehende Verschärfung erfuhren. Die Senkung der Konsummittelmenge unter die Minimalgröße des physischen Bedarfs bewirkte eine Schwächung der Leistungsfähigkeit der Gesamtheit durch Vernichtung des Lebens und der Gesundheit ihrer Glieder. Folgende Todesfälle sind bekannt geworden:

I. Hungertodesfälle

im Wolgagebiet	40 (Mennonit. Rundschau 1922, Nr. 38)
im Orenburger Gebiet	40 (ib. 1922, Nr. 36)
in Zagradovka	30 (ib. Nr. 42)
sonst	ca. 20 (ib. Nr. 22)

160

¹) Material a. a. O. Ferner Namensverzeichnis der Opfer in der Altkolonie 1917—1921 in Mennonit. Rundschau 1926, Nr. 29, S. 5, Nr. 29 f.: Namensverzeichnis der Opfer auch Nr. 22 und 48.

II. Typhustodesfälle

Chortitza	153 (Namensverzeichnis ib. Nr. 29)
Neu-Samara	15 (ib. Nr. 38)
	<u>168</u>
Insgesamt	<u>328</u>

Wenn auch die Zahl der tatsächlich verhungerten Mennoniten kaum vielmehr als 160 betragen haben wird, was im Vergleich zu den anderen Bewohnern im Hungergebiet als sehr wenig bezeichnet werden muß, so wird die Sterblichkeit, besonders der Kleinkinder, infolge Unterkonsumtion und epidemischer Erkrankungen die Zahl von 328 um ein Vielfaches übertreffen. Wir erhalten zusammenfassend folgende mennonitische Verlustliste seit 1914:

Kriegsopfer		132
Revolutionsopfer (mindestens) .		
Bürgerkrieg	647	
Hunger	160	
Typhus	168	
	<u> </u>	975
Insgesamt		<u>1107</u>

Das ist ca. 1% der Gesamtbevölkerung.

Die Intensität des Konsumbedarfs bewirkte außerdem einen Verzehr von Produktionsmitteln, entweder direkt durch deren Verbrauch oder indirekt durch deren Austausch gegen Lebensmittel. Das Arbeitsvieh wurde geschlachtet, dasselbe geschah in der Regel mit dem Milchvieh. Das nicht requirierte Saatgetreide wurde verzehrt, die sachlichen Produktionsmittel wurden gegen Mehl und Brot eingetauscht. Dies hatte für die Minderung der Produktionsfähigkeit in der Zukunft eine um so größere Bedeutung, als eine Neuauffüllung des Bestandes an Produktionsmitteln auf die größten Schwierigkeiten stoßen sollte. Diese Vorgänge verliehen der Lage einen chronisch-kumulativen Charakter mit der Tendenz zu einer fortgesetzten Verringerung des Ertrages. Eine Wandlung konnte nur von außen herbeigeführt werden. Der Bruttoertrag konnte durch Hergabe von Rohstoffen und Produktionsmitteln, d. h. durch Aufhebung der technisch-ökonomischen Wirkungen der Zeit nach 1917, erhöht werden; oder er konnte von der Eigenkonsumtion entlastet werden, durch deren Befriedigung von außen oder Verringerung der Zahl der Konsumenten, nicht durch Hungerstod, sondern durch deren Herausnahme aus dem Hungergebiet. Alle drei Wege: Wiederaufbauhilfe, direkte Hungerhilfe und Auswanderungshilfe wurden auch von Außenstehenden durchgeführt, den nordamerikanischen Mennoniten in Verbindung mit anderen Organisationen der Hungerhilfe in Rußland.

Der Wiederaufbauhilfe dienten Saatgutstellung, Traktorenlieferung, Arbeitsviehbeschaffung und Finanzierung von Nebengewerben. Die direkte Hungerhilfe geschah durch Lebensmittelsendungen (Food Drafts) von einzelnen an einzelne, durch Einrichtung von Speisungen der American Mennonite Relief an Ort und Stelle usw. Die direkte Hungerhilfe allein er-

forderte folgenden Aufwand seitens des Mennonite Central Comitee, Nordamerika¹⁾ in Dollar:

27. Juli 1920 bis 26. Dezember 1924.		
Hungerhilfe	578 912,87	
Food Drafts	184 160	(incl. Clothing
Kleiderhilfe	276 393,25	Drafts)
<hr/>		
Gesamtaufwand	1039 466,12	

Ein näheres Eingehen auf die Hungerzeit mit ihren menschlich erschütternden Zuständen und Ereignissen, auf die Organisation und Durchführung der Hungerhilfe seitens der „Deutschen Mennonitenhilfe“, der deutschen „Mennonitischen Flüchtlingsfürsorge“, der holländischen Hilfsvereine und schließlich der bei weitem bedeutendsten American Mennonite Relief (A. M. R.), die in Rußland zusammen mit der A. R. A. ihr Rettungswerk durchführten, entspricht nicht dem Ziel der Arbeit. An Literatur wäre zu nennen: Die Mennonitische Rundschau, Winnipeg, Man.; der Emigrantenbote, später der Bote, Rosthern, Sask.; die Heimkehr, Organ des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer (gegründet 1909); die Deutsche Post aus dem Osten, 1920/22, Organ des Ausschusses der deutschen Gruppen aus den Ländern Altrußlands, seit 1925 Organ der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen aus Rußland und Polen E. V.; das Deutsche Leben in Rußland, Organ des Zentralkomitees der Deutschen aus Rußland seit 1923; die Wolgadeutschen Monatshefte, Organ des Vereins der Wolgadeutschen, 1922—1924, alles in Berlin; ferner die in Rußland erscheinenden kommunistischen Blätter in deutscher Sprache.

An Büchern sind zu nennen: Die Broschüre: Die Mennonitengemeinden in Rußland . . . 1914—1920, a. a. O.; D. M. Hofer, Die Hungersnot in Rußland und unsere Reise um die Welt, Scottdale, Pa., 1925; G. A. Peters, Die Hungersnot in den Mennonitenkolonien Südrußlands; derselbe, Menschenlos in schwerer Zeit, daselbst; Joh. Peter Klassen, Dunkle Tage, 1924; derselbe, Reiseskizzen 1923, a. a. O.; Theodor Block, Hungerlieder, Bad Homburg 1922; die Deutsche Mennonitenhilfe, Broschüre im Selbstverlag, Oberursel im Taunus 1924; in Vorbereitung die offiziöse Darstellung der Tätigkeit der A. M. R. in Rußland unter dem Titel: Feeding the Hungry, bearbeitet von P. C. Hiebert und O. O. Miller, den Leitern der A. M. R. in Rußland, herausgegeben vom Mennonite Central Comitee, Kanada. Unentbehrlich wird jetzt der „Bericht über die Mennonitische Welt-Hilfs-Konferenz vom 31. August bis 3. September 1930 in Danzig“, im Auftrage der Konferenz herausgegeben von D. C h r i s t i a n N e f f, Karlsruhe, 1931, mit zahlreichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten der Leiter mennonitischer Hilfs-, Wanderungs- und Siedlungsorganisationen.

Die aus dem ersten Abschnitt der Periode seit 1917 übernommene Depression der mennonitischen Wirtschaft konnte so in der ersten Hälfte des Jahres 1923 aufgehalten werden.

Im Wolgagebiet und in den sibirischen Siedlungen trat die Wendung erst im Herbst 1926 ein. Die tiefste Depression lag in Sibirien 1923/24. Noch 1927 war die Hilfstätigkeit der A. M. R. in den sibirischen Kolonien nicht ganz beendet²⁾.

Demgegenüber wurde die Beseitigung der unternehmerhaft intelligenzlerischen Führerschicht des rußländischen Mennonitentums zu Ende geführt, dadurch daß die depossidierten, aber noch am Ort vorhandenen Reste nunmehr das Land verließen und nach Deutschland und Nordamerika flüchteten. Wegen ihrer, für Rußland generellen, politisch-sozialen Ursache war die

¹⁾ Abrechnung des Zentral-Komitees auf der G. V. 1924 in Menn. Rundschau, 1925, Nr. 5.

²⁾ A. M. R.-Berichte in Menn. Rundschau a. a. O., Prakt. Landwirt 1925, Nr. 4—5.

Emigration dieser Teile des Mennonitentums ein Bestandteil der allgemein russischen Emigration, mit der sie im Exil in wenn auch loser Verbindung steht. Das besondere Moment bildet die durch wirtschaftliche und politische Interessen akzentuierte Deutschstämmigkeit der mennonitischen Emigranten.

Der erste größere Schub verließ Rußland mit den deutschen Okkupations-
truppen im Herbst 1918. Andere Teile folgten noch im Laufe des ersten
Zeitabschnitts unter der Deckung und im Zusammenhang mit der Eva-
kuierung der weißen Truppen über die Häfen des Schwarzen Meeres. Eine
größere Gruppe von 249 Personen verließ Rußland über Batum und Kon-
stantinopel¹⁾.

Etwa ein halbes Hundert Flüchtlinge erreichten Deutschland über Polen.
Endlich schlossen sich eine Anzahl von „Emigranten“ an die mennonitischen
Auswanderer seit 1923 an. Neben den Depossidierten waren es vor allem
Prediger und Lehrer.

Vgl. die zahlreichen Hinweise und Klagen über die Abwanderung der Lehrer
in „Unser Blatt“. Beispiele in Bote, 1925, Nr. 29, Praktischer Landwirt 1925,
Nr. 26, ferner die Berichte auf der Melitopoler Konferenz der ukrainischen
Mennoniten im Oktober 1926 (Protokoll, a. a. O., 2. Tag, Punkt 5): Berichte
vom Ort, etwa: Molochnaer „viele gute Arbeiter, d. h. öffentliche Arbeiter, sind
ausgewandert“; Chortitza: „Manche Kraft nahm die Auswanderung“; Grün-
feld, „auflösend wirkt die Emigration. Predigerwahlen müssen öfters statt-
finden“, usf.

Aufbauversuche (1923—1926).

So trat das Mennonitentum in den dritten Abschnitt der bolschewistischen
Periode, seit 1923, unter der Herrschaft zweier entscheidenden Tatsachen:
des Fehlens einer intellektuellen, unternehmerischen Führungsschicht und
des Mangels an beweglichen und unbeweglichen Produktionsmitteln. Auch
auf rein wirtschaftlichem Gebiet war somit eine Rückbildung des Menno-
nitentums aus einem gegliederten Wirtschaftskörper in eine einseitig
bäuerliche Masse eingetreten. Der Bestand an motorischen Produktions-
mitteln und lebendem Inventar in den mennonitischen Wirtschaften der
R. S. F. S. R. stellte sich zum 1. Febr. 1926 wie folgt:²⁾

Viehbestand in Stück	Zahl der Wirtschaften mit diesem Bestand an Hornvieh		Zahl der Wirtschaften mit diesem Bestand an Pferden	
	absolut	in %	absolut	in %
0	224	5	465	10,3
1	1178	26,1	908	20,1
2	1342	29,8	1449	31,2
3	857	19,1	742	17,4
4	657	14,6	532	11,8
5			233	5,3
6—10	236	5,2	160	3,55
über 10	11	0,2	16	0,35
Insgesamt:	4505	100,0	4505	100,00

¹⁾ Mennonitische Rundschau 1922, Nr. 18, 20 ff., 28 ff. und 1923 Nr. 1, 3, 4, 21.
Über die Durchwanderung durch Deutschland vgl. die Broschüre: „Die deutsche
Mennonitenhilfe“, a. a. O. Mennonit. Rundschau 1922, Nr. 22, 35; 1923, Nr. 2, 18;
1925, Nr. 14, 20, 33 und Gemeindeblatt 1925, Nr. 10, 1926, Nr. 21. Ferner
„Meine Flucht“. Von A. K., in der IV. Aufl. von Abraham K r o e k e r bei Theo-
dor Urban, Striegau, 1929.

²⁾ Statistik des Allgemeinen Menn. Landwirtschaftlichen Vereins, Prakt. Land.

Das allgemeine Bild wird durch Angaben aus einzelnen Gebieten bestätigt.

Orenburger Siedlungsgebiet¹⁾

Viehbestand in Stück	% Anteil der Wirtschaften mit diesem Bestand an	
	Arbeitsvieh	Hornvieh
0	14,3	6,7
1	26,8	30,8
2	33,7	46,8
3	13,4	5,3
5—6	2,9	1,1
10	—	0,1
über 10	—	—
	91,1	90,8
ohne Angabe	8,9	9,2
	100,0	100,0

Derselbe Niedergang fand statt im ehemals vorbildlichen Alexandertal, G. und Kr. Samara²⁾:

Pferdebestand	
1913	2106
1921	1204
1922	611
1923	750
1924	830

1924 betrug die Zahl der Des. Ackerland pro Pferd in Alexanderfeld 15,5, in Luxemburg 11, im Durchschnitt von 9 führenden Saatzuchtgenossenschaften des Wolgagebietes 9,9³⁾.

Für den Sommer 1922 gibt die A. M. R. den Viehbestand der ukrainischen Mennonitenkolonien folgendermaßen an:⁴⁾

Es kamen auf 1 Pferd:		Es kamen auf 1 Wirtschaft:	
in Halbstadt	12 Personen	dasselbst	ca. 0,6 Pferde
in Nikolaipol	8,5 „	„	„ 0,8 „
in Chortitza	7 „	„	„ 1,0 „
in Gnadenfeld	7 „	„	„ 1,0 „
in anderen Kolonien	4,5—5 „	„	„ 1,5 „

Die Bewegung des Produktionsmittelbestandes in den Siedlungen der Ukraine geht hervor aus folgender Zusammenstellung für den ehemals reichen südrussischen Mennonitenbezirk der Moločnaja⁵⁾:

wirt 1926, Nr. 5. Der Verband umfaßte die Mehrheit der mennonitischen Wirtschaften.

¹⁾ Untersuchung des Agr. S a f a n o v an 22 von 24 Dörfern und 913 von 932 Wirtschaften der Orenburger mennonitischen Siedlungen, Prakt. Landw. 1925, Nr. 7. Die Zahlen „ohne Angaben“ sind hier eingefügt, da die Summe der angegebenen Prozente nicht 100 ergab.

²⁾ S o r o k i n, Semenovodstvo v semennyh tovariščestvach V.M.S.S.Ch. (Die Saatzucht in den Saatzuchtgenossenschaften des A. L. M. V.) Moskau 1926, S. 21.

³⁾ Ib. S. 20.

⁴⁾ Mennonitische Rundschau 1923, Nr. 21. Auf eine Wirtschaft umgerechnet nach dem Satz von 7 Personen pro Wirtschaft, vgl. S. 123.

⁵⁾ Material bei P. J. Neufeld, a. a. O. Tab. S. 57.

Zeitpunkt	Bestand an Vieh in Stück pro Wirtschaft		
	Pferde	Hornvieh	Schafe
1914.	5,6	4,4	0,9
1917.	4,4	3,9	0,7
1920.	2,2	2,7	1,8
1923.	1,4	2,7	2,2
1927.	2,4	3,5	1,1

Noch im Jahre 1927 betrug also die Produktionskapazität dieser bedeutendsten mennonitischen Siedlung in Rußland am Arbeitsvieh gemessen nicht mehr als 42,8% und am Hornvieh gemessen nicht mehr als 62,5% der Kapazität von 1914.

Zu gleicher Zeit verteilten sich die mennonitischen Wirtschaften der R. S. F. S. R. nach der in ihrer Nutzung stehenden Landfläche folgendermaßen¹⁾:

Landfläche der Wirtschaften in Des.	Zahl der Wirtschaften mit dieser Landfläche	
	absolut	in %
bis 5	319	7,2
6—10	505	11,1
11—25	1285	28,6
26—50	1772	39,3
51—80	501	11,1
81—100.	89	2,0
darüber	34	0,7
Insgesamt	4505	100

Die durchschnittliche Landfläche einer mennonitischen Wirtschaft der R. S. F. S. R. betrug demnach im Jahre 1926 rd. 40 Des.

Eine Spezialstatistik ist nur für den Uraner Bezirk (Orenburger Siedlung) bekannt geworden (N. T. S a f a n o v , a. a. O.). Danach war die Verteilung der Wirtschaften nach ihrer Landnutzungsgröße wie folgt:

Landfläche d. Wirtschaften in Des.	Zahl d. Wirtschaften mit dieser Landfläche	
	absolut	in %
0	154	16,8
20.	178	19,6
30.	71	7,8
40.	258	28,2
50.	19	2,0
60.	162	17,8
80—90.	67	7,4
100—120.	4	0,4
	913	100

Bei Fortlassung der Landlosen kommen wir auf eine Durchschnittszahl von 43,2 Des. pro mennonitische Wirtschaft (sonst 35,9). Entsprechend

¹⁾ Statist. Material des A. M. L. V. zum 1. Febr. 1926, a. a. O.

der geographischen Lage der Siedlung ist sie etwas größer als die des allgemeinen Durchschnitts für die R. S. F. S. R.

Fassen wir Landquantum und Inventarbestand zusammen, so ergibt sich folgende Stufenfolge der mennonitischen Wirtschaften der R. S. F. S. R.:

I. Landlose, ohne Vieh	ca.	5%
II. Kleinbauern, bis 25 Des., 1—2 Stück Vieh u. Pferde	„	45%
III. Mittelbauern „ 50 „ u. 1—2 St. Vieh u. Pferde	ca. 10%	40%
3—4 „ „ „ „	ca. 30%	
IV. Großbauern über 50 Des. und 5 St. Vieh u. Pferde	10%	100%

Wie hoch noch 1926 die mennonitischen Wirtschaften trotz aller Verluste über dem allgemeinen Landesniveau standen, ergibt sich aus dem Vergleich der mennonitischen Daten mit denen der allgemeinen Landwirtschaftsstatistik der R. S. F. R. für 1926.

V i e h b e s t a n d.

I. Arbeitsvieh.¹⁾

Bestand in Stück pro Wirtschaft	% Anteil der Wirtschaften mit diesem Bestand a. d. Gesamtzahl d. Wirtschaften	
	im produkt. Gürtel der R. S. F. S. R.	in den mennon. Wirtschaften der R. S. F. S. R.
0.	35,7	10,3
1.	49,4	20,1
2.	11,1	31,2
3.	2,5	17,4
4 und mehr	1,3	21,0 (!)
	100	100

2. Hornvieh.²⁾

Bestand in Stück pro Wirtschaft	% Anteil der Wirtschaften mit diesem Bestand a. d. Gesamtzahl d. Wirtschaften	
	im produkt. Gürtel der R. S. F. S. R.	in den mennon. Wirtschaften der R. S. F. S. R.
0.	21,5	5
1.	59,3	26,1
2.	14,7	29,8
3.	3,0	19,1
4 und mehr	1,5	20,0 (!)
	100	100

¹⁾ Allg. russ. Zahlen nach Statist. Spravočnik S. S. S. R., 1927 (Statist. Handbuch), II, Tab. 11, S. 81ff; menn. Wirt. nur Zahlen für P f e r d e.

²⁾ ib. Vergleich nicht restlos, da „Kühe“ gegen „Hornvieh“.

II. Landbestand.¹⁾

Art und Menge pro Wirtschaft in Des.	Anteil der Wirtschaften mit dieser Art u. Menge d. Landbestandes a. d. Gesamtzahl d. Wirtschaften in %	
	im produkt. Gürtel der R. S. F. S. R.	in den mennon. Wirtsch. der R. S. F. S. R.
Aussaatfläche 0—4 . . .	63,6	—
Gesamtfläche 0—5	—	7,2
Aussaatfläche 4,1—8 . . .	29,1	—
Gesamtfläche 6—10 . . .	—	11,1
Aussaatfläche über 8,1 . . .	7,3	—
Gesamtfläche „ 11 . . .	—	81,7 (!)
	100	100

Die strukturell-soziale Wandlung und die Senkung der Produktionsfähigkeit wird noch deutlicher, wenn wir berücksichtigen, daß der Personenbestand der Wirtschaften auf etwa das 1½ fache im Vergleich zur Vorkriegszeit gestiegen war. Fiel damals die Wirtschaft annähernd mit der Familie zusammen, so kamen jetzt im Durchschnitt 7 Personen oder rd. 1,5 Familien auf jede mennonitische Wirtschaft.

44 304 Personen bei 6324 Wirtschaften (a. a. O.). Eine Familie trotz der wahrscheinlichen Rückganges der Geburtenzahl 1917—23 zu 5 Köpfen gerechnet (a. a. O.). Im Durchschnitt der ganzen Union kamen auf eine Wirtschaft 5,93 Köpfe. (Statist. Spravočnik, 1927, C. S. U., Abteilung II, Tab. 23, S. 132).

Zugleich mit einer Minderung der Produktionsfähigkeit war also absolut und relativ eine Steigerung des Konsumbedarfs der Wirtschaften eingetreten, wegen des verhältnismäßig größeren Anteils von Jugendlichen an der familienhaften Wirtschaftsgemeinschaft und der mangelhaften Ausrüstung mit Produktionsmitteln. Das war die Ursache eines latenten Landmangels. Die damit bedingte Schmälerung des Reinertrages über das durch die Verringerung des Bruttoertrages verursachte Maß erhielt eine besondere Bedeutung durch die gleichzeitig gegebene Notwendigkeit, eine Spar- oder Überschuwirtschaft zu treiben, zwecks Neuauffüllung des Realkapitalbestandes. Unter diesen Umständen war der Zustand der mennonitischen Wirtschaften allein genommen unzureichend, um einen stärkeren Wiederaufbau zu ermöglichen²⁾.

Zu diesen in den mennonitischen Wirtschaften selbst liegenden retardierenden Momenten kamen im Verlauf des ganzen dritten Abschnittes die in der wirtschaftlichen Umgebung der rußländischen Mennoniten liegenden Hindernisse einer progressiven Wirtschaft. Das waren die Konsequenzen eines folgerichtig durchgeführten staatssozialistischen und industrienzentristischen Wirtschaftssystems für die ihm eingeordneten individuellen Agrarwirtschaften. Sie liefen im Effekt darauf hinaus, den staatlich — städtischen Produktions-, Verteilungs- und Verwaltungsapparat durch Ausbeutung der (bekämpften) individuellen Agrarwirtschaften zu unterhalten.

¹⁾ ib. Tab. 10, S. 78ff. mennon. Wirtschaften s. S. 121. Ungefährer Vergleich von „Saatfläche“ gegen „Gesamtfläche“.

²⁾ Vgl. Bericht der Verwaltung des A. M. L. V. über die Schwierigkeiten einer Wiederaufbauwirtschaft, August 1925, Prakt. Landwirt 1925, Nr. 3.

Die Einnahmen der Bauernwirtschaften wurden herabgedrückt durch die verhältnismäßig niedrigen Preise der Agrarprodukte. Die Ausgaben wurden erhöht durch die relativ hohen Produktionskosten. Der doppelt geminderte Reinertrag wurde weiter verkleinert durch die direkten und indirekten Steuern und Abgaben. Der verbleibende Rest wurde gekürzt durch die de facto zwangsweise Zeichnung auf staatlich — industrielle Anleihen, die selbst den geringen, vielleicht noch verbleibenden Ertragsüberschuß einer anderen Verwendung als der zum Wiederaufbau erforderlichen Eigenkapitalbildung zuführten. Ein Ersatz der Selbstfinanzierung durch langfristige Kredite gab nur einen geringen Bruchteil dessen den Wirtschaften wieder zurück, was ihnen in verschiedenster Form an Kapital entzogen wurde. Daß die mennonitischen Wirtschaften hiervon keine Ausnahme machten, geht hervor aus den zahlreichen Berichten der Genossenschaften im Praktischen Landwirt. Er erschien als offizielles Organ des A. M. L. V. in Moskau seit dem 15. Mai 1925 und mußte mit der Dezembernummer 1926 „aus nicht von den Herausgebern abhängigen Gründen“ (dem Russischen nachgebildeter Ausdruck zur Bezeichnung des Verbots durch die Zensur) sein Erscheinen einstellen. Aus dem gesamten vorhandenen Material läßt sich folgende Zusammenstellung der von den mennonitischen Wirtschaften in den Jahren 1925 und 1926 empfangenen Kredite aufstellen:

Kreditgeber	Kreditnehmer	Kreditbetrag
Landw. Kommissariat	Halbstädter LKV.	17 500
Dobrobut	Halbstädter LKV.	(alte Buttereimaschin.)
Zentr. Landw. Bank	Alexandertaler S. V. G.	34 000
Staatsbank	Luxemburger Abtlg. des A. M. L. V.	4000
Staatsbank	Luxemburger Abtlg. des A. M. L. V.	Reinsaat ca. 11 000 pud
Selskosojuz	Slavgoroder Abtlg. des A. M. L. V.	Reinsaat 25 000 pud
Selkredit	Slavgoroder Abtlg. des A. M. L. V.	Reinsaat 18 000 pud
Oksru und Sibselsejuz	Slavgoroder Abtlg. des A. M. L. V.	Reinsaat 43 000 pud
Semipalatinsker Abtlg. d. Kirgisisch. Landw. Bank	Corniesverband Pavlodar	1 275
dieselbe	Corniesverband Pavlodar	5 000
Landw. Kommissariat	Omsker Abtlg. des A. M. L. V.,	Reinsaat 9338 pud
Sibssu	„	Weizen 52 208 pud
„	„	Hafer 5 448 pud
? Bank	Schönwieser landw. Ge- nossensch. Verband, Bindegarn	?

Im ganzen wurden gegeben: 5 Produktionsmittelkredite im Betrage von 61 775 Rbl. (+2 mit unbekanntem Betrage) und 7 Saatkredite im Betrage von 163 994 Pud.

Die völlige Einordnung der mennonitischen Wirtschaften in das staatlich-genossenschaftliche Binnenhandelssystem bestätigt im einzelnen folgende Übersicht über den Reinsaatabsatz der S. V. G. (Saat- und Viehzuchtgenossenschaften) des A. M. L. V. im Jahre 1925 (Sorokin, a. a. O. S. 148):

A b n e h m e r	A b s a t z m e n g e
Landwirtschaftskommissariat lt. Vertrag mit dem A. M. L. V.	230 000 Pud
Derselbe lt. Vertrag des Saatzuchtverbandes	45 000 „
Verschiedene öffentliche Organe und Anstalten	29 434 „
Bauerngenossenschaften	25 690 „
Einzelne Bauernwirtschaften und Landgemeinden	11 170 „
Landwirtschaftliche Versuchsanstalten	150 „
Sonstige	160 „
	<hr/>
	341 604 „

Trotz der inneren und äußeren Schwierigkeiten schien das rußländische Mennonitentum während des Zeitabschnittes von Mitte 1923 bis 1926 den Weg zur Wiederaufrichtung gefunden zu haben. In formaler Anpassung an die gegebenen wirtschaftspolitischen Verhältnisse und in materieller Anpassung an den Bedarf des Binnenmarktes und seine eigenen Fähigkeiten schlug es den Weg der genossenschaftlichen Qualitätsproduktion ein. Die formale Anpassung ging bis zum Gebrauch des kommunistischen Jargons. So wenn der Praktische Landwirt von „Kulturwirten“, „Wiederaufbau“, „kollektiver Arbeit“, „werkstätigen Bauern“ u. ä. spricht oder Lenin heraufbeschwört. So sagt z. B. der Arbeitsplan der Uraner S. V. G. für 1925—1926:

„Das Leninsche Prinzip“ lieber weniger aber besser“ stets vor Augen habend, stellen wir uns folgende Aufgaben . . .“ (Jan. 1926.)

Den Vogel schoß wohl die Redaktion des Landwirts ab, als sie die Sätze schrieb:

„. . . möchten wir allen Lesern des Praktischen Landwirts noch einmal zu rufen, treu und unermüdlich das angefangene Werk der Kooperation fortzusetzen, damit wir das von unserem Vorgänger Lenin erwünschte Ziel erreichen“ (hier gesperrt; 1926 Nr. 6/7).

Die Tendenz zur Substitution Mennos durch Lenin tritt hier trotz des schlechten Deutsch und des schlechten Gewissens bedenklich zutage.

Das organisatorische Zentrum der mennonitischen Genossenschaften der R. S. F. S. R. bildete der Allgemeine Mennonitische Landwirtschaftliche Verein (A. M. L. V.) mit dem Sitz in Moskau. Eine Art Vorläufer war der „Verband der Mennoniten Ostrußlands und Sibiriens“, dessen Bevollmächtigte das Hungersnotproblem und die Auswanderungsfrage mit der A. M. R. bearbeiteten (vgl. u. a. Mennonitische Rundschau 1922, Nr. 38). Am 20. bis 22. November 1922 wurden die Statuten des A. M. L. V. durch ein 13 köpfiges Organisationskomitee in Alexandertal entworfen; am 16. Mai 1923 erfolgte die Bestätigung des Statuts durch das Präsidium des VCIK. Die Eintragung ins Genossenschaftsregister ging vor sich am 27. Juni 1923. Am 10. Oktober 1923 tagte die erste G. V.,

am 27. Juni 1924 die zweite, am 13. bis 16. Mai 1925 die dritte G. V. in Moskau ¹⁾.

Im Jahre 1926 waren dem A. M. L. V. im ganzen angeschlossen: ²⁾

- 8 spezielle Viehzuchtgenossenschaften
- 51 Saatzuchtgenossenschaften
- 7 gemischte Genossenschaften
- 66 Produktiv-Genossenschaften der ersten Stufe.
- 7 lokale Zentralgenossenschaften
- 1 Zentrale in Moskau
- 8 dispositive Genossenschaften zweiter Stufe.

Dies waren:

- 9 Abteilungen des A. M. L. V. mit 41 Saat- und Viehzuchtgenossenschaften (S. V. G.) und 5 landwirtschaftlichen „Artels“.
- 5 unmittelbare S. V. G.
- 3 landwirtschaftl. Genossenschaften mit 3 S. V. G.
- 2 „ „ Genossenschaften mit 4 S. V. G.
- 1 „Mitgliedergruppe“.
- 20 unmittelbare mit 53 mittelbaren Organisationen.

Von den S. V. G. waren entstanden:

1920	3
1921	—
1922	—
1923	2
1924	12
1925	16
1926	20
	53

Im allgemeinen betrieben die Saatzuchtgenossenschaften auch Rasseviehzucht.

Die gesamte Organisation des A. M. L. V. umfaßte ³⁾:

Zeitpunkt	Zahl der Wirtschaften	Zahl der Personen	Prozentanteil a. d. Gesamtheit
31. 12. 1924	1262	ca. 8 700	20 %
31. 12. 1925	4592	„ 21 600	73 %
1. 2. 1926	4694	„ 32 300	74 %
1. 7. 1926	4965	„ 35 000	79 %

Der A. M. L. V. war somit zu einer Angelegenheit des gesamten Mennonitentums der R. S. F. S. R. geworden. Den Inhalt der genossenschaftlich betriebenen Produktion bildete die Reinsaat- und die Rasseviehzucht. Die Gesamtproduktion an Selektionssamen betrug 1924 325 400,6 Pud und 1925 341 604 Pud ⁴⁾.

Die gesamte Saatzuchtanbaufläche betrug 1924 20,9 und 1925 21,7 Taus. Des., d. i. 1925 7,5% der Gesamtfläche der mennonitischen Siedlungen

¹⁾ Praktischer Landwirt, a. a. O., speziell 1926 Nr. 10/11.

²⁾ Material bei Sorokin, a. a. O., Anl.

³⁾ Zahlen für 1924 aus Sorokin, a. a. O. S. 12, für 1925 und 1926 Angaben der Verwaltung des A. M. L. V., Praktischer Landwirt, insbes. Januar, Mai u. Juni-Juli 1926. Die Prozentzahlen sind mit der Gesamtzahl von 6324 Wirtschaften in der R. S. F. R. (a. a. O.) berechnet worden. In den A. M. L. V.-Organisationen bestand Familienmitgliedschaft. Von den 4965 Mitgliedern am 1. 7. 1926 waren 208 Nichtmennoniten. (ib. 1926 Nr. 6/7, S. 13.)

⁴⁾ Sorokin, a. a. O. S. 138 und 148.

der R. S. F. S. R. und 17,4% der besäten Fläche¹⁾. Davon entfielen im Durchschnitt der Jahre 1924/25 auf das Wolgagebiet 80%, auf Sibirien 12,7% und den Nordkaukasus 7,3%. Die Verteilung der Saatzuchtfläche auf den Anbau der verschiedenen Kulturen stellte sich zum selben Zeitpunkt auf dem Gesamtgebiet wie folgt²⁾:

Kulturart	Anteil an der Gesamtanbaufläche in %
Sommerweizen	54
Winterroggen	19,6
Hafer	10,3
Winterweizen	3,0
Mais	1,6
Sonnenblumen	1,2
Sonstiges	10,3
	100,0

Wegen der hohen Qualität des hervorgebrachten Samenmaterials wurden die Saatzuchtgenossenschaften des A. M. L. V. im Frühjahr 1926 in das Netz der Reinsaatproduzenten des Landwirtschaftskommissariats der R. S. F. S. R. einbezogen, laut Schreiben des Kommissariats vom 2. April 1926, Nr. 024 (Mitteilung der Verwaltung des A. M. L. V., Praktischer Landwirt 1926, Nr. 5, S. 15).

Die Rasseviehzucht der Mennonitischen Genossenschaften der R. S. F. S. R. stand quantitativ und qualitativ nicht auf demselben hohen Niveau, wenn es auch für die Viehzucht des Gesamtgebietes von nicht geringer Bedeutung gewesen ist. Der Bestand an Rassevieh betrug um 1925³⁾:

Genossenschaft	Rassevieh - Stück- zahl
Malyšinoer S. V. G.	899
Luxemburger S. V. G.	1003
Alexandertaler S. V. G.	1132
Pesočinsker S. V. G.	108
im Wolgagebiet	3142
in Sibirien	1200
im Nordkaukasus	196
verstreut	958
Insgesamt	5496.

¹⁾ Absolute Zahlen bei Sorokin, S. 18, 98 u. Anl. I. Die Gesamtfläche der Siedlungen der R. S. F. S. R. 288 566,04 Des., davon 1925 43,4% unter Aussaat.

²⁾ Berechnet nach Sorokin, a. a. O., Tab. S. 145 u. Anl.

³⁾ Für Malyšino Material des Kontrollassistenten Remizov, Prakt. Landw. 1926, Nr. 12; für Luxemburg Material von V. A. Bestužev, zitiert in ib. 1926 Nr. 5; für Alexandertal und Pesočinsk, Material bei Sorokin, a. a. O. S. 22 (für 1924). Sibirien stellt die Summe der Omsker und Orenburger S. V. G. dar. Für ersteres Sorokin, a. a. O. und Bericht der Omsker Abt. des A. M. L. V. in Prakt. Landw. 1926, Nr. 2; für Orenburg Diomidov, ib. Nr. 1; für Nordkaukasus Sorokin a. a. O. Die Zahl der Verstreuten nach dem A. M. L. V.-Bericht für 1925, Prakt. Landw. 1926, Nr. 1. Widersprüche in den Angaben ergeben sich aus der Unsicherheit im Begriff Rassevieh. Z. B. hält Sorokin, a. a. O. 100% des Malyšinoer Viehs für Rassevieh (1615 Stück), während Remisov, a. a. O. nach den Ergebnissen der Tuberkulisierung vom 8. bis 16. Sept. 1926 den Kreis des Rasseviehs auf 38,32% beschränken will (899 von 2114!).

Die rasse- bzw. schlagmäßige Zusammensetzung des Viehs bot Anfang 1926 folgendes Bild:

Deutsch-rotes Vieh	ca. 17%
Simmentaler Vieh	„ 11%
Menno-Holländer Vieh	„ 10%
Verschiedene Rassen	„ 8%
Rassevieh insgesamt	<u>46%</u>
Sonstiges Vieh	<u>54%</u>
	<u>100%</u>

Die geographische Verteilung der Rassen war ungleichmäßig. In Malyšino bildete das Menno-Holländer Vieh die Spezialität. Es war ein besonderer, durch Kreuzung von deutschroten Kühen mit Holländer Bullen entstandener Schlag ¹⁾.

Die Simmentaler Rasse wog vor im Kreise Samara (Alexandertal und Luxemburg), das deutschrote Vieh in Sibirien ²⁾.

Die Zucht des Viehs wurde mehr erfahrungsmäßig-traditionell als wissenschaftlich-rationell betrieben. Es wurde sowohl Lebendvieh an andere Organisationen abgesetzt, wie auch Milch- und Käseproduktion genossenschaftlich betrieben.

Ähnlich gestalteten sich die Dinge bei den ukrainischen Mennoniten. Ihre organisatorische Zusammenfassung fanden sie in dem „Verband der Bürger holländischer Herkunft in der Ukraine“ (V. d. B. h. H.), bestätigt am 25. April 1922. Er ging hervor aus dem nachrevolutionären „Verband der Mennoniten Südrußlands“ (B. Janz und Ph. Cornies), auf dessen Bevollmächtigtenversammlung in Margenau am 3.—4. I. 1922 der Beschluß zur Errichtung des Wirtschaftsverbandes gefaßt wurde. (Protokoll in Menn.-Bl., 1922, Nr. 4, S. 27 ff.). Vertreterversammlungen fanden statt am 10. März 1923 in Orlovo, am 1. März 1924 in Kalinovo, am 25. Febr. 1925 in Grigorjewka und am 17.—19. Febr. 1926 in Charkov ³⁾.

Im Jahre 1925/26 waren dem V. d. B. h. H. angeschlossen:

Viehzuchtgenossenschaften	52 (min.)
Maschinen (Traktoren)-Genossenschaften	20 „
Konsum-Genossenschaften	3 „
Saatzucht-Genossenschaften	1 „
Genossenschaften der ersten Stufe	<u>76</u>
Lokale Zentral-Genossenschaften („Rayone“)	13
die Zentrale	<u>1</u>
Genossenschaften der zweiten Stufe	14

¹⁾ Agr. Löwen in Prakt. Landw. 1926, Nr. 5. Elpatievskij, Das holländische Vieh der Mennoniten, in Unsere Wirtschaft, Pokrovsk 1925 Nr. 6ff. Derselbe, Menno-gollandskij skot (Menno-Holländer Vieh) Pokrovsk 1927, herausgeg. von der Malyšinoer mennonit. landw. Genossenschaft. Z urukin, Mennonity Keppentalskogo rayona. (Die Mennoniten des Köppentaler Rayons). Pokrovsk 1923.

²⁾ A. P. Sokolov, Krasno-nemeckij skot v Omskoj Gub. (Das deutschrote Vieh im Omsker G.). Herausgegeben von der Omsker Abt. des AMLV. (war nicht zu erlangen).

³⁾ Sein Vorsitzender B. B. Janz in Menn. Rundschau 1922, Nr. 29; ferner Bote 1924, Nr. 17; 1925, Nr. 21; Protokoll der V. V. 1926 im Prakt. Landw. 1926 Nr. 3/4.

Das waren im einzelnen

1. Rayon Halbstadt mit	23	Viehzucht-Genossenschaften und	8	Konsumläden
2. „ Chortitza „	6	„ „ „	8	„
3. „ Gnadenfeld „	10	„ „ „	4	„
4. „ Zagradovka „	11	„ „ „	1	Traktoren-Gen.
5. „ New York ?	„	u. „verschied.“	„	Traktoren-Genoss.
6. „ Schönwiese „	?	„ „	6	Konsumläden
7. „ Memrik „	?	„ „	13	Traktoren-Genoss.
8. „ Grünfeld „	2	„ „	3	Maschinen-Leihpunkte
9. „ Nikolaipol				
10. „ Barwenkovo				
11. „ Olgafeld mit	1	Maschinen-Leihpunkt		
12. „ Ekaterinoslav				
13. „ Odessa				

Besondere Konsumgenossenschaften bestanden in Grünfeld, Olgafeld und Nikolaipol; dazu kam eine Saatzuchtgenossenschaft in Zagradovka.

Die Genossenschaften unterhielten eine Reihe von Anstalten, z. B. Ölmühlen in Halbstadt und Gnadenfeld, eine Walzmühle in Gnadenfeld, eine Baumschule in Memrik, 1 Musterwirtschaft von 47 Des. in Chortitza, 9 Getreideschüttpunkte in Chortitza, Grünfeld, Halbstadt u. a., Deckpunkte und Zuchtstationen in Halbstadt und Grünfeld. Sie veranstalteten Viehausstellungen in Halbstadt, Chortitza und Gnadenfeld. Molkereien, Buttereien und Käseereien wurden von ihnen betrieben, u. a. in:

Halbstadt	2	mit 28 Separatoren
Gnadenfeld	2	„ 15 „
Chortitza	2	„ 9 „
Grünfeld	1	„ 3 „
Memrik	1	„ 11 „

Die Tagesleistung der Halbstädter Separatoren betrug 1926 16 000 kg Milch.

In Halbstadt, Chortitza, Gnadenfeld und Nikolopol befand sich je eine Dampfmühle. Der Umsatz der Konsumläden betrug 1925 in Halbstadt 550 000 Rbl., in Chortitza 303 000 Rbl., in New-York 276 000 Rbl., der aller Läden zusammen schätzungsweise 2 Millionen Rbl.¹⁾

Die gesamte Organisation des V. d. B. h. H. in der Ukraine umfaßte Anfang 1926 rd. 6600 Mitgliederwirtschaften mit etwa 46 000 Personen, d. i. etwa $\frac{2}{3}$ der Gesamtheit. Die Zahl der Mitgliederwirtschaften der einzelnen Rayone betrug zu gleicher Zeit:

Halbstadt	1676	(Angabe der Verwaltung)
Chortitza	1255	„ „ „
Gnadenfeld	ca. 650	(Schätzung)
Zagradovka	600	„
New York	347	(Angabe der Verwaltung)
Schönwiese	550	(Schätzung)
Memrik	400	„
Grünfeld	400	„
Nikolaipol	280	(Angabe der Verwaltung)
Barwenkovo	200	(Schätzung)
Olgafeld	150	„
Sonstige	100	„
Insgesamt:		
angegebene	3558	
geschätzte	3050	
	<u>6608</u>	

¹⁾ Alles nach dem Material in Prakt. Landw. Berichte der Rayone und Angaben der Verwaltungen.

Gegenstand der mennonitischen Genossenschaftsproduktion in der Ukraine war in erster Linie die Zucht des deutschroten Viehes, die auf organisiert-rationellem Wege mit relativem Erfolg besonders im Moločnaer Gebiet betrieben wurde. Führend war der Halbstädter Landwirtschaftliche Verein als Abteilung des V. d. B. h. H., später reorganisiert in die Halbstädter Rayongenossenschaft „Mennselchoz“ (Mennonitische Landwirtschaft), seit August 1927 in die Halbstädter Vieh- und Milchwirtschafts-genossenschaft „Moločnaja“ mit über 1500 physischen und etwa 30 juristischen Mitgliedern, die ihrerseits 989 Mitglieder mit 2047 Kühen und 69 Zuchtstieren besaßen. Die Arbeit leiteten 1927 16 Kontrollassistenten. Die Viehrasse war rein rot. Die Fütterung erfolgt zum Teil nach rationalisierten Normen. In das staatliche Stammbuch waren eingetragen am 1. Dezember 1926 56 und am 1. Juli 1927 476 Stück Vieh. Die züchterische Tradition reichte bis zur Ansiedlungszeit ¹⁾).

Die Erfolge der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Mennoniten blieben wegen der wirtschaftspolitischen und kulturpolitischen Gegnerschaft des kommunistisch-industrialistischen Staates vorübergehend. Die wachsende Feindseligkeit der kommunistischen Partei gegen die deutschen Siedler trat scharf hervor auf der 3. Allrussischen Konferenz der deutschen Parteifunktionäre in Charkov im Mai 1928. Es wurden die entschiedensten Maßnahmen gegen den individualistischen Charakter des wirtschaftlichen Fortschritts der Kolonien und gegen die Erstarkung und „glänzende“ Organisation der religiösen Gruppen gefordert ²⁾).

Der V. d. B. h. H. bemühte sich angestrengt, den Forderungen der staatlichen Innenpolitik zu entsprechen. So setzten sich z. B. die Vertreter der Unterorganisationen auf der Vertreterversammlung im Februar 1926 aus folgenden sozialen Schichten zusammen: ³⁾

Bauern	69
Lehrer	6
Dienende	6
Agronomen	2
Techniker	1
	84

Die Bemühungen blieben ohne Erfolg. Am 12. August 1925 erschien in den offiziellen „Visti“ (Nachrichten), Charkov ein scharfer Angriff auf den Verband aus der Feder des Genossen F. M o s s e n k o. Trotz der offenen Entgegnung der Verwaltung des Verbandes verfaßte der VUCIK am 8. September 1925 ein Reorganisations-Projekt (abgedruckt in Bote 1926, Nr. 19), das von der V. V. am 17. Februar 1926 in Charkov gezwungenermaßen angenommen wurde (Protokoll a. a. O.). Bezeichnend waren die Ausführungen der Partei- und Regierungsvertreter auf der Versammlung. So sagte u. a. Genosse B u c e n k o, Sekretär des VUCIK:

„Bis jetzt können sich diese (Mennoniten und Deutsche überhaupt) von den materiellen und kulturellen Verlusten . . . die sie unter dem Zarismus erlitten haben, . . . nicht erholen und sterben sogar vielfach aus“.

¹⁾ P. J. Neufeld, a. a. O.; Prakt. Landw., speziell 1926, Nr. 5 (Agr. D. Löwen); El p a t j e v s k i j, a. a. O.

²⁾ „Kommunist“ (ukr.), Charkov, 1928, Nr. 105 u. 107.

³⁾ Bericht der Mandats-Kommission im Protokoll, Prakt. Landw. 1926, Nr. 3—4.

Er und Genosse L o b a n o v (Komitee für nationale Minderheiten) schlugen den Anschluß des reorganisierten Verbandes an das allgemeine, d. h. vom Staat direkt abhängige und von der Partei geleitete und kontrollierte ukrainische Genossenschaftsnetz mit folgender Begründung vor: „Diejenigen, welche keinen Anschluß an diese haben, können schlecht (!) regelmäßig Kredite und Unterstützung erhalten“. Genosse G e b h a r d t (Deutsche Sektion der kommunistischen Partei der Ukraine) führte aus:

„Sollte der Kongreß in diesem Sinne (Ablehnung der Reorganisationen) einen Beschluß fassen, so wird die Deutsche Sektion über den Kopf der Verwaltung und des Kongresses mit der Bauernschaft in Verbindung treten.“

Der Kongreß folgte den „Vorschlägen“, faßte jedoch folgende mutige Resolution:

„Der Kongreß . . . weist die Anfeindungen, welche von den Vertretern der Deutschen Sektion in der deutschen Presse (der Ukraine) in der bewußten Absicht, die Arbeit unseres Verbandes . . . herabzusetzen, ausgeführt worden sind, bestimmt und energisch zurück, und hofft, daß die Deutsche Sektion, deren Aufgabe es wohl wäre, jegliche guten Anfänge in den Kolonien möglichst zu unterstützen, und den nationalen Minderheiten zu ihrem Rechte zu verhelfen, in Zukunft den nötigen Takt finden wird, ohne welchen ein von unserer Regierung angestrebtes mit der Sektion Zusammenarbeiten nicht denkbar ist.“

Die nächsten Folgen der Reorganisation bestanden in Folgendem: Aufhebung der nationalen Geschlossenheit des Verbandes durch Eintritt nichtmennonitischer Mitglieder in die Einzelgenossenschaften und der Einzelgenossenschaften in die gemischt-nationalen jeweiligen Lokalverbände; Zerschlagung des „integralen“ Charakters des Verbandes und seiner Mitglieds-genossenschaften durch Übernahme einzelner Funktionen seitens besonderer Organe, die nach dem Fachprinzip an die allgemein-ukrainischen Verbände angeschlossen wurden; Übergang der mennonitischen Genossenschaften auf das sogenannte „Normalstatut“, d. h. die allgemein nach den geltenden wirtschaftspolitischen Grundsätzen eingeführten Satzungen; Ersatz der eigenen Revisionskommission durch eine amtliche Kontrolle; Ersatz der Zentralverwaltung des Verbandes durch ein „Büro“ in Charkov. Das Büro erhielt keine rechtliche Anerkennung und blieb geschäftsunfähig¹⁾.

Der A. M. L. V. hatte von Anfang an mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da in den Augen des kommunistischen Staates die Mennoniten als kapitalistische Großbauern („Kulaki“) und gesinnungsmäßige Kontrerevolutionäre aus sozialen und religiösen Gründen gelten. Die Anpassungshandlungen halfen auch dem A. M. L. V. nicht viel. Dazu gehörte die Beteuerung, die Genossenschaften des A. M. L. V. seien „kollektive Vereinigungen armer Bauern“, der Zweck des A. M. L. V. sei, diesen Bauern Hilfe zu leisten und „die Wirtschaft auf kollektivistischer Grundlage umzugestalten“. Dieselbe Absicht verfolgte die Propaganda gegen die Auswanderung und für den „Wiederaufbau“, die strengste Enthaltung von jeglicher religiösen Betätigung, die Wahl von „werk tätigen Bauern“ zu Delegierten auf die Kongresse des Verbandes u. ä. m. Die wirtschaftlich-administrativen Schwierigkeiten, die dem A. M. L. V. bereitet wurden, seien an einigen Beispielen aufgezeigt. Anfang 1926

¹⁾ Bericht des Büros auf der X. Ratssitzung des A. M. L. V. im November 1926, Prakt. Landw. 1926, Nr. 10—11.

wurde der Omsker Abteilung des A. M. L. V. die Anerkennung als Genossenschaft versagt; der Getreidehandel wurde ihr verboten. (Pr. Landw. 1926, Nr. 6—7.) E p p schreibt im Prakt. Landwirt (1925, Nr. 3):

„Zu beherzigen ist, . . . daß nicht schlechte Bodenverhältnisse, sondern vielmehr ungünstige Absatzmöglichkeiten . . . den Aufbau unserer Kolonien im Slavgoroder Kreise aufgehalten haben“.

Im Jahre 1925/26 wird der A. M. L. V. als Ganzes von der Beteiligung am Getreidehandel ausgeschlossen und „laut Verfügung des Komvnuttorg vom Markt herabgenommen“¹⁾.

Aus der propagandistischen Bekämpfung des A. M. L. V. sei nur ein Beispiel herausgegriffen. Der schon öfters erwähnte Bartels schreibt in seinem Buche (a. a. O. erschienen September 1928), nachdem er den V. d. B. h. H. als „nationalistisch“ und „besonders reaktionär“ charakterisiert hat.

„Die einzige Ausnahme (vom Anschluß an das partei-staatliche Genossenschaftsnetz) machten bis jetzt (September 1927) noch die Mennoniten der R. S. F. S. R. Sie hatten ihren eigenen Verband, den A. M. L. V. Wie der ukrainische Verband (V. d. B. h. H.) unseligen Gedenkens, stellte auch dieser Verband ein politisch-ökonomisches Werkzeug in den Händen der mennonitischen Großbauernschaft und der gewesenen Großgrundbesitzer auf religiös-nationaler Grundlage dar . . . Die großrussischen Mennohäuptlinge sind gewiegt in der Diplomatie; sie setzten eine liberale Spitze ein („Macdonald-Fröse“), duldeten sogar, daß in ihrem Blättchen, dem „Praktischen Landwirt“, etwas vom Sozialismus geschwätzt wurde . . . Das alles ist Schutzfarbe, „Mimikry“ . . . Fröse hat es verstanden, den Kern der Tätigkeit des Mennoverbandes gut in einer Hülse, „wertvollster und nutzbringendster“ agrikultureller Arbeit zu verstecken: der Samenzucht . . . Trotz ihrer verhältnismäßig nicht langen Existenzdauer vermochte die Moskauer Zentrale zu Gunsten ihrer Kulakenprotzen über 200 000 Rbl. aus dem Sowjet-Staatssäckel . . . zu ziehen. Die mennonitische Armbauernschaft führt einen zähen Kampf mit dem A. M. L. V. . . . In letzter Zeit wurden auch Stimmen aus der Mitte der Mittelbauern laut, die Protest gegen die . . . Vormundschaft der Verbandsbonzen . . . erhoben . . . Bei richtiger Organisationsarbeit unter der mennonitischen Armut und richtiger Politik gegenüber den Menno-Mittelbauern wird das mennonitische Genossenschaftswesen schon in der nächsten Zeit gesunde Früchte auf sowjetischer Grundlage zeitigen.“ (a. a. O. S. 78 f.)

Zur Erklärung dieser Stellungnahme seien die gleich darauffolgenden Sätze bei Bartels angeführt (a. a. O. S. 79):

„Beim Sozialismus gibt es keine besonderen Interessengruppen nach nationalen oder gar religiösen Merkmalen . . . Die Kooperation ist eine Klassenorganisation der Werktätigen“ (hier gesperrt).

Die scharfe Wendung der Politik gegenüber den mennonitischen Genossenschaften trat im Jahre 1926 ein. Noch im Mai 1924 faßte dagegen die XIII. Tagung der R. K. P. (B) folgenden interessanten Beschluß:

„Durch ein geschicktes Anpacken muß man es erreichen, daß die unter den Sektierern vorhandenen bedeutenden wirtschaftlich-kulturellen Elemente in die Bahn der Sowjet-Arbeit gelenkt werden²⁾“.

Auch der Entwicklung des Genossenschaftswesens in den nationalen

¹⁾ Bericht der Verwaltung auf der X. Ratssitzung Nov. 1926, a. a. O.; Bericht der Slavgoroder Abteilung, April 1926, ib. 1926, Nr. 5, und ib. a. a. O.

²⁾ XIII sjezd RKP(b). Stenografičeskij otčet. 1924 (XIII. Tagung der RKP(B). Stenographischer Bericht) S. 679.

Gebieten sollte besondere Aufmerksamkeit und staatliche Hilfe gewidmet werden ¹⁾).

Die Reorganisation des A. M. L. V. wurde zuerst auf der Ratssitzung vom 11. bis 14. November 1925 in der Form einer „Information“ über die „Anhaltspunkte zu gemeinsamer Arbeit mit dem „Selskosojuz“ (Allruss. Landwirtschaftl. Genossenschaftsverband) besprochen. Dabei wurde energisch gegen die deutsche Sektion der Partei Stellung genommen. Im Januar 1926 erklärte der A. M. L. V., daß er „stets bereit sei, in engen Kontakt mit der landwirtschaftlichen Kooperation zu treten“. Im April desselben Jahres wurde der Anschluß der lokalen Organisationen im Einzelnen akut. Im Juni beschloß die IX. Ratssitzung „weitere Schritte zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses zum Selskosojuz“ vorzunehmen, wobei der A. M. L. V. vollberechtigtes Mitglied mit Beibehaltung seiner Statuten werden sollte. Dies alles geschah, um den lokalen Anschluß und den Übergang auf das „Normalstatut“ zu vermeiden. Die X. Ratssitzung im November 1926 mußte schließlich auch diesen Plan aufgeben und unter dem effektiven Druck der staatlichen Organe (Kreditentziehung, Handelsbeschränkung) den lokalen Anschluß zugeben. Durch Billigung des am 5. November 1926 zwischen der Verwaltung und dem Selskosojuz geschlossenen Vertrages, wurde dies vollzogen. Im Dezember mußte der Praktische Landwirt sein Erscheinen einstellen. Am 9. August 1928 erfolgte die formelle Auflösung und Liquidation des Verbandes ²⁾).

Krise.

Die verschärfte Industrialisierungspolitik des Staates im Rahmen des Fünfjahresplans 1928/33 mit ihrer weitgeöffneten Preisschere, den exploitierenden Steuern und praktisch zwangsmäßigen Anleihen hat seit 1927 nicht nur den Ertrag der Bauernwirtschaften in steigendem Maße aufgezehrt, sondern wieder zur Zerstörung und Verschleuderung der Produktionsmittel geführt, mit denen die laufenden Auflagen gedeckt werden müssen. Die Wirtschaftspolitik geht um so radikaler vor, als sie in Richtung der proletarischen Sozial- und Kulturpolitik wirkt, die ausdrücklich die

¹⁾ Resolution der XIII. Tagung der R. K. P. (b), Mai 1924, abgedruckt in den Anm. S. 177 bei Victor Cellarius, Kooperacija i borjba za socializm, Charkov 1928, 4. Aufl. (Das Genossenschaftswesen und der Kampf um den Sozialismus.) Vgl. ferner Ju. Aškiner, Novoe Zakonodatelstvo o kooperaciji. Sistematičeskij sbornik dekretov etc. Jur. Izd. N. K. J., U. S. S. R., Charkov 1927 (Neue Gesetzgebung über das Genossenschaftswesen. Systematische Sammlung der Dekrete etc.) Über die Stellung der Partei zu den Genossenschaften und deren Kontrolle und Lenkung durch die „Fraktionen“ oder leitenden Zellen der Partei in den Genossenschaften vgl. „V. K. P. (b), Sekcia Kominterna. Programma i ustav (nov.) s rezoluciami partsjezdov i konferencij etc.“ Moskva 1928 (Programm und Satzung der Kommunistischen Partei der Gesamtunion mit den Resolutionen der Parteitage etc.)

²⁾ Berichte der Verwaltung und der Versammlungen im Prakt. Landwirt 1925/26. Brief Prof. Lindemanns, Orlovo an die Deutsche Post aus dem Osten, 1928, Nr. 9, S. 202 ff. Er setzt den Beschluß des VCIK. auf den 28. Juni 1928. Termin der offiziellen Liquidationseröffnung laut Mitteilung der Deutschen Botschaft in Moskau. Vgl. ferner das Referat von C. F. Klassen auf der Mennonitischen Welt-Hilfs-Konferenz in Danzig, 1930, a. a. O. S. 48 ff.

Vernichtung der individuellen Bauernwirtschaft, die sozialistische Kollektivierung und die Zerstörung der ökonomischen Grundlagen der Religion als Ziele verfolgt. Die Durchführung dieser Pläne bedeutet zugleich eine Auflösung des Einzelhauses mit allen seinen Lebensformen und -inhalten. Die entwurzelten Bauern werden zu staatlichen Landarbeitern, verlieren den Boden unter den Füßen, werden mobilisiert und können nach Gutdünken der staatlichen Zentralstelle, gegebenenfalls unter Trennung der Familien und Geschlechter, von einem Großbetrieb zum anderen verschoben werden. Alle Formen der Gemeinschaft werden restlos aufgelöst und das Mennonitentum in eine amorphe Masse verwandelt und zerstreut.

Um die Jahreswende 1929/30 hat diese zweite sozialistische Etappe der Agrarrevolution gewaltmäßig-konkrete Formen angenommen und vollzieht sich in Gestalt von effektiver Zerstörung der Bauernhöfe, Requisition des Inventars und Vertreibung der Bauern. Unter dem Stichwort der „Liquidierung der Großbauern als Klasse“¹⁾ droht dieses Vorgehen, das den neuen Methoden des antireligiösen Kampfes genau entspricht, zu einer tatsächlichen Vernichtung der mennonitischen Gemeinschaft in der U. d. S. S. R. zu führen.

Eine Erweiterung und Fortführung dieser Darstellung findet sich in dem Beitrag „Das Kollektiv der Gottlosen: Die sozialwirtschaftlichen Grundlagen der Kirchenverfolgung“ zum „Notbuch der russischen Christenheit“, Eckart-Verlag, Berlin-Steglitz, 1930. Auf reichem offiziellen Material beruht die nationenwissenschaftliche Untersuchung der kommunistischen Nationalitätenpolitik in ihrer Anwendung auf das gesamte Deutschtum in der U. d. S. S. R. „Ein deutscher Todesweg“ Dokumente der wirtschaftlichen, kulturellen und seelischen Vernichtung des Deutschtums in der Sowjetunion. Zusammengestellt und bearbeitet von Dr. H. Neusatz und D. Erka. Berlin-Steglitz 1930. Hingewiesen sei besonders auf die zahlreichen dort abgedruckten Briefe der „Entkulakisierten“, „Kollektivisierten“ und Verbannten, die von der praktischen Durchführung der bolschewistischen Nationalitätenpolitik eine anschauliche Vorstellung geben, sowie auf die kritische Untersuchung der sogenannten „Selbstverwaltung“ der deutschen Siedlungen. Vgl. auch Auhagen, Otto, Die Lage des Deutschtums in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Archiv für das gesamte Auslandsdeutschtum, 1931; derselbe, Die neuste russische Agrargesetzgebung. Bauernwirtschaft oder Agrarsozialismus? Berichte über Landwirtschaft, Bd. X, Heft 2, 1929. Ferner die einschlägigen Aufsätze von Iljin und Kritzky in dem Sammelwerk „Welt vor dem Abgrund“. Politik, Wirtschaft und Kultur im kommunistischen Staate.“ Bearbeitet und herausgegeben von Prof. Dr. Iwan Iljin. Berlin-Steglitz, 1931.

Schon nach Abschluß dieser Arbeit erschien die Facharbeit über die Agrarpolitik des Stalinismus von Dr. Otto Schiller, Die Kollektivbewegung in der Sowjetunion. Ein Beitrag zu den Gegenwartsfragen der russischen Landwirtschaft. Osteuropäische Forschungen, Neue Folge, Bd. 8. Berlin, 1931. In gründlicher und objektiver Art untersucht Schiller die Grundlagen und die Entwicklung, die wirtschaftlichen und die sozialen Probleme der Kollektivierung der Landwirtschaft in der U. d. S. S. R. Auf diese wissenschaftliche Arbeit sei auch wegen der reichen Quellen- und Literaturangaben verwiesen, die sie zum Spezialstudium geeignet machen.

¹⁾ Rede von Stalin auf der Konferenz der Agrarmarxisten am 27. Dezember 1929, Pravda Nr. 309 vom 29. Dezember 1929 und danach formulierte Verordnung des Zentralkomitees der VKP (b) über „das Tempo der Kollektivierung und die staatlichen Hilfsmaßnahmen für den kollektiven Aufbau“, Izvestija Nr. 6, vom 6. Januar 1930.

Rückbildung und Zersetzung der Geistigkeit.

Die systematische Bekämpfung des Mennonitentums auf dem sozialorganisatorischen Gebiet fand ihre Vollendung in einer anti-mennonitischen Kulturpolitik des kommunistischen Parteistaates. Wenn dort die als kapitalistisch-großbäuerlich beurteilte Wirtschaftsform der Mennoniten den Feindschaftsfaktor abgab, so wurde er hier in der religiös-moralischen Konstitution des Mennonitentums gesehen. Der Angriff geht somit auf die beiden Zentralpositionen der mennonitischen Gemeinschaft: seine Idee als Gottesgemeinschaft und deren Verwirklichung im Bauerntum.

Die anti-mennonitische Kulturpolitik stellt sich dar als Ausschnitt der auf materialistisch-atheistischen Grundsätzen beruhenden und zugleich der Wahrung und Vermehrung der innerpolitischen Macht des Staates dienenden antireligiösen Innenpolitik. Sie arbeitet weniger mit anti-religiöser Propaganda als mit den administrativen und wirtschaftlichen Machtmitteln des Staates. Das Programm der Russischen Kommunistischen Partei sagt in seinem Abschnitt „Auf dem Gebiete der religiösen Beziehungen“ (Programm etc. a. a. O.):

„Die Partei erstrebt die völlige Zerstörung der Verbindung zwischen den ausbeutenden Klassen und der Organisation der religiösen Propaganda, indem sie die tatsächliche Befreiung der arbeitenden Massen von religiösen Vorurteilen unterstützt und in allerbreitestem Umfange eine wissenschaftlich aufklärende und antireligiöse Propaganda organisiert.“

Die taktisch politischen Gründe der antireligiösen Politik werden hier klar bezeichnet.

Trotz der engen Verflechtung des sozialen mit dem religiösen Feindschaftsmoment gerade im Falle des Mennonitentums, hat der Kulturkampf doch eine selbständige weltanschauliche Begründung¹⁾.

Die wichtigste Maßnahme des Staates auf dem Gebiete der Ausübung der Religion bestand in der Entrechtung der religiösen Gemeinschaften. Bis 1929 konnten die Gemeinschaften sein: 1. eine Anzahl sich mit jedesmaliger behördlicher Erlaubnis zur Verrichtung von Kulthandlungen in Privathäusern versammelnder Gläubigen, ohne jede rechtliche Form, Stellung oder Funktion; 2. eine mindestens aus 20 volljährigen Personen bestehende „Gruppe von Gläubigen“, die durch Abschluß eines Vertrages zwischen einzelnen ihrer Mitglieder und der zuständigen Behörde über die Be-

¹⁾ Der antireligiösen Propaganda dienen sämtliche allgemeinen und eine Reihe von speziellen Zeitungen und Zeitschriften der Union, einschließlich der deutschsprachigen, die in „Ein deutscher Todesweg“ a. a. O. zusammengestellt und charakterisiert worden sind. Dazu kommen zahlreiche antireligiöse Broschüren die vom Zentral-Völker-Verlag, Moskau, dem Zentralverlag, Char'kov und dem Staatsverlag der U. S. S. R. in deutscher Sprache bzw. Übersetzung herausgebracht werden, spez. als Hefte der „Antireligiösen Bücherei“. Das Gesetzesmaterial ist gesammelt in P. V. Giduljanov, Otdelenie cerkvi ot gosudarstva. Sistematizirovannyj sbornik dejstv. v S. S. S. R. zakonodatelstva. Izd. 3. NKJ. R. S. F. S. R., Moskva, 1926 (Trennung der Kirche vom Staat. Vollständige Sammlung von Dekreten, amtlichen Verfügungen und Entscheidungen usw. für die U. d. S. S. R.); Otdelenie cerkvi ot gosudarstva i školy ot cerkvi. Sbornik dekretov, instr. i cirkul. U. S. S. R. i S. S. S. R. s razjasne nijami p/otdela kultov pri N. K. V. D. U. S. S. R. (N. A. Cerlj unčakevič, J. a. Ljubinskij, K. N. Golbert. (Dasselbe für die Ukr. S. S. R.)

nutzung eines Kultgebäudes entstand, ohne irgendwelche Vermögens- oder Funktionsrechte zu besitzen; 3. eine lokale „Religionsgesellschaft“ mit mindestens 50 Mitgliedern, einem „Normalstatut“, mit Genehmigungs- und Registerzwang. Sie unterlag den allgemeinen Bestimmungen über private Gesellschaften, die nicht den Zweck der Gewinnerzielung verfolgen, hatte jedoch nicht die Rechte einer juristischen Person. Eine weitere Einengung brachte die Verordnung vom 8. April 1929¹⁾, wonach nur noch zwei Formen religiöser Vereinigungen zugelassen sind: 1. die „Religionsgesellschaft“ als örtliche Vereinigung von mindestens 20 volljährigen Gläubigen und 2. die „Gruppe von Gläubigen“ mit geringerer Mitgliederzahl. Nur die Mitglieder der ersteren dürfen jetzt Bethausnutzungsverträge mit dem Staat als Eigentümer der Gebäude und des Inventars abschließen (Art. 2, 3, 10). Abgesehen von der damit verbundenen allgemeinen Gefährdung und Minderung, übernehmen die 20 Unterzeichner die Pflicht, das staatseigene (Art. 25) Kultvermögen zu beschützen und zu bewahren und sämtliche Kosten der obligatorischen Instandhaltung und Versicherung zu tragen (Art. 29). Sie haften für alle Auflagen, Abgaben und Steuern (ib.), die überdies in der letzten Zeit absichtlich untragbar hoch bemessen werden, um die formale Handhabe zur „Liquidierung“ (Art. 34 ff.) der Bethäuser und der Religionsgesellschaften zu geben. Die Reglementierung, Beschränkung und Kontrolle sind sehr weitgehend.

Mit besonderer Erlaubnis dürfen die Religionsgesellschaften eines Bekenntnisses interlokale Tagungen veranstalten, auf denen anmeldepflichtige ausführende Organe gewählt werden können. Die Tagungen und deren Organe bleiben jedoch handlungsunfähig und dürfen nicht Zwangsaufgaben festsetzen, Kultvermögen besitzen oder Verträge und Abmachungen irgendwelcher Art abschließen²⁾.

Während der dritten Periode (1917—1928) fanden auf dieser Grundlage folgende Konferenzen der Mennoniten statt:

- Juni 1918 in Lichtenau.
- Herbst 1918 in Landskrone. Nur teilweise Vertretung und vorzeitige Auflösung wegen Unruhen.
- September 1919 in Rudnerweide. Vorzeitige Schließung wegen Bandengefahr.
- Oktober 1922 in Chortitza. Wahl der K. f. K.: „Kommission für die religiösen Angelegenheiten der Mennonitengemeinden der S. S. S. R.“ Sitz Kolonie Schönsee, Kreis Melitopol, Rayon Moločansk, Post Großtokmak. Vorsitzender A. Ediger, Sekretär A. Dück, Kassenswart K. Martens.
- Januar 1925 in Moskau. Wichtigste Konferenz seit 1914. Entlastung und Wahl der K. f. K., allgemeine Grundlinien und prinzipielle Erörterungen.
- Oktober 1926 in Melitopol. Konferenz der Ukrainischen Mennoniten-Gemeinden. Wahl einer „Kommission der Bevollmächtigten“ (auch K. f. K.), Vorsitzender H. Janz, Landskrone.

¹⁾ Ges.-Samml. RSFSR, Nr. 35, Tl. I, v. 18. Mai 1929, Art. 353, „Über religiöse Vereinigungen“. Verordnung des VCIK und SNK, veröff. in Izv. v. 26., 27., 28. April 1929, Nr. 96, 97, 98.

²⁾ Gesetz über die Trennung der Kirche vom Staat, R. S. F. S. R. vom 23. Jan. 1918, Ges. Samml. 1918, Nr. 18, Art. 263, nebst Instr. des N. K. J. vom 30. 8. 1918, ib. Nr. 62, Art. 685 und U. S. S. R. dass. Ges. vom 22. Jan. 1919, Ges. Samml. 1919, Nr. 3, Art. 37 nebst Instr. vom 10. Nov. 1920, Ukr. N. K. J., „Kirche und Staat“, S. 4 ff. Instr. und Erläuter. bei Giduljanov und Cerljunčakevič, a. a. O.

Seit 1926 fanden keine allgemeinen Konferenzen der Mennoniten mehr statt.

Die Trennung der Kirche vom Staat war bereits in der Verfassung der R. S. F. S. R., vom 10. Juli 1918 ausgesprochen. (Art. 13).

Die ukrainischen Mennonitengemeinden nahmen auf ihrer Konferenz vom 5. bis 9. Oktober 1926 das Normalstatut als Religionsgesellschaft an (Protokoll in Unser Blatt 1926, November, 2. Tag, Punkt 4). Neben der damit vollzogenen formalen Unterwerfung unter die staatliche Politik bedeutete das die erstmalige Annahme einer schriftlichen Verfassung durch das rußländische Mennonitentum nach dem Nichtzustandekommen der Verfassung von 1914.

Die rechtliche Konstruktion der geistlichen „Gemeinden“ löste sie völlig von den bürgerlichen Landgemeinden, die ihrerseits nach der Räteverfassung eine ganz neuartige Organisation erhielten¹⁾.

Die neue Organisation des Mennonitentums hatte einschneidende Wirkungen. Dazu gehörte die Erschlaffung der Gemeindezucht als unmittelbare Folge der rechtlichen Schwierigkeiten für die Anwendung des Bannes. Er wurde nur noch anwendbar in der Form eines Ausschlusses des betreffenden Mitgliedes der Religionsgesellschaft durch Beschluß von mindestens $\frac{2}{3}$ aller im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder und erforderte Meldung beim Register („Normalstatut“, vgl. Giduljanov a. a. O., § 5 f.). Noch schwieriger wurde seine Anwendung bei einer „religiösen Gruppe“ und einer Religionsgesellschaft nach dem Dekret vom 8. April 1929, da das Mitglied Mitunterzeichner des Bethausnutzungsvertrages mit der Behörde ist. Tatsächlich bleibt somit nur eine Art moralischen oder persönlichen Bannes, dessen Anwendung den Bannenden selbst sehr gefährlich, dem Gebannten dagegen vor den Behörden sehr vorteilhaft werden kann²⁾.

Die Sowjetorganisation der Landgemeinden bedeutete Mißbrauch der kommunistisch bearbeiteten „Dorfarmut“, die in mennonitischen Siedlungen die Minderheit ausmacht, z. T. nicht deutsch ist, und tatsächliche Gewaltausübung durch die nichtmennonitischen, kommunistischen Exekutiven der Dorfräte und Rayone³⁾.

Der Klassengegensatz wird absichtlich und systematisch in die mennonitischen Dörfer hineingetragen. Dazu kommt die absichtliche Einführung nichtmennonitischer Elemente in die mennonitischen Kolonien und die Zusammenfassung mennonitischer Dörfer mit nichtmennonitischen zu gemischten Verwaltungsbezirken. Den Zusammenschluß des mennonitischen Rayons Halbstadt mit dem deutsch-kolonistischen Rayon Pri-

¹⁾ Verfassung der R. S. F. S. R. vom 10. Juli 1918 und Ausgabe 1925, über Lokalräte und deren Kompetenz Art. 49 ff., 53 ff., 61 ff., dazu die Wahlinstruktionen. Analog in der U. S. S. R.

Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung des Staats- und Verwaltungsrechts der A. S. S. R. der Wolgadeutschen bei Dr. M. L a n g h a n s, Ratzeburg, a. a. O. 1929, S. 71 ff. und 101 ff.

²⁾ Referate über die Gemeindezucht von G. W i e b e und H. E p p auf der Bundeskonferenz in Moskau 1925. Unser Blatt, I. Jahrg., Nr. 5 und 7. Vgl. auch die Denkschrift eines hier nicht zu nennenden Führers der ukrainischen Mennoniten: „Was treibt die Mennoniten der U. d. S. S. R. zur Auswanderung nach Amerika?“ Manuskript. Winter 1928, russ.

³⁾ Vgl. „Ein deutscher Todesweg“ a. a. O. S. 48 ff.

schib im Herbst 1928 begleitete „Das Neue Dorf“, Charkov vom 11. Oktober 1928 mit folgendem Kommentar:

„... Wird von Prischib ein erfrischender Zugwind freierer Weltanschauung, politischen Fortschritts und Sowjetisierung in die abgeschlossenen mennonitischen Dörfer dringen... wir Deutsche sind kein „auserwähltes“ Volk... verlangen absolute Gleichstellung... Wir fordern eine mehr aufmerksame Berücksichtigung der deutschen (mennonitischen) Dorfarmut... Parallel damit wird stramm Kurs auf eine mehr ausgeprägte Klassenlinie gehalten“. (Die Ausdrucksweise bewegt sich in typischen bolschewistischen Russizismen).

Zu den Folgen der Rechtlosigkeit traten finanzielle Maßnahmen gegen die Religionsgesellschaften. Sie bestanden und bestehen in einer besonderen steuerlichen Belastung der Geistlichen und der Bethäuser einerseits, und in Vorschriften gegen „eigenmächtige Sammlungen und Selbstbesteuerungen“ andererseits¹⁾.

Hinsichtlich des Ortes der Ausübung der Religion wurden weitgehende Beschränkungen auferlegt. Der Betraum muß von den Schul- und Wohnräumen getrennt werden, was in den mennonitischen Dörfern große Schwierigkeiten bereitet. Ein neuerbautes Bethaus geht in das Eigentum des Staates über. Administrative Verschleppungen und Schwierigkeiten sind an der Tagesordnung²⁾. Insbesondere bietet die Verordnung vom 8. April 1929 (a. a. O.) mannigfache Möglichkeiten, die Bethäuser zu enteignen, zu zerstören oder zu „liquidieren“. Das kann auf Grund einer „motivierten Verordnung des Gouvernementsvollzugskomitees“ geschehen (Art. 36), oder bei nicht Vollzähligkeit der 20 Vertragsunterzeichner, die zugleich unter stärksten Druck gesetzt werden (Art. 34 ff.), oder bei „Nichtbeachtung der Vertragsbestimmungen oder irgendwelcher Anordnungen der Verwaltungsbehörden“ (43), schließlich bei „Einsturzgefahr“ (46), deren Feststellung eine sofortige Schließung des Bethauses nach sich zieht (50). Bei der, wenn gewollten, so unvermeidlichen „Liquidierung“ (Art. 36) geht das Gebäude an die Behörde und die Wertgegenstände an den Staat über (Art. 41, 40).

Taufhandlungen an Flüssen und an Teichen dürfen nur nach jedesmaliger Erlaubnis der lokalen Verwaltungsbehörde vorgenommen werden³⁾.

Religiöse Versammlungen und Besprechungen, nicht in Bethäusern, mit höchstens 20 Personen, sind an jedesmalige schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsbehörde gebunden. Siedlungen ohne Bethaus sind auf diese Weise in weitem Maße polizeilichen Schikanen ausgesetzt. Erlaubte Privatbesprechungen können unter Umständen Übertretungen sein⁴⁾.

¹⁾ Gesetzesmaterial a. a. O.; Gesetzes-Samml. der S. S. S. R. 1924, Nr. 8—81, Punkt 1 und Nr. 6—69, Punkt 2.

²⁾ R. S. F. S. R.: Erläuterung NKJ. vom 26. 4. 1919, Nr. 536, R. i. Z., Nr. 2, S. 44 ff.; Zirk. N. K. P. vom 22. Aug. 1918, Izv., Nr. 180 vom 22. 8. 1918. U. S. S. R.: Zirkular vom 14. August 1924, Nr. 131, Bull. N. K. V. D., Nr. 9—10 und Instr. vom 10. Nov. 1920, a. a. O.

³⁾ R. S. F. S. R.: Instr. N. K. J. vom 30. 8. 1918, Ges.-Samml. 62—685, Art. 31. U. S. S. R.: Instr. vom 10. Nov. 1920, a. a. O., Art. 48; Instr. vom 5. Dez. 1924, Nr. 191 und vom 4. März 1925, Nr. 34, ferner vom 17. Febr. 1925, im Bull. N. K. V. D.

⁴⁾ Auslegung des N. K. J. vom 16. März 1922 Nr. 126. Außer den Grundgesetzen a. a. O. R. S. F. S. R.: Instr. N. K. J. vom 27. Sept. 1923, Nr. 24 446/24 775; Erläuter. N. K. J. vom 29. Sept. 1924, Nr. 73. U. S. S. R.: Zirkular vom 8. Febr. 1924, Nr. 3; Instr. vom 17. Febr. 1925, Abt. III, Art. 2, Anm. 1 (speziell für Sekten und nationale Minderheiten).

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten auf ein Minimum beschränkt. Die Grundlage gibt die Entziehung des Wahlrechts durch die Sowjetverfassung (R. S. F. S. R., 1925, Art. 69 d nebst Instruktionen und U. S. S. R., Art. 21 d.) und allgemein durch die Bestimmungen über die Wahlen zu den Räten. Als Folgen treten ein: Verbot der Mitgliedschaft in den Gewerkschaften (Instr. des VCSPS, Trud, Nr. 247 vom 26. Oktober 1926, nach Izv. Nr. 156 vom 12. Juli 1927); Verlust beider Wahlrechte in den Genossenschaften und Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte (Verordnung des VUCIK vom 11. Juni 1923, Ges.-Samml. 1926—495; Erläuter. N. K. J.—R. S. F. S. R. vom 12. Dezember 1921 Nr. 777, R. i. Z. 1922, S. 48). Aus beidem entsteht eine weitgehende Deklassierung, eine besondere Steuerbelastung und die Zugehörigkeit zur Kategorie der zur Verschickung auf administrativem Wege qualifizierten Personen¹⁾.

Seit Einführung des rationierten Bezuges aller Lebensmittel einschließlich Kleidung und Wäsche auf Mitgliedsbücher durch die zentralisierten und monopolistischen Genossenschaften bedeutet die Zugehörigkeit der Geistlichen zur Klasse der Nichtwahlberechtigten (lišency) eine reale Bedrohung und Minderung ihrer materiellen Existenz einschl. derjenigen ihrer Familien und Verwandten. Das ist um so mehr der Fall, als sie keinen Anspruch auf eine „Wohnfläche“ haben und aus ihren Wohnräumen exmittiert werden. Die damit vollendete Herabdrückung der Geistlichen auf die Stufe von rechtlosen Bettlern²⁾ führt weiter in zahlreichen Fällen zu Denunziation, Verhaftung und Ausweisung.

Die religiöse Literatur unterliegt denselben Bestimmungen wie die andern Druckerzeugnisse, d. h. der Vorzensur, Kontrolle und vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde³⁾. Die erforderliche Genehmigung wird nicht mehr erteilt.

Die Herausgabe periodischer religiöser Druckschriften kann wegen Handelsunfähigkeit der Religionsgesellschaften nur von einzelnen ihrer natürlichen Mitglieder besorgt werden (Erläut. N. K. J. R. S. F. S. R. vom 21. Februar 1923, Nr. 94).

Auf dieser Grundlage wurde im Auftrage der Allgemeinen Bundeskonferenz der Mennonitengemeinden in Moskau 1925 das christliche Monatsblatt der Mennonitengemeinden „Unser Blatt“ von K. K. Martens, Großweide und A. H. Ediger, Schönsee seit Oktober 1925 herausgegeben. Der Druck erfolgte in Melitopol; die Auflage betrug 2500 Exemplare. Die Verbreitung über die Grenzen der Ukraine war nur „geduldet“ (Melitopoler Protokoll, a. a. O., 4. Tag, P. 2 e). Im Juli 1928 mußte diese einzige religiöse mennonitische Zeitschrift in der Union ihr Erscheinen „aus Papiermangel“ einstellen.

Eine allgemeine Religionslehre (Bibelkurse usw.) für Erwachsene in

1) R. S. F. S. R.: Dekret vom 10. Aug. 1922, Ges.-Samml., 51—646 nebst Instr. des N. K. V. D. vom 3. Jan. 1923, Ges.-Samml. 8—108; vgl. auch Gesetzesmaterial a. a. O.

2) Ges. Material bei Giduljanov, a. a. O. S. 335 und 355 ff. Cerljunčakevič, a. a. O. S. 73. Vgl. auch „Das Notbuch der russischen Christenheit“ a. a. O. 1930.

3) U. S. S. R.: Gesetz über die Volksaufklärung, Ges.-Samml. 1922, Nr. 42 729, Art. 45 nebst Erläuter. des N. K. V. D. im Administrativen Nachrichtenblatt des N. K. V. D. 1925, Nr. 1—2.

besonderen Seminaren war grundsätzlich gestattet, in Bethäusern nur nach Erlaubnis im Einzelfall¹⁾.

Die Grundlage für mennonitische Bibelschulen bildete die Erläuterung N. K. J. der R. S. F. S. R. vom 2. Mai 1923, Nr. 280, in der U. S. S. R. die Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1920, a. a. O. Danach dürfen Bibelschulen nur in großen Städten mit Erlaubnis des Gouvernementsvollzugskomitees nach Verständigung mit dem Volkskommissariat für Aufklärung und der V. Abteilung des Volkskommissariats der Justiz errichtet werden. Träger dürfen nur natürliche Einzelpersonen sein; eine weitgehende Reglementierung greift Platz. Die 1914 gegründete Bibelschule in Congrav, Krim wurde 1925 geschlossen; die statutenlosen Bibelkurse wurden 1925 verboten (Mennonitische Rundschau 1925, Nr. 29 und 1926, Nr. 46). Am 27. Juli 1925 wurden die Satzungen einer „Allianzbibelschule“ M a j a k (russ. = Leuchtturm) in Davlekanovo, Gouv. Ufa bestätigt. Bis März 1926 hatte die Schule 13 Schüler, darunter 9 M. B. G.-Mitglieder und einen Baptisten. Die Unterrichtssprache war „im allgemeinen die deutsche²⁾“. Im November 1926 wurde die Schule geschlossen (Unser Blatt, Dezember 1926). Am 20. Oktober 1926 wurde von der Kultusabteilung des Innenkommissariats der U. S. S. R. die Errichtung einer mennonitischen Bibelschule in Melitopol gestattet³⁾. Die tatsächliche Eröffnung wurde jedoch verschleppt (Unser Blatt, Januar 1927) und ist nicht mehr erfolgt.

Die Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist nur an reinen Gottesdiensten ohne Lehr- oder Propagandacharakter gestattet. Der Jugendgottesdienst ist verboten (U. S. S. R. Zirkular vom 1. Januar 1924, Nr. 6, Punkt 1). Die religiöse Unterweisung und Übung von Jugendlichen außerhalb der Schule und von Kleinkindern in Kindergärten ist verboten. Bei häuslichen religiösen Unterweisungen durch die Eltern oder durch bestellte Personen ist die Teilnehmerzahl auf 3 Kinder beschränkt⁴⁾.

Für die Erziehung innerhalb der Schule ist maßgebend Art. 9 des Gesetzes über Trennung der Kirche vom Staat R. S. F. S. R. und U. S. S. R. Er lautet:

¹⁾ Ausführungsbestimmungen zum Trennungsgesetz a. a. O., R. S. F. S. R.: Art. 33; U. S. S. R.: Art. 50 ff., 30. Ferner R. S. F. S. R., Dekret vom 13. Juni 1921, R. i. Z. 1922, S. 52 ff., P. 3, Anm. Abhängigkeit von der Lokalverwaltung nach Erläuter. N. K. J. vom 26. April 1919, ib., Nr. 3, S. 68.

²⁾ Bericht des Leiters K. H. Friedrichsen in Unser Blatt, 1926, Nr. 6, 9 und 11; Bote 1925, Nr. 27.

³⁾ Erlaß Nr. 27 439, lt. Mitteil. in Unser Blatt, Nov. 1926.

⁴⁾ Trennungsges. a. a. O., Art. 9, Abs. 3: „Die Bürger dürfen Religion privat lehren und lernen“ gilt nur für Volljährige, obwohl der Artikel offensichtlich Kinder meint — U. S. S. R. Zirk. N. K. V. D. 1923, Nr. 336, Bull. 1923, Nr. 22; R. S. F. S. R. Instr. vom 16. März 1924, Nr. 18 711 und Erläuterung N. K. J. in Izv. vom 16. März 1924. Dekret R. S. F. S. R. vom 13. Juni 1921, Art. 3, Anm. I, a. a. O., Verordnung des N. K. P. vom 23. April 1921 im Zirk. N. K. V. D. vom 30. August 1921 Nr. 332; Instr. vom 22. Dez. 1923 Nr. 461 im Bullet. vom 22. Jan. 1924 Nr. 1; Erläuter. N. K. J. vom 8. Mai 1922, Nr. 227. U. S. S. R.: Instr. vom 10. Nov. 1920, a. a. O., Art. 30; Gesetz über Volksaufklärung, a. a. O., §§ 28 ff.; Instr. N. K. V. D. und N. K. P. vom 24. März 1924, Art. 2; Erläuter. N. K. V. D. vom 23. Sept. 1924, Nr. 13 322; vom 21. März 1924, Nr. 4009; vgl. auch Ges.-Mat., a. a. O.

„Die Schule wird von der Kirche getrennt. Ein Unterricht in der religiösen Glaubenslehre ist ausgeschlossen in allen staatlichen und öffentlichen sowie privaten Unterrichtsanstalten, wo Fächer der Allgemeinbildung unterrichtet werden“.

Die Schulen sind verpflichtet antireligiöse Propaganda unter der Jugend zu treiben ¹⁾.

Die Gebäude der Gemeindeschulen gehen in die Verfügung der ländlichen Behörden über. Geistliche aller Konfessionen sind von der Bekleidung aller Ämter in sämtlichen Unterrichtsanstalten ausgeschlossen ²⁾.

Unter den Begriff „Geistliche“ fallen auch baptistische Prediger (Erläut. N. K. J. der R. S. F. S. R. vom 19. Juni 1925 Nr. 98 b 3), demnach auch die mennonitischen „geistlichen Lehrer“ mit Ausschluß der technischen Hilfskräfte, wie Küster und Sänger (Zirkular N. K. F. Steuerverordnung vom 8. April 1924, Nr. 4 221 374), dagegen wohl mit Einschluß der Diakone.

Gegenüber der Vertreibung der Religion aus der Schule, der antireligiösen Propaganda in der Schule, und den mannigfachen Hemmungen für eine religiöse Unterweisung außerhalb der Schule hatte das Mennonitentum als letztes Verteidigungsmittel die Erziehung im Schoße der Familie und der Gemeinschaft, die im wesentlichen durch das Milieu selbst, dann auf dem Wege einer Dehnung und Umgehung der Verbote und Gebote erfolgte. Dahin gehörten alle Formen einer gemeinschaftlichen Organisation der religiösen Jugendbeeinflussung, wie Gesangunterricht, Jungfrauenkränzchen, Jugendtage u. ä. m. ³⁾

Dies alles ist durch die Verordnung v. 8. IV. 29 (a. a. O.) unterbunden worden. Ihr Art. 17 lautet:

„Es wird den religiösen Vereinigungen verboten:

- a) Die Bildung von Unterstützungskassen, Genossenschaften ...;
- b) die Gewährung materieller Unterstützung an ihre Mitglieder;
- c) die Bildung sowohl von speziellen Kinder-, Jugend-, Frauen-, Gebets- und anderen Versammlungen als auch von allgemeinen Bibel-, Literatur-, Handarbeits-, Arbeits-, religiösen Unterweisungs- u. ä. Versammlungen, Gruppen, Kreisen, Abteilungen, ferner die Veranstaltung von Ausflügen und Kinderspielen (detskije ploščadki), die Eröffnung von Büchereien und Lesezimmern, die Organisierung von Heilanstalten und ärztlicher Hilfe“.

Bezeichnend für den auch organisiert auftretenden Widerstand des Mennonitentums ist folgender Auszug aus dem Protokoll der allukrainischen Konferenz der Mennonitengemeinden der U. S. S. R. im Oktober 1926 in Melitopol (Prot. a. a. O., 4. Tag, P. 1):

¹⁾ U. S. S. R.: Instr. N. K. J. vom 10. Nov. 1920, a. a. O. Art. 50. Ferner R. S. F. S. R.: Instr. N. K. J. vom 24. August 1918, a. a. O.; Zirk. N. K. P. vom 23. April 1921; Zirk. und Instr. des N. K. P. finden sich in der Monatsschrift: Erziehung und Aufklärung, herausgegeben vom Volkskommissariat für Bildungswesen der Ukr. S. S. R. Charkov, 1928/29.

²⁾ R. S. F. S. R.: Zirk. N. K. P. vom 3. März 1919, Izv. vom 15. 3. 1919, Nr. 57; Instr. N. K. J. und N. K. V. D. vom 19. Juni 1923, a. a. O., § 14. U. S. S. R.: Gesetz über Volksaufklärung a. a. O., Art. 30; Zirk. vom 17. Febr. 1925, Nr. 31 im Bull. N. K. V. D., Nr. 4, 1925.

³⁾ Berichte über die Schulfrage im Prakt. Landwirt, a. a. O.; Resolutionen und Referate auf der Allgemeinen Bundeskonferenz in Moskau 1925 in Unser Blatt, 1. Jahrg., Nr. 4, 6, 7, 12; ferner die Angriffe in „Erziehung und Aufklärung“ a. a. O.

Nachdem ein Referat über die dringende Notwendigkeit der religiösen Arbeit unter der Jugend über 18 Jahre gelesen worden war, wurde dies noch einmal scharf hervorgehoben und den Gemeinden ans Herz gelegt, in dieser Beziehung „weder Mittel noch Kraft zu scheuen“. Die Konferenz „befindet diese Arbeit unter der Jugend für unbedingt notwendig“. Der Regierungsvertreter Schön stellt an das Präsidium folgende Anfrage: „... welche Ansicht sie (die Konferenz) hat zu dem Faktor, daß in einzelnen Gemeinden die Jugend vor dem 18. Jahre zum Religionsunterricht herangezogen würde; außerdem in religiösen Gesangsstunden in großer Anzahl bis 300 teilnahm, welche (?) das Gesetz der Regierung verletze“. Die Erwiderung lautete: „Die Konferenz konstatiert, daß es widergesetzlich ist, wenn in Gesangschören der Jugend systematischer (!) Religionsunterricht erteilt wird, wünscht aber, daß eine Möglichkeit geschaffen werde, denselben im Einverständnis mit der Regierung üben zu dürfen“.

Ein echt mennonitisches „ceterum censeo“.

Dem Bericht der K. f. K. auf der ersten und letzten ordnungsmäßigen Bundeskonferenz der Mennonitengemeinden in der U. d. S. S. R. am 13. bis 18. Januar 1925 in Moskau entnehmen wir folgende in 8 Punkten zusammengefaßten Forderungen der Mennoniten (Protokoll in Gemeindeblatt a. a. O. 1925, Nr. 6, S. 35 ff.):

1. Ungehinderte religiöse Versammlungen und Besprechungen in Kirchen und Privathäusern für Groß und Klein.
2. Ungehinderte religiöse Zusammenkünfte, Chöre, Unterricht in Religion und Glaubenslehre speziell für Kinder und Jugendliche.
3. Ungehinderte Gründung von mennonitischen Kinderheimen mit christlicher Erziehung.
4. Ungehinderte Einrichtung neuer Bethäuser und die Befreiung der bestehenden Bethäuser und der Prediger von speziellen Steuern.
5. Ungehinderte Versorgung der Gemeinden mit Bibeln, Handzeichnungen, Hilfsmitteln und sonstiger christlicher Literatur einschl. der periodischen.
6. Ungehinderte Abhaltung von Bibelkursen zur Vorbereitung und Vertiefung der Kenntnisse der Prediger.
7. Anerkennung der Schulen als neutrales Gebiet, wo weder religiöse noch antireligiöse Propaganda stattfindet, sondern ausschließlich die Wissenschaft gelehrt wird. Freie Verfügung der Lehrer über ihr Privatleben.
8. Befreiung der Mennoniten vom Militärdienst und den militärischen Vorübungen und dessen Ersatz durch eine dem Staat nützliche Dienstart. Abänderung des Dienstes für Mennoniten in ein einfaches Versprechen.

Die Resolution der Bundeskonferenz zu den 8 Punkten lautete:

„Die 8 Punkte der K. f. K. im Memorandum an das Zentral-Vollzugskomitee der Vereinigten Sowjet-Republiken betreffend die fundamentalen Fragen des mennonitischen Gemeindelebens hält die Versammlung für die minimalste Bedingung, von deren Erfüllung oder Ablehnung das weitere Fortbestehen der Mennoniten als Religionsgemeinschaft abhängig ist“.

Am Tage des Berichts der K. f. K., am 13. Januar 1925, traf die ablehnende Antwort des CIK ein. Die Konferenz beschloß, dieselben Forderungen in einer neuen Petition vom 16. Januar 1925 der Regierung zu unterbreiten. Die neue Petition endete mit den Worten 1):

„Gebt uns unseren Kindern; gebt uns die Freiheit ihrer Erziehung und Unterweisung nach den Geboten unseres Gewissens“.

1) Bote 1925, Nr. 25, vom 24. Juni 1925.

Seitdem wurde es in dem Kampf des Mennonitentums um Glaubens- und Gewissensfreiheit immer stiller; gegenwärtig ist die Gemeinschaft mundtot gemacht worden.

Entsprechend dem gewaltmäßigen Charakter des Stalinismus hat der Kampf gegen das Mennonitentum die Form eines handfesten Zupackens angenommen. Zerstörung der Bethäuser, Vertreibung und Verhaftung der Prediger und Brandschatzung der Kassen sollen die mennonitische Glaubensgemeinschaft als äußere Organisation treffen und zerstören. Unter diesen Umständen droht der Gemeinschaft die tatsächliche Vernichtung.

Nicht viel glücklicher verlief für die Mennoniten die Lösung der Wehrfrage im kommunistischen Staat. Die Befreiung vom Militärdienst aus religiöser Überzeugung wurde, wohl aus klassen- und militärpolitischen Motiven, im Einzelfall für zulässig erklärt. Die Grundlage gibt Art. 6, Satz 2 des Gesetzes über Trennung der Kirche vom Staat für die R. S. F. S. R. und die U. S. S. R. (S. 130, Anm. 2) wonach als Ausnahme von der allgemeinen Regel der Unmöglichkeit, sich einer bürgerlichen Pflicht unter Hinweis auf die religiöse Überzeugung zu entziehen, die Möglichkeit des Ersatzes einer Pflicht durch eine andere auf Grund eines jedesmaligen besonderen Gerichtsbeschlusses gegeben wird. Der Grundsatz der Wehrpflicht aller Werktätigen wurde schon in der Verfassung der R. S. F. S. R. vom 10. Juli 1918, Art. 19 (1925 Art. 10) ausgesprochen. Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Kriegsdienstpflicht im Jahre 1925 wurden u. a. folgende Ausführungsbestimmungen zu der individuellen Befreiung vom Militärdienst erlassen: In jedem Einzelfall 1. Feststellung, a) ob die betreffende Sekte Militärdienst tatsächlich ausschließt, was seit 1923 für die „Mennoniten (Nachkommen von Auswanderern aus Holland (!) und Deutschland)“ vorausgesetzt wird (Zirkular N. K. J., der R. S. F. S. R. Nr. 237 im *Eženedelnik Sovet. Justicii* (Wochenblatt der Sow.-Justiz 1923, Nr. 44.) b) ob der Nachsuchende zu dieser Sekte gehört, c) ob er die Lehren der Sekte im Leben verwirklicht; 2. Einreichung des Befreiungsgesuches an das Gericht innerhalb einer bestimmten Frist und persönliche Vertretung desselben; 3. Festsetzung der Ersatzdienststart (die nicht wünschenswerter sein darf als die abgelehnte Pflicht) durch das Gericht¹⁾.

Diese Grundsätze gingen ein in das Gesetz über die Kriegsdienstpflicht vom 18. September 1925 (Verordnung des Rats der Volkskommissare der U. d. S. S. R., Ges.-Samml. 1925, 62—463, Izv. vom 23. Sept. 1925, Nr. 217, Art. 216 ff.). Der entscheidende Artikel 216 lautet:

¹⁾ R. S. F. S. R.: Dekret v. 4. Januar 1919, a. a. O., S. 378 und v. 14. Dez. 1920, Ges.-Samml. 99—527; Zirk. N. K. J. vom 15. Febr. 1922, Nr. 84; Zirk. N. K. J. vom 15. August 1921, Art. 1—3, Protokoll der Plenarsitzung des Obersten Gerichts vom 16. Febr. 1924, E. S. J. 1924 Nr. 15; Zirk. desselben vom 30. Juli 1924, E. S. J. 1924, Nr. 33; N. K. J. Beschluß an Ober.-Ger. vom 7. 4. 1924, Nr. 8757, bei Giduljanov, a. a. O. S. 385 ff.; Zirkular N. K. J. vom 7. Juli 1925, Nr. 138, Bull. N. K. V. D. 1925, Nr. 28. U. S. S. R.: Instr. vom 10. Nov. 1920, a. a. O. Art. 5 ff.; Dekret vom 5. Jan. 1921, Ges.-Samml. 1—27; Zirkular N. K. J. vom 30. Aug. 1921, Nr. 165, 14, abgedruckt a. a. O. S. 90 f.; Zirkular N. K. J. vom 6. Jan. 1923, Bull. Nr. 1, Zirk. 1. Die prozessuale Ordnung des Befreiungsverfahrens befindet sich in Art. 226 ff. Zivilprozeßordnung R. S. F. S. R. und Art. 226 ff. Z. P. O. U. S. S. R.

„Bürger, die nach Geburt und Erziehung Glieder von Familien sind, die zu solchen Sekten gehören, deren Religionslehren gegenwärtig und vor 1917 die Erfüllung des Militärdienstes mit der Waffe verbieten, können durch Beschluß der Gouvernements — (oder ihnen entsprechender) Gerichte von der Kriegsdienstpflicht befreit werden“.

Das Gesetz von 1925 brachte also eine weitere Einengung der Befreiungsmöglichkeit (Familie; vor 1917; können). Die Befreiten finden Verwendung im Kampf gegen Epidemien, gegen Waldbrände, Viehseuchen und bei Erdarbeiten je nach Gerichtsbeschluß (Art. 220). Im Kriegsfall werden sie in besonderen Abteilungen zur Bedienung der Etappe und der Front eingesetzt (ib. Art. 220, Abs. 3)¹⁾.

Die Ausgabe des Gesetzes über die Kriegsdienstpflicht vom 8. August 1928 (Ges.-Samml. U. d. S. S. R. 1928, 51—448 f. und Izv. vom 15. und 16. August 1928, Nr. 188 f.) enthält die Bestimmungen „Über die Bürger, die auf Grund religiöser Überzeugungen vom Kriegsdienst befreit werden“ in Teil XV, Art. 233—238. Seine Neuerungen sind unwesentlich.

Hinsichtlich der „geistlichen Lehrer“ muß angenommen werden, daß sie als Bürger ohne Wahlrecht in die sogen. „Etappenformationen“ (tylovoe opolčenie) eingezogen werden (a. a. O. Art. 239 ff.) ohne ein Befreiungsrecht von dieser Dienstart zu besitzen, da sie ähnliche Pflichten in sich schließt wie sie den Befreiten obliegen: im Frieden Zahlung einer Kriegsteuer (Art. 245, Abs. 2); im Kriegsfall Etappen- und Fronthilfsdienst (ib. Abs. 1)²⁾. Der physische Dienstfähigkeitszensus ist bei dieser Kategorie niedriger als bei den aktiven Formationen (Art. 241, Abs. 2), sodaß eine Befreiung auch von dieser Seite eingeschränkt ist.

Wichtig für die Kriegsdienstbefreiung von Mennoniten wurde neben dem Zirk. N. K. J. R. S. F. S. R. Nr. 237 (a. a. O.) folgende Entscheidung des Obersten Gerichts (Izv. vom 2. Sept. 1925, Nr. 199) in Sachen des Mennoniten und „Nachkommen eines Auswanderers aus Holland“ P a n k r a t z , Gouv. Woronesch, dessen Befreiungsgesuch von dem Gouv.-Gericht mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der Antragsteller keine Beweise seiner Verurteilung unter dem Zarismus wegen Kriegsdienstverweigerung (!) vorlegen könne und somit die Aufrichtigkeit der religiösen Überzeugung des Antragstellers in Zweifel zu ziehen sei. Das Revisionsurteil des Obersten Gerichts in dieser Angelegenheit lautete³⁾:

„Die Anerkennung der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft der Mennoniten erfordert nicht die Antretung des Beweises über eine Verurteilung zur Zeit des Zarismus wegen Ablehnung des Kriegsdienstes, der früher durch den Dienst in Forstkommandos ersetzt wurde. In Übereinstimmung mit dem Zirkular des N. K. J. (Nr. 237) mußte nur der Umstand festgestellt werden, der die Aufrichtigkeit der religiösen Überzeugung des Antragstellers in Frage stellte und nur bei Feststellung eines solchen Umstandes hätte das Gericht Grund und Berechtigung gehabt, den Antrag des Antragstellers abzuweisen“.

Der individuelle Charakter der Kriegsdienstbefreiung durch ein jedesmaliges, persönlich eingeleitetes Gerichtsverfahren wurde speziell für die

¹⁾ Redaktionelle und technische Änderungen in der nachfolgenden Zeit ließen das Prinzip unberührt. Izv. vom 10. März 1926, Nr. 57; ib. vom 2. Nov. 1926, Nr. 253 und vom 8. März 1927, Nr. 55.

²⁾ Für die Befreiten vgl. ib. Art. 236 ff.

³⁾ Abgedruckt bei Giduljanov, a. a. O. S. 381 f.

Mennoniten durch die Erläuterung des N. K. V. D. der U. S. S. R. vom 16. Jan. 1924, Nr. 850 (a. a. O. S. 91) besonders hervorgehoben. Den Anlaß gab die Frage über Aufnahme eines ausdrücklichen Punktes in die Satzungen der mennonitischen Religionsgesellschaften betreffend die Unzulässigkeit einer Ablehnung der Kriegsdienstpflicht anders als nach jedesmaligem Gerichtsverfahren.

Wenn man noch berücksichtigt, daß die Umgehung der Einberufung zum Militärdienst „unter dem Vorwand religiöser Überzeugungen“ mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und unbedingter Beschlagnahme eines Teiles des Vermögens bestraft wird, (Strafgesetzbuch Art. 81) und die Gerichte ausdrücklich zu scharfen Maßregeln gegen solche Umgehungsversuche angehalten werden (Zirk. N. K. J. der R. S. F. R. vom 7. Juli 1925, Nr. 138 im Bull. N. K. V. D. 1925, Nr. 28), so tritt die im Sinne des Mennonitentums äußerst mangelhafte Regelung der Befreiung vom Militärdienst in der Sowjetunion klar zutage. Die Denkschrift (a. a. O. 1928) sagt darüber in ihrem Punkt 10:

„... Die Prüfung im Glauben wird vorgenommen durch Personen, die zur Religion im allgemeinen und zum mennonitischen Bekenntnis im besonderen negativ eingestellt sind; daher nehmen die Prüfungen im Glauben am Gericht manchmal die Form einer einfachen Verhöhnung an. Die Gerichtsentscheidungen sind... sehr verschieden, das hängt in den meisten Fällen von den individuellen Eigentümlichkeiten des Richters ab und von der Fähigkeit der Prüflinge, auf die vorgelegten Fragen zu antworten...“

Über die tatsächliche Praxis der Befreiungen seien noch einige Angaben angeführt. Im Januar/Februar 1925 hatten 131 dienstpflichtige Mennoniten Befreiungsgesuche eingereicht. Davon wurden 64 befreit, 20 nahmen den aktiven Dienst an, der Rest von 47 Mann verweigerte trotz Ablehnung der Gesuche den Dienst mit der Waffe und wurde zu 3—6½ Monaten Gefängnis und Zwangsarbeit verurteilt¹⁾. Die verurteilte Jungmannschaft von Chortitza wurde am 28. April 1925 vom CIK begnadigt²⁾. Die Befreiungsgesuche der Mannschaft von Kleefeld wurden vom Gericht verworfen³⁾. Wegen Kriegsdienstverweigerung trotz Ablehnung der Befreiungsgesuche erlitten Gefängnisstrafen 22 Mennoniten im Kaukasus; davon starben am Typhus 4 und 14 wurden erschossen. Im August 1925 saßen in Kiev 2, Anfang 1926 19 und im Herbst 70 Mennoniten, die zu Zwangsarbeit verurteilt wurden. 1926 wurden ferner zu zweijähriger Zwangsarbeit verurteilt 3 Absolventen der Landwirtschaftlichen Schule in Gnadenfeld: Wiens, Neufeld und Thiessen. Vom Januar 1925 bis zum Oktober 1926 (Konferenzen in Moskau und Melitopol) war die K. f. K. dauernd mit der Befreiung von Jungmennoniten vom Kriegsdienst und aus dem Gefängnis beschäftigt, wozu sie u. a. 75 offizielle Eingaben machte⁴⁾.

¹⁾ Bote 1925, Nr. 47.

²⁾ K. f. K.-Bericht in Bote 1925, Nr. 30.

³⁾ K. f. K.-Bericht, Bote 1925, Nr. 26.

⁴⁾ Privatbrief im Boten 1926, Nr. 32; K. f. K.-Bericht, Bote 1925, Nr. 41; Mennonitische Rundschau 1926, Nr. 43; Bote 1926; Gemeindeblatt Nr. 19 vom 1. Oktober 1926; K. f. K.-Bericht auf der Melitopoler Konferenz, a. a. O.

Die angeführten Dinge beweisen, wie stark die Tradition auch in der mennonitischen Jugend noch wurzelt. Gegenteilige Symptome müssen mit größter Vorsicht behandelt werden. So brachte z. B. Das Neue Dorf, Organ des C. K. der K. P. (b) U., vom 25. November 1928, Nr. 15 auf seiner ersten Seite unter der Überschrift: „Die werktätige Mennonitenjugend ergreift die Waffe!“ die Erklärung von 7 Mennoniten aus Steinfeld, Dorfsowjet Grünfeld, Kreis Krivoj-Rog, anlässlich des 11. Jahrestages der Oktoberrevolution den aktiven Dienst in der Roten Armee anzutreten. Aus gleichem Anlaß erschien in der „Saat“, Organ des Zentralkomitees des kommunistischen Jugendverbandes der Ukraine vom 7. November 1928 Nr. 7/8 eine „Deklaration mennonitischer Jugendlicher der Krim an die Sowjet-Regierung“, unter der Überschrift: „Die Jugend entlarvt den Schwindel der Prediger. Die Mennonitenjugend tritt in die Reihen der aktiven Verteidiger der S. S. S. R.“

Die Deklaration behauptet, daß die Glaubenslehre des Mennonitentums der aktiven Militärdienstleistung nicht widerspreche, daß die Prediger im Bunde mit den mennonitischen „Kulaken“ bewußt und auf verbrecherischem Wege die Mennoniten vom Eintritt in die Rote Armee abhielten. Die 42 Unterzeichneten erklären sich bereit, den Dienst mit der Waffe anzutreten. Ton, Stil und Inhalt dieser und ähnlicher Deklarationen und Resolutionen gestatten ein sicheres Urteil über ihre Herkunft und ihren Zweck.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage der Eidesleistung. Der religiöse Eid ist ganz allgemein durch das „feierliche Versprechen“ ersetzt. Angehörige der Roten Wehrmacht haben das feierliche Versprechen des „roten Eides“ (krasnaja prisjaga) „vor dem Angesicht der werktätigen Klassen“ zu leisten¹⁾.

Das feierliche Versprechen gilt als ein bürgerlicher Akt, daher haben ihn auch die Angehörigen solcher Sekten zu leisten, die die Eidesleistung ablehnen. Die Erläuterung des N. K. J. der U. S. S. R. vom 8. April 1924 erwähnt ausdrücklich auch die Verpflichtung der Mennoniten zur Leistung des feierlichen Versprechens (a. a. O. S. 93). Opfer der Verweigerung des Roten Eides wurde u. a. H. B l o c k, der 1924 zu 3 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, dann jedoch begnadigt wurde²⁾.

Gegenüber den entscheidenden und zerstörenden Maßnahmen der antimennonitischen Politik des kommunistischen Staates hat das Mennonitentum als wirksames Mittel nur die passive Resistenz. In dieser Richtung wirkt die erneuerte Betonung der Absonderungsnorm. Die Melitopoler Konferenz 1926 (a. a. O. 3. Tag, P. 7) beschloß „zur Hebung des religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinden . . . entschiedene Absonderung von der Welt, nach Joh. 2, 15—16.“ Dagegen will es nicht viel bedeuten, daß es

1) Gesetz über die Trennung der Kirche vom Staat, R. S. F. S. R. und U. S. S. R., Art. 47. Tagesbefehl des Rev. Kriegsrats der Republik vom 13. April 1922, Nr. 679, 770 und 849; Ges.-Samml. 1918, Nr. 33.

2) Als allgemeine Darstellung kommt in Frage der Aufsatz von B. H. U n - r u h, Die Wehrfrage in Rußland, Bote 1925, Nr. 35 ff. Ferner die eingehende Darstellung der Bemühungen um Befreiung vom Waffendienst von demselben in der Menn. Jugendwarte, Ludwigshafen a. Rh., Juni 1925, Heft 2, S. 52 ff. Erläuter. N. K. J. der R. S. F. S. R. vom 22. April 1922 Nr. 209 bei Giduljanovd a. a. O., S. 362; K. f. K.-Bericht 1925, a. a. O.

unter Anlehnung an die evangelische Bewegung in Rußland den Weg der Mission hauptsächlich unter den nichtchristlichen Völkern Rußland beschritten hat¹⁾.

In Arbeitsgemeinschaft mit den „russischen Brüdern“, den Evangelischen Christen und Baptisten wurden die Ostjaken, Mordwinen, Samojeden, Wotjaken und andere Völker Sibiriens von mennonitischen Reisepredigern bearbeitet. Die anfängliche wohlwollende Neutralität des Staates gegenüber der evangelisch-sektiererischen Mission, insbesondere auch unter der russischen Bevölkerung ist in den letzten Jahren einer ausgesprochenen antievangelischen Politik gewichen²⁾.

Zwei ehrliche Urteile aus beiden Lagern mögen nochmals die totale Fremdheit zwischen der genuinen mennonitischen Gottesgemeinschaft und der kommunistischen Diesseitigkeitsgesellschaft kennzeichnen. Die Moskauer Zeitung „Trud“ vom 18. April 1923, Nr. 100 schreibt in einem Artikel³⁾:

„An die aufgeklärten Mennoniten.
... (Mennoniten sind) so in Religionsformen verknöchert ... dem abgeschmacktesten Aberglauben verfallen ... Wozu diese scheinheilige Betrügerei, dieses narrenhafte Hanswurstspiel. Es ist endlich Zeit, daß Ihr Euch besinnt, damit nicht das zukünftige Mennonitenvolk des 21. Jahrhunderts eine Predigt sei von einstigen verschollenen Idioten“.

Dagegen läßt sich ein kompetenter Führer des rußländischen Mennonitentums J. K. in der Mennonitischen Rundschau 1925 Nr. 15, S. 5 folgendermaßen über den Kommunismus aus:

Der Kommunismus sei eine „nur von Menschen“ aufgebaute Lehre, die Christus und Gott verwerfe und daher eine „faule und unechte“ Weltanschauung darstelle. Da diese Lehre das Familienleben zersetze und den Menschen in das tierische Dasein zurückwerfe, müsse sie als giftig und zerstörend angesehen werden. Diese Lehre sei außerdem zwar undurchführbar, jedoch werde die Christenheit erst dann eine sichere Waffe gegen den Kommunismus in der Hand haben, wenn sie das wahre Christentum annehmen und die reine selbstverleugnende Liebe anerkennen werde.

Eine Brücke zwischen den beiden Lagern gibt es ebenso wenig wie ein Kompromiß⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Resolution der Bundeskonferenz in Moskau 1925 über die Wiederaufnahme der Mission. Prot. im Gemeindeblatt, Nr. 7, vom 1. April 1925.

²⁾ Über die Mission vgl. Unser Blatt u. a. I. Jahrg. Nr. 3, 12; 7; 10; 1927 Nr. 5; ferner „Dein Reich komme“, Wernigerode a. Harz, u. a. 1923 Nr. 30, 1925 Nr. 5—6, 7 und 1926 Nr. 5 f. u. 11—12; Mennonit. Rundschau, u. a. 1922, Nr. 38 u. 1925 Nr. 18 (Mission unter Juden). Ferner: „Unter dem Kreuz“, Erinnerungen aus dem alten und neuen Rußland. Von C. Martens — eine pietistische Missionsschrift; Jakob Kröker, zahlreiche Schriften, u. a. „Sehnsucht des Ostens“, alles im Verlage „Licht im Osten“, Wernigerode. Über die anti-evangelische bzw. anti-mennonitische Kulturpolitik und deren marxistische Begründung vgl. auch Bartels, a. a. O., und N. Dück, Die Sektanten und der sozialistische Aufbau. Staatsverlag der Ukraine, 1930.

³⁾ Zit. nach Menn. Rundschau, 1923, Nr. 29, S. 8 f. Ferner A. Reinmarus i G. Friesen: Mennonity. Izd. Bezbožnik, Moskva, 1930 (A. Reinmarus u. G. Friesen, Die Mennoniten, Verlag „Der Gottlose“) und schließlich A. Reinmarus (Penner), Anti-Menno, Beiträge zu Geschichte der Mennoniten in Rußland, Zentral-Völker-Verlag Moskau, 1930.

⁴⁾ Auch die als „kommunistische Mennoniten“ bekannten Hutterischen Brüder in Süd-Dakota und Montana (seit 1533) können dies trotz (oder besser wegen) ihrer Gütergemeinschaft nur bestätigen. — Vereinzelte Fäden laufen neuerdings vom entwurzelten Mennonitentum zum religiösen Sozialismus.

Der Bedrohtheit der moralischen Konstitution des Mennonitentums steht eine radikale Entmennonitisierung der geistigen Konstitution zur Seite. Diese am meisten exponierte und am leichtesten einem fremden Einfluß zugängliche Komponente des Mennonitentums ist weitgehend der kommunistischen Gewalt unterworfen worden. Die Nationalitätenpolitik des rußländischen kommunistischen Staates hinsichtlich der Mennoniten erschöpft sich in der Duldung der hochdeutschen Schulsprache und in der Erfüllung der gesamten Geistigkeit mit kommunistischer Parteideologie.

Die nationale Toleranz des kommunistischen Parteistaates ist ein rein formales Prinzip, das seinen Ursprung herleitet aus der Negation der Nationalität als einer geschichtlichen Individualität. Diese aus den tatsächlichen Verhältnissen hergeleitete Kennzeichnung der bolschewistischen Nationalitätenpolitik stimmt mit der offiziellen Nationalitätentheorie des Stalinismus völlig überein. In seiner Rede anlässlich des fünfzigjährigen Geburtstages Stalins vor dem Präsidium des Nationalitätenrats der Sowjetunion faßte dessen Vorsitzender Skrypnik die herrschende Nationalitätenlehre in folgende Worte zusammen¹⁾:

„Unter Stalins Leitung, durch seine Arbeit und nach seiner Idee wurde der Bund der Sowjetrepubliken und dessen Verfassung geschaffen . . . Genosse Stalin sagte, daß die Lösung der nationalen Frage einen integrierenden Bestandteil des ganzen Befreiungskampfes und der tätigen Arbeit der proletarischen Klasse bilde und daß die Lösung der nationalen Frage auf internationalem Wege die freie Entwicklung jeder Nationalität verbürge, die auf dem Territorium der Union lebe, hierbei muß und soll die Kultur ihrer Form und ihrer Sprache nach national ihrem Wesen und Inhalt nach jedoch international und proletarisch entwickelt werden.“

Eine weitere Quelle der antinationalen Haltung des kommunistischen Staates ist die Klassenkampflehre und eine mechanistische Auffassung der Sprache als eines Verkehrs- bzw. Propagandamittels. Taktisch politische Erwägungen kommen hinzu (*captatio benevolentiae*; *divide et impera*; Technik der kommunistischen Propaganda). Immer derselbe antinationale Inhalt erhält verschiedene Sprachformen und führt im Endergebnis zum eigentlichen Ziel der kommunistischen Nationalitätenpolitik — der Aufhebung der Nationalitäten. Eine Entschließung des X. Parteitages der RKP(b) sagt lapidar:

„Soll die Räteregierung den eingeborenen Arbeitermassen nahe stehen, so muß sie anfangen, in der Sprache dieser Massen zu reden . . .“

¹⁾ Wir zitieren die in allen Sowjetzeitungen abgedruckte Rede nach dem „Kollektiv der Gottlosen usw.“, a. a. O. 1930, S. 137. Dazu bemerkt der Verfasser: „Die Nationalitätenpolitik des Stalinismus ist eine Fortsetzung des Klassenkampfes mit anderen Mitteln. . . Die Lösung der nationalen Frage liegt demnach für Stalin in der Beseitigung der Nationen. . . Der unmittelbare Zusammenhang der Nationalitätenpolitik mit der antireligiösen Politik und der neuesten Agrarpolitik (Kollektivierung) ist mit Händen zu greifen. Es sind dies nur drei Fronten derselben Offensive gegen das organische Volk . . .“ Vgl. auch die kritische Darstellung und das Material zur Nationalitätenpolitik des kommunistischen Staates in ihrer Anwendung auf die Deutschen in der U. d. S. S. R. in „Ein deutscher Todesweg“, a. a. O. 1930 und hinsichtlich der Turkmenen und kaukasischen Völkerschaften bei A. P. Demidoff, Die Nationalitätenpolitik in Sowjetrußland, in „Welt vor dem Abgrund“ 1931 a. a. O., S. 143 ff.

Stalin führte auf dem XII. Parteitage aus¹⁾:

„Außer dem Selbstbestimmungsrecht der Völker besteht auch noch das Recht der Arbeiterklasse auf die Festigung ihrer Gewalt, und diesem letzteren ist das Recht auf Selbstbestimmung untergeordnet“.

Schon die formale Seite der staatlichen Nationalitätenpolitik muß gemeinschaftszersetzend wirken, da das Hochdeutsche zum Werkzeug der kommunistisch-antireligiösen Propaganda in den Händen von russifizierten „deutschen“ Parteifunktionären geworden ist. Durch zahlreiche Russizismen entstellt und durch bolschewistische Schlagworte verstümmelt, ist das Hoch-Deutsche zu einem Idiom der Komintern geworden. Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, auch die deutsche Orthographie zu „vereinfachen“. Die restlos unterbrochene Verbindung zum deutschen Kulturkreis wirkt sich nicht nur in einer Verkümmernng des geistigen Inhalts der Sprache aus, sondern zerstört auch immer mehr die mündliche und schriftliche Sprachform, was wiederum zur Unterbrechung des Kulturzusammenhangs zwischen den so isolierten rußländischen Mennoniten und dem Gesamtdeutschtum führt und zugleich die geschichtliche Kontinuität zerstört. Das ist effektiver als jede Vor- und Nachzensur. Die zersetzende Wirkung der Ideen, Methoden und Werte des proletarischen Kommunismus bedarf im Falle des Mennonitentums keines Beweises²⁾.

Zum Werkzeug der staatlichen Nationalitätenpolitik wurde die Schule. Sie wurde gänzlich aus der Gemeinschaft herausgenommen und zu einer Anstalt der Erziehung von Kommunisten und bewußten Nichtmennoniten gemacht. Es handelte sich dabei um den Versuch, eine nicht nationale, sondern anational-klassenbewußte „Intelligenz“ zu schaffen. Beide Intelligenzarten sind als Träger der „Gesellschaft“ gemeinschaftszerstörend. Die nationale Intelligenz jedoch bewirkt eine Metamorphose der Gemeinschaft in Richtung des Willensmäßig-Bewußten oder National-Staatlichen; die andere dagegen eine Auflösung der Gemeinschaft in bloße Gesellschaft, vor allem im ökonomischen Sinne. Die Denkschrift (a. a. O. 1928, S. 4 f.) drückt die Sachlage folgendermaßen aus:

„Die gesamte mennonitische Intelligenz, die in Sowjetanstalten arbeitet, besonders die Lehrer, nimmt nicht mehr so tätigen Anteil am kirchlichen Leben wie früher; es ist, als sei sie bereits aus der mennonitischen Gemeinschaft herausgegangen.“

Die Aufgabe, eine dem Gemeinschaftscharakter des Mennonitentums adäquate Kultur aufzubauen, scheint das Mennonitentum bis jetzt in

¹⁾ Wir zitieren beides nach Dr. M. Langhans, Ratzburg, a. a. O. 1929, S. 136 f. Der Verfasser läßt sich im offenbaren Gegensatz zum sachlichen Ergebnis seiner eigenen Untersuchung zu einer optimistischen Überschätzung des bolschewistischen Nationalitätenrechts und einer Unterschätzung der vorrevolutionären Verhältnisse der Wolgadeutschen verleiten.

²⁾ Vgl. die Aufsätze in „Erziehung und Unterricht“, Charkov, 1928 f.; ferner I. Stalin: Marksizm i nacionalnyj vopros (Der Marxismus und die nationale Frage) in „Marksizm i nacionalnaja problema (Der Marxismus und das nationale Problem). Sbornik statej. Gosizdat Ukrainy, 1924, S. 198 ff. Diese Auffassung der Sprache steht zur nationenwissenschaftlichen und kulturkundlichen im Gegensatz. Vgl. auch S. If. nebst Anm. und „Ein deutscher Todesweg“ a. a. O. 1930.

keiner seiner geographischen Erscheinungsformen restlos gelöst zu haben. Das hat bisher stets zu einem Übergang der mennonitischen Intelligenz in die größeren Kulturkreise seiner Umgebung geführt, sei es den deutschen oder den russischen oder den amerikanisch-englischen, zu dem eine besondere Affinität zu bestehen scheint.

Die Gefahr für die Integrität des Mennonitentums in der U. d. S. S. R. wird verstärkt durch die destruktive Ehe- und Familienpolitik des kommunistischen Staates. Die Ehe wurde nicht nur des Charakters einer in Gott ruhenden Liebesgemeinschaft, sondern auch des einer sittlichen Anstalt und schließlich auch eines bloßen Rechtsinstituts entkleidet und auf einen bloßen „formlosen Vertrag auf dauernde oder zeitweilige Geschlechtsgemeinschaft“ zurückgeführt¹⁾.

Die Einführung der Zivilehe erfolgte durch den Kodex der Gesetze über bürgerliche Standesakte, Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht (Ges. Samml. R. S. F. S. R. 1918, Nr. 76 f./818, Art. 52 und U. S. S. R., Dekret vom 20. Februr 1919, Nr. 12—144). Am 1. Januar 1919 gingen die Standesamtsregister in die Hände weltlicher Behörden über²⁾.

In der R. S. F. S. R. wird die Ehe durch das tatsächliche Geschlechtsverhältnis begründet; die Registration ist nur ein Hilfsmittel neben anderen zur Feststellung dieses faktischen Zustandes. Daraus folgt u. a. Straflosigkeit der Polygamie, Straflosigkeit der Blutschande, Ehescheidung auch auf Wunsch nur eines Gatten. Nur kirchlich Getraute gelten wiederum als in „tatsächlicher“ Ehe lebend, woraus ein Anspruch auf Registration entsteht. Unterhaltspflichten entstehen aus tatsächlicher Vaterschaft und Gatteneigenschaft. Entsprechend ist die Rechtslage in der U. S. S. R.³⁾

Die Entblößung der Ehe von jeglichem Rechtsschutz, die Vernichtung der äußeren Stabilität und die absichtliche Förderung der inneren Labilität der Familie reduzierte die Faktoren der für den Bestand der Genuinität der mennonitischen Gemeinschaft unentbehrlichen stammesmäßigen Reinhaltung auf bloß traditionell-moralische Normen, die zugleich durch die antimennonitische Kulturpolitik unterhöhlt wurden. Ganz im traditionellen Sinne faßte die Bundeskonferenz in Moskau 1925 folgenden Beschluß „über die christliche Ehe“ (Prot. a. a. O.):

„Die christliche Ehe nimmt ihren Anfang mit dem heiligen Akt der Trauhandlung . . . Im Gehorsam gegen den Staat anerkennen wir die bürgerliche Ehe, im Gehorsam gegen Gott entscheidet jede Gemeinde, welche Ehe sie christlich einsegnen darf und welche nicht . . . Die christliche Ehe kann nur der Tod scheiden. Matth. 19.“

¹⁾ Brandenburgskij in Eženedelnik Sovetskoj Justicii, III. Jahrg. Nr. 37, S. 87, zitiert nach Dr. H. H a r m s e n , Sowjetrußlands Ehe-, Familien-Geburtenpolitik, Berlin 1926, aus „Staat und Volkstum“.

²⁾ Gesetz über Trennung der Kirche vom Staat R. S. F. S. R. und U. S. S. R., Art. 8; Zirkular N. K. V. D. R. S. F. S. R. vom 14. Juni 1926, Bulletin, Nr. 15, Izv. Nr. 181 vom 10. 8. 1926.

³⁾ Vgl. Ges. Mat. a. a. O. S. 393 ff., 483 ff. und a. a. O. S. 101 ff. Ferner: Gesetzbuch über die Personenstandsurkunden und über das Ehe- etc. Recht. Deutsch von Dr. H. F r e u n d 1924, J. Bensheimer, Verlag. Prof. Dr. J. Iljin, Die Zermürbung des Familienlebens im Sowjetstaate, in „Das N o t b u c h usw.“ a. a. O. 1930, S. 167 ff. „Ein deutscher Todesweg“ a. a. O. 1930, S. 65 ff.

Die völlige gegenseitige Ausschließung beider Auffassungen über die Ehe tritt klar zu Tage. Bis zur Gegenwart ist der Charakter einer Blutsgemeinschaft vom Mennonitentum erhalten worden¹⁾, auch angesichts der systematischen Untergrabung der elterlichen Autorität durch die Schule und der Aufhebung der Erziehungsgewalt der Eltern.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß seit 1917 auf sämtliche Komponenten des Mennonitentums ein konzentrischer und systematischer Angriff geführt wird. Die Familienpolitik des Sowjetstaates stellt seinen Bestand als Blutsgemeinschaft in Frage; die antireligiöse Politik greift es als Gottesgemeinschaft an; die Wirtschafts- und Siedlungspolitik gefährdet seine Existenzgrundlage und richtete sich gegen seinen Charakter einer Orts- und Berufsgemeinschaft; die Kultur- und Nationalitätenpolitik versucht, es als Kultur-, Gesinnungs- und Sprachgemeinschaft zu zerstören.

Bevölkerungskrise.

Zu den Entwicklungsfaktoren der gegenwärtigen historischen Lage tritt als immanenter, gerade in dieser Situation besonders bedeutungsvoller Bestimmungsgrund, die Eigenvermehrung des Mennonitentums hinzu. Erst der Antagonismus zwischen der wachsenden Gliederzahl der Gemeinschaft und der allseitigen und dauernden Einschränkung und Verringerung ihres Lebensraumes im weiteren Sinne des Wortes gibt eine zureichende Erklärung für die scharfe Gegenwarts Krise des Mennonitentums in der U. d. S. S. R.

Einigermaßen zuverlässige statistische Angaben fehlen für die ganze Zeit seit 1914. Die erste amtliche Volkszählung der Union vom 17. Dezember 1926 gebraucht als Gruppenmerkmal die Volkszugehörigkeit nach der Muttersprache, nicht dagegen das Religionsbekenntnis²⁾. Infolgedessen bilden die Mennoniten einen unlöslichen Bestandteil der Deutschen überhaupt. Die deutsche Gruppe betrug³⁾:

in der R. S. F. S. R.	806 251
in der U. S. S. R.	393 924
in den anderen Sowjetrepubliken .	38 311
U. d. S. S. R.	<u>1 238 486</u>

Die selbst angefertigten Statistiken der mennonitischen Organisationen können den Mangel nicht ersetzen. Am vertrauenswürdigsten ist noch die bereits erwähnte Statistik des A. M. L. V. (a. a. O.) zum 1. Februar 1926. Sie beschränkt sich auf die R. S. F. S. R. und gibt folgende Ziffern, die hier nach Gebieten gruppiert worden sind:

¹⁾ Vgl. die Nomenklatur, S. 5 f. und Anlage I.

²⁾ Eine Folge der antireligiösen Kulturpolitik. Das Gesetz über Trennung der Kirche vom Staat R. S. F. S. R. und U. S. S. R., Art. 3, Anm. bestimmt: „Aus allen offiziellen Papieren wird jeder Hinweis auf die religiöse Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der Bürger beseitigt“.

³⁾ Vsesojuznaja perepis naselenija 1926 g. C. S. U., S. S. S. R., Moskva 1928, (Die Volkszählung der Gesamtunion vom Jahre 1926). Korotki pidsumki etc., a. a. O. (dasselbe für die Sowjetukraine).

Name der Siedlung	Personenzahl der mennonitischen Bevölkerung	
1. Slavgorod	13 029	
2. Omsk	3 502	
3. Pavlodar	2 736	
I. Sibirien		19 267
II. Turkestan		1 545
III. Krim		4 817
1. Kalantarovka	313	
2. Olgino	564	
3. Suworovskoe	995	
4. Velikoknjažeskoe (Kubangebiet)	1 374	
IV. Kaukasus		3 246
1. Orenburg	5 767	
2. Davlekanovo	1 831	
V. Uralgebiet		7 596
1. Neu-Samara	3 071	
2. Alt-Samara	1 164	
3. Köppental	1 358	
4. Pesočnoe	62	
VI. Wolgagebiet		5 655
1. Arkadak	1 152	
2. Zentral	608	
3. Millerovo	231	
4. Ebenfeld	187	
VII. Verstreut		2 178
R. S. F. S. R. insgesamt		44 304

Der Fortschritt der Zerstreung des Mennonitentums in Rußland geht deutlich aus dem Vergleich dieser Zahlen mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1897 hervor (vgl. S. 83). Besonders bemerkenswert ist die Verschiebung des Schwergewichts der mennonitischen Bevölkerung nach Sibirien.

In starker Abweichung hiervon rechnet die mennonitische Kirchenstatistik zum 1. September 1925 mit folgenden Gesamtzahlen für die R. S. F. S. R.¹⁾:

männliche Gemeindeglieder	7 001
weibliche	8 340
deren Angehörige "	19 617
Insgesamt:	<u>34 958</u>

Für das Gebiet der Ukrainischen S. S. R. liegt folgende hier umgruppierte Statistik der K. f. K. für Oktober 1926 vor (Melitopoler Konferenz a. a. O.):

	Moločnaer	Sonstige	Insgesamt
	Gebiet	U. S. S. R.	
männliche Gemeindeglieder	4 224	5 799	10 023
weibliche "	5 239	7 226	12 465
Angehörige	8 884	15 458	24 342
Insgesamt:	<u>18 347</u>	<u>28 483</u>	<u>46 830</u>

Der Zeitpunkt beider Statistiken liegt nach der Abwanderung nach Amerika. Für die Zeit vor der Abwanderung sind indirekte Angaben der A. M. R. Hungerhilfe vorhanden, darunter die Aufstellung der Bevölkerungszahl für zehn der wichtigsten ukrainischen Siedlungsgebiete für das Jahr 1922 (Mennonit. Rundschau a. a. O.):

¹⁾ Unser Blatt 1925, Nr. 1.

Gebiet	Personenzahl
1. Halbstadt	18 000
2. Gnadenfeld	12 500
3. Chortitza	12 000
4. Zagradovka	5 000
5. Nikopol	3 600
6. Grünfeld	3 200
7. New York	2 900
8. Nikolaipol	1 700
9. Schönwiese	900
10. Berdjansk	200
Summa :	<u>60 000</u>

Schätzen wir die sonstigen Mennoniten der Ukraine für 1922 auf etwa 15 000, so ergäbe sich als Gesamtrechnung für die U. d. S. S. R. und das Jahr 1922 schätzungsweise:

U. S. S. R.	75 000
R. S. F. S. R.	<u>45 000</u>
U. d. S. S. R.	120 000

Abwanderung und Zuwachs gleichen sich in der R. S. F. S. R. nach 1922 ungefähr aus, so daß wir die Zahl für 1926 als Richtzahl annehmen können.

Theoretisch läßt sich die Bevölkerungszahl von 1922, etwa auf der sicheren Basis von 1897 nicht berechnen, da im Zeitabschnitt 1914—1922 eine große Anzahl äußerer Faktoren auf die Bevölkerungsbewegung eingewirkt hat. Gemäß der reinen Tendenz der mennonitischen Eigenvermehrung mit dem Zuwachsprozent von 2,8 p. a. würden wir zu der Gesamtzahl von 131 000 für 1922 gelangen. Durch Krieg, Revolution, Bürgerkrieg und Hunger wäre also fast die Hälfte des regelmäßigen Zuwachses ausgeblieben, was der Wahrheit etwa entsprechen dürfte.

Wenn diese Bevölkerungsvermehrung für sich allein genommen schon ein zureichender konstanter Grund für eine Abwanderung des Überschusses sein mußte, so war sie es um so mehr unter den durch die Ereignisse der letzten Periode geschaffenen Verhältnissen: der gesunkenen Produktionsfähigkeit, der Verringerung der Bodenfläche, den Hemmungen der wirtschaftlichen Entwicklung usf. Es war mit anderen Worten eine erhebliche Verschärfung der Landlosigkeit eingetreten, die auch in ihrer weniger kritischen Form immer zu Massenabwanderungen aus den Siedlungen geführt hatte. Daß es sich um eine Art latenter Landlosigkeit handelte, beweist der geringe Anteil der landlosen Wirtschaften an der Gesamtzahl der Wirtschaften (5%) und die starke Erhöhung der Mitgliederzahl dieser Wirtschaften von 5 auf 7.

Die Landmenge pro Kopf der mennonitischen Bevölkerung stellte sich in den Siedlungen des R. S. F. S. R.-Gebietes folgendermaßen (berechnet nach der Statistik des A. M. L. V., a. a. O. zum 1. Februar 1926):

Siedlungsgebiet	Bevölkerungszahl in 1000 Pers.	Landquantum in Dess. pro Kopf
Köppental	1,3	9,5
Omsk	3,5	8,5
Pavlodar	2,7	7,5
Neu- und Alt-Samara	4,2	6,9
Olgino	0,6	6,4
Slavgorod	13,0	6,1
Orenburg	5,8	5,8
Suvorovskoe	1,0	5,6
Verschiedene	1,4	5,2
Krim	4,8	4,9
Davlekanovo	1,8	4,1
Arkadak	1,2	2,9
Kuban	1,4	2,1
Turkestan	1,5	1,6
	44,2	i. D. <u>5,7</u>

Ein Vergleich der Landquoten zu verschiedenen Zeiten sieht so aus:

Zeitpunkt	Landmenge pro Kopf der Bevölkerung	
	in den Tochttersiedlungen	in den Stammsiedlungen
1860	12,3	5,09
1914	7,5	5,12
1922	5,7	?

Der Landanteil in den ehemaligen Neusiedlungen war also im Jahre 1922 fast bis zur Übervölkerungsquote der Stammkolonien in den sechziger Jahren gesunken. In den südrussischen Stammkolonien konnten die Landverhältnisse nur noch schlechter sein.

Eine Reihe von variablen Faktoren brachte es mit sich, daß die Abwanderung, ähnlich wie seinerzeit in Westpreußen, zu einer Auswanderung wurde. Dazu sind vor allem zu rechnen: die akuten Gefahren des Bürgerkrieges und die Schrecken der Hungersnot; die Hoffnungslosigkeit der bäuerlich-einzelwirtschaftlichen Lage im kommunistischen Rußland; die Ausdehnung der Abwanderungsgründe über das ganze Gebiet der Union und die Schwierigkeit, Neusiedlungen innerhalb ihrer Grenzen anzulegen; schließlich im stärkstem Maße die antimennonitische Kultur- und Nationalitätenpolitik des Staates.

Ideale Motive fehlten weder bei der Auswanderung aus Westpreußen nach Südrußland, noch bei der aus Südrußland nach Amerika. Sie sind ein stehendes Kennzeichen mennonitischer Wanderungen, erklärbar aus ihrer zu Konflikten mit dem Staat führenden Norm der Absonderung von der Welt. Daß diese idealen Gründe zugleich eine politische Rolle spielen (Hilfe durch die Glaubensgenossen und Achtung seitens Andersdenkender) ändert nichts an ihrer Aufrichtigkeit.

Der Plan einer Rückwanderung der rußländischen Mennoniten nach Deutschland führte schon 1917 zu einer Eingabe der deutschen Mennoniten

an den Reichskanzler. Bis zur Revolution in Deutschland wurden diese Pläne im Zusammenhang der Rückwanderungs- bzw. Ansiedlungsprojekte für die deutschen Kolonisten Rußlands in den östlichen Randgebieten des Reiches ventiliert¹⁾.

Das neue Ziel der Auswanderung, Nordamerika, insbesondere Kanada, wurde festgelegt durch die Ausschaltung Deutschlands infolge des ungünstigen Kriegsausganges und die aktive Kolonisationspolitik Kanadas und seiner Bahngesellschaften (C. P. R.). Die engen Verbindungen zu den früher nach Nordamerika ausgewanderten Mennoniten und endlich der organisatorisch-technische Zusammenhang zwischen der Hungerhilfsaktion und der Auswanderungshilfe traten als weitere Gründe hinzu. Die allgemeinen Voraussetzungen einer Ansiedlung von Mennoniten schienen in Kanada ebenfalls am besten erfüllt zu sein.

Die amerikanisch-mennonitischen Wanderungsorganisationen wuchsen aus der Hungerhilfe hervor, nachdem im Juni 1920 eine viergliedrige Studienkommission der Mennoniten Südrußlands (B. H. Unruh, A. A. Friesen, C. H. Warkentin und Joh. Esau nach den U. S. A. gegangen war, um die Übersiedlung vorzubereiten²⁾.

Führer der Auswanderer waren in der Ukraine B. J. Janz und Cornies. Der V. d. B. h. H. hörte mit der Organisierung der Auswanderung im Februar 1925 auf; der A. M. L. V. schon auf der Tagung in Alexandertal am 10. bis 16. Oktober 1922³⁾.

Die Abwanderung der Mennoniten ist die unmittelbare Folge der Bevölkerungskrise, die Auswanderung in der Hauptsache Resultat bewußter Reflexion und die Zielsetzung schließlich das Produkt politisch-technischer Zusammenhänge.

Diese Analyse greift in das Gebiet der Theorie der Wanderbewegungen über. Wie nötig eine theoretische Klärung des Wandermechanismus ist, beweist u. a. das als historische Arbeit hervorragende Buch von Dr. G. Leibbrandt, „Die Auswanderung aus Schwaben nach Rußland 1816—1823“. Stuttgart 1928, das trotz seines quellenmäßig-universalistischen Aufbaues hierin zu keiner endgültigen Klarheit gelangt. Vgl. auch die Besprechung des Buches in der „Deutschen Post aus dem Osten“, 1929, Nr. 3. Unsere Analyse erkennt vor allem die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von elementaren, bewußten und technischen Komponenten in der Wanderbewegung.

Die häufigen Bemühungen der rußländischen Mennoniten selbst, über die Ursachen ihrer Abwanderung nach Amerika ins Klare zu kommen, arbeiten der Geistesart des Mennonitentums entsprechend, mit konkreten Gründen, die sich jedoch mühelos in das theoretische Schema der Wanderungsmechanik einordnen lassen. Dafür einige Beispiele:

„Gewissenhafte Lehrer und gewissenhafte Eltern können unter solchen Umständen (Raub des Glaubens) nicht im Lande bleiben.“ (Mennonit. Rundschau 1924, Nr. 52.)

¹⁾ u. a. Prot. des Ausschusses der deutschen Gruppen Altrußlands, Berlin, gegr. 10. April 1919; A. B o r c h a r d, Deutschrussische Rückwanderung, Preuß. Jahrb., Bd. 102, Heft 1. Mennonit. Blätter, 1917, Nr. 4.

²⁾ Bericht U n r u h s auf der 86. Sitzung des Ausschusses der deutschen Gruppen Altrußlands vom 21. Januar 1921, a. a. O.; H u f f m a n n, a. a. O. S. 26.

³⁾ Mennonit. Rundschau 1926, Nr. 9 ff.; V. V.-Bericht Bote 1925, Nr. 23; Prakt. Landwirt 1925, Nr. 2 u. 3, 1926, Nr. 12.

Religiöse Bedrückung, Militärdienst, Schikanen gegen den Religionsunterricht und Steuerdruck werden in den Briefen aus Rußland als Auswanderungsgründe angegeben. (Mennonit. Rundschau und Bote a. v. O.)

„Um der Kinder und des Glaubens willen“ (ib. 1922, Nr. 44).

Wegen Nichterfüllung der Bitten bezüglich Religion und Erziehung (ib. 1924, Nr. 30).

Die Vertreterversammlung des V. d. B. h. H. vom Februar 1925 stellte folgende Gründe der Auswanderung fest ¹⁾:

1. Das Fehlen einer stabilisierten Landnutzung;
 2. Grobe Verletzung der Privilegien bezüglich des Militärdienstes;
 3. Untersagung der gruppenweisen (religiösen) Kinder- und Jugenderziehung;
 4. Gefahr einer allgemeinen Lehrentlassung und Kontrolle über deren Privatleben;
 5. Keine Neutralität der Schule;
 6. Entziehung des Stimmrechts;
 7. Willkürliche Naturalsteuerbemessung;
 8. Wirtschaftlicher Tiefstand und Fehlen einer Hoffnung auf Besserung.
- Vgl. auch die 8 Punkte der K. f. K., S. 142.

Seitens der amerikanischen Mennoniten wurden als Auswanderungsgründe betrachtet ²⁾:

1. Verfassung des Sowjetstaates,
2. Abschaffung des Privateigentums an Land,
3. Zu geringe Größe der zugewiesenen Landstücke,
4. Einsiedlung von Russen in mennonitische Dörfer und Häuser,
5. Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen und dessen Ersatz durch antireligiöse Propaganda,
6. Verbot von Privat- oder Gemeindeschulen für Kinder unter 18 Jahren,
7. Moralischer Tiefstand der russischen Masse und Gefährdung des persönlichen Eigentums.

Die besonders der Untersuchung der Auswanderungsgründe der Mennoniten gewidmete Denkschrift (a. a. O. 1928) schürft am tiefsten, wenn sie folgende Dinge als Beweggründe angibt:

1. Eindringen des Klassengegengesatzes in die mennonitischen Siedlungen,
2. Unterordnung der Wirtmehrheit unter die Minderheit der Dorfarmut,
3. Eindringen nichtmennonitischer Elemente in die Siedlungen,
4. Verschleiß des beweglichen und unbeweglichen Inventars,
5. Leitung der Dorf- und Rayonräte durch verständnislose Nichtmennoniten (Parteileute),
6. Untergang und Schließung sämtlicher mennonitischer öffentlicher Anstalten (Krankenhäuser, Waisen- und Altersheime, Waisenkassen),
7. Herausnahme der Schule aus der Gemeinschaft; Verringerung der Volksschullehrzeit von 6 auf 4 Jahre; antireligiöse Propaganda,
8. Auflösung des V. d. B. h. H. und des A. M. L. V.; Zerstörung der nationalen Ausschließlichkeit der einzelnen Genossenschaften,
9. Zersetzung der religiösen Einheit des Mennonitentums durch Herausziehung der Intelligenz (Lehrer) aus dem kirchlichen Gemeinschaftsleben,
10. Gefährdung der religiösen Zukunft des Mennonitentums durch Erschwerung der allgemeinen Konferenzen, der Prediger-Ausbildung, der Herausgabe und des Bezuges religiöser Literatur,

¹⁾ Bote 1925, Nr. 23.

²⁾ J. Ewert, Leiter der kanadischen mennonitischen Auswanderungshilfsorganisation in Mennonit. Rundschau 1923, Nr. 39.

11. Mängel des Verfahrens bei der individuellen Befreiung vom Militärdienst,
12. Entziehung der Befugnis auf Prüfung der Aufrichtigkeit der religiösen Überzeugung von den Gemeinden.

Kurz gesagt war es also die fortgesetzte Beschränkung des Lebensraumes und die fortschreitende Zersetzung, was die Mennoniten zur Auswanderung trieb¹⁾.

Wie wir schon sahen (S. 118 f.) trug die Auswanderung in den Jahren 1918 bis 1922 in der Hauptsache den Charakter einer politischen Emigration und wird ein halbes Tausend Personen nicht überstiegen haben. Im April 1922 erfolgte die Aufstellung einer Liste von Auswanderungswilligen durch B. H. J a n z vom V. d. B. h. H. Sie enthielt 2774 Personen. Bis zum Dezember 1922 schwoll die Zahl der Eingetragenen auf 4085 Personen an. Sie verteilten sich auf folgende Ursprungsgebiete²⁾:

Gebiet	Zahl der Eingetragenen
Bezirk Chortitza	2519
Bezirk Nikolaipol	544
Bezirk Grünfeld	268
Deutscher Bezirk (New York)	236
Stadt Ekaterinoslav	157
Bezirk Alexandrovsk.	150
Bezirk Novo-Moskovsk	143
Bezirk Marjan (Nieder-Chort.)	44
Sonstige	24
	4085

Der erste Massentransport mit 750 Personen verließ Chortitza am 21. Juni 1923, und erreichte Quebec am 16. Juli. 31 Kranke blieben in Southampton liegen³⁾.

Die anderen Transporte waren angesetzt für den 9., 13. und 23. Juli, gingen jedoch z. T. erst im Herbst ab. Insgesamt kamen nach Kanada 2759 Personen, davon 1333 von der ersten Auswandererliste und 1426 Personen einer zweiten am 23. September 1923 genehmigten Liste⁴⁾.

In den nachfolgenden Jahren wuchs die Auswanderungsziffer immer mehr und erreichte im Jahresdurchschnitt März 1926 bis April 1927 ihren Höhepunkt mit fast 6000 Personen, um dann unvermittelt in sich zusammenzufallen. Der Umbruch erfolgte im Zusammenhange mit dem Übergang der liberaleren N. Ö. P. Periode zum radikalen Stalinismus und ist auf den politischen Faktor einer Grenzsperrre Sowjetrußlands zurückzuführen. Trotz aller Gegenmaßnahmen der Partei und des Staates sammelten sich jedoch im Herbst 1929 mehrere Tausend hauptsächlich

¹⁾ Die beste Darstellung der Gründe, Zusammenhänge und Methoden der Auswanderung von mennonitischer Seite findet sich in dem protokollarischen „Bericht über die Mennonitische Welt-Hilfskonferenz vom 31. August bis 3. September 1930 in Danzig.“ I. A. d. Konferenz hrsg. v. D. Christsian Neff, Karlsruhe, 1931; spez. S. 48ff. (C. F. Classen) S. 73 ff. (Bischof Toews) und S. 79ff. (B. H. Unruh).

²⁾ Telegramm in Mennonit. Rundschau, 1922, Nr. 27 und 29. Namenslisten mit Orts- und Personalangaben in Menn. Rundschau Nr. 50 vom 13. Dez. 1922, Beilage.

³⁾ Ib. 1923, Nr. 28 und 33, Bote 1923, Nr. 33.

⁴⁾ B. H. J a n z in Bote 1924, Nr. 9.

mennonitischer Auswanderer in Moskau auf der Flucht vor der vernichtenden Agrar- und Kulturpolitik des Sowjetstaates¹⁾.

Ihre verzweifelte Lage angesichts der unüberwindlichen Auswanderungsschwierigkeiten fand in der deutschen Öffentlichkeit lebhaften Widerhall²⁾.

Das deutsche Reich sah sich veranlaßt, durch die Botschaft in Moskau und den am 18. November eingesetzten Reichskommissar für die Deutschrussenhilfe mit einem Dispositionsfonds von 6 Millionen Mark den privaten Bemühungen zu Hilfe zu kommen. Es gelang, Ende November — Anfang Dezember 5583 Flüchtlinge in mehreren Land- und Seetransporten nach Deutschland zu bringen. Der Rest wurde von den Sowjetbehörden zwangsweise zurücktransportiert³⁾. In Deutschland wurden die Flüchtlinge, mit der Absicht sie nach Übersee weiterzuleiten, in den Lagern Hammerstein (3057 Personen), Prenzlau (1710) und Mölln (816) untergebracht. Unter den Ausgewanderten befanden sich 3845 Mennoniten⁴⁾, davon rd. 1250 Kinder bis 10 Jahre. Zusammen mit einem selbständigen Transport von 63 Familien, der im August 1929 in Hamburg eintraf, betrug also die Zahl der mennonitischen Auswanderer aus der U. d. S. S. R. im Jahre 1929 4150 Personen.

Über die zahlenmäßige Entwicklung der rußländisch-mennonitischen Einwanderung nach Kanada im gesamten Zeitabschnitt 1923 bis 1929 gibt der Bericht der Canadian Mennonite Board of Colonization (D. P. E n n s) auf der 8. Vertreterversammlung der seit 1923 in Kanada eingewanderten Mennoniten am 4.—6. Dezember 1929 in Rosthern, Sask. eine zuverlässige Zusammenstellung, deren Gliederung wir hier unseren besonderen Zwecken anpassen und durch die Zahl der 1918—22 und Ende 1929 Ausgewanderten ergänzen⁵⁾.

1) Darüber die eingehende Darlegung B. H. Unruhs auf der Welt-Hilfskonferenz in Danzig, 1930, a. a. O. Eine nach Inhalt, Analyse und politischem Ton bemerkenswerte Rede.

2) Vgl. die große Presse November/Dezember 1929.

3) Vgl. die Briefe der Zurückgehaltenen in „Ein deutscher Todesweg“ a. a. O. Nr. 30, S. 82ff.

4) Mitteilung des Reichskommissars vom 5. Februar 1930.

5) Protokoll der Versammlung, Beilage 2, S. 4. — In seinem Bericht auf der Danziger Welt-Hilfs-Konferenz, a. a. O., S. 73 ff. gibt Bischof Toews etwas abweichende Zahlen:

1924	5048
1825	3772
1926	5940
1927	847
1928	511
	<hr/>
	Total 18 877

Mit Unterstützung der mennon. Wanderungsorganisation (Reisekredite u. a. m.)	Auf eigene Mittel	Insges.	
I. Zahl der Einwanderer in Kanada			
Juli 1923 bis Juni 1924	2759	—	2759
Juni 1924 bis Sept. 1925	3927	1121	5048
Sept. 1925 bis März 1926	2323	1350	3673
März 1926 bis April 1927	2479	3207	5686
April 1927 bis April 1928	345	378	723
April 1928 bis April 1929	413	94	507
April 1929 bis November 1929	248	9	257
Insgesamt in Kanada eingewandert v. 18. Juli 1923 bis 25. November 1929	12494	6159	18653
II. In der gleichen Zeit nach Mexiko eingewandert			475
III, November/Dezember 1929 über Moskau ausgewandert	—	—	3845
Gesamtzahl der erfaßten mennonitischen Auswanderer aus der U. d. S. S. R. 1923—1929	—	—	22973
Dazu kommen schätzungsweise 1918—1922	—	—	500
			<u>23473</u>

Der Einfluß der Abwanderung auf die mennonitische Bevölkerungsbewegung in Sowjetrußland läßt sich deutlich aus ihrer Gegenüberstellung mit der gleichzeitigen natürlichen Bevölkerungszunahme erkennen. Das ist in folgender Tabelle geschehen:

Zeitabschnitt	Anfangsbestand	Eigenvermehrung (2,8% p. a.)	Abwanderung		+ oder ÷	Endbestand
			absolut	in % des Bestandes		
1918—22	—	—	(500)	—	—	120 000
1923/24	120 000	3 500	2 800	2,3	+ 700	120 700
1924/25	120 700	3 500	5 000	4,1	÷ 1 500	119 200
1925/26	119 200	1 700	3 800	3,2	÷ 2 100	117 100
1926/27	117 100	3 000	5 900	5,0	÷ 2 900	114 200
1927/28	114 200	3 000	800	0,7	+ 2 200	116 400
1928/29	116 400	3 000	500	0,4	+ 2 500	118 900
26.IV. 31. XII. 1929	118 900	3 000	4 100	2,9	÷ 1 100	117 800
1923—29	120 000	20 700	22 900		÷ 2 200	117 800

Im Endergebnis ist also der Bevölkerungsbestand des Mennonitentums in der Sowjetunion seit 1923 nur um rund 2000 auf annähernd 118 000 gesunken. Einer Gesamtauswanderung von etwa 23 000 stand eine gleichzeitige Eigenvermehrung um fast 21 000 gegenüber. Gleich zu Beginn erreichte der Abfluß der Bevölkerung 80% des natürlichen Bevölkerungszuwachses, um ihn dann in immer größerem Maße zu überflügeln. 1926/27 ergab sich ein Minus von der Größe des regelmäßigen Zuschusses. Erst die künstliche Unterbindung der Bewegung durch den Staat machte dem Abbröckeln des Mennonitentums ein jähes Ende. Doch hat der erneute Durchbruch 1929 deutlich die Grenzen der staatlichen Gewalt gezeigt.

Verhältnismäßig am stärksten war die Abwanderung im Winterhalbjahr 1925/26, wo sie aufs Jahr gerechnet 6,4% des Bevölkerungsbestandes ausmachte. Die völlige Absorption und Überflügelung des Bevölkerungszuwachses durch den Wanderungsverlust war ein klares Symptom der unerträglichen Lage, in die das Mennonitentum in Sowjetrußland geraten war. Dringlichkeit und Umfang des Auswanderungsstrebens haben weiter erheblich zugenommen, angesichts der zerstörerischen Agrar- und Kulturpolitik des Stalinismus. Nur seinen Zwangsmaßnahmen ist es zuzuschreiben, wenn dieses Streben zunächst ohne Erfüllung geblieben ist. Nach den bisherigen Erfahrungen kann es jedoch bezweifelt werden, ob der Massenstrom auf die Dauer wird aufgehalten werden können.

Für die Propaganda gegen die Auswanderung der Mennoniten seien zwei charakteristische Beispiele herausgegriffen. Die Mennonitische Rundschau (1925, Nr. 16) brachte, merkwürdigerweise ohne Kommentar, einen mit H. S c h w a r z gezeichneten Aufsatz, in dem behauptet wurde, die Auswanderungsbewegung werde von den „reichen“ Mennoniten „listig“ propagiert, um billige Arbeitskräfte in Amerika zu bekommen. „Der Agitator“, fährt Schwarz fort, „war natürlich schlauer und blieb in seinem warmen Nest sitzen...“ Die Logik geht hier dieselben krummen Wege wie die Wahrheitsliebe.

Das Neue Dorf (a. a. O. Nr. 42 vom 11. März 1928) veröffentlichte unter der Überschrift „Ein Enttäuschter“ das Gesuch eines gewissen Abraham S a w a z k i um Erlaubnis der Rückkehr in den Sowjetstaat. Er sei am 5. Juni 1927 aus Chortitza nach Kanada mit Frau und Kindern ausgewandert. Das Leben in Kanada befriedige ihn so wenig, daß er die Auswanderung als den „verhängnisvollsten Fehler seines Lebens“ betrachte. Das Gesuch ist mit einem entsprechenden Kommentar des Blattes versehen.

Ein Mittel der direkten Politik gegen die Auswanderung war u. a. die Ablehnung der durch B. H. J a n z im Juni 1924 eingereichten Ergänzungsliste von Auswanderungslustigen¹⁾. Als wirksamstes und zugleich einfachstes Mittel erwies sich die Einstellung der Erteilung von Familienreisepässen, die administrative Verschleppung der Paßausstellung, die Verlegung der letzten Entscheidung von den Lokalbehörden nach Moskau und die starke Erhöhung der Paßgebühren, die gegenwärtig 250 Rbl. für einen individuellen Auslandspaß betragen. Dazu traten steuerliche Hindernisse der Ausreise, Zurückhaltung von Familienangehörigen als Geiseln und andere Formen eines mittelbaren und unmittelbaren Zwanges.

Aus Abwanderungsgründen und Grenzsperr ergab sich die Notwendigkeit, für den Bevölkerungsüberschuß einen anderen Ausweg zu finden. Am 3. August 1926 richtete die Verwaltung des A. M. L. V. auf Grund eines Ratsbeschlusses vom Juni desselben Jahres eine ausführliche offizielle Eingabe an das Landwirtschaftskommissariat der R. S. F. S. R. betreffend die Übersiedlung von 500—600 Familien nach Sibirien, zunächst in das Gebiet bei Omsk. Das Landwirtschaftskommissariat erklärte im Antwortschreiben vom 6. Oktober 1926 Nr. 3 p/808/331/10 sein grundsätzliches

¹⁾ Mennonit. Rundschau 1924, Nr. 32.

Einverständnis. Es teilte die näheren Bedingungen mit und verlangte einen ausführlichen Plan der Übersiedlung¹⁾, dessen Schicksal aber unbekannt geblieben ist.

Eine größere Abwanderung innerhalb der Grenzen der Union fand im Frühjahr 1927 statt. Nach dem Übersiedlungsbericht von Isaak Ewert²⁾ reisten die „Kundschafter“ („Chodoki“ — altes Institut des russischen Siedlungsrechts) von 104 Slavgoroder Familien am 29. Juli 1926 in das Amurgebiet. Der erste geschlossene Transport mit 42 Voll-, 2 Teilfamilien und einigen Einzelnen, zusammen 261 Personen, fuhr von Slavgorod am 24. März 1927 mit der Eisenbahn ab. Die Übersiedler führten 7 Eisenbahnwagen mit Ackergeräten und zwei Wagen mit 13 Stück Rindvieh mit sich. Unterwegs starben ein Mann und 4 Kinder. 75 Pferde wurden unterwegs erworben. Die Ankunft erfolgte am 12. April 1927.

Zum Herbst 1927 waren durch diese Siedler und ihre Nachzügler im Amurgebiet, bei Blagoščensk, Tambovskij Rayon, Verchne-Poltavskij Dorfratsbezirk eingerichtet: das Dorf Blumenort mit 21 Wirtschaften, das Dorf Rosental mit 24 Wirtschaften und das Dorf Silberfeld mit 26 Wirtschaften. Ein weiteres Dorf sollte im Frühjahr 1928 durch weitere 46 nachziehende Familien begründet werden.

Scheinbar durch eine andere Gruppe wurde im Frühjahr 1927 noch das Dorf Nevzorovka, 20 Werst von der ersten Gruppe entfernt, errichtet. Seit dem Sommer 1927 waren außerdem 70 Werst den Amur abwärts noch 4 mennonitische Dörfer im Entstehen begriffen³⁾.

Im Jahre 1928 gab es danach im Amurgebiet im ganzen mindestens 9 mennonitische neuangelegte Siedlungen mit 200—250 Wirtschaften, etwa 100 planmäßig angesiedelten und 240 vorübergehend untergebrachten Familien mit insgesamt etwa 1000 Personen.

Die Schwierigkeiten einer Binnenabwanderung ergaben sich für die Mennoniten vor allen Dingen aus der Haltung des Sowjetstaates, der die Intensivierung der Landwirtschaft in den Vordergrund stellte und darum einer Abwanderung der Bevölkerung ablehnend gegenüberstand. Erst das Anschwellen der eigenmächtigen Massenabwanderung zwang ihn vorübergehend (1925—28) zur Wiederaufnahme der Vorkriegsgesetzgebung über die Übersiedlung, wobei er versuchte, den Wanderungsstrom nach den politisch und strategisch wichtigen Gebieten des fernen Ostens und des Murmangebiets zu lenken.

Am 10. April 1925 wurde beim ZIK der U. d. S. S. R. das Übersiedlungskomitee der Gesamtunion errichtet (Ges. Samml. der U. d. S. S. R. 1925, Nr. 30—193). Am 10. September 1926 (ib. 1926, Nr. 35—248) wurde das Gesetz über Steuererleichterung und Eisenbahntarif-Ermäßigung für Übersiedler erlassen. Am 26. April 1927 wurden erstmalig in das Bundesbudget 27 Millionen Rubel für den Übersiedlungsaufwand eingestellt (ib. 1927, Nr. 21—240, Art. 5). Am 31. Dez. 1927 wurde das Gesetz über Hergabe von Krediten an Übersiedler unter Bevorzugung der Gebiete des Fernen Ostens und der

¹⁾ Bericht der Verwaltung des A. M. L. V. im Prakt. Landwirt 1926, Nr. 9 und Prot. der X-Ratssitzung des A. M. L. V. ib. Nr. 10/11 1926; ferner die Bemerkungen zur Bevölkerungsstatistik des A. M. L. V. ib. Mai 1926.

²⁾ Unser Blatt, Januar 1928.

³⁾ Vgl. Unser Blatt 1928, Febr. u. f., Berichte vom Ort.

Insel Sachalin erlassen (ib. 1928, Nr. 6—56), dem das Gesetz über die Rück-
erstattung der Transportkosten an die Siedler auf Sachalin, Kamtschatka und
im Nikolaevsker Gebiet folgte (12. Sept. 1928, ib. Nr. 59—527). Eine grund-
sätzliche wanderungspolitische Regelung fand die Übersiedlung erst im Gesetz
vom 18. Januar 1928 (ib. Nr. 8—63): „Über die Aufgaben der Übersiedlung,
ihre Organisation, die Grundsätze der Aufstellung von Übersiedlungsplänen
und die Finanzierung von Übersiedlungsmaßnahmen“. Als Ansiedlungsgebiete
wurden der Ferne Osten einschließlich Sachalin und Kamtschatka, Sibirien
und die Murman-Karelischen Gebiete in den Vordergrund gestellt. Bis zur
Gegenwart konnte sich das Gesetz nicht in genügendem Maße auswirken, um-
so weniger, als die einschneidenden Maßnahmen des Fünfjahrplans und der
Stalinschen Agrarpolitik seine Voraussetzungen völlig umzustürzen drohen.

Die Gesamtheit der klassenpolitischen Maßnahmen des Sowjetstaates
läßt auch von der Wanderung innerhalb der Staatsgrenzen der U. d. S. S. R.
eine Lösung des mennonitischen Bevölkerungsproblems nicht erwarten.
So erscheint die gegenwärtige Krise des Mennonitentums in der Union als
Ergebnis des allseitigen Gegensatzes zwischen seiner Disposition und der
Situation seines Milieus. Innerhalb des in Rußland herrschenden Systems
ist für das genuine Mennonitentum kein Lebensraum vorhanden. Für die
weitere Entwicklung bleiben daher nur zwei Möglichkeiten: entweder es
tritt eine grundsätzliche Änderung dieses Systems ein oder aber das Menno-
nitentum geht seiner Auflösung und Vernichtung entgegen.